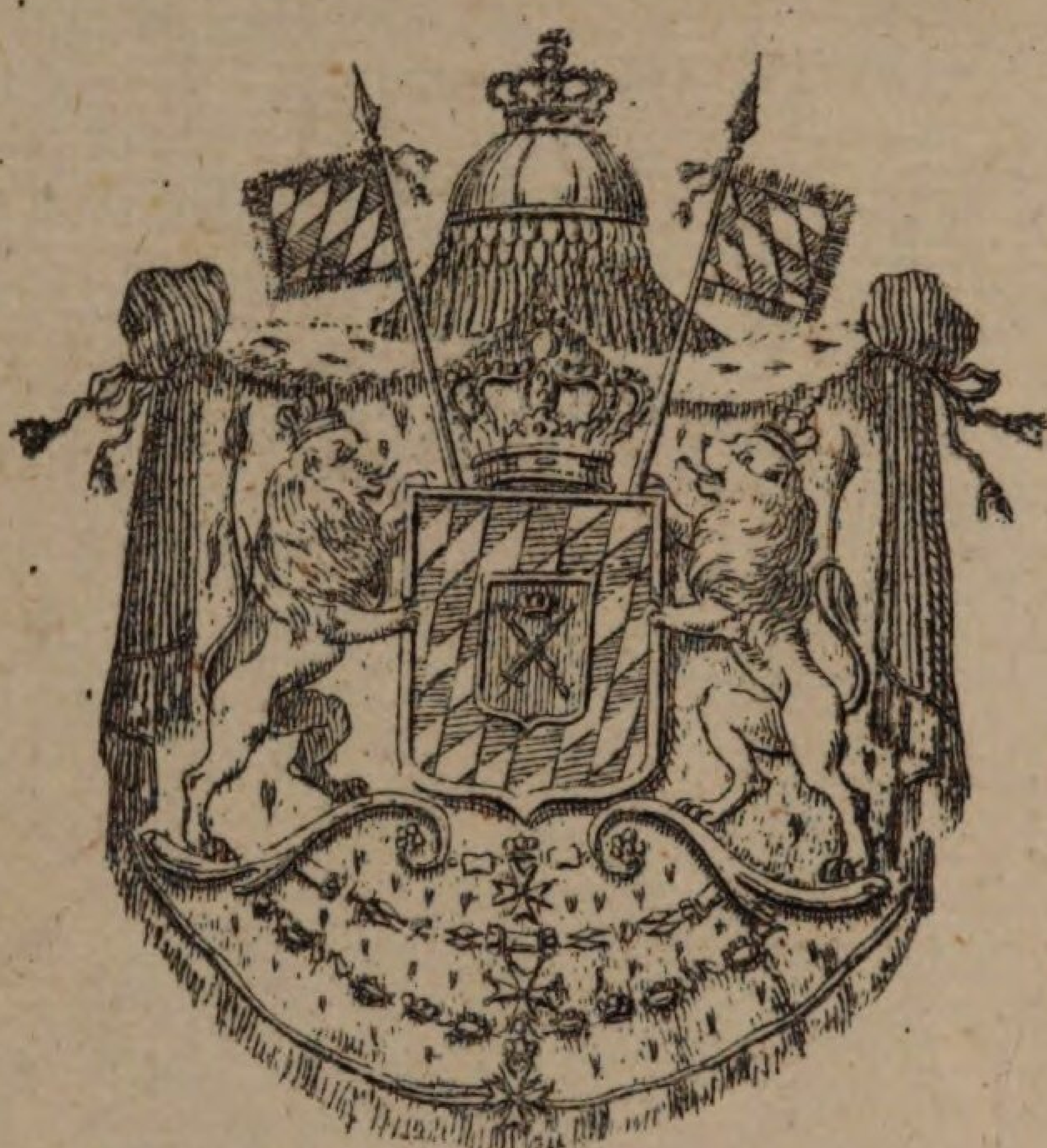
Pol. g. 55c -2

Behr



BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36608712500014

<36608712500014

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. g. 55 d. -2

System

der

angewandten allgemeinen

Staatslehre

oder der

Staatskunst (Politik)

Von

Dr. Wilhelm Joseph Behr

der Staatswissenschaft, des Staats- und Lehnrechts ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität zu Würzburg

Zweyte Abtheilung

die Staatsverwaltungslehre

Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung

1810

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

V o r r e d e.

Das Publikum erhält in dieser zweyten und der folgenden Abtheilung meines Systems der angewandten allgemeinen Staatslehre, womit das Ganze geschlossen ist, die gesammte Staatsverwaltungslehre. Ihr Gebieth ist so viel umfassend, und dessen befriedigende Entschöpfung erheischt der Kenntnisse so viel- und mancherley, des Scharfsinnes, des Überbliks und strenger Konsequenz eine so großse Gabe, daſs nur Jemand, der entweder diese Bedingungen nicht kennte, oder in einem hohen Maſse Egoist wäre, ohne Schüchternheit die Hand an dieses Werk zu legen vermöchte. In dieser meiner Bemerkung wird das Publikum zugleich das Bekenntniſs eigener Schüchternheit, mit welcher ich diese Arbeit dem Drucke übergebe, aber auch einigen Grund zu der Voraussetzung finden, daſs ich mir alle Mühe gegeben habe, um jenen Bedingungen zu entsprechen, und daſs ich ohne dieses Bewuſstseyn nie gewagt haben würde, mit dieser

Arbeit hervorzutreten. Ob, und wie weit es meiner ernsten Anstrengung gelungen sey, die Schwierigkeiten der Aufgabe zu besiegen, und der Wissenschaft einen reellen Vorschub zu leisten? können natürlich nur andere Sachverständige entscheiden.

Jeder meiner Vorgänger in diesem Gebiethe der Wissenschaft hat sich seinen eigenen Gang gewählt, so auch ich; daſs ich die allgemeinen Maximen aller Staatsverwaltung voraus stellte, diesen die allgemeinen Grundsätze für Gesezgebung überhaupt folgen lieſs, sodann den generellen Normen der Organisation des Ganzen der Staatsverwaltung (der organischen Gesezgebung) einen eigenen Abschnitt widmete, und nun die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung in eben so vielen, ihnen gewidmeten, besonderen Abschnitten behandelte, rechtfertigt sich, wie ich glaube, durch die Natur der Sache, und den Zwek der Staatsverwaltungslehre. Eben diesem Zwecke der Staatsverwaltungslehre konnte aber, nach meiner Überzeugung, kaum auf eine schiklichere, und dem Bedürfnisse des Theoretikers, wie des praktischen Staatsmannes mehr genügende, Weise entsprochen werden, als dadurch, daſs in Ansehung eines jeden einzelnen Zweigs der Staatsverwaltung vorerst die Prinzipien des, ihm entsprechen-

den, Zweigs der Gesezgebung, und sodann die Prinzipien seiner Organisation und Instruktion selbst erörtert wurden. — Warum ich übrigens die Verwaltung des Staats so theilte, wie sie getheilt ist, und warum ich die, durch diese Theilung entstandenen, Zweige in derjenigen Ordnung behandelte, welche die Inhaltsanzeige schon zu erkennen gibt, dafür finden sich die Gründe in dem Werke selbst.

Dafs bey Behandlung der Staatsverwaltung überhaupt, und jedes einzelnen Zweigs derselben insbesondere, der, voraus als allein gültig dargestellte, Zwek des Staats unverrükt von mir im Auge behalten wurde, bedarf wohl eben so wenig einer Rechtfertigung, als die ungeschmükte, jedoch gewifs nicht unbescheidene, Freymüthigkeit meiner Sprache einer Entschuldigung bedürfen kann; denn ersteres war unerlafsliche Bedingung des Anspruchs der Konsequenz, und leztere gebührt in diesem Gebiethe der Wissenschaft mehr, als in jedem anderen, der Wahrheit, weil hier unter jedem Zwange leztere selbst nothwendig mitleiden müfste.

Literatur anzuführen, habe ich blofs darum unterlassen, weil mein unmittelbarer Vorgänger in Bearbeitung der Staatslehre, Herr K. H. L. Pölitz, diesem Bedürfnisse bereits vollständig Genüge geleistet hat, und

Pol. g. 55e -2

Behr



BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36608712500014

<36608712500014

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. g. 55 d. -2

System

der

angewandten allgemeinen

Staatslehre

oder der

Staatskunst (Politik)

Von

Dr. Wilhelm Joseph Behr

der Staatswissenschaft, des Staats- und Lehnrechts ordentlichen öffentlichen Professor an der Universität zu Würzburg

Zweyte Abtheilung

die Staatsverwaltungslehre

Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung

1810

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das Publikum erhält in dieser zweyten und der folgenden Abtheilung meines Systems der angewandten allgemeinen Staatslehre, womit das Ganze geschlossen ist, die gesammte Staatsverwaltungslehre. Ihr Gebieth ist so viel umfassend, und dessen befriedigende Entschöpfung erheischt der Kenntnisse so viel - und mancherley, des Scharfsinnes, des Überbliks und strenger Konsequenz eine so groſse Gabe, daſs nur Jemand, der entweder diese Bedingungen nicht kennte, oder in einem hohen Maſse Egoist wäre, ohne Schüchternheit die Hand an dieses Werk zu legen vermöchte. In dieser meiner Bemerkung wird das Publikum zugleich das Bekenntniſs eigener Schüchternheit, mit welcher ich diese Arbeit dem Drucke übergebe, aber auch einigen Grund zu der Voraussetzung finden, daſs ich mir alle Mühe gegeben habe, um jenen Bedingungen zu entsprechen, und daſs ich ohne dieses Bewuſstseyn nie gewagt haben würde, mit dieser

Arbeit hervorzutreten. Ob, und wie weit es meiner ernsten Anstrengung gelungen sey, die Schwierigkeiten der Aufgabe zu besiegen, und der Wissenschaft einen reellen Vorschub zu leisten? können natürlich nur andere Sachverständige entscheiden.

Jeder meiner Vorgänger in diesem Gebiethe der Wissenschaft hat sich seinen eigenen Gang gewählt, so auch ich; daſs ich die allgemeinen Maximen aller Staatsverwaltung voraus stellte, diesen die allgemeinen Grundsätze für Gesezgebung überhaupt folgen lieſs, sodann den generellen Normen der Organisation des Ganzen der Staatsverwaltung (der organischen Gesezgebung) einen eigenen Abschnitt widmete, und nun die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung in eben so vielen, ihnen gewidmeten, besonderen Abschnitten behandelte, rechtfertigt sich, wie ich glaube, durch die Natur der Sache, und den Zwek der Staatsverwaltungslehre. Eben diesem Zwecke der Staatsverwaltungslehre konnte aber, nach meiner Überzeugung, kaum auf eine schiklichere, und dem Bedürfnisse des Theoretikers, wie des praktischen Staatsmannes mehr genügende, Weise entsprochen werden, als dadurch, daſs in Ansehung eines jeden einzelnen Zweigs der Staatsverwaltung vorerst die Prinzipien des, ihm entsprechen-

den, Zweigs der Gesezgebung, und sodann die Prinzipien seiner Organisation und Instruktion selbst erörtert wurden. — Warum ich übrigens die Verwaltung des Staats so theilte, wie sie getheilt ist, und warum ich die, durch diese Theilung entstandenen, Zweige in derjenigen Ordnung behandelte, welche die Inhaltsanzeige schon zu erkennen gibt, dafür finden sich die Gründe in dem Werke selbst.

Dafs bey Behandlung der Staatsverwaltung überhaupt, und jedes einzelnen Zweigs derselben insbesondere, der, voraus als allein gültig dargestellte, Zwek des Staats unverrükt von mir im Auge behalten wurde, bedarf wohl eben so wenig einer Rechtfertigung, als die ungeschmükte, jedoch gewifs nicht unbescheidene, Freymüthigkeit meiner Sprache einer Entschuldigung bedürfen kann; denn ersteres war unerlafsliche Bedingung des Anspruchs der Konsequenz, und leztere gebührt in diesem Gebiethe der Wissenschaft mehr, als in jedem anderen, der Wahrheit, weil hier unter jedem Zwange leztere selbst nothwendig mitleiden müfste.

Literatur anzuführen, habe ich blofs darum unterlassen, weil mein unmittelbarer Vorgänger in Bearbeitung der Staatslehre, Herr K. H. L. Pölitz, diesem Bedürfnisse bereits vollständig Genüge geleistet hat, und

ich bemerke dieses ausdrüklich deswegen, damit weder Publikum noch Schriftsteller insbesondere glauben können, als habe ich den Werth vorausgegangener Arbeiten in diesem Fache miſskannt.

Daſs die Staatsverwaltungslehre in zwey Abtheilungen erscheint, hat allein seinen Grund in der Rüksicht auf die äuſsere Bequemlichkeit der Leser.

Die Verwaltung der Staaten, soviel dazu durch die Theorie mitgewirkt werden kann, verbessern zu helfen, ist das höchste Ziel dieser Arbeit, und willkommen sey mir jede Kritik, welche sie aus diesem Gesichtspunkte gründlich prüfen wird.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Inhaltsanzeige der zweyten Abtheilung.

Einleitung zur Staatsverwaltungslehre.

Begriff — Zwek — allgemeine Grundregeln der Staatsverwaltung; Begründung ihrer Abtheilung in verschiedene Zweige, und Bestimmung der lezteren. §. 329 — 362.

Erster Abschnitt. Von der Gesezgebung überhaupt.

Begriff — Nothwendigkeit der Gesezgebung. Allgemeine Bedingungen einer zwekmäſsigen Gesezgebung in Ansehung ihrer Materie und Form. Abfassungs- und Einführungsart der Gesetze. Zweige der Gesezgebung. §. 363 — 389.

Zweyter Abschnitt. Von der organischen Gesezgebung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek — allgemeine Prinzipe — Hauptbestandtheile der organischen Gesezgebung. §. 390 — 417.

Dritter Abschnitt. Von der Civil- (oder Privatrechts-) Gesezgebung und Civilrechtspflege.

Titel I. Von der Civilgesezgebung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek der Civilgesezgebung. Allgemeine Prinzipe — Umfang und Grenze — Hauptobjekte derselben. §. 418 — 432.

ich bemerke dieses ausdrüklich deswegen, damit weder Publikum noch Schriftsteller insbesondere glauben können, als habe ich den Werth vorausgegangener Arbeiten in diesem Fache miſskannt.

Daſs die Staatsverwaltungslehre in zwey Abtheilungen erscheint, hat allein seinen Grund in der Rüksicht auf die äuſsere Bequemlichkeit der Leser.

Die Verwaltung der Staaten, soviel dazu durch die Theorie mitgewirkt werden kann, verbessern zu helfen, ist das höchste Ziel dieser Arbeit, und willkommen sey mir jede Kritik, welche sie aus diesem Gesichtspunkte gründlich prüfen wird.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Inhaltsanzeige der zweyten Abtheilung.

Einleitung zur Staatsverwaltungslehre.

Begriff — Zwek — allgemeine Grundregeln der Staatsverwaltung; Begründung ihrer Abtheilung in verschiedene Zweige, und Bestimmung der lezteren. §. 329 — 362.

Erster Abschnitt. Von der Gesezgebung überhaupt.

Begriff — Nothwendigkeit der Gesezgebung. Allgemeine Bedingungen einer zwekmäſsigen Gesezgebung in Ansehung ihrer Materie und Form. Abfassungs- und Einführungsart der Gesetze. Zweige der Gesezgebung. §. 363 — 389.

Zweyter Abschnitt. Von der organischen Gesezgebung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek — allgemeine Prinzipe — Hauptbestandtheile der organischen Gesezgebung. §. 390 — 417.

Dritter Abschnitt. Von der Civil- (oder Privatrechts-) Gesezgebung und Civilrechtspflege.

Titel I. Von der Civilgesezgebung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek der Civilgesezgebung. Allgemeine Prinzipe — Umfang und Grenze — Hauptobjekte derselben. §. 418 — 432.

Titel II. Von der Civilrechtspflege.
Nothwendigkeit — Begriff — Zwek und Sphäre der Civilrechtspflege. Allgemeine Anforderungen an dieselbe. Prinzipien der Organisation und Instruktion der Civilrechtspflege. §. 433 — 454.

Vierter Abschnitt. Von der Strafgesezgebung und Strafrechtspflege.

Titel I. Von der Strafgesezgebung.
Begriff — Nothwendigkeit — Zwek und Sphäre der Strafgesezgebung. Hauptprinzipien in Ansehung ihrer Form und Materie. §. 455 — 481.

Titel II. Von der Strafrechtspflege.
Nothwendigkeit — Begriff — Zwek und Sphäre der Strafrechtspflege. Hauptanforderungen an dieselbe. Organisation und Instruktion der Strafrechtspflege. §. 482 — 511.

Der angewandten allgemeinen Staatslehre

Zweyte Abtheilung

Die

Staatsverwaltungslehre — Administrationspolitik.

Einleitung.

Begriff — Zwek — allgemeine Grundregeln der Staatsverwaltung. Begründung ihrer Abtheilung in verschiedene Zweige, und Bestimmung der lezteren.

§. 329.

Wie das Chaos der regellosen Koexistenz der Menschen in ihrem Urzustande geregelt, oder die Verwirrung einer, der Auflösung eines Staats gefolgten, Anarchie wieder geordnet werden müsse, um die gesezlose Willkühr der Menschen auf einen, dem Willen der Natur zusagenden, Allen gleichen, Gebrauch vernünftiger Freyheit zu beschränken? In welcher bestimmten Art und Weise das Prinzip einer rechtlichen Koexistenzordnung der Menschen, damit seine Äusserung dem Zwecke dieser Ordnung stäts entsprechen müsse, zu personifiziren? In welcher Form der Staat zu realisiren, oder nach welchen Gesezen der bestehende Staat zu reformiren sey, damit er stäts die, zur ununterbrochenen Erreichung seines Zweks erforderliche Qualifikation habe, und sein wahres, nur auf dieser Qualifikation beruhendes, Wohl gesichert werde? —

zu erörtern, war das Geschäft der, in der ersten Abtheilung aufgestellten, Staatsverfassungslehre. Dort wurden die wesentlichen formellen Bedingungen jener Sicherung aufgesucht, die Mittel zur Bewerkstelligung dieser Bedingungen bestimmt, und die praktische Brauch- und Ausführbarkeit jener Mittel nachgewiesen. Die Aufgabe der Staatsverfassungslehre ist vollständig gelöst, wenn es uns gelungen ist die Überzeugung bewirkt zu haben, dafs die, von uns als zwekmäfsig deduzirte, und als ausführbar bewährte, Verfassung des Staats, dessen beste Verwaltung nothwendig zur Folge haben müsse; denn kaum kann es ein gültigeres und untrüglicheres Kennzeichen der vollendeten Zwekmäfsigkeit einer Verfassung des Staats geben, als die in ihr liegende Bürgschaft seiner zwekmäfsigsten Verwaltung, weil Begründung und Sicherung der letzteren das höchste Ziel der Verfassung ist.

§. 330.

Abstrahirt man nun aber von der äufseren Konstruktion des Vereins einer, einen Staat, bildenden, Menschenmenge, sieht man hinweg von der Form, in welcher der Staat und seine höchste Gewalt realisirt seyn und wirken soll, und fafst dagegen das Materielle, Was? Art und Mittel ins Aug, Wie und Wodurch dieses vom Staate und durch die Thätigkeit seiner

Macht produzirt werden solle und könne? so hat man das reine Objekt der Staatsverwaltung. — Diese bezeichnet den ganzen Umfang der Wirksamkeit des Staats, den Inbegriff seiner Thätigkeit, das Totale seiner Lebensfunktionen, und es bedarf kaum einer Erinnerung, dafs der Zwek der Staatsverwaltung kein anderer seyn könne, als der Zwek des Staats selbst; denn, den Staat verwalten, heifst ja nichts anders, als, den Zwek des Staats erstreben, den Staat auf der Bahn zu seinem Ziele führen. — Die Aufgabe der Staatsverwaltungslehre umfafst sonach die Zeichnung der Thätigkeit des Staats in ihrem ganzen Umfange, die Bestimmung aller der Mittel, welche zur Erreichung des Staatszweks in Wirksamkeit gesetzt werden müssen.

§. 331.

Grofs ist der Umfang der Thätigkeit, welche zur Erreichung des Staatszweks erheischt wird. Mannichfaltig sind die Mittel, von deren, gleichzeitiger oder successiver, Wirksamkeit das bezielte Produkt des Staats nur erwartet werden kann; und soll bey aller Geschäftigkeit das eigentliche Ziel nicht dennoch verfehlt werden, so mufs in jener Thätigkeit die strengste Konsequenz, im Gebrauche jener Mittel durchgängige Zwekmäfsigkeit und Harmonie herrschen; Forderungen, welche die Gewähre ihrer Gültigkeit in der Natur der Sache selbst mit sich führen,

demnach keiner Begründung bedürfen können. — Soll nun die Staatsverwaltung diesen unerlaſslichen Anforderungen an sie genügen, so müssen ihr zur unabweichlichen Richtschnur ihres ganzen Verfahrens diejenigen Maximen dienen, durch deren Befolgung die Zwekmäſsigkeit ihres Strebens, der Einklang aller ihrer Operationen schlechthin bedingt ist, und die sich eben darum als die unentbehrlichste Grundlage aller ihrer Äuſserungen bewähren. Von der Aufstellung dieser Maximen muſs demnach auch die Staatsverwaltungslehre nothwendig ausgehen, weil vor Berichtigung derselben auch nicht ein Schritt in das Detail der Verwaltung mit Sicherheit gewagt werden könnte, weil ohne solche Grundregeln das ganze Lehr- und Kunstgebäude aller festen Basis, aller bestimmten Kriterien oder Beurtheilung seiner Tauglichkeit ermangeln würde.

§. 332.

Die Staatsverwaltung umfaſst in einem, eben so einfachen als richtig bezeichnendem, Ausdrucke den ganzen Geschäftsumfang der Staatsgewalt; diese aber bezeichnet nichts mehr und nichts weniger als, den Inbegriff der Befugnisse und Verbindlichkeiten, die Mittel zur Erreichung des Staatszweks zu wählen, aufzubiethen, und in Vollzug zu bringen; Recht und Pflicht, den Zwek des Staats zu realisiren. Alles demnach, was geschehen

mufs, damit der Zwek des Staats erreicht werde, liegt im Umfange der Staatsverwaltung; alles andere hingegen, was diesem Zwecke fremd ist, liegt aufser ihrem Gebiethe; zu allem dem, wodurch die Erreichung des Staatszweks bedingt ist, hat die Staatsgewalt das Recht zu zwingen; über jene Grenze hinaus gibt es für sie kein Recht zum Zwange, folglich auch für die Unterthanen keine Pflicht zu gehorchen. — Aus diesen unbestreitbaren Prämissen fliefst als erste Regierungsmaxime der Saz: das einzige Ziel aller Funktionen der Staasgewalt ist — der Zwek des Staats; sie erfüllt ihre Bestimmung in dem Mafse, in welchem sie die Erreichung des Staatszweks bewirkt; sie überschreitet ihre Grenze und entartet, sobald sie ihrer Thätigkeit dem wahren Staatszwecke heterogene Objekte sezt.

Anmerkung. Kaum sollte man es für nöthig halten, nur noch zu erinnern, dafs der Zwek des Staats das einzige Ziel alles Strebens der Staatsverwaltung sey; und dennoch dürfte es schwer werden, unter der Menge gegebener Staaten auch nur wenige aufzufinden, in deren Verwaltung eine ausnahmlose Richtung auf — ich will nicht sagen, den wahren — sondern nur auf irgend einen Staatszwek, in deren Regierungsakten, wenn man sie unter den Mafsstab eines bestimmten Staatszweks, welcher es auch immer sey, stellt, nicht die vielfältigsten Beyspiele der sonderbarsten Widersprüche wahrnehmbar wären! Freylich ist diese

Erscheinung sehr erklärbar bey der Voraussetzung, daſs noch jezt tausenden von Staatsbeamten jeder Klasse Zwek und Wesen des Staats völlig unbekannte Dinge seyen; aber bey eben dieser Voraussetzung dürfte wohl auch der Wunsch nicht zu verargen seyn, daſs sich die Regenten die kleine Ausgabe gefallen lassen möchten, um über der Thüre jedes Versammlungssaals von Staatsbeamten den Zwek des Staats, als den unwandelbaren Leitstern für die Bahn der Staatsverwaltung, mit glänzenden Zügen eingraben zu lassen, damit in diesen Zügen das erste Gesez der Staatsverwaltung stäts anschaulich gegenwärtig sey, und damit die wenigen Unterrichteteren den Seitensprüngen ihrer, mit der Tendenz des Staats minder vertrauten, Kollegen durch Hinweisung auf jene Züge kräftig zu begegnen vermöchten.

§. 333.

Unmittelbare Folgerungen aus jener ersten Regierungsmaxime sind: 1) der einzig gültige Maſsstab jeder, von der Staatsgewalt oder im Namen derselben zu treffenden, Verfügung oder Veranstaltung ist ihre, den Zwek des Staats befördernde oder behindernde, Wirkung, und sie kann nur im ersten Falle zulässig seyn, muſs hingegen im zweyten Falle schlechthin verworfen werden. 2) Widersprüche in der Verwaltung des Staats können nur dadurch verhütet werden, daſs sie sich in allen ihren Zweigen, ohne Ausnahme keinen Akt erlaubt, der nicht durch vorgängige Prüfung nach dem

eben bestimmten Maſsstabe die Sanktion seiner Zulässigkeit, erhalten hätte. 3) Nur dann, wenn alle Bedingungen der Erreichung des Staatszweks, und zwar in der erforderlichen Art, Ausdehnung und Dauer, in Wirksamkeit gesetzt sind, entspricht die Staatsgewalt ihrem Berufe, und ist sie über Tadel und Verantwortlichkeit erhaben. 4) Jede Verwendung der Staasmacht, — die lediglich realisirt ist als Mittel für den Vereinigungszwek der Gesammtheit der Staatsglieder, und nur um der lezteren willen besteht — für Zwecke, die auſser dem Ziele des Staats liegen, z. B. für bloſs persönliche oder Familienprivatzwecke der Inhaber der Staatsgewalt ist Miſsbrauch der lezteren, Despotismus; sie ist überdieſs Betrug des Volks, wenn das Wohl des Staats zum Vorwande gebraucht wird, und Ungereimtheit, wenn sie von der Voraussetzung ausgeht, daſs die Unterthanen nur um der Herrscher willen vorhanden, daſs die Staaten disponibles Eigenthum ihrer Machtverwalter seyen. 5) Für Befehle und Anordnungen, welche den Zwek des Staats nicht befördern, wohl gar dessen Erreichung behindern, existirt keine Verbindlichkeit der Unterthanen, zu gehorchen; denn Befehle und Anordnungen jener Art sind nicht Ausflüsse der Staatsgewalt, als solcher, sondern eines bloſsen Privatwillens, und Unterthanen bindet, als solche, nur die

Einleitung.

Begriff — Zwek — allgemeine Grundregeln der Staatsverwaltung. Begründung ihrer Abtheilung in verschiedene Zweige, und Bestimmung der lezteren.

§. 329.

Wie das Chaos der regellosen Koexistenz der Menschen in ihrem Urzustande geregelt, oder die Verwirrung einer, der Auflösung eines Staats gefolgten, Anarchie wieder geordnet werden müsse, um die gesezlose Willkühr der Menschen auf einen, dem Willen der Natur zusagenden, Allen gleichen, Gebrauch vernünftiger Freyheit zu beschränken? In welcher bestimmten Art und Weise das Prinzip einer rechtlichen Koexistenzordnung der Menschen, damit seine Äusserung dem Zwecke dieser Ordnung stäts entsprechen müsse, zu personifiziren? In welcher Form der Staat zu realisiren, oder nach welchen Gesezen der bestehende Staat zu reformiren sey, damit er stäts die, zur ununterbrochenen Erreichung seines Zweks erforderliche Qualifikation habe, und sein wahres, nur auf dieser Qualifikation beruhendes, Wohl gesichert werde? —

zu erörtern, war das Geschäft der, in der ersten Abtheilung aufgestellten, Staatsverfassungslehre. Dort wurden die wesentlichen formellen Bedingungen jener Sicherung aufgesucht, die Mittel zur Bewerkstelligung dieser Bedingungen bestimmt, und die praktische Brauch- und Ausführbarkeit jener Mittel nachgewiesen. Die Aufgabe der Staatsverfassungslehre ist vollständig gelöst, wenn es uns gelungen ist die Überzeugung bewirkt zu haben, daſs die, von uns als zwekmäſsig deduzirte, und als ausführbar bewährte, Verfassung des Staats, dessen beste Verwaltung nothwendig zur Folge haben müsse; denn kaum kann es ein gültigeres und untrüglicheres Kennzeichen der vollendeten Zwekmäſsigkeit einer Verfassung des Staats geben, als die in ihr liegende Bürgschaft seiner zwekmäſsigsten Verwaltung, weil Begründung und Sicherung der letzteren das höchste Ziel der Verfassung ist.

§. 330.

Abstrahirt man nun aber von der äuſseren Konstruktion des Vereins einer, einen Staat, bildenden, Menschenmenge, sieht man hinweg von der Form, in welcher der Staat und seine höchste Gewalt realisirt seyn und wirken soll, und faſst dagegen das Materielle, Was? Art und Mittel ins Aug, Wie und Wodurch dieses vom Staate und durch die Thätigkeit seiner

Macht produzirt werden solle und könne? so hat man das reine Objekt der Staatsverwaltung. — Diese bezeichnet den ganzen Umfang der Wirksamkeit des Staats, den Inbegriff seiner Thätigkeit, das Totale seiner Lebensfunktionen, und es bedarf kaum einer Erinnerung, daſs der Zwek der Staatsverwaltung kein anderer seyn könne, als der Zwek des Staats selbst; denn, den Staat verwalten, heiſst ja nichts anders, als, den Zwek des Staats erstreben, den Staat auf der Bahn zu seinem Ziele führen. — Die Aufgabe der Staatsverwaltungslehre umfaſst sonach die Zeichnung der Thätigkeit des Staats in ihrem ganzen Umfange, die Bestimmung aller der Mittel, welche zur Erreichung des Staatszweks in Wirksamkeit gesetzt werden müssen.

§. 331.

Groſs ist der Umfang der Thätigkeit, welche zur Erreichung des Staatszweks erheischt wird. Mannichfaltig sind die Mittel, von deren, gleichzeitiger oder successiver, Wirksamkeit das bezielte Produkt des Staats nur erwartet werden kann; und soll bey aller Geschäftigkeit das eigentliche Ziel nicht dennoch verfehlt werden, so muſs in jener Thätigkeit die strengste Konsequenz, im Gebrauche jener Mittel durchgängige Zwekmäſsigkeit und Harmonie herrschen; Forderungen, welche die Gewähre ihrer Gültigkeit in der Natur der Sache selbst mit sich führen,

demnach keiner Begründung bedürfen können.— Soll nun die Staatsverwaltung diesen unerlässlichen Anforderungen an sie genügen, so müssen ihr zur unabweichlichen Richtschnur ihres ganzen Verfahrens diejenigen Maximen dienen, durch deren Befolgung die Zwekmäſsigkeit ihres Strebens, der Einklang aller ihrer Operationen schlechthin bedingt ist, und die sich eben darum als die unentbehrlichste Grundlage aller ihrer Äuſserungen bewähren. Von der Aufstellung dieser Maximen muſs demnach auch die Staatsverwaltungslehre nothwendig ausgehen, weil vor Berichtigung derselben auch nicht ein Schritt in das Detail der Verwaltung mit Sicherheit gewagt werden könnte, weil ohne solche Grundregeln das ganze Lehr- und Kunstgebäude aller festen Basis, aller bestimmten Kriterien oder Beurtheilung seiner Tauglichkeit ermangeln würde.

§. 332.

Die Staatsverwaltung umfaſst in einem, eben so einfachen als richtig bezeichnendem, Ausdrucke den ganzen Geschäftsumfang der Staatsgewalt; diese aber bezeichnet nichts mehr und nichts weniger als, den Inbegriff der Befugnisse und Verbindlichkeiten, die Mittel zur Erreichung des Staatszweks zu wählen, aufzubiethen, und in Vollzug zu bringen; Recht und Pflicht, den Zwek des Staats zu realisiren. Alles demnach, was geschehen

mufs, damit der Zwek des Staats erreicht werde, liegt im Umfange der Staatsverwaltung; alles andere hingegen, was diesem Zwecke fremd ist, liegt aufser ihrem Gebiethe; zu allem dem, wodurch die Erreichung des Staatszweks bedingt ist, hat die Staatsgewalt das Recht zu zwingen; über jene Grenze hinaus gibt es für sie kein Recht zum Zwange, folglich auch für die Unterthanen keine Pflicht zu gehorchen. — Aus diesen unbestreitbaren Prämissen fliefst als erste Regierungsmaxime der Saz: das einzige Ziel aller Funktionen der Staasgewalt ist — der Zwek des Staats; sie erfüllt ihre Bestimmung in dem Mafse, in welchem sie die Erreichung des Staatszweks bewirkt; sie überschreitet ihre Grenze und entartet, sobald sie ihrer Thätigkeit dem wahren Staatszwecke heterogene Objekte sezt.

Anmerkung. Kaum sollte man es für nöthig halten, nur noch zu erinnern, dafs der Zwek des Staats das einzige Ziel alles Strebens der Staatsverwaltung sey; und dennoch dürfte es schwer werden, unter der Menge gegebener Staaten auch nur wenige aufzufinden, in deren Verwaltung eine ausnahmlose Richtung auf — ich will nicht sagen, den wahren — sondern nur auf irgend einen Staatszwek, in deren Regierungsakten, wenn man sie unter den Mafsstab eines bestimmten Staatszweks, welcher es auch immer sey, stellt, nicht die vielfältigsten Beyspiele der sonderbarsten Widersprüche wahrnehmbar wären! Freylich ist diese

Erscheinung sehr erklärbar bey der Voraussetzung, daſs noch jezt tausenden von Staatsbeamten jeder Klasse Zwek und Wesen des Staats völlig unbekannte Dinge seyen; aber bey eben dieser Voraussetzung dürfte wohl auch der Wunsch nicht zu verargen seyn, daſs sich die Regenten die kleine Ausgabe gefallen lassen möchten, um über der Thüre jedes Versammlungssaals von Staatsbeamten den Zwek des Staats, als den unwandelbaren Leitstern für die Bahn der Staatsverwaltung, mit glänzenden Zügen eingraben zu lassen, damit in diesen Zügen das erste Gesez der Staatsverwaltung stäts anschaulich gegenwärtig sey, und damit die wenigen Unterrichteteren den Seitensprüngen ihrer, mit der Tendenz des Staats minder vertrauten, Kollegen durch Hinweisung auf jene Züge kräftig zu begegnen vermöchten.

§. 333.

Unmittelbare Folgerungen aus jener ersten Regierungsmaxime sind: 1) der einzig gültige Maſsstab jeder, von der Staatsgewalt oder im Namen derselben zu treffenden, Verfügung oder Veranstaltung ist ihre, den Zwek des Staats befördernde oder behindernde, Wirkung, und sie kann nur im ersten Falle zulässig seyn, muſs hingegen im zweyten Falle schlechthin verworfen werden. 2) Widersprüche in der Verwaltung des Staats können nur dadurch verhütet werden, daſs sie sich in allen ihren Zweigen, ohne Ausnahme keinen Akt erlaubt, der nicht durch vorgängige Prüfung nach dem

eben bestimmten Maſsstabe die Sanktion seiner Zulässigkeit, erhalten hätte. 3) Nur dann, wenn alle Bedingungen der Erreichung des Staatszweks, und zwar in der erforderlichen Art, Ausdehnung und Dauer, in Wirksamkeit gesetzt sind, entspricht die Staatsgewalt ihrem Berufe, und ist sie über Tadel und Verantwortlichkeit erhaben. 4) Jede Verwendung der Staasmacht, — die lediglich realisirt ist als Mittel für den Vereinigungszwek der Gesammtheit der Staatsglieder, und nur um der lezteren willen besteht — für Zwecke, die auſser dem Ziele des Staats liegen, z. B. für bloſs persönliche oder Familienprivatzwecke der Inhaber der Staatsgewalt ist Miſsbrauch der lezteren, Despotismus; sie ist überdieſs Betrug des Volks, wenn das Wohl des Staats zum Vorwande gebraucht wird, und Ungereimtheit, wenn sie von der Voraussetzung ausgeht, daſs die Unterthanen nur um der Herrscher willen vorhanden, daſs die Staaten disponibles Eigenthum ihrer Machtverwalter seyen. 5) Für Befehle und Anordnungen, welche den Zwek des Staats nicht befördern, wohl gar dessen Erreichung behindern, existirt keine Verbindlichkeit der Unterthanen, zu gehorchen; denn Befehle und Anordnungen jener Art sind nicht Ausflüsse der Staatsgewalt, als solcher, sondern eines bloſsen Privatwillens, und Unterthanen bindet, als solche, nur die

Pflicht, ihre Handlungen für den Zwek des Staats bestimmen zu lassen.

§. 334.

Der Zwek des Staats ist — Geltung, Sicherheit des Rechts aller seiner Glieder: das Recht eines jeden ist geltend, gesichert, wenn er so frey seyn kann, als es ihm die Natur in seinem Zusammenseyn mit anderen freyen Wesen zu vergönnen Willens ist, wenn jeder im Gebrauche seiner Freyheit auf die Bedingung beschränkt ist, unter welcher alle gleich frey seyn können. Zu einer weiteren Beschränkung über diese Bedingung hinaus existirt in der Regel durchaus kein Grund; jede weitere Beschränkung der Freyheit ist vielmehr selbst Reichsverletzung, somit Vereitlung des Staatszweks. — Hierauf stüzt sich die zweyte Regierungsmaxime: durch die Thätigkeit der Staatsgewalt mufs zwar die (aufser dem Staate zügellose) Willkühr der Bürger beschränkt, aber sie darf nicht mehr beschränkt werden, als es nothwendig ist, damit sie alle gleich frey, in ihren Rechten gesichert seyen.

§. 335.

Folgesätze hiervon sind: 1) Eine Staatsverwaltung, welche auf den Karakter der Zwekmäfsigkeit Anspruch macht, darf sich nie eine Mafsregel erlauben, wodurch die Freyheits-

sphäre der Staatsbürger im Gebrauche ihres persönlichen oder Sacheneigenthums mehr beengt würde, als es das allgemeine Rechtsgesez in Anwendung auf sie gebiethet. 2) Diejenige Staatsverwaltung ist die vollkommenste, durch welche die nächste Erreichung des Staatszweks mit der möglichst geringen Beschränkung der Staatsbürger im Gebrauche und Genusse ihres persönlichen und Sacheneigenthums bewirkt wird, in welcher stäts ein richtiges Verhältniſs der geforderten Opfer zu dem eigentlichen Bedürfnisse des Staats statt findet; denn da ist die Absicht des Gesammtwillens erreicht, welcher nur wollen kann, daſs gerade so viel, nicht mehr und nicht weniger, an der Freyheit und dem Eigenthume aller Einzelnen gefordert werde, als zur Erreichung des gedachten Zweks nothwendig erforderlich ist. 3) Die Staatsverwaltung ist um so schlechter und verächtlicher, je weniger sie sich scheut, die Freyheit der Staatsglieder über die Gebühre zu beschränken, und letztere als Maschinen, als bloſse Mittel zu fremden Zwecken zu behandeln; denn in einem solchen Staate sehen die Menschen nicht nur den Zwek ihres Vereins gänzlich verfehlt, sondern sich selbst in eine noch schlimmere Lage versetzt, als in welcher sie sich auſser allem Staate befänden, weil hier ihre Rechte methodisch und nach Regeln verletzt werden. 4) Wenn die Menschen,

bereit, einer rechtsgemässen Beschränkung ihrer Freyheit sich zu fügen, einer solchen methodischen Vernichtung ihres wesentlichsten Karakters Widerstand entgegensetzen, so bedienen sie sich nur des, durch das Rechtsgesez, ihnen gestatteten Zwangsrechts, und eine solche Handlung, welche so unstreitig die Sanktion des Rechtsgesezes für sich hat, mit dem Namen eines Verbrechens stempeln zu wollen, wäre nicht nur widersinnig, sondern selbst Verbrechen gegen die Gesetze der Natur.

§. 336.

Durch die Macht des Staats soll die Freyheit aller Staatsglieder, welche sich in ihrem zügellosen Gebrauche gegenseitig aufheben würde, soweit beschränkt werden, daſs sie sich gegenseitig vertrage; somit ihr allseitiger Gebrauch möglich sey; in Ansehung der Freyheit aber, und der auf ihr beruhenden Rechtsfähigkeit ist zwischen Menschen und Menschen kein Unterschied; denn, wie sie Einem zukömmt, kömmt sie Allen zu, und wie sie Allen zukömmt, kömmt sie jedem Einen zu. Da nun das Recht in der Einschränkung der Freyheit Aller auf die Bedingung ihrer gegenseitigen Verträglichkeit besteht, die Subjekte aber in Ansehung der Freyheit, als der Basis des Rechts, einander gleich sind, so muſs auch das, was aus der Freyheit folgt, und um ihrer selbst willen

seyn soll, nämlich die Einschränkung derselben auf die angezeigte Bedingung, in Allen und für Alle gleich seyn; denn das Bedingte geht nicht weiter, als seine Bedingung, die Folge nicht weiter als ihr Grund, und es läſst sich kein Grund gedenken, warum in der Regel die Freyheit des Einen mehr beschränkt werden dürfte, als die des Anderen.

§. 337.

Die Gemeinschaft oder Koexistenz der Menschen ist ein Zustand der Wirkung und Gegenwirkung; und die rechtliche Koexistenz derselben ist ein Zustand einer, auf die Bedingung der Freyheit Aller beschränkten, Wirkung und Gegenwirkung. Da sich aber alle Menschen an Freyheit gleich sind, so kann der Zustand, welcher um der Freyheit willen seyn soll, auch nicht auf andere, als, Allen gleiche, Bedingungen gegründet werden; mithin kann im bürgerlichen Zustande die Willkühr in der Wirkung und Gegenwirkung nur nach dem Gesetze der Gleichheit eingeschränkt werden. So wenig also auch die, von der Natur selbst gestiftete, Ungleichheit der Rechte in Ansehung ihrer Objekte und ihres materiellen Umfanges im Staate aufgehoben werden kann, und darf, so gewiſs muſs dagegen die, von der Natur selbst — dadurch, daſs sie alle Menschen als gleich freye Wesen schuf — gewollte,

bereit, einer rechtsgemässen Beschränkung ihrer Freyheit sich zu fügen, einer solchen methodischen Vernichtung ihres wesentlichsten Karakters Widerstand entgegensetzen, so bedienen sie sich nur des, durch das Rechtsgesez, ihnen gestatteten Zwangsrechts, und eine solche Handlung, welche so unstreitig die Sanktion des Rechtsgesezes für sich hat, mit dem Namen eines Verbrechens stempeln zu wollen, wäre nicht nur widersinnig, sondern selbst Verbrechen gegen die Gesetze der Natur.

§. 336.

Durch die Macht des Staats soll die Freyheit aller Staatsglieder, welche sich in ihrem zügellosen Gebrauche gegenseitig aufheben würde, soweit beschränkt werden, dafs sie sich gegenseitig vertrage; somit ihr allseitiger Gebrauch möglich sey; in Ansehung der Freyheit aber, und der auf ihr beruhenden Rechtsfähigkeit ist zwischen Menschen und Menschen kein Unterschied; denn, wie sie Einem zukömmt, kömmt sie Allen zu, und wie sie Allen zukömmt, kömmt sie jedem Einen zu. Da nun das Recht in der Einschränkung der Freyheit Aller auf die Bedingung ihrer gegenseitigen Verträglichkeit besteht, die Subjekte aber in Ansehung der Freyheit, als der Basis des Rechts, einander gleich sind, so mufs auch das, was aus der Freyheit folgt, und um ihrer selbst willen

seyn soll, nämlich die Einschränkung derselben auf die angezeigte Bedingung, in Allen und für Alle gleich seyn; denn das Bedingte geht nicht weiter, als seine Bedingung, die Folge nicht weiter als ihr Grund, und es läſst sich kein Grund gedenken, warum in der Regel die Freyheit des Einen mehr beschränkt werden dürfte, als die des Anderen.

§. 337.

Die Gemeinschaft oder Koexistenz der Menschen ist ein Zustand der Wirkung und Gegenwirkung; und die rechtliche Koexistenz derselben ist ein Zustand einer, auf die Bedingung der Freyheit Aller beschränkten, Wirkung und Gegenwirkung. Da sich aber alle Menschen an Freyheit gleich sind, so kann der Zustand, welcher um der Freyheit willen seyn soll, auch nicht auf andere, als, Allen gleiche, Bedingungen gegründet werden; mithin kann im bürgerlichen Zustande die Willkühr in der Wirkung und Gegenwirkung nur nach dem Gesetze der Gleichheit eingeschränkt werden. So wenig also auch die, von der Natur selbst gestiftete, Ungleichheit der Rechte in Ansehung ihrer Objekte und ihres materiellen Umfanges im Staate aufgehoben werden kann, und darf, so gewiſs muſs dagegen die, von der Natur selbst — dadurch, daſs sie alle Menschen als gleich freye Wesen schuf — gewollte,

Gleichheit der Rechte ihrer Form nach, im Staate und durch den Staat gehandhabt werden, und die strengste Beachtung der formalen Rechtsgleichheit Aller ist demnach unerlaſsliche Bedingung einer, ihrem Zwecke genügenden, Staatsverwaltung. — Hierdurch rechtfertigt sich, als dritte Regierungsmaxime, die Nothwendigkeit, alle Staatsglieder (so lange sie durch Verbrechen ihre Freyheit nicht verwirkt haben) in Ansehung der Beschränkung ihrer Freyheit vollkommen gleich zu halten und zu behandeln.

§. 338.

Korrolarien, hiervon sind: 1) Was irgend Einer im Staate thuen, welchen Gebrauch er von seinem persönlichen oder Sacheneigenthume machen darf, dasselbe muſs auch unter gleichen Umständen jedem Anderen zu thuen, denselben Gebrauch muſs ihm von seinem Eigenthume zu machen gestattet seyn. 2) Was um der Möglichkeit der Freyheit Aller willen überhaupt unterbleiben muſs, darf keinem Einzelnen verstattet werden; was irgend an einem Staatsgliede strafbar ist, muſs es an Allen seyn. 3) Wozu irgend ein Glied des Staats von einem anderen rechtlich gezwungen werden darf, eben dazu muſs dasselbe unter gleichen Bedingungen und Verhältnissen jedes andere

ebenfalls zwingen dürfen. 4) Welches Recht irgend Jemand im Staate erwerben kann, mufs unter gleichen Voraussetzungen für jeden Anderen erwerblich seyn, und durchgängige Gleichheit des Rechtsanspruchs statt finden. 5) Durch Gestattung oder Duldung von, die formale Rechtsgleichheit verletzenden, Vorrechten und Privilegien für einzelne Personen oder Stände im Staate, sezt sich die Staatsverwaltung mit ihrem Zwecke, und folglich mit sich selbst in Widerspruch, welcher weder durch vermeintliche Privatvortheile der Gewaltsinhaber, noch durch das Alter jener Mifsbräuche gehoben zu werden vermag. 6) Die Verstattung der Vererbung solcher Vorrechte (deren Name schon ihre Widerrechtlichkeit ausdrükt) und Privilegien ist ein erhöhter Mifsbrauch der Staatsgewalt, welcher über kurz oder lang auf die Inhaber der letzteren verderblich zurükwirken mufs, so gewifs die Natur am Ende unausbleiblich ihre Rechte behauptet. 7) Aus blofser Gnade ertheilte Steuerbefreyungen oder Erleichterungen für einzelne Personen oder Klassen sind ein unverantwortlicher Raub an dem Eigenthume derjenigen, welchen der, durch jene, die formale Rechtsgleichheit verletzenden, Begünstigungen veranlafste Steuerausfall zur Last kömmt. 8) Alle, eine Ungleichheit des Rechts seiner Form

nach stipulirenden, die Gleichheit des Rechtsanspruchs unter den Staatsgliedern aufhebenden, Verträge sind, so alt sie auch immer seyn mögen, durchaus unverbindlich, weil ein, das Recht verletzender, Vertrag in seinem Ursprunge nichtig, und diese Nichtigkeit durch keine Dauer des Unrechts heilbar ist.

§. 339.

Der Staat ist nothwendiges Mittel zur Rechtskraft des Naturrechts, unumgängliche Bedingung, unter welcher den Aussprüchen des natürlichen Menschen- und Gesellschaftsrechts, zwar nicht erst Gültigkeit, aber Geltung und Bestand, Leben und Wirklichkeit verschaft werden können, und eben diese Geltung und Wirklichkeit des Rechts ist des Staats einzig wahrer Zwek. Darum wurde die Rechtsangemessenheit als die positive Bedingung, und die, die Geltung des Rechts befördernde, Wirkung als der positive Maſsstab der Zulässigkeit jedes Mittels aufgestellt, dessen sich die Staatsgewalt, als solche, bedienen dürfe. — In wieferne nun aber der Staat, als eine Menge vernünftiger Wesen, und die Staatsgewalt, als deren Repräsentant, entschieden nicht minder unter der Verbindlichkeit des Sittengesetzes, als unter der Verbindlichkeit des Rechtsgesetzes, steht, insoferne ist es für sich klar, daſs, wenn gleich die Realisirung des

Sittengesetzes im Zwecke des Staats nicht begriffen ist, dennoch die Staatsgewalt bey allen ihren Funktionen das Sittengesez insoweit berüksichtigen müsse, dafs sie wenigstens nichts gegen das leztere unternehme, dafs ihr Verfahren den Geboten der Moral nicht widerspreche, weil der vernünftige Gesammtwille unmöglich irgend ein Mittel zur Geltung des Rechts wollen kann, welches der Sanktion des Sittengesetzes ermangelte.

§. 340.

Das Sittengesez bildet sonach eine nothwendige Schranke, eine Umzäumung für die Wirksamkeit der Staatsgewalt, welche von der lezteren, ohne sich des Karakters der Vernunftgemäfsheit zu entäufsern, nie übersprungen werden kann und darf; die Forderungen des Sittengesetzes bilden sonach den unumgänglichen negativen Mafsstab der Zulässigkeit jedes Mittels, dessen sich die Staatsgewalt zur Erreichung ihres Zweks bedienen will; und hierdurch rechtfertigt sich, als vierte Regierungsmaxime, der Grundsaz: dafs die Staatsgewalt unter keinerley Umständen oder Verhältnissen so etwas statuiren oder unternehmen dürfe, was den Geboten der Sittenlehre zuwider wäre, weil auch sie, als Staatsgewalt, von dem Zwange

der praktischen Vernunft, als Gesezgeberin der Sittenlehre, nach keiner Hinsicht entbunden seyn kann.

§. 341.

Nähere Bestimmungen hiervon sind: 1) Wenn gleich kein Zwangsrecht für die Forderungen des Sittengesetzes gegen die Unterthanen im Begriffe und Umfange der Staatsgewalt, zu finden ist, so darf leztere, die, auf das Recht sich beziehenden, Handlungen der ersteren dennoch nur der moralischen Natur der Handelnden gemäfs leiten, sich folglich seines Mittels für ihren Zwek bedienen, welches den Bestimmungen des Sittengesetzes widerspräche. 2) Alle hergebrachten, auf das Wesen des Staats sich beziehenden, Institute und bestehenden Verträge der Art ist die Staatsgewalt nach jenem negativen Mafsstabe ebenfalls zu prüfen, und, im Falle sie diese Prüfung nicht aushalten, ohne weiteres abzuschaffen und aufzuheben, auch die Etablirung und Schliefsung ähnlicher Institute und Verträge für die Zukunft zu verhindern verpflichtet. 3) Auch in der Leitung der Verhältnisse des Staats mit anderen Staaten ist unläugbar die Staatsgewalt an die negative Bedingung der Berüksichtigung des Sittengesetzes strenge gebunden, weil, so wie einzelne Individuen, in ihrer Wechselwirkung

an die Gebote der Moral unerlaſslich gebunden sind, eben so auch Aggregate vernünftiger Individuen, die vermittelst ihrer Verbindung zu einem gemeinsamen Zwecke Eine Person, einen Staat, ausmachen, in ihrer Wechselwirkung mit anderen Aggregaten gleicher Natur nothwendig der Verbindlichkeit des Sittengesetzes unterliegen, von welcher sie durch keinen, wenn auch noch so groſsen, materiellen Vortheil entbunden werden können.

Anmerkung. Wohl kennt man die Gründe, welche gewisse Menschen zur Beschönigung der Unsittlichkeit in der Politik aufzustellen, die sittenlose Dreistigkeit hatten. Allein ihre Schwäche und Blöſse ist längst aufgedekt, und eine Politik jener Art trägt mit Recht die tiefste Verachtung und den Fluch des edleren Theils der Menschheit. Warum hüllt man denn immer die unmoralischen Auswüchse der Politik in ein tiefes Dunkel, und legt sie nur in geheimen Artikeln nieder? Warum scheut man sich, damit unmittelbar ans Licht zu treten, wenn man wirklich dazu befugt zu seyn glaubt? Ist nicht eben diese Lichtscheue der sprechendste Beweis, daſs jene trügerischen und ewig betrogenen, Staatskünstler die Unhaltbarkeit ihrer sophistischen Beschönigungen selbst fühlen? — Es ist, sollte man denken, endlich einmal Zeit, sich von der Sklaverey des bisherigen Irrthums in der Politik zu entfesseln, auch in den Staatsverhandlungen der Sünde sich zu schämen, die Unverlezlichkeit des Sittengesetzes auch in der Wechselwirkung der Staaten öffentlich anzuerkennen und geltend zu machen,

und so die Politik wieder zur Würde einer, der höheren Bestimmung vernünftiger Wesen entsprechenden, Kunst zu erheben.

§. 342.

In den bisher aufgestellten vier Regierungsmaximen sind die allgemeinen Bedingungen niedergelegt, an welche die Staatsverwaltung unter allen Umständen und Verhältnissen in der Auswahl der Mittel zur Erreichung des Staatszweks ohne Ausnahme schlechterdings gebunden ist, und deren Vernachläſsigung nothwendig ein Austritt aus dem rechten Gleise der Staatsverwaltung, ein unverkennbarer Miſsbrauch der Staatsgewalt seyn würde. Insoferne nun aber bloſs die Richtung und Grenze der Thätigkeit der Staatsgewalt im allgemeinen gezeichnet ist, leitet der natürliche Gang der Untersuchung zunächst auf Bestimmung des positiven Gehalts, und zwar zuförderst der allgemeinen Qualitäten dieses Gehalts jener Thätigkeit. — Bey diesem Beginnen kömmt vor allem die allgemeine Regel der Klugheit zur Sprache, welche — in ihrer Anwendung auf den Staat, als Regierungsmaxime ausgedrükt — aus den zu Gebothe stehenden, diejenigen Mittel zu wählen gebiethet, die, unter stäter Berüksichtigung ihrer voraus bestimmten allgemeinen Bedingungen, den Staatszwek möglichst leicht, sicher und voll-

ständig zu realisiren, unter den gegebenen Umständen die tauglichsten und geschiktesten sind.

§. 343.

Der Zwek der Staatsverwaltung ist, die Freyheit der Menschen, welche in ihrer Vereinigung den Staat bilden, auf die Bedingung ihrer Verträglichkeit im allseitigen Gebrauche zu beschränken, und, wie sich von selbst versteht, den Staat selbst, als die Anstalt für diesen Zwek, in seiner Integrität zu behaupten. Als die natürlichste und unerlaſslichste Bedingung der Erreichbarkeit jenes Zweks dringt sich unmittelbar auf: — die Zeichnung der Sphäre, worauf jeder seine Freyheit um jener Verträglichkeit willen zu beschränken habe, die Normirung der, auf die Möglichkeit der Freyheit Aller einflieſsenden, Handlungsweise der Staatsglieder. Diese Normirung findet ihren einzigen und untrüglichen Kompaſs in dem allgemeinen, überall anwendbaren, Rechtsgesetze. Fragt man aber nach den tauglichsten Mitteln, jenen Normen unausbleiblichen Effekt zu verschaffen, so kann die gewünschte Auskunft unstreitig nur gefunden werden auf dem Wege einer stäten Rüksicht auf die menschliche Natur überhaupt, und die Individualität der gegebenen Subjekte

insbesondere, so wie auf die wirklichen und möglichen Hindernisse und positiven Bedingungen des bezielten Effekts.

§. 344.

Die drey Hauptgattungen der geforderten, jenen Rüksichten entsprechenden, Mittel sind: 1) ein gründlicher Unterricht der Staatsglieder über Zwek, Nothwendigkeit und Nutzen des Staats; 2) eine, dem Kulturgrade der Staatsglieder angemessene, überzeugende Belehrung der Staatsglieder über Zwek, Nothwendigkeit und Nutzen der einzelnen, von der Staatsgewalt ausgehenden, Verfügungen und Anstalten; und 3) wo diese nicht zureicht, verhältnifsmfäsiger Zwang. — Diese Angabe und die, in ihr ausgedrükte, Stufenfolge ist das Resultat der Überzeugung, dafs es widersinnig sey, die Übereinstimmung freyer Wesen zum Erstreben eines Ziels zu erwarten, dessen Vorstellung ihnen fremd geblieben ist, dafs hingegen, nach dem Zeugnisse aller Erfahrung und Menschenkenntnifs, wo nicht alle Menschen, doch wenigstens der gröfsere Theil derselben solchen Bestimmungen sich willig füge, von deren Nothwendigkeit und Nutzen für sie selbst ihnen befriedigende Überzeugung geworden ist, dafs es die Würde der menschlichen Natur erheische, auf den Menschen vor allem durch Vernunft zu wirken, und auf diesem

Wege Vorurtheile und Irrthümer zu zerstreuen, Leidenschaft und bösen Willen zu fesseln; daſs endlich der Zwang nur erst dann und da nothwendig, und mit Sicherheit des Erfolgs anwendbar sey, wann und wo die Sinnlichkeit über die Vernunft noch das Übergewicht behauptet.

Anmerkung. Stellt man unter den Maſsstab dieser, doch wohl unleugbar richtigen, Bemerkungen die Verwaltung so mancher wirklichen Staaten, so muſs man über die gewöhnliche Verfahrungsart derselben, und die, in ihr zur Regel gewordene Miſshandlung des Menschengeschlechts von gerechtem Unwillen ergriffen werden. Befehlen — Drohen — Strafen — dieſs sind die, beynahe ausschlieſsenden, Kunstgriffe der, so hoch gerühmten, Staatspraxis, wodurch Menschen, nicht viel besser, als Thiere, dressirt werden, so lange wenigstens, als nicht Gefahr von Auſsen den Verlust des Thrones droht. Bedarf es da noch einer Frage: Warum der Zwek der Staaten so selten erreicht werde? Warum allenthalben für die Tendenz der Regierungen der Geneigtheit so wenig, der Schwierigkeiten und Hindernisse so viele zu finden seyen? — Wer Menschen nicht menschlich zu behandeln versteht, der wird mit ihnen nie zum Ziele kommen, im Gegentheile über kurz oder lang die traurigsten Folgen ihrer widernatürlichen Behandlung auf sich unvermeidlich zurükgewälzt sehen.

§. 345.

Zwangsmittel sind für vernünftige, von der Natur frey geschaffene, Wesen eben das,

was angreifende Arzneymittel für den Körper sind. Sie können, ohne die möglichste Behutsamkeit angewendet, sehr leicht zu Gift werden; denn die ununterbrochene Erfahrung lehrt, dafs unnöthig angewendeter, oder auch nur gedrohter, Zwang, statt Willfährigkeit, nur Erbitterung und Widerspenstigkeit erzeuge; durch Zwang allein kann daher allenfalls endlich vom Herrscher Unterwürfigkeit, nie aber wahre Folgsamkeit bewirkt werden; jener sezt vielmehr Staatsgewalt und Unterthanen in eine Art von Kriegszustand gegen einander, der nothwendig zu einem unübersteiglichen Hindernisse jeder harmonischen Wirksamkeit werden mufs; denn Widerspenstigkeit macht eine Erhöhung des Zwangs nothwendig, und diese wird eine gesteigerte Bitterkeit, und, langsamer oder schneller zum Ausbruche reifenden, Mifsmuth zur Folge haben. Dagegen bürgt die Natur des Menschen und Erfahrung dafür, dafs selbst die roheste Menschenklasse endlich von der Kraft der Vernunft ergriffen, der edlere Trieb in ihr belebt, und für die Einwirkung besserer Motive empfänglich werden müsse, dafs bey weitem in den meisten Fällen durch gründliche Belehrung, wenn man sich nur zur Fassungskraft der zu bestimmenden herunterzustimmen, die Mühe geben will, aller Zwang entbehrlich gemacht, und eine für das ganze Streben der Regierung

äufserst förderliche, willfährige Stimmung bewirkt zu werden vermöge.

§. 346.

Diese Reflexionen führen unmittelbar zu dem Resultate: dafs die Verwaltung eines Staats, der es darum zu thuen ist, den ihr vorgestekten Zwek auf eine, der Würde der Menschheit entsprechende, und ihre eigene Bahn erleichternde, Art zu realisiren, sich es zur unabweichlichen Maxime machen müsse: die Wirksamkeit aller ihrer Verfügungen und Veranstaltungen vorzüglich auf eine, dem Kulturgrade des Volks angemessene, Belehrung über die Gründe derselben zu bauen, Zwangsmittel aber nur da und so lange anzuwenden, wo und insoferne jene unentbehrlich sind, weil die Gründe jener Verfügungen noch nicht als hinlängliche Motive der Befolgung derselben wirken, jedoch jene immer nur in solchen Modifikationen eintreten zu lassen, bey welchen die allmähliche Einschiebung und Anwendung edlerer Motive nicht gehindert wird; endlich die Anwendung der Zwangsmittel, nach dem Verhältnisse, in welchem sich die Wirksamkeit anderer Motive ergiebt, als unnöthig und selbst zwekwidrig zu vermindern, und so sich nach und nach der möglichsten Entbehrlichkeit derselben zu nähern.

Anmerkung. Es gibt kein sichereres Mittel, den Gesetzen Achtung zu verschaffen, und den Veranstaltun-

gen der Staatsgewalt Willfährigkeit zu bereiten, als Bewirkung der Einsicht ihrer Zwekmäſsigkeit und ihres Nutzens. Der vernünftige, gutdenkende Bürger wird sich um so lieber fügen, und selbst den rohen und miſsvergnügten Theil wird die Ansicht des Nutzens zur Folgsamkeit bestimmen; Alle werden sich durch die, in jener Verfahrungsart ausgedrückte Achtung vor ihrer Urtheilsfähigkeit geehrt, und hinwiederum zur Achtung der Regierung gezwungen fühlen. Jenes Mittel wird daher den Zwang in einem hohen Grade entbehrlich machen, sobald nur die Verfügungen und Veranstaltungen wirklich dem Zwecke des Staats entsprechen. Und sollte jenes Mittel nicht ungleich leichter und der Menschheit würdiger seyn, als thierischer Zwang?

§. 347.

Eine Regierung wird mit um so viel weniger Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wird den ihr vorgestekten Zwek um so sicherer und vollständiger erreichen, je mehr sie das Vertrauen und die Zuneigung ihrer Untergebenen besizt; denn sie wird unter dieser Voraussetzung allenthalben aufrichtige Bereitwilligkeit zur Mitwirkung finden; im entgegengesezten Falle im stäten Ringen mit dem Argwohne, dem Widerwillen und der Widerspenstigkeit, den beſsten Theil ihrer Kraft unnüz verloren sehen. Es ist aber eines der bekanntesten Resultate der Menschenkenntniſs, daſs man, um das Zutrauen, die Zuneigung und Willfährigkeit der Menschen zu gewinnen, sie durchaus wahr, offen und

zutrauensvoll behandeln müsse. Nichts lähmt die Wirksamkeit einer Staatsverwaltung schneller und mächtiger, als der Verdacht oder gar die Überzeugung ihrer Unredlichkeit. Hat man auch nur einmal entdekt, dafs sie, um ihre wirklichen, dem Staatszwecke fremden, Zwecke zu verbergen, falsche Absichten vorgespiegelt, Gründe erdichtet habe, und die Entdeckung erfolgt unvermeidlich — dann ist Vertrauen, Achtung, Wirksamkeit unwiederbringlich dahin. Alle ihre Mafsregeln werden dann für ähnliche Kunstgriffe der Täuschung gehalten, gegen die man auf seiner Hut ist, wohl gar sich zur Wehre sezt. — Heimlichkeit und Verschlossenheit setzen nothwendig Mifstrauen voraus gegen diejenigen, gegen welche jene gerichtet sind, haben aber auch nothwendig auf Seite der lezteren Entfernung, Mifstrauen, und selbst gerechten Argwohn und Unwillen zur Folge, wenn das Geschäft oder der Gegenstand des Interesses gemeinschaftlich ist.

§. 348.

Je weniger die Richtigkeit dieser Bemerkungen geläugnet werden kann, desto deutlicher mufs die Nothwendigkeit einleuchten, die Beobachtung strenger Wahrheit, und vertrauensvoller Offenheit in allen Funktionen der Staatsverwaltung unter die ersten und wesentlichsten Regierungsmaximen zu zählen.

Ihre Befolgung ist unerlaſsliches Mittel zum Zwecke, und die Pflicht ihrer Befolgung unmittelbarer Ausfluſs der Natur der Staatsverwaltung, welche nur einen Zwek, den von allen gewollten Zwek des Staats kennen soll, und welche nicht etwa nur privative Angelegenheit des Gewaltinhabers, sondern im eigentlichsten Verstande gemeinschaftliche Angelegenheit aller Staatsglieder ist, um die sich jedes derselben bekümmern soll, und um so gewisser bekümmern darf, je weniger dem Vollmachtgeber die Einsicht in die Geschäftsführung seines Bevollmächtigten aus irgend einem Grunde verweigert werden kann. Eine Regierung, welche durchaus richtige Grundsätze befolgt, und sich ihrer reinen Absicht bewuſst ist, kann unmöglich zureichende Gründe einer Täuschung oder Verhehlung der leztern haben, und die Vernachläſsigung jener Maximen sezt nothwendig falsche Zwecke, oder wenigstens eine Furcht voraus, die einer Regierung durchaus fremd seyn muſs, wenn sie nicht selbst ihre eigene Schwäche fühlt, deren unzweydeutiges Bekenntniſs jene Furcht ist.

Anmerkung. Die Gründe, womit man die Geheimniſskrämerey selbst in der inneren Staatsverwaltung zu rechtfertigen sucht, mögen zum Theil wahr seyn; aber gerade, in wieferne sie wahr sind, sind sie doch selbst, bey genauer Prüfung ihrer Quellen, nur Produkte der faktisch vorausgegangenen Heimlichkeit,

und ihres natürlichen Einflusses auf die Denkart und das Benehmen der Staatsglieder. Man verstopfe nur diese Quelle, man setze, mit Beobachtung richtig berechneter Stufen, allmählich Offenheit an die Stelle jener Heimlichkeit, und die Gründe der lezteren werden mit der veränderten Denk- und Handlungsweise der Staatsglieder in Ansehung dieses Punkts rein hinwegfallen. — Regierungen, welche fähig sind, sich unredliche und zwekwidrige Handlungen zu erlauben, deren Maximen und Vorbereitungen, im Falle sie laut würden, das Entgegenstreben Aller zur unmittelbaren Folge haben müſsten, werden und müssen freylich, jener Wahrheiten ungeachtet, auf der Maxime der Verstellung und Heimlichkeit beharren; aber die hier deduzirten Regierungsmaximen sind auch nur auf Regierungen berechnet, welche den festen Willen und die Fähigkeit besitzen, den Staat nur nach gerechten und dem Staatszwecke entsprechenden Prinzipien zu verwalten, und für solche Regierungen muſs die Maxime der Wahrheit und Offenheit von entschiedenem Nutzen seyn. (m. s. die §§en 300 — 305.)

Immerhin kann die Offenheit oder Verschlossenheit der Regierungen den Völkern zu einem ziemlich sicheren Maſsstabe des guten oder bösen Bewuſstseyns der ersteren dienen.

§. 349.

Soll indessen jene Wahrheit und Offenheit in der Staatsverwaltung gegen möglichen Miſsbrauch von Seite der Staatsglieder gesichert seyn, so müssen sie mit hohem Ernst und selbst mit Strenge, zugleich aber auch mit ausnahmloser Unpartheylichkeit in Durchfüh-

rung der Verfügungen und Veranstaltungen der Staatsgewalt gepaart werden. Unter jenem Ernst und Strenge verstehe ich die würdevolle Haltung eines festen und unwandelbaren Willens, und einer zureichenden Kraft, welche jeden Versuch der List, des bösen Willens oder der Leidenschaft, die Verfügungen der Regierung zu umgehen, oder unbefolgt zu lassen, oder gar denselben zu widerstreben, unwiderstehlich niederzuschlagen, ununterbrochen zur Thätigkeit bereit ist, erforderlichen Falls mit Schnelligkeit und Energie handelt; und unter jener Unpartheylichkeit, die ausnahmlose Vollziehung der Gesetze, mit Entfernung aller, auf Kosten der Gerechtigkeit schonenden Rüksicht auf Konvenienz, auf Stand und Rang, auf Familienverbindungen und Reichthum. Mangel jenes Ernstes und jener Strenge dürfte leicht eine Art von Nachläſsigkeit und Leichtsinn, wo nicht gar Widersezlichkeit erzeugen und nähren, und den Gesetzen das nöthige Ansehen entziehen; Mangel jener Unpartheylichkeit aber würde gewiſs die, von jeder Verletzung der formalen Rechtsgleichheit unzertrennliche, Erbitterung der Zurükgesezten zur Folge haben. Man denke sich hingegen eine Regierung, welche anständigen Ernst, zwekmäſsige Strenge und unerschütterliche Unpartheylichkeit mit durchgängiger Wahrheit und Offenheit zu vereinigen

versteht, und man wird eine ungetheilte Achtung vor den Gesetzen, und ein inniges Vertrauen auf die Verwalter des Staats auf Seite der Staatsglieder, als deren unausbleibliche Folgen unmöglich mifskennen können.

§. 350.

Es gab eine Zeit — die Kindheitsepoche der Menschheit, in welcher die Sinnlichkeit das entschiedenste Übergewicht behauptete — wo der glänzende äufsere Pomp, welcher einen Befehlshaber umgab, allerdings für sich allein zureichte, die staunende Menge mit einem Schauder der Ehrfurcht zu erfüllen, und seinen Befehlen beynahe unbedingten Gehorsam zu verschaffen. In jener Zeit war also dieser äufsere Pomp ein sicheres und unentbehrliches Mittel, einer wirksamen Staatsverwaltung. Allein jene Epoche ist nun zum gröfsten Theile vorüber, und in gleichem Mafse ist der Nimbus, welcher das Fürstenhaupt umgab, verschwunden, die blinde Verehrung der äufseren Fürstengröfse vertilgt. Der äufsere Prunk wird zwar noch einen Augenblik bewundert, aber sein Eindruk ist eben so kurz, als oberflächlich; er gleicht einer Vogelscheuche, die einige Minuten schrekt, aber bald selbst zum Ruhepunkte derer dient, die sie verjagen sollte. Nicht selten spottet der Pöbel, der sich eben vor der Pracht seines Herrschers bis zur Erde beugte, sobald der

Prunkzug aus seinen Augen ist, der Gebehrden und Befehle desselben. Kaum ist der Blik an den Sternen und Bändern der glänzenden Equipage, den goldenen Garden, Pagen und Höflingen gesättigt, so trifft die innere Reflexion die innere Würde des Menschen, das eigentliche Verdienst des Fürsten, und je weiter diese hinter der Gröſse des Glanzes zurük befunden werden, desto mehr wird lezterer mit lächelnder Miene bekrittelt. Das Auge der meisten Beobachter unterscheidet auch im Purpur sehr scharf die kraft- und verdienstlose Marionette, von dem selbstständigen, verdienstvollen, und nur dadurch achtungswürdigen Manne, und erstere wird um so bitterer getadelt, je mehr wesentliche Gröſse jezt von den Fürsten gefordert wird.

§. 351.

Bey diesen Bemerkungen, deren Wahrheit leugnen zu wollen, sehr vergeblich seyn würde, kann unmöglich die Überzeugung entgehen, daſs jenes, auf das Kindesalter der Kultur berechnete, Mittel, der Staatsgewalt Achtung zu verschaffen, jezt, wo man in der Kenntniſs und Schäzzung dessen, was die wahre Regentengröſse ausmacht, so sehr fortgeschritten ist, der Staatsgewalt eben so wenig mehr wahrhaft nüzlich seyn könne, als es ihrer würdig ist, daſs sie vielmehr, wo es an den wesentlichen

Bedingungen der Achtung gebricht, jezt durch eben das zum Spott werde, wodurch sie sich sonst ein unbegränztes Ansehen zu sichern vermochte. Entschieden ist es, daſs auf Seite der Staatsglieder diejenige hohe Achtung, welche zur zwekförderlichen Wirksamkeit der Gewaltsinhaber durchaus unentbehrlich ist, nur erzeugt und genährt werden könne durch wahre Sittlichkeit, Karakter- und Geistesgröſse, und eben so unermüdete, als geschikte, Selbstregierung der Fürsten, daſs unter diesen Voraussetzungen eine prunklose, aber durch edlen Geschmak sich auszeichnende, Umgebung derselben einen ungleich wirksameren und bleibenderen Eindruk mache, daſs auf Seite der Staatsglieder diejenige Zuneigung und Liebe zu ihren Fürsten, welche deren Wirksamkeit einen so unglaublichen Schwung gibt, wahrlich nicht durch ein abstoſsendes, hochtrabendes und vornehmstolzes Benehmen, sondern nur durch Herablassung, Leutselig- und Menschenfreundlichkeit erworben werden könne, daſs es endlich kaum etwas gebe, was in seiner Vernachläſsigung nachtheiliger, und in seinem ununterbrochenen Gebrauche für den Zwek der Staatsverwaltung vortheilhafter wirkt, als ausnahmlose Befolgung und Heilighaltung der öffentlichen Verfügungen und Veranstaltungen vom Regenten selbst. — Die, hieraus von selbst sich ergebenden, Maximen für die Subjekte

der höchsten Staatsgewalt, welche für ihren wahren Beruf, Sinn und Gefühl haben, brauchen wohl nicht besonders ausgedrükt zu werden, gleichwie die Zwekmäſsig- und Nothwendigkeit, sie zu adoptiren und zu befolgen, keiner weiteren Begründung bedürfen kann; denn sie sind aus der Natur des Menschen gegriffen, und durch das Für und Wider in der Erfahrung mehr als zureichend erprobt.

Anmerkung. Reflektirt man auf die schönen, wohlthätigen und groſsen Wirkungen, in welchen sich die, selbst beym Mangel so mancher anderer Bedingungen, bloſs durch ein leutseliges, menschenfreundliches Benehmen eines Regenten gegen alle Klassen seiner Unterthanen ihm gewonnene, Liebe seines Volks unter allen Verhältnissen, besonders aber in Fällen der Noth und Gefahr äuſsern, und denkt man sich dagegen die Bitterkeit des Gefühls, welche die Beobachtung einer, durch ein kaltes und abstoſsendes Benehmen des Regenten unvermeidlich erzeugten, Gleichgültigkeit des Volks gegen ihn erwecken müſste, so könnte man es beynahe unbegreiflich finden, wie dennoch so mancher Regent jenes so leichte, so natürliche und menschliche Mittel, sich die Liebe seines Volks zu sichern, vernachläſsigen könne, wenn nicht der Geist, oder vielmehr die Verkehrtheit, in der solche Prinzen erzogen sind, den Schlüssel zur Enträthselung dieser Erscheinung darböthe. Durch diese Erziehungsweiſse wird gewöhnlich das rein menschliche an jenen Prinzen so gewaltsam getödet, daſs

äufserst selten ein Funke davon übrig bleibt, welcher durch das Produkt der Kunst hindurch zu schlagen vermöchte. Hier ist also der Siz des Übels, und hier mufs vor allem geholfen werden. — Noch unbegreiflicher ist es, wie man je die Erhabenheit der Gewaltsinhaber — von welchen die Gesetze selbst ausgehen, oder welche über deren ausnahmlose Erfüllung zu wachen bestimmmt sind — über die Gesetze habe vertheidigen können? Alle Gesetze müssen doch wohl als Resultate der Vernunft, und als wesentliche Bedingungen der Erreichung des Staatszweks vorausgesezt werden; die Gewaltsinhaber von der Verbindlichkeit der Gesetze dispensiren, heifst also, sie von den Forderungen der Vernunft und der Erreichbarkeit des Staatszweks eximiren, d. h. ihnen den Widerspruch mit ihrer eigenen Natur und Bestimmung gestatten. Erwägt man überdiefs, wie sehr die Gesetze, durch ihre Vernachläfsigung von Seite derer, von welcher sie Achtung und Wirksamkeit erhalten sollen, wie sie von ihnen ihr Daseyn erhielten, in den Augen des Volks an Ansehen und Wirksamkeit verlieren, wie sehr sie hingegen durch das Beyspiel ihrer strengen Beobachtung von Seite derer, die man über allen Zwang erhaben glaubt, an Achtung und Nachdruk gewinnen müssen, so wird über die Wahrheit des am Ende des §. aufgestellten Satzes, auch nicht der mindeste Zweifel mehr übrig bleiben können. Freylich kann die höchste Gewalt Gesetze modifiziren, und ganz aufheben, wenn sie unzwekmäfsig geworden sind; allein von diesem Augenblicke an sind sie keine Gesetze mehr, weil ihnen die Bedingung fehlt, Gesetze seyn zu können.

§. 352.

Als eine weitere, eben so entschiedene als unerlaſsliche, Bedingung der Zwekmäſsigkeit der Staatsverwaltung dringt sich die Maxime auf: in der Verwaltungsart des Staats — gleich weit entfernt von der Anhänglichkeit an das Alte, als solches, wie von der Vorliebe für das Neue, als solches — stäts den Geist und die Bedürfnisse der Zeit, die Kultur des Volks zu berüksichtigen, und lezterer, statt sie zu hemmen, vielmehr, gleich einem zuverläſsigen und vorsichtigen Wegweiſser, um einen Schritt voranzugehen. — So manche Formen und Verhältnisse, Gesetze und Anstalten, welche in ihrer Entstehung sehr zwekmäſsig gewesen seyn mögen, können jezt, bey gänzlich veränderten Bedingungen, ganz unzwekmäſsig, ja hinderlich seyn. Sie demungeachtet, blos um der sogenannten Ehrwürdigkeit ihres Alters willen, unangetastet bestehen zu lassen, würde nicht minder ungereimt seyn, als eine hundertjährige Kleidertracht nicht ablegen zu wollen; jede, bloſs im Gefühle gegründete, Verehrung, die nicht ebenmäſsig durch die Einsicht unterstüzt wird, bleibt Vorurtheil, und kann für Vernünftige nie zu einem zureichenden Bestimmungsgrunde werden. Weder das Alter der Verwaltungsformen und Maximen, noch die in ihnen liegende Begünstigung der Privatzwecke der Herrscher, sondern

allein ihre Tauglichkeit und Wirksamkeit zur Erreichung des Staatszweks, darf als einzig gültiger Masstab der Beurtheilung ihres Werths angelegt werden, und halten sie diese Probe nicht aus, so ist ihre Beybehaltung sträflicher Mifsbrauch der Staatsgewalt. Was aber dem ächt verstandenen Geiste und Bedürfnisse der Zeit widerstrebt, kann jezt unmöglich mehr ein förderliches Mittel zur Erreichung des Staatszweks seyn; das Bestehen auf demselben ist ein vergebliches Attentat gegen die Tendenz der Natur, welches diese sicher, und nur desto schmerzlicher für den Frevler, niederschlagen wird, je länger er ihr zu widerstehen die unkluge Kühnheit hatte. Eine, der Kulturstufe des Volks nicht anpassende, Staatsverwaltung ist ein, für den herangewachsenen Körper zu eng gewordenes Kleid, welches dieser unausbleiblich gewaltsam sprengen wird.

Anmerkung. Wenn es offenbar nicht geleugnet werden kann, dafs der Geist der gegenwärtigen Zeit, der gegenwärtige Grad der Kultur und Aufklärung der meisten europäischen Völker über Menschen- und Bürgerrechte lauter, als jemals, strenge, von egoistischen Privatabsichten der Herrscher reine, Konsequenz, Wahrheit und Offenheit der Staatsverwaltung, Entfernung aller knechtischen Behandlung, Wiederherstellung einer gesezmäfsigen Freyheit und formalen Rechtsgleichheit in jeder Hinsicht fordern, so dürfte eben hierin ein neuer Grund und ein neuer

Beweis für die Zwekmäſsigkeit und Nothwendigkeit der Adoptirung der, bisher von mir aufgestellten Regierungsmaximen nicht verkannt werden können. Nur da, wo man das Streben des Zeitgeistes hemmen will, droht er mit Zerstörung; wo man sein Streben unterstüzt, und mit Klugheit zu leiten versteht, verspricht er für die Regenten, wie für die Völker die herrlichsten Früchte.

§. 353.

Aber auch der Vorzug des Neuen, bloſs weil es neu ist, der blinde Glaube an die erhöhte Zwekmäſsigkeit aller neueren Verwaltungsformen und Maximen, bloſs weil sie die neueren sind, würde nicht minder tadelnswerth und ungereimt seyn; denn, wenn gleich die Verehrung des Neuen, als solchen, in dem sichern Fortschreiten der menschlichen Kultur doch noch einen Wahrscheinlichkeits- und Rechtfertigungsgrund für sich hat, dem die Anhänger des Alten nicht nur keinen ähnlichen entgegenstellen können, sondern der auch vielmehr gerade wider sie ist, so ist doch auch nicht zu leugnen, daſs so manche der neueren Verwaltungsformen und Maximen nur gar zu oft in egoistischen Erweiterungsplänen ihren Grund haben, oder aus gelehrter Halbheit und Verschrobenheit geflossen sind, daſs also ein blindes Nachahmen derselben nur auf den entgegengesezten Abweg führen müsse. — Die ächte Staatskunst wird also stäts zwischen beyden die Mittelstraſse zu halten, bemüht seyn, das

ist: sie wird, eingedenk ihrer Bestimmung, das Alte beybehalten, oder das Neue vorziehen, je nachdem jenes, oder dieses auf dem Prüfstein der Sittlichkeit, der Gerechtigkeit und Klugheit die Probe hält, oder als unsittlich, ungerecht und unzwekmäſsig befunden wird. Sie wird nicht umwälzen, was noch einer, dem Zwecke entsprechenden, Reform fähig ist; aber sie wird auch nie vergessen, daſs die Unterlassung nöthiger Reformen, der zur rechten Zeit bewirkten Verbindung des Neuen mit dem Alten, oder auch der, unumgänglich nothwendigen gänzlichen Umwälzung, über kurz oder lang den Einsturz zur unvermeidlichen Folge haben werde.

§. 354.

Man kann nicht leugnen, daſs in vielen Staaten die bestehenden Civil- Straf- Polizey- und Finanzgesetze, die vorhandene Anstalten für die Rechtspflege, für die Bildung, für die privat- und öffentliche, innere und äuſsere Sicherheit, ihrem Zwecke bey weitem noch nicht vollständig entsprechen; man stellt dieſs auch gar nicht in Abrede, man erkennt die Gerechtigkeit der Forderung, in der Verbesserung aller jener Verwaltungszweige fortzuschreiten, und ist sogar auch nicht abgeneigt, die Hand ans Werk zu legen. Allein man zittert vor den Schwierigkeiten, auf die man bey diesem Beginnen zu stoſsen glaubt, die man für beynahe unüberwindlich hält, und

läſst in diesem schwankenden Zustande eine Periode um die andere ungenüzt verstreichen, schleppt sich auch die Maschine indessen noch so mühselig fort, wenn sie nur nicht ganz zerfällt. — Nichts ziemt aber einer Regierung, welche auf Würde und Achtung Anspruch macht, weniger, als eine solche Furcht; denn sie beurkundet nothwendig Mangel an Einsicht und Entschlossenheit, also — Schwäche; und jedes Symptom der Schwäche raubt nothwendig die Achtung. Eine Regierung, welche, mit dem festen Bewuſstseyn ihrer Bestimmung, den nöthigen Umfang derjenigen Kenntnisse besizt, wodurch eine zwekmässige Staatsverwaltung bedingt ist, kann nie in Verlegenheit kommen, die richtigen, und durch die voraus bestimmten Bedingungen karakterisirten Mittel jeder Art zu ihrem Zwecke unter allen Umständen zu finden, und ihr kann nie der Muth fehlen, die Schwierigkeiten der Ausführung, — die sich selten bey ihrer genauen Betrachtung so groſs finden, als sie in der Entfernung zu seyn schienen — zu besiegen, weil sie sich durch ihre Bestimmung berechtigt weiſs, jedes Opfer, sey es an Arbeit oder Eigenthum, zu fordern, welches einmal unerläſsliches Mittel zu dem, von Allen gewollten, Zwecke ist. Sie wird die Unerlaſslichkeit der geforderten Opfer einleuchtend darstellen, und dann, im Gefühle ihrer Pflicht und ihres Rechts, dessen

Grenzen sie nie zu überschreiten wagt, mit Ernst und Nachdruk darauf bestehen, dafs sie geleistet werden. Sie selbst wird keine Anstrengung und kein Opfer scheuen, welches etwa von ihrer Seite erforderlich seyn könnte, und darin Allen mit ihrem ermunternden Beyspiele vorausgehen. Sie wird nie etwas ohne vorher reif durchdachten und sorgfältig geprüften Plan beginnen, dann aber auch beharrlich auf dem betretenen Wege fortschreiten. Versuche, deren Erfolg auch nicht sogleich der Erwartung entspricht, werden sie nicht ermüden, und Schwierigkeiten, die meistens nur in der vorausgegangenen Letargie ihren Grund haben, werden sie nicht zurükschrecken, vielmehr anfeuern, in dem Ganzen einen, mit ihrem Streben harmonischen, Schwung anzuregen. So wird sie mit starkem und entschlossenem Schritte ihrem Ziele entgegen gehen, und nie etwas durch den Staatszwek gefordertes aufgeben, weil sich Hindernisse zeigen; denn einer Regierung, welche Hindernisse fürchtet, werden sicher nur desto mehr Hindernisse entgegen gesezt.

Anmerkung. In vielen Staaten ist man von der Unrichtigkeit, z. B. des bestehenden sogenannten Steuerfufses bis zur Evidenz überzeugt, und wenn man demungeachtet zur Aufhebung der im Gebrauche jenes Steuerfufses liegenden Masse von Ungerechtigkeiten keine Anstalten bemerkt, so kann diese Unthätigkeit

nur aus der Furcht vor den Schwierigkeiten in Ermittlung und Durchführung eines gerechten Steuerfusses befriedigend erklärt werden. In welchem Lichte müssen solche Regierungen ihren Untergebenen erscheinen?

§. 355.

Eine Staatsgewalt — welche ihre ganze Thätigkeit ausschliessend auf Erreichung des Staatszweks richtet, und diesen durch die passendsten Mittel zu erreichen strebt, welche die Freyheit der Einzelnen nicht mehr beengt, als es um der Freyheit Aller willen nothwendig ist, und in dieser Beschränkung Alle verhältnissmässig gleich behandelt, welche sich nie etwas gegen die Forderungen des Sittengesetzes erlaubt, und die Befolgung ihrer Gesetze durch eine passende Belehrung über die Nothwendigkeit und den Nutzen derselben zu bewirken sucht, ehe sie zum Zwange ihre Zuflucht nimmt, welche überall redlich und Vertrauensvoll, aber auch mit Ernst, Strenge und Unpartheiligkeit, zu Werke geht, die Achtung, derer sie bedarf, auf wesentlichen inneren Werth und pünktliche Selbstbefolgung der Gesetze zu gründen sich bestrebt, welche ohne Vorliebe für das Alte oder Neue, mit dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit gleichen Schritt hält, und der Kultur des Volks zur Stütze dient, endlich die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche Trägheit, Unverstand

oder böser Wille ihr entgegensetzen, mit männlicher Entschlossenheit zu besiegen trachtet, — kann für den vernünftigen Theil der Staatsglieder kaum irgend etwas zu wünschen übrig lassen; denn eine, von jenen bisher aufgestellten Regierungsmaximen durchgängig geleitete Staatsverwaltung müſste ihren Zwek um so vollständiger erreichen, je gewisser in diesen Maximen die generellen Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszweks entschöpft sind. Mehr aber, als daſs der Staatszwek realisirt werde, kann vernünftiger Weise von der Staatsgewalt nicht gefordert werden.

Anmerkung. Im §. 215 (m. s. die erste Abtheilung) wurde die grundgesezliche Normirung der Gewaltsübung postulirt. Vielleicht dürfte die Aufnahme der, hier gezeichneten, Regierungsmaximen unter die, in die Konstitutions-Urkunde des Staats niederzulegenden, Verwaltungs-Normen in demselben Grade zwekmäſsig scheinen, in welchem es einleuchten muſs, daſs durch positive Normen der Art die Wirksamkeit der Staatsgewalt keineswegs nachtheilig gehemmt, sondern nur auf ihre nothwendigen Grenzen beschränkt, in Ansehung ihrer Richtung und Bedingungen im Allgemeinen bestimmt, und so der Staat für ihre Zwekmäſsigkeit möglichst gesichert werde.

§. 356.

Unstreitig ist es, daſs die gesammte Thätigkeit der Staatsgewalt auf einen und eben den-

nur aus der Furcht vor den Schwierigkeiten in Eruirung und Durchführung eines gerechten Steuerfußes befriedigend erklärt werden. In welchem Lichte müssen solche Regierungen ihren Untergebenen erscheinen?

§. 355.

Eine Staatsgewalt — welche ihre ganze Thätigkeit ausschließend auf Erreichung des Staatszweks richtet, und diesen durch die passendsten Mittel zu erreichen strebt, welche die Freyheit der Einzelnen nicht mehr beengt, als es um der Freyheit Aller willen nothwendig ist, und in dieser Beschränkung Alle verhältnißmässig gleich behandelt, welche sich nie etwas gegen die Forderungen des Sittengesetzes erlaubt, und die Befolgung ihrer Gesetze durch eine passende Belehrung über die Nothwendigkeit und den Nutzen derselben zu bewirken sucht, ehe sie zum Zwange ihre Zuflucht nimmt, welche überall redlich und Vertrauensvoll, aber auch mit Ernst, Strenge und Unpartheiligkeit, zu Werke geht, die Achtung, derer sie bedarf, auf wesentlichen inneren Werth und pünktliche Selbstbefolgung der Gesetze zu gründen sich bestrebt, welche ohne Vorliebe für das Alte oder Neue, mit dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit gleichen Schritt hält, und der Kultur des Volks zur Stütze dient, endlich die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche Trägheit, Unverstand

oder böser Wille ihr entgegensetzen, mit männlicher Entschlossenheit zu besiegen trachtet, — kann für den vernünftigen Theil der Staatsglieder kaum irgend etwas zu wünschen übrig lassen; denn eine, von jenen bisher aufgestellten Regierungsmaximen durchgängig geleitete Staatsverwaltung müfste ihren Zwek um so vollständiger erreichen, je gewisser in diesen Maximen die generellen Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszweks entschöpft sind. Mehr aber, als dafs der Staatszwek realisirt werde, kann vernünftiger Weise von der Staatsgewalt nicht gefordert werden.

Anmerkung. Im §. 215 (m. s. die erste Abtheilung) wurde die grundgesezliche Normirung der Gewaltsübung postulirt. Vielleicht dürfte die Aufnahme der, hier gezeichneten, Regierungsmaximen unter die, in die Konstitutions-Urkunde des Staats niederzulegenden, Verwaltungs-Normen in demselben Grade zwekmäfsig scheinen, in welchem es einleuchten mufs, dafs durch positive Normen der Art die Wirksamkeit der Staatsgewalt keineswegs nachtheilig gehemmt, sondern nur auf ihre nothwendigen Grenzen beschränkt, in Ansehung ihrer Richtung und Bedingungen im Allgemeinen bestimmt, und so der Staat für ihre Zwekmäfsigkeit möglichst gesichert werde.

§. 356.

Unstreitig ist es, dafs die gesammte Thätigkeit der Staatsgewalt auf einen und eben den-

selben Zwek — den Zwek des Staats — als ihr einziges und leztes Ziel sich konzentriren müsse, weil jede auf einen, dem Staate fremden, Zwek gerichtete Thätigkeit unmöglich Thätigkeit der Staatsgewalt, als solcher, wäre, indem diese, ihrem Begriffe nach, nur um des Staatszweks willen besteht. Um aber jenes lezte Ziel zu erreichen, müssen mehrere Mittelzwecke gesezt, mufs auf verschiedenen Wegen zugleich gewirkt, müssen mehrere Triebräder in Bewegung gesezt werden, durch deren organisches Zusammengreifen und Wirken die Realität des Staatszweks, als das Totalprodukt hervorgehe, und eben die spezifische Verschiedenheit der Art und Weise, in welcher, um jenes Totalprodukt hervorzubringen, gewirkt werden mufs, ist es, wodurch die Eintheilung der Staatsverwaltung in verschiedene Zweige begründet wird. — Die unterstellten möglichen Mittelzwecke sind einzig bestimmbar durch den Entzwek des Staats; denn sie können nur solche seyn, in wieferne sie als Mittel auf diesen Zwek sich beziehen, und als Theile in diesem Entzwecke enthalten sind. Die Vorstellung desjenigen, durch dessen Realisirung die Erreichbarkeit des Totalzweks des Staats bedingt ist, gibt uns den Mittelzwek zu erkennen, und alles dasjenige, was zur Erreichung eines solchen Mittelzweks erforderlich

ist, gehört zu den, durch diesen Mittelzwek karakterifsirten besonderen Staatsverwaltungszweig, deren es so viele, nicht mehr und nicht weniger, gibt, als wie viele, spezifisch differente, Mittelzwecke aus dem Totalzwecke des Staats sich entfalten lassen.

§. 357.

Hiermit ist nicht nur der Theilungsgrund (das fundamentum divisionis) der Staatsverwaltung in ihre Zweige, und das Kriterium der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Theilung, sondern auch zugleich Umfang und Grenze jedes einzelnen Verwaltungszweigs im Allgemeinen bestimmt. Um nun die einzelnen Verwaltungszweige selbst nach der Grundlage dieser Bestimmung festzusetzen, fragt sichs lediglich: welches sind die verschiedenen Mittelzwecke, welche im Staatszwecke enthalten sind, und ohne deren Realisirung das gesuchte Totalprodukt des Staats mit Sicherheit nicht erwartet werden kann? Oder, mit anderen Worten: welches sind die spezifisch differenten, materiellen Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszweks — der Geltung des Rechts aller Glieder des Staats?

§. 358.

Die allererste Bedingung der Erreichbarkeit des Staatszweks ist unverkennbar — die Zeichnung des speciellen Organismus des gan-

zen Details der Staatsverwaltung; die Aufstellung zureichender Normen, wonach der Umfang des Rechtsgebiets eines jeden Staatsglieds unter allen Verhältnissen bemessen, und jede etwa eintretende Kollision regulirt zu werden vermöge; die Bestimmung alles dessen, was jedes Staatsglied, um der Erhaltung des Gleichgewichts der Freyheit willen, zu thuen, zu unterlassen, zu leisten habe, so wie aller der Mittel und Anstalten, welche zur unausbleiblichen Effektuirung jener Bestimmungen erforderlich sind; endlich die Regulirung alles dessen, wodurch die Konsistenz des Staats sowohl in sich selbst, als auch gegen aufsen bedingt ist, mit einem Worte: — die Gesezgebung in ihrem ganzen Umfange. — In wiefern ohne solche bestimmte und ausreichende, Regulative weder ein, dem Staatszwecke entsprechendes, Benehmen seiner Glieder, noch ein, dem Staatszwecke förderliches, festes Verfahren seiner exekutiven Gewalt erwartet werden könnte, in sofern ist dasjenige, dessen Vorstellung eine, alle Zweige der Staatsverwaltung umfassende und regulierende, Gesezgebung zu realisiren bestimmt, nothwendig oberster Mittelzwek des Staats, und der, der Gesezgebung in allen ihren Branchen eingeräumte, erste Plaz unter allen Verwaltungszweigen von selbst gerechtfertigt; denn die Gesezgebung in diesem Sinne ist unver-

kennbar die Basis und das Lebensprinzip aller übrigen Verwaltungszweige. Die Differenz der Gesezgebung von allen übrigen Verwaltungszweigen ist übrigens an und für sich schon zu sehr hervorstechend, als daſs sie einer Nachweiſsung bedürfen könnte.

Anmerkung. Ein durchgängig zwekgemäſses, konsequentes Verfahren in der Verwaltung eines Staats, ohne vorhandene ausreichende Verwaltungs-Normen, ist, wie die Natur der Sache lehrt, die zufälligste Sache von der Welt; denn eine Praxis, ohne Theorie der Praxis, bleibt ewig entweder geistlose, mechanische Routine, oder ein willkührliches Herumtappen auf unbezeichnetem Wege; darum braucht man nur den Zustand der Gesezgebung so manchen Staats in allen ihren Zweigen zu kennen, um über die eigentliche Quelle oder den Grund seiner unbehülflichen, unbefriedigenden Verwaltung auſser Zweifel zu seyn, und jede Reform der Staatsverwaltung, die nicht von der Verbesserung der noch mangelhaften Gesezgebung ausgeht, ist unleugbar ein verkehrtes Unternehmen, unhaltbares Flikwerk.

§. 359.

Wenn aber auch die Rechtssphäre jedes Staatsglieds durch die Gesezgebung noch so bestimmt abgegrenzt ist, so lassen dennoch der Egoismus und Irrthum, die Unbesonnenheit und Leidenschaft der Menschen, und selbst die, von den Gesetzen des Staats ganz unabhängige, Gewalt der Elemente befürchten, daſs jene Rechtssphäre entweder von Anderen bestritten, oder daſs

selbst die anerkannte Rechtssphäre von Menschen wirklich verlezt, oder doch wenigstens von Menschen, so wie von der Gewalt der Natur gefährdet und beeinträchtigt, also ihre Sicherheit auf die eine oder die andere Art gestört werde. Die Staatsgewalt, deren Bestimmung es ist, die durchgängige Sicherheit der gesezlichen Rechtssphäre jedes Staatsglieds zu bewirken, mufs sich demnach, um ihrer Bestimmung zu genügen, die Mittelzwecke setzen, jeden erhobenen Rechtsstreit unverzüglich zu schlichten, und jedem das Seine zuzuerkennen — aber auch die unbestrittene Rechtssphäre eines jeden sowohl gegen jede Verletzung — als auch selbst gegen jede Gefährdung, soviel es durch menschliche Kräfte immer möglich ist, sicher zu stellen; denn schon die blofse Gefährdung an sich ist Vernichtung der Sicherheit. — Jeder dieser drey Mittelzwecke begründet einen eigenen Zweig der Staatsverwaltung, als den Inbegriff der Funktionen, wodurch seine Erreichbarkeit bedingt ist; nämlich die bürgerliche Rechtspflege — die Strafrechtspflege — und die Polizey —. Alle drey, in wieferne sie das gemein haben, dafs durch sie der Störung rechtlicher Sicherheit mittelbar oder unmittelbar entgegengewirkt wird, beurkunden sich als Zweige eines Stammes, deren spezifische Differenz und Theilungsgrund blofs in der

Verschiedenheit der Art und Weise liegt, wie der Störung der rechtlichen Sicherheit entgegengearbeitet wird.

Anmerkung. Das gemeinschaftliche des Entzweks jener drey bezeichneten Verwaltungszweige, und der Mangel einer scharfen Unterscheidung ihrer spezifischen Differenz sind unverkennbar die Gründe, warum bisher die Versuche, das Gebiet eines jeden genau abzugrenzen, und z. B. zu bestimmen, was Verbrechen? was bloſses Polizey-Vergehen sey? meistens miſslungen sind. Wir werden uns in der Folge an seinem Orte bemühen, jene Grenzen mit der nöthigen Schärfe und Genauigkeit zu bestimmen.

§. 360.

Nicht nur aber bloſs von eigenen Mitbürgern, sondern auch von auſsen, d. i. von den Gliedern anderer Staaten, oder von anderen Staaten selbst kann die Sicherheit der Bürger eines Staats, so wie dieser Staat selbst gefährdet und verlezt werden. Im Zwecke des Staats, welcher die allseitige Sicherheit seiner Glieder, im Einzelnen wie im Ganzen, umfaſst, liegt daher auch unstreitig der Mittelzwek, jeder Gefährdung und Verletzung der Sicherheit des Staats und seiner Glieder von auſsen entgegenzuwirken, und diese Sicherheit nöthigenfalls mit der erforderlichen physischen Kraft handzuhaben. Die Funktionen, deren Inbegriff zur Realisirung beyder bezeichneten Mittelzwecke erforderlich ist, bilden zwey weitere Zweige

der Staatsverwaltung, nämlich: die Leitung der auswärtigen Staatsverhältnisse — und die Militair-Verwaltung. Das sie von den übrigen Verwaltungszweigen karakteristisch unterscheidende ist ebenmäſsig die besondere Modifikation ihrer Mitwirkung zur Erreichung des Staatszweks, und die Richtung ihrer Thätigkeit nach Auſsen.

§. 361.

Die Erreichbarkeit aller dieser Mittelzwecke, von deren Realisirung das Erreichtseyn des Staatszweks das nothwendige Produkt seyn muſs, ist durch den Aufwand einer bedeutenden Masse von Kräften und Gütern bedingt, welche, wie die Natur der Sache lehrt, der Staatsgewalt von eben denjenigen zur Disposition gestellt werden muſs, die den Staatszwek wollen; das ist: von der Gesammtheit der Staatsglieder. Daſs nun jene, zur Erreichbarkeit des Staatszweks erforderliche, Masse von Kräften und Gütern ihrer Gröſse und Qualität nach ausgemittelt, aufgebracht und erhoben, und den verschiedenen Staatsverwaltungsbehörden nach Maſsgabe ihrer Bedürfnisse zugetheilt werde, ist sonach ein, durch die Natur der Sache selbst ausgesprochener, Mittelzwek, welcher in dem Inbegriffe der, zu seiner Erreichung erforderlichen, Funktionen ebenmäſsig einen eigenen Verwaltungszweig bildet, nämlich die Staatswirth-

schaft oder Finanzverwaltung. Ihre spezifische Differenz von den übrigen Verwaltungszweigen liegt darin, daſs sie zur Erreichung des Staatszweks nur in soferne mitwirkt, als sie für die Bedürfnisse sorgt, ohne deren Befriedigung keiner der übrigen Verwaltungszweige in Wirklichkeit treten könnte, weswegen sie, obgleich nur in einer sehr untergeordneten Stufe für den Staatszwek thätig, dennoch nicht minder unentbehrlich ist.

Anmerkung. Ohne Zweifel dürfte es Manchen befremden, daſs ich den unterstellten Verwaltungszweig mit den Ausdrücken: „Staatswirthschaft oder Finanzverwaltung" bezeichnete, und also zwey Dinge, die man bisher für so wesentlich verschieden hielt, für eins genommen habe. Hier kann ich indessen nur bemerken, daſs es sehr absichtlich geschehen sey, daſs man aber die, wie ich hoffe, zureichenden, Gründe erst später am gehörigen Orte erwarten dürfe, wo ich zeigen werde, daſs der Wirkungskreiſs, den man bisher unter Staatswirthschaft verstand, zum Theile der Staatsgewalt gar nicht gebühre, zum Theile aber anderen Verwaltungszweigen angehöre, daſs hingegen der Ausdruk: „Staatswirthschaft" richtiger denjenigen Verwaltungszweig bezeichne, der bisher die Finanzverwaltung genannt wurde.

§. 362.

Hält man den, als einzig wahr begründeten, Zwek des Staats unverrükt im Auge, so wird kaum die Überzeugung entgehen können, daſs

durch die Gesezgebung im oben bezeichneten Umfange, die Civil- und Strafrechtspflege, die Polizey, die Leitung der auswärtigen Verhältnisse, die Militair- und die Finanzverwaltung der Zwek des Staats vollständig erreicht werden müsse, sobald der Umfang eines jeden dieser Verwaltungszweige vollkommen ausgefüllt, und der ihn begründende Mittelzwek befriedigend realisirt wird, dafs demnach durch jene bezeichneten Verwaltungszweige die ganze, einzig durch den Zwek des Staats bestimmbare, Sphäre der Thätigkeit der Staatsgewalt richtig ausgemessen sey. Zwar ist mancher jener Mittelzwecke, durch welche die angedeuteten Verwaltungszweige karakterisirt sind, von der Art, dafs aus ihm sich weitere, untergeordnete, Mittelzwecke entfalten lassen, durch welche jedoch nur die Unterabtheilung der fraglichen Verwaltungszweige begründet werden kann, bey welcher dann erst diejenigen Funktionen des Staats zur Sprache kommen dürfen, welche hier vielleicht Mancher aufser Acht gelassen glauben könnte. In wieferne es aber hier blofs in unserem Plane lag, die Hauptabtheilung der Staatsverwaltung zu begründen und festzustellen, die Unterabtheilung dieser Haupttheile hingegen derer speciellen Behandlung, wie sichs gebührt, vorzubehalten, ist es

genug, die Anerkenntniſs postuliren zu können, daſs aus dem Totalzwecke, des Staats, auſser den angegebenen, keine weitere Gattung spezifisch differenter Mittelzwecke sich entwickeln lasse, daſs es auſser den angegebenen keine weitere, spezifisch differente, Gattungsbedingung der Erreichbarkeit, des Staatszweks gebe, und daſs jede, weiter denkbare, Bedingung sich als eine Unterart in die Kategorie einer jener Gattungsbedingungen müsse einreihen lassen, um uns der Überzeugung hingeben zu dürfen, daſs die hier unternommene Theilung der Staatsverwaltung, die hier aufgestellte Bestimmung der Verwaltungszweige, sowohl der ihr unterstellten Absicht, als auch dem ihr unterstellten Theilungsgrunde nach entschöpfend sey.

Anmerkung. Die §§. 458 — 461, in Verbindung mit dem nachfolgenden Detail der Staatsverwaltung, enthalten den zureichenden Stoff, woraus der, im §. 215. für die Konstitutionsurkunde des Staats postulirte, Grundriſs der wesentlichen Momente und Bestandtheile der Thätigkeit der Staatsgewalt, und die Bestimmung der Zielpunkte der einzelnen Zweige ihrer Funktionen ohne alle Schwierigkeit entnommen werden können. Die Nothwendigkeit sowohl als der Nutzen eines solchen konstitutionellen Grundrisses und einer solchen grundgesezlichen Bestimmung sind bereits im §. 216. hinreichend bemerklich gemacht worden.

durch die Gesezgebung im oben bezeichneten Umfange, die Civil- und Strafrechtspflege, die Polizey, die Leitung der auswärtigen Verhältnisse, die Militair- und die Finanzverwaltung der Zwek des Staats vollständig erreicht werden müsse, sobald der Umfang eines jeden dieser Verwaltungszweige vollkommen ausgefüllt, und der ihn begründende Mittelzwek befriedigend realisirt wird, dafs demnach durch jene bezeichneten Verwaltungszweige die ganze, einzig durch den Zwek des Staats bestimmbare, Sphäre der Thätigkeit der Staatsgewalt richtig ausgemessen sey. Zwar ist mancher jener Mittelzwecke, durch welche die angedeuteten Verwaltungszweige karakterisirt sind, von der Art, dafs aus ihm sich weitere, untergeordnete, Mittelzwecke entfalten lassen, durch welche jedoch nur die Unterabtheilung der fraglichen Verwaltungszweige begründet werden kann, bey welcher dann erst diejenigen Funktionen des Staats zur Sprache kommen dürfen, welche hier vielleicht Mancher aufser Acht gelassen glauben könnte. In wieferne es aber hier blofs in unserem Plane lag, die Hauptabtheilung der Staatsverwaltung zu begründen und festzustellen, die Unterabtheilung dieser Haupttheile hingegen derer speciellen Behandlung, wie sichs gebührt, vorzubehalten, ist es

genug, die Anerkenntnifs postuliren zu können, dafs aus dem Totalzwecke, des Staats, aufser den angegebenen, keine weitere Gattung spezifisch differenter Mittelzwecke sich entwickeln lasse, dafs es aufser den angegebenen keine weitere, spezifisch differente, Gattungsbedingung der Erreichbarkeit, des Staatszweks gebe, und dafs jede, weiter denkbare, Bedingung sich als eine Unterart in die Kategorie einer jener Gattungsbedingungen müsse einreihen lassen, um uns der Überzeugung hingeben zu dürfen, dafs die hier unternommene Theilung der Staatsverwaltung, die hier aufgestellte Bestimmung der Verwaltungszweige, sowohl der ihr unterstellten Absicht, als auch dem ihr unterstellten Theilungsgrunde nach entschöpfend sey.

Anmerkung. Die §§. 458 — 461, in Verbindung mit dem nachfolgenden Detail der Staatsverwaltung, enthalten den zureichenden Stoff, woraus der, im §. 215. für die Konstitutionsurkunde des Staats postulirte, Grundrifs der wesentlichen Momente und Bestandtheile der Thätigkeit der Staatsgewalt, und die Bestimmung der Zielpunkte der einzelnen Zweige ihrer Funktionen ohne alle Schwierigkeit entnommen werden können. Die Nothwendigkeit sowohl als der Nutzen eines solchen konstitutionellen Grundrisses und einer solchen grundgesezlichen Bestimmung sind bereits im §. 216. hinreichend bemerklich gemacht worden.

Der Staatsverwaltungslehre

Erster Abschnitt

Von der Gesezgebung überhaupt.

Begriff. — Nothwendigkeit der Gesezgebung. Allgemeine Bedingungen einer zwekmäſsigen Gesezgebung in Ansehung ihrer Materie und Form. Abfassungs- und Einführungsart der Gesetze. Zweige der Gesezgebung.

§. 363.

Die Erreichung des Staatszweks, welche die einzige Aufgabe der Staatsverwaltung ausmacht, haftet daran, daſs jedes Glied des Staats auf die, mit der Freyheit Aller verträgliche, Sphäre seiner Freyheit beschränkt, aber auch innerhalb dieser Sphäre vollkommen gesichert sey; die Realisirung des Zustandes einer solchen Beschränkung und Sicherheit aber hängt davon ab, daſs die Sphäre, worauf jeder seine Freyheit, um ihrer Verträglichkeit willen mit der Freyheit Aller, zu beschränken habe, bestimmt, und alle diejenigen Anstalten in Thätigkeit seyen, wodurch jeder von dem ungebührlichen Austritte aus jener seiner Sphäre abgehalten, und eben dadurch jeder andere gegen ungebührliches Einschreiten

in die seinige, so wie auch gegen Beschädigung durch Naturgewalt und äußere Feinde gesichert wird. — Die allererste Funktion des Staats, wodurch seine ganze Lebensthätigkeit bedingt ist, muſs demnach bestehen, in der Aufstellung zureichender Normen, wonach jedes Glied des Staats die Freyheit, welche im Zusammenseyn mit den übrigen Gliedern des Vereins auf seinen Theil kömmt, zu bemessen habe; und in der Bestimmung aller der Verrichtungen und Anstalten, von deren harmonischer Wirksamkeit nur das Verhalten eines Jeden innerhalb der ihm gebührenden Sphäre, und die Sicherheit und Ungestörtheit Aller auf ihrem Rechtsgebiethe als unausbleibliches Produkt erwartet werden kann. — Die Zeichnung jener Normen, und dieser Verrichtungen und Anstalten, oder mit anderen Worten: die Bestimmung aller Mittel zur Erreichung des Staatszweks und ihres organischen Wirkens umfaſst der Ausdruk: Gesezgebung.

Anmerkung. Offenbar würde der Begriff von Gesezgebung zu enge gefaſst seyn, sobald irgend ein Zweig der Gesezgebung nicht in die Sphäre dieses Begriffs paſste. Damit aber alle Zweige der Gesezgebung von der Sphäre ihres Begriffs umfaſst seyen, müſste dieser so, wie hier geschehen, bestimmt werden. Der Beweis wird die, später folgende, Bestimmung der Gesezgebungszweige liefern.

§. 364.

Zwar ist es jedem Menschen durch die Natur seines Zusammenseyns mit anderen Wesen seiner Art, durch Vernunft und Gefühl verkündetes, Gesez, dafs er sich im Gebrauche seiner äufseren Freyheit auf die Bedingung beschränken müsse, unter der auch alle Anderen als gleich freye Wesen mit und neben ihm existiren können. Allein weder die Vernunft noch das Gefühl ist in der Masse des Volks ausgebildet und kräftig genug, um jenes Gesez, als solches, in einem deutlichen Bewufstseyn zu haben und zu behalten, noch viel weniger, um dasselbe auf alle Verhältnisse in der Wirklichkeit richtig anzuwenden, als wozu in der That ein bedeutender Grad von Kultur und Übersicht aller Modifikationen möglicher Rechtsverhältnisse erfordert wird, welcher bey allen einzelnen einer Menschenmenge nicht vorausgesezt werden kann. Darum ist es unumgänglich nothwendig, dafs die Staatsgewalt der Vernunft der Staatsglieder zu Hülfe komme durch Aufstellung solcher Normen, in welchen das allgemeine Rechtsgesez bereits auf alle Arten gegebener Rechtsverhältnisse richtig angewendet, und, wie weit jeder seine Freyheit, um ihrer Verträglichkeit willen mit der Freyheit Aller, beschränken müsse, in der Form allgemeiner Regeln bestimmt ist, nach welchen jedes Staatsglied das, was unter allen

Verhältnissen seiner Wechselwirkung mit anderen ihm zu seinem Rechte gebührt, oder, was dasselbe heiſst, den Umfang seiner, mit der Freyheit Aller übereinstimmenden, Freyheit mit Leichtigkeit zu bemessen in den Stand gesezt wird.

§. 365.

Wenn aber auch die allgemeine Bedingung einer durchgängigen Übereinstimmung der äusseren Freyheit aller Staatsglieder durch Aufstellung ihrem Zwecke entsprechender Rechtsnormen realisirt ist, so reicht denn doch, aller Erfahrung zufolge, die, in der bloſsen Vorstellung der Gesetze liegende, subjektive Nöthigung für sich allein keineswegs hin, um ein den Gesetzen ohne Ausnahme gemäſses Verhalten zu bewirken, jeden in der ihm zuständigen Rechtssphäre vollkommen zu sichern, und so die Freyheit Aller praktisch in Übereinstimmung zu setzen; denn Irrthum und Unwissenheit, Unbesonnenheit, böser Wille und Leidenschaften mancher Art sind mächtige Hindernisse, welche die Wirkung der Vorstellung der Gesetze zu vernichten drohen, und auf Naturgewalt und äuſsere Feinde, welche dem Rechtsgenusse nicht minder gefährlich sind, haben jene Rechtsnormen gar keinen Einfluſs, biethen also auch dagegen keinen Schuz dar. — Um ihrem Zwecke — das Recht aller Staatsglieder in jeder Hinsicht

zu sichern — vollkommen zu genügen, mufs demnach die Staatsgewalt auch alle diejenigen Anstalten in Wirksamkeit setzen, welche erforderlich sind, um den gegebenen Rechtsbestimmungen ausnahmlosen Effekt zu verschaffen, alle Hindernisse ihrer Geltung niederzuschlagen, und jeder Störung des Rechtsgenusses zuvorzukommen, mufs sie die subjektive Nöthigung aus der blofsen Vorstellung der Gesetze durch das Hinzuthun der, zu deren Geltung erklecklichen, objektiven Nöthigung ergänzen, und der physischen Gewalt den nöthigen Damm entgegensetzen. Damit aber in diesem Gebiethe ihrer Thätigkeit Willkühr und Widerspruch vermieden werde, vielmehr Bestimmtheit und Zwekmäfsigkeit gesichert sey, ist es unerlafsliche Forderung, dafs, so wie bestimmt werden mufs, was einem Jeden zu Recht gebühre, so auch gesezlich festgestellt werde, wie einem Jeden für das, was ihm rechtlich gebühret, vollkommene Gewähre geleistet werden könne und solle, welche Mittel zu diesem Zwecke gebraucht, und in welcher Art diese zur Anwendung gebracht werden sollen. Es ist aufser allem Zweifel, dafs es an zureichenden Normen der lezteren Art nicht fehlen dürfe, wenn die Gesezgebung des Staats nicht wesentliche Lücken haben, wenn die, durch den Zwek der Gesezgebung bestimmte, Sphäre derselben

vollständig ausgemessen seyn, und die exekutive Thätigkeit des Staats ihre Schranke nicht überschreiten, sondern nur auf einer vorgezeichneten sicheren Bahn fortschreiten soll.

§. 366.

Die Gesezgebung des Staats besteht in der Aufstellung aller praktischen Bedingungen der Übereinstimmung der äufseren Freyheit aller Staatsglieder, oder eines gesicherten Rechtsverhältnisses derselben, in der vollständigen Zeichnung der Bahn, welche der Staat zu durchlaufen hat, um zu seinem Ziele zu gelangen. Der Zwek der Gesezgebung ist, der, auf den Vereinigungszwek sich beziehenden, Thätigkeit der Staatsglieder und der Staatsgewalt denjenigen Impuls und diejenige Richtung zu geben, ohne welche eines Theils jener Vereinigungszwek schlechthin nicht erreichbar wäre, und wovon anderen Theils die Erreichung jenes Zweks die nothwendige Folge seyn mufs. Die Realisirung dieses, eben bestimmten, Zweks der Gesezgebung in ihrem ganzen Umfange ist aber bedingt durch gewisse allgemeine Karaktere ihrer Materie sowohl als ihrer Form, und es ist nöthig, ehe noch von dem speciellen Gehalte der Gesezgebung nach ihren verschiedenen Zweigen die Rede kommen kann, jene allgemeinen Karaktere, und mit ihnen eben soviele generelle Maximen einer zwekmäfsigen Gesez-

verfassung festzustellen, die, wie die Natur der Sache lehrt, nur aus dem Zwecke der Gesetzgebung selbst abgeleitet werden, und nur in der, durch sie zu begründenden, Qualifikation der Gesezgebung zur Erreichung ihres Zweks die Gewähre ihrer Richtigkeit finden können.

§. 367.

Keine Äufserung der Staatsgewalt, als solcher, ist gültig, welche nicht auf die Erreichung des Staatszweks unmittelbar oder mittelbar gerichtet ist, (§. 332 — 334.) folglich ist auch kein Gesez im Staate zuläfsig, welches nicht eine direkte oder indirekte, Bedingung der Erreichbarkeit des Staatszweks aufstellt; denn die Zeichnung dieser Bedingungen ist die einzige Aufgabe aller Gesezgebung des Staats, und es wäre sonach jede Aufstellung der Bedingung eines anderen Zweks in der unterstellten Gesezgebung ungebührlicher Austritt aus der ihr eigenthümlichen Sphäre, Mifsbrauch der gesezgebenden Gewalt, für welchen keine Pflicht des Gehorsams auf Seite der Staatsglieder existirte weil nur diejenige Wirksamkeit der Staatsglieder, welche auf den Staatszwek Bezug hat, Objekt der Einwirkung und Leitung der Staatsgewalt, folglich, was den Staatszwek unberührt läfst, auch nicht Gegenstand der Regulierung durch die Staatsgewalt seyn kann. Die Tendenz auf die Erreichung

des Staatszweks ist also der erforderliche erste Karakter eines jeden Gesetzes, welches sich als zwekmäſsig bewähren soll, und hierauf gründet sich folgende allgemeine Maxime der Gesezgebung: bey dem Entwurfe aller Gesetze im Staate ohne Ausnahme die Erreichbarkeit des Staatszweks alleine unverrükt im Auge zu haben, demnach keine Handlung zu gebiethen oder zu verbiethen, welche nicht um des Staatszweks willen geschehen oder unterbleiben muſs, und keine Veranstaltung anzuordnen, die nicht direktes oder indirektes, taugliches Mittel für den Zwek des Staats wäre.

Anmerkung. Hierdurch wird man sich in den Stand gesezt sehen, mit Bestimmtheit zu entscheiden, ob und in wieferne, z. B. Moralität, Religion, Industrie, Wohlstand u. d. gl. bey der Gesezgebung des Staats zu berüksichtigen seyen? — In wieferne nämlich die Befolgung des Sittengesetzes, die Ausübung irgend einer, dem Rechte unnachtheiligen Religion, die Erweiterung der Industrie und des Wohlstandes auf rechtlichem Wege etc. zum Rechtsgebiethe eines Jeden gehören, ist die Sicherung dieses Rechtsgebieths allerdings Objekt jener Gesezgebung. Die Sorge hingegen für unmittelbare Beförderung moralischer und religiöser Zwecke, der Industrie und des Wohlstandes liegt gänzlich ausser der Sphäre der Gesezgebung des Staats, weil jene Zwecke vom Zwecke des Staats keineswegs umfaſst sind. Nach dem ersteren Gesichtspunkte hat aber die Gesezgebung des Staats auf die bezeichneten Gegen-

stände blofs negativ einzuwirken, d. i. nur dahin zu wirken, dafs Hindernisse hinweggeräumt, Störungen abgehalten, Eingriffe behindert werden u. s. w.

§. 368.

Indem nun die Gesezgebung des Staats, dem ihr vorgestekten Zwecke gemäfs, darauf ausgeht, die Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszweks vollständig zu zeichnen, hat sie es vor allem mit der Freyheit der Staatsglieder in soferne zu thuen, als jene so zu beschränken ist, damit sie, in ihrem gegenseitigen Gebrauche, sich nicht mehr widerstreite und gegenseitig aufhebe, sondern vielmehr in verträglicher Übereinstimmung stehe; denn in dieser praktischen Übereinstimmung der Freyheit Aller besteht die Geltung ihres Rechts. Durch eben diesen Zwek der Beschränkung ist der Gesezgebung zugleich das Ziel gestekt, wie weit sie in der Beschränkung der Freyheit der Staatsglieder gehen müsse, welches sie aber auch nicht überschreiten dürfe, ohne mit ihrer eigenenBestimmung in Widerspruch zu gerathen; Dieses Ziel ist nämlich eben die wirkliche Verträglichkeit der Freyheit aller Staatsglieder in ihrem gegenseitigen Gebrauche. Jede Beschränkung demnach, durch welche diese Verträglichkeit bedingt ist, mufs die Gesezgebung, um ihre Sphäre auszufüllen, objektiv nothwendig machen, sich aber dagegen sorgfältig

hüten, in jener Beschränkung auch nur um einen Schritt weiter zu gehen, als es der Zwek der Beschränkung erheischt; denn dieser Zwek ist der einzige Grund ihrer Beschränkungs-Befugnifs, die, als das Begründete, nicht weiter reichen kann, als ihr Grund, und gerade die, dem Rechtsgesetze gemäfse, Freyheit der Staatsglieder ist das Heiligste und Höchste, um dessen Erhaltung willen die Funktion der Gesezgebung, so wie jede andere Thätigkeit des Staats allein statt findet. — Dafs durch die Gesetze die Freyheit der Staatsglieder in dem, durch den Zwek der Beschränkung selbst bestimmten, gehörigen Mafse beschränckt, eben dieses Mafs aber in keiner Hinsicht überschritten sey, ist diesemnach der erforderliche zweyte allgemeine Karakter einer zwekmäfsigen Gesezgebung, und die hierdurch gebotene Maxime für die Gesezverfassung ist, bey dem Entwurfe aller Gesetze ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, dafs durch jene die Freyheitssphäre der Staatsbürger im Gebrauche ihres persönlichen und Sachen-Eigenthums gerade so viel, aber auch nicht mehr beschränkt werde, als sie um der Möglichkeit der Übereinstimmung der Freyheit Aller willen beshränkt seyn mufs.

§. 369.

Entschieden ist es, daſs die Natur zwischen Menschen und Menschen in Ansehung ihres wesentlichen Karakters, nämlich ihrer Freyheit oder ihres Vermögens der Selbstbestimmung, keinen Unterschied statuirt, sondern Alle als gleich freye Wesen geschaffen hat. Wenn also gleich die Freyheit der Menschen, weil sie ihrer natürlichen Ungebundenheit überlassen, im gegenseitigen Gebrauche sich gegenseitig aufheben würde, so weit beschränkt werden muſs, bis sie nicht mehr im Widerstreite ist, bis die Menschen sich als freye Wesen mit einander vertragen, so folgt doch schon aus jener Prämisse, daſs eben, weil das zu Beschränkende in Allen gleich ist, auch die Beschränkung selbst für Alle nur gleich seyn dürfe, daſs sich ein richtiges, d. i. ein dem Willen der Natur entsprechendes, Gleichgewicht der Freyheit Aller nur auf dem Wege einer gleichen Beschränkung Aller herstellen lasse, indem sich schlechterdings kein Grund gedenken läſst, warum in der Regel die Freyheit des Einen mehr oder weniger beschränkt seyn solle, als die des Anderen, vielmehr jede Ungleichheit in dieser Beschränkung nothwendig selbst eine Störung des Gleichgewichts der Freyheit seyn müſste, welches jedoch herzustellen und zu erhalten der Hauptzwek der Gesezgebung ist. — Durchgän-

gige Gleichheit in der Beshränkung der Freyheit, oder Allgemeinheit der Gesetze ist sonach der erforderliche, dritte Karakter einer zwekmäſsigen Gesezgebung, und die hieraus, resultirende Maxime für die Gesezverfassung ist: mit sorgfältiger Vermeidung der Gestattung irgend einer Ungleichheit in der Form des Rechts, Alle einer gleichen Gesezgebung, und durch sie gleichen Schranken zu unterwerfen, Allen einen gleichen Umfang der Freyheit, gleiche Rechtsansprüche zu gestatten, Allen gleiche Sicherheit ihres Rechtsgebieths zu gewähren.

§. 370.

Das Recht der Gesezgebung haftet, so wie das Recht der Staatsgewalt überhaupt, ursprünglich an der Gesammtheit der Staatsglieder, weil, da ursprünglich kein einzelner Privatwille über Andere zu verfügen, die Befugniſs hat, die Gesammtheit nur durch sich selbst, durch ihren gemeinsammen Willen wirklich verbunden werden kann, und weil nur dann, wenn dieser die Gesetze gibt, es unmöglich ist, daſs durch die Gesetze selbst irgend Jemanden Unrecht geschehe (§. 147. 201.) Eben darum aber muſs sich das von der Gesammtheit der Staatsglieder — weil sie nicht füglich unmittelbar selbst die Gesetze verfassen kann, — zur Ausübung ihres Rechts der Gesezgebung

bevollmächtigte (physische oder juridische) Subjekt verbunden achten, nur solche Gesetze zu geben, welche die Gesammtheit der Staatsglieder sich selbst geben würde, und sich selbst geben könnte, wenn sie ihr Recht der Gesezgebung unmittelbar selbst ausübte; denn nur unter dieser Voraussetzung haben die von ihm ausgehenden, Gesetze die erforderliche innere Qualität, um die Gesammtheit wirklich verbinden zu können; nur unter dieser Voraussetzung ist die Gesammtheit der Gefahr überhoben, daſs Ihr oder Einzelnen ihrer Glieder durch die Gesetze selbst Unrecht geschehen könne; nur unter dieser Voraussetzung genügt es wirklich der ihm ausgestellten Vollmacht, als welche nur dahin gerichtet seyn kann, die zur Erreichung des Staatszweks erforderlichen Gesetze, so wie im Namen der Gesammtheit, so auch im Geiste des Gesammtwillens zu entwerfen. — Daſs sich in jedem Gesetze des Staats der vernünftige Gesammtwille des Volks wahr und richtig ausspreche, ist demnach der erforderliche vierte allgemeine Karakter einer zwekmäſsigen Gesezgebung, und die, ihn verbürgende, Maxime für die Gesezverfassung ist: alle Gesetze des Staats nur aus dem richtigen Standpunkte der Gesammtheit der Staatsglieder zu entwerfen, nur solche Gesetze zu erlassen, zu deren Geltung alle Einzelnen im Volke zu-

sammenstimmen können und müssen, wenn sie die Gründe derselben aus der richtigen Ansicht des Staatszweks würdigen.

Anmerkung. Die Erfüllung dieser Forderung ist bey weitem nicht so schwierig, als sie vielleicht Manchem auf den ersten Anblik erscheinen mag; denn das Objekt des vernünftigen Gesammtwillens ist gegeben — in dem Zwecke des Staats, und daraus folgt, dafs zu allen denjenigen Normen, durch deren Befolgung die Erreichbarkeit des Staatszweks bedingt ist, die Möglichkeit der Zusammenstimmung aller Staatsglieder, als solcher, und als vernünftiger Wesen, mit um so mehr Sicherheit postulirt werden könne, je entschiedener es ist, dafs jedes entgegengesetzt. Wollen sie mit ihrem, so gewifs sie vernünftige Wesen sind, nothwendigen Willen, also mit sich selbst und ihrer Existenz im Staate in Widerspruch setzen würde. Für alle solche Normen z. B. wodurch die Freyheit aller Staatsglieder soweit beschränkt wird, als sie beschränkt seyn mufs, damit alle gleich frey seyn können, kann unleugbar die Übereinstimmung aller Staatsglieder als vernünftiger Wesen, als möglich unterstellt werden, weil ohne jene Beschränkung der Staatszwek nicht erreichbar wäre, um dessen Willen sie doch im Staate sind. Zu solchen Normen hingegen, wodurch eine Ungleichheit in der Form des Rechts statuirt würde, könnte eben so entschieden die Übereinstimmung aller Staatsglieder vernünftig nicht vorausgesezt werden, denn die Zurükgesezten können ihren Willen nie dazu geben, und brauchen ihn, als vernünftige Wesen, nicht dazu zu geben, weil die Erreichbarkeit des Staatszweks durch Ungleich-

heiten in der Form des Rechts nicht nur nicht bedingt, sondern vielmehr gestört und selbst unmöglich gemacht ist, weswegen selbst die Begünstigten, als Staatsglieder und vernünftige Wesen nicht einmal dazu zusammenstimmen können und dürfen. Entsteht ferner z. B. ein Zweifel über die Wahl eines Mittels zum Staatszwecke unter mehreren, die sich darbiethen, so ist die Auswahl zu treffen, nicht nach den individuellen Rüksichten der Gewaltsinhaber, sondern nach den vernünftigen Ansichten der Gesammtheit der Staatsglieder, weil der Staat überhaupt um dieser Gesammtheit willen besteht; es läſst sich aber mit Gewiſsheit annehmen, daſs der vernünftige Gesammtwille unter mehreren nur dasjenige Mittel gewählt wissen wolle, durch welches der Staatszwek am sichersten und leichtesten erreicht zu werden vermag, und so wird es in keinem Falle schwer werden, den richtigen Gesichtspunkt der Gesammtheit zu finden, wenn man nur den ernstlichen Willen hat, denselben zu suchen.

§. 371.

Durch die Gesezgebung überhaupt soll die, auf den Staatszwek sich beziehende, Thätigkeit der Staatsglieder und der Exekutivgewalt des Staats in dem Grade angeregt, und so geleitet werden, daſs die Erreichung des Staatszweks die nothwendige Folge davon seyn müsse; denn eben darin besteht ihr Zwek (§. 366.) damit also die Gesezgebung diesem ihrem Zwecke vollkommen genüge, darf keine der direkten oder indi-

rekten Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszweks von ihr unbestimmt gelassen, mufs alles das, was die Staatsglieder um des Staatszweks willen zu thuen, zu unterlassen, zu leisten haben, mufs der ganze Wirkungskreifs der Exekutivgewalt des Staats genau von ihr bestimmt, mufs, mit einem Worte, die ganze Bahn, welche die Wirksamkeit des Staats zu durchlaufen hat, um zu ihrem Ziele zu gelangen, von ihr pünktlich vorgezeichnet werden; denn Mängel in jenen Bestimmungen, und Lücken in dieser Zeichnung würden sicher ein stockendes kränkelndes Leben des Staats zur Folge haben, und nie ein dem Staatszwecke entsprechendes, Benehmen seiner Glieder, noch ein, dem Staatszwecke genügend förderliches, Verfahren seiner Exekutivgewalt erwarten lassen. —

Entschöpfende Vollständigkeit ist demnach der erforderliche fünfte allgemeine Karakter einer zwekmäfsigen Gesezgebung, und die, diesen Karakter bezielende, Maxime für die Gesezverfassung ist: alles das, wodurch die Erreichbarkeit des Staatszweks in jeder seiner Richtungen, unter den gegebenen Verhältnissen und Umständen, bedingt ist, seinen spezifisch differenten Gattungen, und den unter diesen begriffenen Hauptarten nach auf das pünktlichste zu bestimmen, und das Geschäft der Gesezgebung nicht für geschlossen zu achten, ehe und bevor

nicht alle diese Bedingungen ohne Ausnahme entschöpfend normirt sind.

Anmerkung. Die hier postulirte Vollständigkeit besteht jedoch keineswegs darin, dafs für jeden möglichen einzelnen Fall eine besondere Norm in der Gesezgebung aufgestellt sey, — eine, in diesem Sinne vollständige Gesezgebung wäre theils unmöglich, und würde theils, bey der Last ihrer nothwendigen Überladung, mehr verwirren und schaden, als ordnen und nützen, — sondern lediglich darin, dafs sie alle diejenigen ausreichenden Normen enthalte, unter welche jeder specielle Fall mit Sicherheit subsumirt, und danach entschieden und angeordnet werden könne, dafs nie ein Fall möglich sey, für den nicht seiner Gattung oder Hauptart nach, in der Gesezgebung befriedigende Auskunft zu finden wäre. Übrigens ist vorzüglich, um dieser Vollständigkeit der Gesezgebung willen, bey ihr die Rüksicht auf die gegebenen besonderen Verhältnisse eines Staats, z. B. auf den Kulturgrad, den Karakter, die herrschenden Gewohnheiten, Neigungen und Leidenschaften des Volks u. s. w. nothwendig, weil in dem einen Staate, nach seinen Individualitäten, mehr oder weniger und andere Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszweks eintreten können, als in dem anderen nach seinen gegebenen Eigenheiten.

§. 372.

Wenn aber auch die Gesezgebung des Staats, um vollständig zu seyn, wirklich alle Zweige der Staatsverwaltung umfafst und regulirt, so wird sie dennoch des Karakters vollen-

deter Zwekmäſsigkeit entbehren, wenn nicht auch alle ihre Bestandtheile in einem wahren inneren Zusammenhange stehen, wenn etwa die Mittel, die zur Realisirung des einen Mittelzweks in ihr angeordnet sind, die Wirksamkeit der, für den anderen Mittelzwek gewählten, Mittel beschränkten oder gar aufheben, wenn es dem Ganzen an Einheit des Prinzips und der Grundlage, und darauf gegründeten Planmäſsigkeit und Ordnung fehlte; denn eine, mit solchen Mängeln behaftete, Gesezgebung könnte aller ihrer Vollständigkeit ungeachtet, dennoch unmöglich ein kraftvolles und konsequentes Leben des Staats, unmöglich eine harmonische Qualifikation aller seiner Theile zur Erreichung des Gesammtzweks, ein organisches Ineinandergreifen und Wirken seiner Glieder begründen, sondern nur ein unordentliches, durch sich gegenseitig widerstrebende und lähmende Thätigkeit seiner Organe sich selbst destruirendes Leben des Staats zur Folge haben. Darum sind, auf Einheit des Prinzips gebaute, Planmäſsigkeit und innere Konsequenz im ganzen Gebäude der Gesezgebung weitere unerlaſsliche Bedingungen der Zwekmäſsigkeit der lezteren, und die, aus dieser Forderung resultirenden, Maximen für die Gesezverfassung sind: der ganzen Gesezgebung die Idee eines Systems zum Grunde zu legen, bey allen Zweigen der

Gesezgebung dem Geiste dieses Systems und des, ihm zur Grundlage dienenden, Prinzips treu zu bleiben, die verschiedenen Materien in der, der Natur des Gegenstandes am meisten entsprechenden, Ordnung zu behandeln, jeden Gesetzesentwurf, nicht etwa nur einseitig, sondern nach seinen Wirkungen in Beziehung auf alle Richtungen des Staatszweks und seiner Mittelzwecke zu prüfen, endlich alle Gesetze unter sich zu vergleichen, und sie in eine, ihre Wirksamkeit gegenseitig unterstützende, Übereinstimmung zu setzen.

§. 373.

Auch in der ganzen Verwaltung des Staats soll, so wie in aller menschlichen Thätigkeit, ein unaufhörliches Fortschreiten zum Besseren statt finden, und das höchste *Ziel* dieses Fortschreitens stellt das Ideal des Staats dar; so wie es nun zunächst die Gesezgebung ist, welche die ganze, von der Staatsverwaltung zu durchlaufende, Bahn zu zeichnen hat, so mufs es auch zuoberst ihre Sache seyn, mit und neben der Individualität des gegebenen Staats stäts zugleich das Ideal des Staats zu berüksichtigen, und zu bewirken, dafs jene Individualität diesem, zwar nie vollkommen erreichbaren Ideale in unaufhörlicher Progression näher gebracht, das individuelle Interesse des gegebenen Staats dem Interesse des Staats überhaupt untergeordnet,

und so das Allgemeine im Besonderen seinem Urbilde möglichst treu dargestellt werde. Gewifs gibt es auch kaum ein zuverläfsigeres Mittel dem Systeme der Gesezgebung die strengste innere Konsequenz und die vollständigste Zwekmäfsigkeit überhaupt zu sichern, als wenn demselben allenthalben das Ideal des Staats zum Grunde gelegt wird; denn dieses Ideal stellt ja den Staat in seiner höchsten Vollkommenheit und Vollendung dar. Alle Normen demnach für die Wirklichkeit, welche nach diesem Ideale gemodelt sind, tragen nicht nur in sich selbst die Sanktion ihrer Zwekmäfsigkeit, sondern müssen auch am besten geeignet seyn, zu bewirken, dafs die Wirklichkeit dem höchsten Ziele ihrer Vollendung mit schnellen Schritten entgegenreife. — Dafs die Gesezgebung von der Idee des Staats beseelt, den Forderungen dieser Idee so viel möglich entspreche, ist demnach eine weitere Bedingung ihrer Zwekmäfsigkeit, welche dem Gesezverfasser die Maxime gebiethet: jeden Gesetzesentwurf an den Mafsstab der Allgemeingültigkeit zu halten, d. ist: denselben, theils seinem Inhalte nach als allgemein, theils als für alle Zeiten und Völker gültig sich zu denken, und sich zu fragen: ob das Gesez auch unter dieser Voraussetzung noch anwendbar und vortheilhaft seyn würde? Überhaupt aber seine ganze Funktion in allen ihren Theilen als einen

fortlaufenden Versuch zu behandeln, um den Staat in der Wirklichkeit dem Staate in der Idee, so viel dieſs unter den gegebenen Umständen nur immer thunlich ist, zu nähern.

§. 374.

Durch die Gesezgebung soll jeder Staatsbürger in den Stand gesezt werden, den Umfang der ihm rechtlich gebührenden Freyheit mit Sicherheit zu bemessen, soll jedes Glied und Organ des Staats erkennen können, was es um des Staatszweks willen zu thuen, zu unterlassen, zu leisten habe. Die Gesezgebung soll, mit einem Worte, bestimmen und befähigen, taugliches Glied und Organ des Staats zu seyn. Unmöglich kann aber diese Absicht der Gesezgebung erreicht werden, wenn nicht ihre Sprache allgemein verständlich ist, und die Absicht des Gesezgebers, ohne irgend einer Zweydeutigkeit Raum zu geben, auf das Bestimmteste bezeichnet; denn, was nicht allgemein verständlich ist, kann auch unmöglich die gewünschte allgemeine Erkenntniſs und Bestimmung durch sie zur Folge haben, und Normen, welche nicht jede Zweydeutung scharf abschneiden, werden um so gewisser nur so, wie ein Jeder sie braucht, erklärt werden, je mehr die Geneigtheit eines Jeden vorausgesezt werden muſs, sie nur nach egoistischem Maſsstabe zu deuten. —

Allgemeinverständlichkeit, lichtvolle Deutlichkeit und **schneidende Präzision** in Sprache und Ausdruk sind sonach die weiteren unerlafslichen allgemeinen Karaktere einer zwekmäfsigen Gesezgebung, und damit diese so karakterisirt sey, mufs der Gesezverfasser von der Maxime ausgehen: alle Gesetze nur in der **eigenen Landessprache** aufzustellen, dabey in möglichst kurzen Sätzen zu sprechen, sich auf keine Weise Sprachneuerungen zu erlauben, und allenthalben solche Worte zu wählen, welche nach dem bestehenden Sprachgebrauche diejenigen Vorstellungen erwecken müssen, welche durch die Gesetze in denjenigen, für die sie bestimmt sind, angeregt werden sollen, und weder eine andere, noch eine weitere oder engere Sphäre bezeichnen, als durch sie nach der Absicht des Gesezgebers bezeichnet seyn soll, so, dafs zur Anwendung der Gesetze überall keine logische Auslegung erfordert werde.

Anmerkung. Der Grund dieser lezteren Bestimmung liegt darin: weil der Gesezgeber eine logische Auslegung der Gesetze Anderen nicht verstatten kann, ohne sich selbst der Gesezgebung zu entäufsern, indem jede logische Auslegung der Gesetze im Grunde selbst eine Gesezgebung ist, und mithin, sie mag nun von dem Richter, oder von der vollziehenden Gewalt geschehen, eben so sehr mit den Rechten des Souveräns, als mit der rechtlichen Freyheit der Un-

terthanen im Widerspruche steht. Wenn indessen die, aus obiger Regel hervorgehende, Aufgabe in ihrer ganzen Strenge für den Gesezgeber unauflösslich seyn sollte, so muss er wenigstens sich selbst das Recht der logischen Auslegung vorbehalten, demnach die anderen Behörden verpflichten, in Fällen, wo ihnen eine solche Auslegung unumgänglich nöthig zu seyn scheint, von ihm (es versteht sich, in soferne von einer Partheysache die Rede ist, nur für künftige Fälle) die Entscheidung, mit Anführung der in die Sache eingreifenden Gründe, zu verlangen.

§. 375.

Eine Hauptbedingung der Wirksamkeit der Gesetze, welche alle übrigen in sich begreift ist — Achtung für die Gesetze. Der Vortrag, das äussere Gewand, in welches man die Gesetze einkleidet, muss demnach vorzüglich darauf berechnet werden, dass es geeignet sey, jenes Gefühl in denen, zu welchen die Gesetze sprechen, zu erwecken und zu unterhalten. Wenn es nun ausgemacht ist, dass nichts mehr das Gefühl der Achtung anspreche, als der Karakter der Erhabenheit, so ist auch damit die ästhetische Regel für den Vortrag der Gesezgebung bestimmt, in wieferne dieser darauf hinwirken soll, die Gesetze der Achtung für dieselben zu sichern. Das zuverlässigste Mittel nämlich, jenen Karakter der Erhabenheit zu begründen, ist Nachdruk und Einfachheit (Simplizität) im Vortrage, beyde sind sonach

die weiteren formellen Bedingungen, durch deren Erfüllung nur die Zwekmäſsigkeit der Gesezgebung ergänzt zu werden vermag. Die, hieraus sich ergebende, Maxime für die Gesezverfassung ist: mit Vermeidung alles rednerischen Pompes und Schmuckes, die Vernunft einfach, wie sie selbst ist, anzusprechen, und durch das Gewicht gedrängter Gründe diejenige Erkenntniſs und Überzeugung zu erzwingen, von der sich die willigste Befolgung der Gesetze mit der meisten Zuversicht erwarten läſst. — Nur in der Vorrede, womit eine Gesezgebung kund gemacht und eingeführt wird, darf die Sprache des Gesezgebers feyerlicher tönen, und die, auf Bestimmung des Willens berechneten, rechtlichen Künste der Beredsamkeit um so mehr gebrauchen, je mehr es der Würde der Menschheit zusagt, auf diesem Wege, als durch den Weg physischen Zwanges, bestimmt zu werden, und je mehr, aller Erfahrung zufolge, die Macht einer solchen psychologischen Einwirkung jene einer blos physischen Gewalt überwiegt.

§. 376.

Daſs auf die Erfüllung der, so eben gezeichneten, Bedingungen einer, ihrem Zwecke entsprechenden, Gesezgebung die Art der Abfassung der Gesetze einen bedeutenden Einfluſs habe, kann wohl nicht geleugnet werden; denn

man bedenke nur z. B. die Forderung der, alle Zweige der Staatsverwaltung umfassenden Vollständigkeit, der, auf ein und dasselbe Prinzip gebauten, Planmäſsigkeit und strengen inneren Konsequenz der Gesezgebung in allen ihren Theilen, ihrer Übereinstimmung mit dem vernünftigen Willen der Gesammtheit der Staatsglieder u. s. w., und man wird nicht in Abrede stellen können, daſs diesen Anforderungen nur unter der Voraussetzung gewisser Bedingungen in der Gesezverfassungsmethode vollkommen genügt zu werden vermöge. So gewiſs es nun erste und höchste Angelegenheit des Staats ist, daſs seine Gesezgebung ihrem Zwecke vollständig entspreche, somit keine der praktischen Bedingungen der Realisirung einer solchen Gesezgebung auſser Acht gelassen werde, so gewiſs liegt es in der, durch ihren Begriff und Zwek bezeichneten, Aufgabe der angewandten allgemeinen Staatslehre, auch diejenigen pragmatischen Regeln für die Gesezverfassung zu bestimmen, durch deren Befolgung die Zwekmäſsigkeit der Gesezgebung bedingt, und nur zu bewirken ist, daſs leztere nicht als ein Akt der Willkühr, sondern bloſs als eine Bestättigung des an sich Wahren und Nothwendigen betrachtet, der Einfluſs der Leidenschaft entfernt, Theorie und Praxis miteinander in Übereinstimmung gesezt, und die Gesezgebung überhaupt, als eine

Angelegenheit der Gesammtheit der Staatsglieder und der praktischen Vernunft, ihrer höheren Beziehung und Würde gemäſs, ausgeführt werde.

§. 377.

Der Forderung, daſs unter den verschiedenen Theilen der Gesezgebung nicht nur alle Widersprüche vermieden werden, sondern daſs vielmehr das Ganze der Gesezgebung ein und derselbe Geist belebe, und daſs alle ihre Zweige in einer sich gegenseitig unterstützenden innern Harmonie stehen, würde freylich dadurch am sichersten entsprochen werden können, daſs das ganze Geschäft der Gesezgebung einem Manne übertragen würde, welcher, indem er alle die Talente und Kenntnisse, die zu diesem Geschäfte in allen seinen Theilen erfordert werden, in sich vereinigte, das Ganze der Gesezgebung nach einem festgestellten Prinzipe und Plane durchzuführen hätte. Allein bey dem groſsen Umfange der Gesezgebung nach allen ihren Zweigen, bey der groſsen Mannichfaltigkeit der Gegenstände, auf welche die Gesezgebung gerichtet seyn muſs, bey den so verwickelten Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, und bey der so groſsen Masse von allgemeinen und positiven, theoretischen und praktischen, Hülfs- und Hauptkenntnissen, die jezt zur Abfassung genügender Gesetze erfordert werden, dürfte es

kaum erwartet werden können, daſs die Kräfte und Lebensdauer eines Individuums der Vollendung dieser umfassenden Aufgabe gewachsen seyen, dürfte es daher unumgänglich nöthig seyn die Gesezverfassung einem Kollegium von Männern zu übertragen, mit der Bestimmung, durch die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung sich gegenseitig unterstützend, durch gemeinsammes Zusammenwirken nicht nur die Aufgabe der Gesezgebung in allen ihren Zweigen zu lösen, sondern auch die Gesezgebung fortwährend mit den Fortschritten der Kultur und den Bedürfnissen des Zeitgeistes in lebendiger Übereinstimmung zu erhalten, und so, durch stäte Vervollkommnung der Gesezgebung, diese ihrem Ideale in ununterbrochener Progression näher zu bringen.

§. 378.

In einer Düarchie wird das, zur Gesezgebung, als dem einen Zweige der Staatsgewalt bevollmächtigte, Subjekt, nach dem §. 200 aufgestellten Postulate, ohnediefs aus einem von mehreren gewählten Individuen zusammengesezten, gesezgebenden Korps bestehen. Aber auch in einer Monarchie ist zum Behufe der Gesezverfassung die Etablirung einer eigenen Gesez-Kommission, und zwar um so mehr, unerlaſslich, je weniger der Monarch in eigener Person allen Forderungen einer vollständigen

und zwekmäſsigen Gesezverfassung zu genügen, und deren fortschreitende Vervollkommnung zu bewirken vermag. Die Glieder dieser Kommission, deren Zahl nach einem richtigen Verhältnisse zu der Gröſse sowohl, als den spezifisch verschiedenen Bestandtheilen des ganzen Gesezgebungsgeschäfts zu bestimmen ist, dürften am schiklichsten, theils aus den theoretischen, theils aus den praktischen Staatsmännern zu wählen seyn, damit das Allgemeine mit Rüksicht auf die Erfahrung, und diese mit Rüksicht auf das Allgemeine, für den Zwecke der Gesezgebung benüzt, und in einen, dem Zwecke der Gesezgebung förderlichen, Einklang gebracht werde. An die Spitze dieser Kommission müſste, um des Zweks der Einheit und inneren Konsequenz willen, ein Mann gestellt werden, bestimmt und fähig, den Plan und Grundriſs des Ganzen zu entwerfen, das gemeinschaftliche Urprinzip sowohl, als die daraus abgeleiteten Prinzipien für die einzelnen Theile festzustellen, leztere unter die einzelnen Glieder der Kommission zwekmäſsig zu vertheilen, und überhaupt Impuls, Seele und Regulativ des Ganzen zu seyn. Unter seiner Leitung wären sodann die Resultate der Arbeiten der einzelnen Glieder in Plenarversammlungen gemeinschaftlich zu prüfen, unter sich und mit der Tendenz des Ganzen zu vergleichen, und die, nach gepflogenen ent-

schöpfenden Debatten aus der Stimmenmehrheit gezogenen, Beschlüsse als Gesetzesentwürfe dem Monarchen zu unterstellen.

§. 379.

Der Monarch wird aber den, ihm vorgelegten, Gesetzesentwürfen die, zu ihrer verbindenden Kraft verfassungsmäſsig erforderliche, Sanktion nur dann ertheilen können, wenn er die volle Überzeugung hat, daſs jene dem Zwecke der Gesezgebung vollkommen entsprechen, und eben darum die Zusammenstimmung des ganzen Publikums haben können; denn nur unter diesen Voraussetzungen haben, die, von ihm ausgehenden, Gesetze die erforderliche innere Qualität, um die Gesammtheit der Staatsglieder wirklich verbinden zu können, und genügt er seiner Bestimmung, als Gesezgeber, die Gesetze im Geiste des Gesammtwillens aufzustellen. (§. 370.) Das schiklichste und sicherste Mittel, um sich jene Überzeugung zu verschaffen, besteht darin: daſs er die, ihm unterstellten Gesetzesentwürfe dem ganzen sachverständigen Publikum (worunter ohnediefs diejenigen Staatsbehörden begriffen sind, in deren Geschäftskreiſs jene Gesetze zunächst einwirken), durch den Druk zur unbefangenen öffentlichen Prüfung vorlegen läſst. Dieses Publikum ist der Natur der Sache nach die, zur Prüfung der Gesetzesentwürfe

geeignete, höchste Instanz, weil das Recht der Gesezgebung von der Gesammtheit der Staatsglieder ausgeht, und diese nur dann, wenn die Möglichkeit ihrer Zusammenstimmung mit den Gesetzen bewährt ist, die Gefahr, dafs ihr oder einzelnen ihrer Glieder durch die Gesetze selbst Unrecht geschehen könne, überhoben ist; denn nur durch das, was sie über sich selbst beschliefst, kann ihr unmöglich Unrecht geschehen. Der Monarch wird daher jenen Weg der Publizität um so gewisser einschlagen müssen, je entschiedener er durch ihn allein in den Stand gesezt wird, sich von der wirklichen Ansicht des Gesammtwillens zu unterrichten, und der unerlafslichen Bedingung der inneren Gültigkeit seiner Gesetze zu versichern, wenn auch die grofsen Vortheile — die von der Mehrseitigkeit der öffentlichen Prüfung, von der gröfseren Konkurrenz von Kenntnissen und Erfahrungen bey ihr, und der ausgedehnteren Bekanntschaft mit dem bereits im Gebiethe der Gesezgebung geleisteten, so wie mit den vielen, bey jedem Gesetze erforderlichen, Rüksichten, von denen leicht manche einzelnen Menschen bey aller ihrer Umsicht entgehen können, unverkennbar zu erwarten sind, — ihm nicht an sich schon überwiegende Gründe für den Gebrauch jenes Mittels an die Hand gäben.

§. 380.

Die, auf jenem Wege der Publizität eingeholten, gründlicheren Bemerkungen sind ebenmäſsig, nach Maſsgabe ihrer Homogeneität zusammengestellt, bekannt zu machen, theils um die Gesez-Kommission zu hindern, sie nicht aus Egoismus oder Gemächlichkeit unbenüzt zu lassen, theils um das Publikum in die Lage zu setzen, sich von der wirklichen Berüksichtigung seines gegründeten Urtheils überzeugen zu können. Demnach sind die Gesetzesentwürfe von der Gesez-Kommission mit jenen Bemerkungen zu vergleichen, wo deren Gründe überwiegen, danach zu modifiziren oder zu ergänzen, und die endlich gefaſsten Beschlüsse, als Definitiv-Entwürfe, dem Monarchen zur Sanktion vorzulegen. — (An einen ähnlichen Gebrauch der Publizität dürfte das Verfahren des gesezgebenden Korps in einer Düarchie zu binden seyn, weil auch die materielle Gültigkeit der, von ihm ausgehenden, Gesetze gleichen Bedingungen unterliegt.) — Wenn nun aber hiermit das Geschäft der Gesezgebung keineswegs beendigt seyn kann, wenn vielmehr die, bey jeder menschlichen Arbeit kaum vermeidlichen Lücken, Dunkel- und Unvollkommenheiten, die darüber in der Anwendung sich ergebenden Anstände und Miſsgriffe einer ununterbrochenen Nachhülfe bedürfen, wenn das

Gesez selbst gegen Eingriffe gesichert und sein Interesse gewährt, wenn die Gesetze unleugbar mit der Kultur des Volks und den Forderungen des Zeitgeistes gleichen Schritt halten, jener sogar vorarbeiten, und überhaupt auf einen immer höheren Grad der Vollkommenheit gebracht werden sollen, wenn endlich sogar gewisse Zweige der Gesezgebung ihrer Natur gemäſs nach temporären Verhältnissen häufigen Modifikationen unterliegen, welche ohne den gröſsten Nachtheil nicht verzögert werden können, so leuchtet wohl die Nothwendigkeit der Permanenz der postulirten Gesez-Kommission mit hoher Evidenz ein, um den gerechten Forderungen einer fortwährenden nicht nur, sondern selbst Stufenweise gesteigerten, Zwekmäſsigkeit der Gesezgebung genügen zu können, als welche ohne jene Permanenz schlechthin nicht erfüllt zu werden vermögen.

§. 381.

Nur auf dem Wege der vorgeschlagenen Gesezverfassungsmethode läſst sich, es ist unverkennbar, eine, sämmtlichen Bedingungen ihrer Zwekmäſsigkeit entsprechende, Gesezgebung mit einer Zuversicht erwarten, welche nicht leicht eine andere Verfahrungsart in demselben Grade gewähren zu können scheint; denn die Berathungen über Gesetzesentwürfe, welche auf jeden Fall eigene Bearbeiter erhei-

schen, mit den sogenannten Ständen des Staats, wo solche vorhanden sind, werden kaum den Grad der erforderlichen Ausdehnung und Reife erreichen, noch weniger das Bedürfnifs einer ununterbrochenen Thätigkeit der gesezgebenden Quelle befriedigen können, so lange die Versammlungen jener Stände, der bisherigen Gewohnheit nach, blos periodisch sind. Würden freylich diese ihre Versammlungen permanent, die Glieder derselben mit vorzüglicher Rüksicht auf ihre Fähigkeit im Gebiethe der Gesezgebung gewählt, und ihr Wirkungskreifs auf den Entwurf, oder wenigstens die Prüfung aller Gesetze ohne Ausnahme ausgedehnt, dann würden sie im Wesentlichen den Karakter der postulirten Gesez-Kommission annehmen, und in ihnen der Vorschlag im Grunde realisirt seyn. — Dasselbe, was oben von periodisch versammelten Ständen bemerkt wurde, gilt um so mehr von den Berathschlagungen der Gesezzesentwürfe und über dieselben mit einem Staats-Rathe, weil dieser entweder mit Vernachläfsigung seiner übrigen Bestimmung ebenmäfsig den Karakter einer Gesez-Kommission annehmen, oder, um jene nicht zu vernachläfsigen, Entwurf und Prüfung der Gesetze übereilen, und die Forderung einer ununterbrochenen Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Gesezgebung unbefriedigt lassen müfste. — Der

aufgestellte Vorschlag zur Etablirung einer eigenen, ständigen Gesez - Kommission mit ihrer gezeichneten Bestimmung (man benenne sie übrigens, wie man wolle) dürfte demnach der Ausführung um so mehr würdig seyn, je weniger verkannt werden kann, daſs derselbe zunächst geeignet sey, der Monarchie eine, dem vernünftigen Gesammtwillen der Staatsglieder entsprechende, d. i. eine solche Gesezgebung, wie sie die Jdee des Staats erheischt, und damit der monarchischen Regierung den Geist des Republikanismus im ächten Sinne (§. 292.) zu sichern. —

§. 382.

Sobald die Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszweks gezeichnet, zwekmäſsige Gesetze geschaffen sind, muſs, wie sich von selbst versteht, die nächste Sorge der Staatsgewalt dahin gerichtet seyn, jenen Gesetzen volle Wirksamkeit zu verschaffen; denn nur durch Begründung dieser vermag sie der Gesezgebung praktisches Leben zu verschaffen, und dadurch ihrer Bestimmung zu genügen. Jene Wirksamkeit aber ist bedingt, e r s t e n s durch eine genügende Bekanntmachung der Gesetze; denn die Gesetze existiren, als solche, für die Glieder des Staats nur, in wieferne sie ihnen als verbindende Normen angekündigt sind, und z w e y t e n s, durch den Gebrauch der zwekmäſsigsten Mittel den publizirten Gesetzen Achtung und Befolgung zu

§. 380.

Die, auf jenem Wege der Publizität eingeholten, gründlicheren Bemerkungen sind ebenmäſsig, nach Maſsgabe ihrer Homogeneität zusammengestellt, bekannt zu machen, theils um die Gesez - Kommission zu hindern, sie nicht aus Egoismus oder Gemächlichkeit unbenüzt zu lassen, theils um das Publikum in die Lage zu setzen, sich von der wirklichen Berüksichtigung seines gegründeten Urtheils überzeugen zu können. Demnach sind die Gesetzesentwürfe von der Gesez - Kommission mit jenen Bemerkungen zu vergleichen, wo deren Gründe überwiegen, danach zu modifiziren oder zu ergänzen, und die endlich gefaſsten Beschlüsse, als Definitiv - Entwürfe, dem Monarchen zur Sanktion vorzulegen. — (An einen ähnlichen Gebrauch der Publizität dürfte das Verfahren des gesezgebenden Korps in einer Düarchie zu binden seyn, weil auch die materielle Gültigkeit der, von ihm ausgehenden, Gesetze gleichen Bedingungen unterliegt.) — Wenn nun aber hiermit das Geschäft der Gesezgebung keineswegs beendigt seyn kann, wenn vielmehr die, bey jeder menschlichen Arbeit kaum vermeidlichen Lücken, Dunkel - und Unvollkommenheiten, die darüber in der Anwendung sich ergebenden Anstände und Miſsgriffe einer ununterbrochenen Nachhülfe bedürfen, wenn das

Gesez selbst gegen Eingriffe gesichert und sein Interesse gewahrt, wenn die Gesetze unleugbar mit der Kultur des Volks und den Forderungen des Zeitgeistes gleichen Schritt halten, jener sogar vorarbeiten, und überhaupt auf einen immer höheren Grad der Vollkommenheit gebracht werden sollen, wenn endlich sogar gewisse Zweige der Gesezgebung ihrer Natur gemäſs nach temporären Verhältnissen häufigen Modifikationen unterliegen, welche ohne den gröſsten Nachtheil nicht verzögert werden können, so leuchtet wohl die Nothwendigkeit der Permanenz der postulirten Gesez-Kommission mit hoher Evidenz ein, um den gerechten Forderungen einer fortwährenden nicht nur, sondern selbst Stufenweise gesteigerten, Zwekmäſsigkeit der Gesezgebung genügen zu können, als welche ohne jene Permanenz schlechthin nicht erfüllt zu werden vermögen.

§. 381.

Nur auf dem Wege der vorgeschlagenen Gesezverfassungsmethode läſst sich, es ist unverkennbar, eine, sämmtlichen Bedingungen ihrer Zwekmäſsigkeit entsprechende, Gesezgebung mit einer Zuversicht erwarten, welche nicht leicht eine andere Verfahrungsart in demselben Grade gewähren zu können scheint; denn die Berathungen über Gesetzesentwürfe, welche auf jeden Fall eigene Bearbeiter erhei-

schen, mit den sogenannten Ständen des Staats, wo solche vorhanden sind, werden kaum den Grad der erforderlichen Ausdehnung und Reife erreichen, noch weniger das Bedürfnifs einer ununterbrochenen Thätigkeit der gesezgebenden Quelle befriedigen können, so lange die Versammlungen jener Stände, der bisherigen Gewohnheit nach, blos periodisch sind. Würden freylich diese ihre Versammlungen permanent, die Glieder derselben mit vorzüglicher Rüksicht auf ihre Fähigkeit im Gebiethe der Gesezgebung gewählt, und ihr Wirkungskreifs auf den Entwurf, oder wenigstens die Prüfung aller Gesetze ohne Ausnahme ausgedehnt, dann würden sie im Wesentlichen den Karakter der postulirten Gesez-Kommission annehmen, und in ihnen der Vorschlag im Grunde realisirt seyn. — Dasselbe, was oben von periodisch versammelten Ständen bemerkt wurde, gilt um so mehr von den Berathschlagungen der Gesezzesentwürfe und über dieselben mit einem Staats-Rathe, weil dieser entweder mit Vernachläfsigung seiner übrigen Bestimmung ebenmäfsig den Karakter einer Gesez-Kommission annehmen, oder, um jene nicht zu vernachläfsigen, Entwurf und Prüfung der Gesetze übereilen, und die Forderung einer ununterbrochenen Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Gesezgebung unbefriedigt lassen müfste. — Der

aufgestellte Vorschlag zur Etablirung einer eigenen, ständigen Gesez-Kommission mit ihrer gezeichneten Bestimmung (man benenne sie übrigens, wie man wolle) dürfte demnach der Ausführung um so mehr würdig seyn, je weniger verkannt werden kann, daſs derselbe zunächst geeignet sey, der Monarchie eine, dem vernünftigen Gesammtwillen der Staatsglieder entsprechende, d. i. eine solche Gesezgebung, wie sie die Jdee des Staats erheischt, und damit der monarchischen Regierung den Geist des Republikanismus im ächten Sinne (§. 292.) zu sichern. —

§. 382.

Sobald die Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszweks gezeichnet, zwekmäſsige Gesetze geschaffen sind, muſs, wie sich von selbst versteht, die nächste Sorge der Staatsgewalt dahin gerichtet seyn, jenen Gesetzen volle Wirksamkeit zu verschaffen; denn nur durch Begründung dieser vermag sie der Gesezgebung praktisches Leben zu verschaffen, und dadurch ihrer Bestimmung zu genügen. Jene Wirksamkeit aber ist bedingt, e r s t e n s durch eine genügende Bekanntmachung der Gesetze; denn die Gesetze existiren, als solche, für die Glieder des Staats nur, in wieferne sie ihnen als verbindende Normen angekündigt sind, und z w e y t e n s, durch den Gebrauch der zwekmäſsigsten Mittel den publizirten Gesetzen Achtung und Befolgung zu

sichern. Die erstere dieser Bedingungen betreffend, so verdient unstreitig diejenige Art der Publikation der Gesetze den Vorzug, wodurch der Zwek dieser Handlung am vollkommensten erreicht wird. Welches diese Art sey? kann nur den individuellen Verhältnissen jedes Staats gemäfs bestimmt werden; im Allgemeinen aber dürfte die Vervielfältigung durch den Druk, und die Mittheilung gedrukter Exemplare an alle Behörden und Partikulargemeinden im Staate zur Kundmachung und Aufbewahrung unter ihnen, als zwekdienlich anerkannt werden, und unter dieser Voraussetzung es sehr rathsam, und die nöthige Übersicht ungemein erleichternd seyn, nicht nur für die Gesezgebung überhaupt ein ganz eigenes, ihr ausschliessend gewidmetes, Bulletin zu etabliren, sondern alle, zu einem besonderen Zweige der Gesezgebung gehörigen, Gesetze in einer besonderen, diesem Zweige ausschliefsend gewidmeten, Abtheilung dieses Bulletins zusammenzustellen, so, dafs kein Zweig der Gesezgebung mit dem anderen vermengt, sondern alle, ihm angehörigen, Gesetze in einen ununterbrochenen Zusammenhang gestellt würden.

Anmerkung. Dafs eine Trennung des Gesezbulletins vom sogenannten Regierungsblatte, wegen ihres heterogenen Zweks, nothwendig sey, wurde bereits von Anderen bemerkt. Es dürfte auch in

der That keine kleine Schwierigkeit seyn, auch nur aus einem 25jährigen Regierungsblatte eines Staats, in dessen Verwaltung ein reges Leben statt gefunden hat, die eigentlichen Gesetze auszuheben, und diese, nach den besonderen Zweigen, denen sie angehören, zu einer bequemen Übersicht geordnet, zusammen zu stellen; dieser Schwierigkeit würde aber durch Realisirung jenes Vorschlags, und zwar zum unverkennbar-grofsen Vortheile für den praktischen Zwek der Gesezgebung selbst am leichtesten vorgebeugt. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs jener Vorschlag nur auf solche Staaten gerichtet sey, deren Regierungen der (§. 380 begründeten) Forderung einer ununterbrochenen Thätigkeit der Gesezgebung genügen. Aber freylich sollte man glauben, dafs kaum eine Regierung, die nur einiges Pflichtgefühl hat, jener Forderung sich entschlagen könne. — Noch kann ich hierbey nicht unbemerkt lassen, dafs darin etwas widriges und unwürdiges zu liegen scheine, wenn die Unterthanen sogar das Publikationsmittel der Gesetze, den Weg, auf dem ihnen, was sie zu leisten oder zu unterlassen haben, angekündigt wird, besonders zu bezahlen angehalten werden.

§. 383.

Es lehrt jedoch Natur der Sache und Erfahrung im gleichen Grade, dafs die Publikation der Gesetze, die in der Regel nur einmal zu geschehen pflegt, unmöglich allein zureiche, und zureichen könne, zu bewirken, dafs alle Gesetze, deren eine beträchtliche Menge seyn mufs, sich, was doch geschehen soll, in einem stäts lebendigen Andenken aller Staatsglieder

erhalten; denn — abgesehen davon, dafs manche Gesetze von der Art seyn können, dafs sie, unter Voraussetzung aller Zwekmäfsigkeit ihres Vortrags, dennoch bey ihrer einfachen Publikation die Verfassungskraft der ungebildeteren Klasse übersteigen, oder dafs wenigstens das Gedächtnifs aller Staatsglieder der Menge der Gesetze, um sie alle im Bewufstseyn zu erhalten, kaum gewachsen seyn dürfte, — so sollen doch viele Gesetze selbst diejenigen Staatsglieder verbinden, die zur Zeit ihrer Publikation vielleicht noch gar nicht als Staatsglieder existirten, und wenn nun dennoch dem Staate daran gelegen seyn mufs, dafs jene Gesetze auch von diesen nicht verlezt oder unbeachtet gelassen werden, er aber ihrer Entschuldigung mit Unwissenheit unter jener Voraussetzung, dafs er sich auf die blofse einmalige Publikation beschränkt habe, mit Recht nichts entgegensetzen kann, so leuchtet wohl von selbst die Unzulänglichkeit der Publikation, als des einzigen Mittels zur Einführung der Gesetze, und die unerlafsliche Nothwendigkeit für ihn ein, demselben durch die Hinzufügung eines weiteren Mittels zu Hülfe zu kommen, wodurch dem Zwekke, den Sinn der Gesetze der Fassungskraft auch der ungebildetesten Klasse zugänglich zu machen, und die Entschuldigung mit Unwissenheit für alle Zeit zu beseitigen, genügt sey.

§. 384.

Als das natürlichste und schiklichste Hülfsmittel der eben geforderten Art scheint sich von selbst zu rechtfertigen, die Einführung eines zwekmäfsigen Unterrichts des Volks in denjenigen Gesetzen, deren Kenntnifs jedem Staatsbürger, um seine Pflichten, als solcher, erfüllen, und seine Rechtssphäre, mit Vermeidung jedes unbefugten Austritts in fremdes Rechtsgebieth, behaupten zu können, unentbehrlich ist. Ein solcher Unterricht, durch populäre Lehren in allen Volksschulen ertheilt, und durch Aufstellung eines Gesez-Katechismus — worin jene unentbehrlichen Gesetze aus allen Zweigen (also auch z. B. aus der Straf-Polizey-und Finanz-Gesezgebung) in kurzen, gemein verständlichen, und dem Gedächtnisse leicht einzuprägenden Sätzen, und in einer natürlichen Ordnung vorgetragen wären — selbst zum Behufe des erwachsenen Theils des Volks fortgesezt, würde unstreitig am beſsten geeignet seyn, den Willen der Gesetze auch der untersten Volksklasse einleuchtend zu machen, ihn dem Gedächtnisse tief einzuprägen, und die Stelle einer Wiederholung der Gesetzes-Publikation für jede Generation der Staatsglieder zu vertreten. — Je weniger also die einmalige Publikation ausreicht, und je zwekmäfsiger das eben vorgeschlagene Hülfsmittel ist, um die erste

Bedingung der Wirksamkeit der Gesetze, nämlich deren stätes Bewufstseyn auf Seite der Staatsglieder, zu bewirken, desto weniger dürfte eine Regierung, der es darum zu thuen ist, ihre Gesetze befolgt, somit gekannt zu wissen, sich dem Gebrauche desselben länger entschlagen können.

§. 385.

Achtung für die Gesetze kann nur als die alleinige Folge von der durchgängigen Zwekmäfsigkeit und Konsequenz, von der Vollkommenheit der Gesezgebung überhaupt erwartet werden; denn nichts spricht so sehr das Gefühl der Achtung an, als das Zwekmäfsige und Harmonische, das Vollkommene; rein vergeblich aber ist der Anspruch auf jenes Gefühl, wo diese Eigenschaften fehlen, und es läfst sich kein zureichender Grund gedenken, warum diese allgemeine Erfahrungssätze nicht auch bey der Gesezgebung ihre Anwendung finden sollten. Die Bedingungen jener Eigenschaften der Gesezgebung sind also auch zugleich die wirksamsten Mittel zur Begründung einer allgemeinen Achtung für dieselbe, und das Streben nach Vervollkommnung der Gesetze ist zugleich das reellste Streben, den lezteren Achtung zu gewinnen und zu sichern. Allerdings ein wichtiger Grund mehr für die Regierungen, unermüdet auf Realisirung der, voraus bereits gezeichne-

ten, Bedingungen jener Eigenschaften der Gesezgebung hinzuarbeiten. — Um den Gesetzen Befolgung zu sichern, gibt es für die Staatsgewalt zwey Wege: nämlich den des äufseren, mechanischen Zwanges, und den der inneren, psychologischen Bestimmung. So wenig nun zwar zu erwarten ist, dafs es einer Regierung, bey dem gegenwärtigen Kulturgrade der Menschheit, auf dem lezteren Wege allein gelingen werde, durchgängige Befolgung der Gesetze zu bewirken, so unbestreitbar bleibt dennoch der in den §. §. 344 — 346 von mir bereits erörterte, Saz: dafs vor allem die Tendenz auf Bewirkung der Befolgung der Gesetze durch den Weg innerer, psychologischer Bestimmung von der Würde der Menschheit unerlafslich postulirt, die Anwendung mechanischen Zwangs hingegen ein blos subsidiarisches Nothmittel sey, dessen Gebrauch grofse Vorsicht, und durch mancherley Rüksichten begründete Modifikationen erheische. Auf diese nöthigen Modifikationen des äufseren Zwanges werden wir in der Folge kommen, hier also blofs auf Bestimmung der geforderten psychologischen Einwirkung uns beschränken.

§. 386.

Unter dieser postulirten psychologischen Bestimmung verstehe ich denjenigen Impuls auf den Willen der Staatsglieder, wodurch dieser

in die Lage gesezt wird, sich durch sich selbst zur Befolgung der Gesetze zu bestimmen, sich selbst die Beobachtung der Gesetze zur unverbrüchlichen Regel zu machen, wodurch der Gehorsam gegen die Gesetze als eine Folge des freyen Entschlusses der Unterthanen begründet, somit der äussere Zwang entbehrlich gemacht wird. Ein Impuls jener Art besteht in der Anregung derjenigen Triebfedern, welche, nach den Eigenheiten der Menschennatur, auf die Selbstbestimmung des Menschen in seiner Handlungsweise, damit diese mit den Gesetzen zusammen stimmen, den wirksamsten Einfluss haben: Die Einflussreichsten Triebfedern dieser Art sind aber unverkennbar, und zwar bey dem wirklich gebildeten Theile der Menschen, Achtung für die gegebenen Handlungsnormen, und eigene Theilnahme an deren Aufstellung; — denn Huldigung ist der, durch die Natur gebotene, unwillkührliche Tribut des Achtungswürdigen, und eine Handlungsnorm sich selbst setzen, oder dazu zusammenstimmen, umfasst nothwendig den freyen Willen, sich selbst durch sie zu binden, — bey dem ungebildeten Theile aber (wozu freylich immer noch Menschen aus allen Ständen gehören) das Privat-Interesse: denn dieses hat, aller Erfahrung nach, sicher den überwiegendsten Einfluss auf die Selbstbestimmung der unterstellten Menschenklasse, und

ist überdiefs der wirksamste Zaum für alle, der Geltung der Gesetze gefährlichen, Leidenschaften.

§. 387.

Alles demnach, was zur Vollkommenheit der Gesezgebung führt, und diese Vollkommenheit durch die Methode der Gesezgebung den Unterthanen anschaulich zu machen dient, ist, in Verbindung mit der, im §. 379 postulirten Unterstellung der Gesetzesentwürfe zur öffentlichen Prüfung, untrügliches Mittel zur Erzeugung der Freywilligkeit des Gehorsams gegen die Gesetze bey dem wirklich gebildeten Theile der Staatsglieder, und der Menschheit um so würdiger, je ausschliefsender dasselbe auf den edleren Bestandtheil ihres Wesens berechnet ist. Dagegen wird in dem ungebildeten Theile der Staatsglieder die Selbstbestimmung zur Befolgung der Gesetze nur durch dasjenige erzeugt werden, wodurch die Aussicht und Hoffnung auf Befriedigung seines Privat-Interesses durch jene Befolgung begründet wird. Das leichteste und schiklichste Mittel der Art aber ist die, zur Fassungskraft jenes Theils herabgestimmte, Belehrung über den Nutzen, welcher von der Befolgung der Gesetze für das Ganze des Staats, und dadurch mittelbar für seine einzelnen Glieder, oder selbst unmittelbar für jedes Individuum zu erwarten ist, so wie über die Gefahr

in die Lage gesezt wird, sich durch sich selbst zur Befolgung der Gesetze zu bestimmen, sich selbst die Beobachtung der Gesetze zur unverbrüchlichen Regel zu machen, wodurch der Gehorsam gegen die Gesetze als eine Folge des freyen Entschlufses der Unterthanen begründet, somit der äufsere Zwang entbehrlich gemacht wird. Ein Impuls jener Art besteht in der Anregung derjenigen Triebfedern, welche, nach den Eigenheiten der Menschennatur, auf die Selbstbestimmung des Menschen in seiner Handlungsweise, damit diese mit den Gesetzen zusammen stimmen, den wirksamsten Einflufs haben: Die Einflufsreichsten Triebfedern dieser Art sind aber unverkennbar, und zwar bey dem wirklich gebildeten Theile der Menschen, Achtung für die gegebenen Handlungsnormen, und eigene Theilnahme an deren Aufstellung; — denn Huldigung ist der, durch die Natur gebotene, unwillkührliche Tribut des Achtungswürdigen, und eine Handlungsnorm sich selbst setzen, oder dazu zusammenstimmen, umfafst nothwendig den freyen Willen, sich selbst durch sie zu binden, — bey dem ungebildeten Theile aber (wozu freylich immer noch Menschen aus allen Ständen gehören) das Privat-Interesse: denn dieses hat, aller Erfahrung nach, sicher den überwiegendsten Einflufs auf die Selbstbestimmung der unterstellten Menschenklasse, und

ist überdieſs der wirksamste Zaum für alle, der Geltung der Gesetze gefährlichen, Leidenschaften.

§. 387.

Alles demnach, was zur Vollkommenheit der Gesezgebung führt, und diese Vollkommenheit durch die Methode der Gesezgebung den Unterthanen anschaulich zu machen dient, ist, in Verbindung mit der, im §. 379 postulirten Unterstellung der Gesetzesentwürfe zur öffentlichen Prüfung, untrügliches Mittel zur Erzeugung der Freywilligkeit des Gehorsams gegen die Gesetze bey dem wirklich gebildeten Theile der Staatsglieder, und der Menschheit um so würdiger, je ausschlieſsender dasselbe auf den edleren Bestandtheil ihres Wesens berechnet ist. Dagegen wird in dem ungebildeten Theile der Staatsglieder die Selbstbestimmung zur Befolgung der Gesetze nur durch dasjenige erzeugt werden, wodurch die Aussicht und Hoffnung auf Befriedigung seines Privat-Interesses durch jene Befolgung begründet wird. Das leichteste und schiklichste Mittel der Art aber ist die, zur Fassungskraft jenes Theils herabgestimmte, Belehrung über den Nutzen, welcher von der Befolgung der Gesetze für das Ganze des Staats, und dadurch mittelbar für seine einzelnen Glieder, oder selbst unmittelbar für jedes Individuum zu erwarten ist, so wie über die Gefahr

und den Nachtheil, welche die Nichtbefolgung der Gesetze zur unausbleiblichen Folge hat. Jene Belehrung wird daher auch als das zwekmäſsigste Mittel zur Bestimmung der unterstellten Volksklasse zur Freywilligkeit des Gehorsams gegen die Gesetze kaum verkannt werden, als das natürlichste Anregungsmittel derjenigen Triebfeder, welche bey der Selbstbestimmung dieser Klasse von Menschen so entschieden vorherrscht. Sehr füglich könnte jene Belehrung verbunden werden mit dem, im §. 384 vorgeschlagenen, Unterrichte der Jugend, durch mündlichen Vortrag in den Schulen, und des erwachsenen Theils des Volks, durch, in die Form eines Gesez - Katechismus gebrachten, schriftlichen Vortrag, über die, dem Bürger zu wissen unentbehrlichsten, Gesetze, und diese Verbindung würde um so vortheilhafter seyn, je mehr die Natur der Sache die Geneigtheit vorauszusetzen heiſst, solche Dinge ins Gedächtniſs aufzunehmen, und fest darin zu erhalten, wovon man einsieht, daſs sie unentbehrlich seyen, um sich in der Gegenwart oder Zukunft, Vortheile verschaffen, oder wenigstens vor Nachtheilen bewahren zu können. — So gewiſs nun die Bewirkung ausnahmloser Geltung der Gesetze Hauptobjekt der Thätigkeit der Staatsgewalt ist, so wenig wird geleugnet werden können, daſs keine Regierung, welche,

durchdrungen von dem Wesen ihrer Bestimmung, diese zu erfüllen trachtet, je sich von dem Gebrauche der vorgeschlagenen Mittel dispensiren könne, weil jene Geltung nur auf dem vorgeschlagenen Wege sicher bewirkt zu werden vermag. —

§. 388.

Nachdem bis jezt die allgemeinen Bedingungen der Zwekmäſsigkeit der Gesezgebung in Ansehung ihrer Materie und Form, die zwekmäſsigste Methode der Abfassung und Einführung der Gesetze überhaupt gezeichnet sind, entsteht nothwendig, um zur Bestimmung ihres speciellen Gehalts übergehen zu können, die Vorfrage: welches sind die verschiedenen Zweige der Gesezgebung? Welche Frage darum vor Allem beantwortet werden muſs, weil ohne jene Bestimmung eine geordnete und vollständige Angabe ihres Gehalts unmöglich, Verwirrung und Lücken kaum vermeidlich wären. Ihre Beantwortung selbst aber kann nun keinen bedeutenden Schwierigkeiten mehr unterliegen, nachdem voraus (in den §.§. 356 — 361.) bereits die Abtheilung der Staatsverwaltung in verschiedene Zweige begründet, und diese Zweige selbst bestimmt wurden; denn derselbe Grund, welcher jene Abtheilung der Staatsverwaltung motivirte, veranlaſst und rechtfertigt auch zugleich die Abtheilung der Gesezgebung, mithin sind auch

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

die Zweige der lezteren mit jenen der Staatsverwaltung um so mehr übereinstimmend, je unstreitiger es Bestimmung der Gesezgebung ist, die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen zu normiren. — Die spezifische Verschiedenheit der Art und Weise, in welcher gewirkt werden mufs, um die Realität des Staatszweks, als das Totalprodukt des Staats, hervorzubringen, ist der Eintheilungsgrund der Staatsverwaltung in verschiedene Zweige, deren es gerade so viele gibt, als wie viele Gattungen spezifisch differenter Mittelzwecke aus dem Totalzwecke des Staats sich entfalten lassen (§. 356.). Da nun die Gesezgebung, Basis aller Exekutivfunktionen der Staatsgewalt seyn soll, diese aber nach ihrer spezifischen Differenz verschiedene Zweige der Verwaltung bilden, so mufs auch die Gesezgebung in eben so viele Zweige zerfallen, damit nicht verschiedenartige Gegenstände miteinander vermengt werden, vielmehr jedem Zweige der Vollziehung ein eigener Zweig der Gesezgebung, korrespondire, und die Zeichnung alles dessen, wodurch die Erreichbarkeit eines, aus dem Entzwecke des Staats entwickelten, generischen Mittelzweks bedingt ist, drükt den Begriff, Umfang und Grenze eines Zweigs der Gesezgebung aus, so wie dieser Mittelzwek selbst das Objekt seines Inhalts zu erkennen gibt.

Anmerkung. In wieferne man unter der Staatsverwaltung das Totale aller Lebensfunktionen des Staats versteht, ist die Gesezgebung selbst unstreitig ein Zweig der Staatsverwaltung, und zwar derjenige, von welchem das Leben und Streben aller übrigen Zweige Impuls und Richtung empfängt. In wieferne man aber unter der Staatsverwaltung, in einem engeren Sinne, bloſs die Summe aller exekutiven Funktionen der Staatsgewalt versteht, ist freylich die Gesezgebung selbst nicht unter den Zweigen der Staatsverwaltung begriffen; demungeachtet verhält sich auch im lezteren Falle, die Gesezgebung zur Staatsverwaltung, wie die Theorie zur Praxis; und gleichwie eine Praxis alle Theile ihrer Sphäre kaum vollständig ausfüllen wird, wenn nicht die, ihr entsprechende, Theorie auf alle jene Theile sich entschöpfend erstrekt, so wird auch die Staatsverwaltung im lezteren Sinne kaum ihrem Zwecke nach seinem ganzen Umfange entsprechen, wenn nicht die Gesezgebung alle ihre Zweige regulirend umfaſst.

§. 389.

Die Zweige der Staatsverwaltung sind: die bürgerliche Rechtspflege, die Strafrechtspflege, die Polizey, die Militairverwaltung, die Leitung der auswärtigen Verhältnisse des Staats und die Finanzverwaltung. Diesen sechs Verwaltungszweigen müssen daher, damit es keinem derselben an einem zureichenden Fundamente und Regulative fehle, eben so viele Zweige der Gesezgebung entsprechen; nämlich die Civilgesezgebung, die Strafgesezgebung, die Polizeygesezgebung, die

Militairgesezgebung, die Gesezgebung für die auswärtigen Staatsangelegenheiten und die Finanzgesezgebung. Keiner der eben bezeichneten Zweige der Gesezgebung darf vernachläſsigt werden, oder unausgefüllt bleiben, wenn die, durch den Zwek der Gesezgebung bestimmte, Sphäre derselben vollständig ausgemessen seyn, d. i. wenn die, auf den Vereinigungszwek sich beziehende, Thätigkeit der Staatsglieder, und die ganze um der Erreichung jenes Zweks willen erforderliche Thätigkeit der Staatsgewalt durch die Gesezgebung denjenigen Impuls und diejenige Richtung erhalten soll, wovon jene Erreichung die nothwendige Folge seyn müſste, und ohne welche jene Erreichung unmöglich wäre, wenn, mit wenigen Worten, die Bahn der Staatsverwaltung in der Gesezgebung ohne alle Lücke gezeichnet seyn soll. — Jenen 6 Zweigen muſs aber nothwendig noch ein weiterer eigener Zweig der Gesezgebung vorausgehen, welcher, alle Zweige der Staatsverwaltung umfassend, die Begründung ihres organischen Wirkens zum Ziele hat, und darum am schiklichsten mit dem Ausdrucke „organische Gesezgebung" bezeichnet werden zu können scheint. Die Gründe wird der nächste Abschnitt näher entwickeln.

Zweyter Abschnitt.

Von der organischen Gesezgebung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek — allgemeine Prinzipe — Hauptbestandtheile der organischen Gesezgebung.

§. 390.

Man darf wohl nur einen flüchtigen Blik werfen auf die Gröſse des subjektiven sowohl als objektiven Umfanges, der, um der Erreichung des Staatszweks willen erforderlichen, Verwaltungsfunktionen, und insbesondere auf die Mannichfaltigkeit und Verschiedenartigkeit dieser Funktionen, begründet durch die verschiedenen Mittelzwecke, durch deren Bewirkung die Erreichung des Staatszweks bedingt ist, um sofort die klare Überzeugung zu erhalten von der Unvermeidlichkeit einer gänzlichen Verwirrung und eines, aller Geschäftigkeit ungeachtet eintretenden, Verfehlens des bezielten Entzweks, wenn nicht die groſse Masse jener mannichfaltigen Detailfunktionen in eine bestimmte, ihrem Zwecke entsprechende, Ordnung, und in ein richtiges, dem sub- und objektiven Bedürfnisse angemessenes, Verhältniſs gebracht, und jene Ordnung, so wie dieses Verhältniſs gesichert

die Zweige der lezteren mit jenen der Staatsverwaltung um so mehr übereinstimmend, je unstreitiger es Bestimmung der Gesezgebung ist, die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen zu normiren. — Die spezifische Verschiedenheit der Art und Weise, in welcher gewirkt werden mufs, um die Realität des Staatszweks, als das Totalprodukt des Staats, hervorzubringen, ist der Eintheilungsgrund der Staatsverwaltung in verschiedene Zweige, deren es gerade so viele gibt, als wie viele Gattungen spezifisch differenter Mittelzwecke aus dem Totalzwecke des Staats sich entfalten lassen (§. 356.). Da nun die Gesezgebung, Basis aller Exekutivfunktionen der Staatsgewalt seyn soll, diese aber nach ihrer spezifischen Differenz verschiedene Zweige der Verwaltung bilden, so mufs auch die Gesezgebung in eben so viele Zweige zerfallen, damit nicht verschiedenartige Gegenstände miteinander vermengt werden, vielmehr jedem Zweige der Vollziehung ein eigener Zweig der Gesezgebung, korrespondire, und die Zeichnung alles dessen, wodurch die Erreichbarkeit eines, aus dem Entzwecke des Staats entwickelten, generischen Mittelzweks bedingt ist, drükt den Begriff, Umfang und Grenze eines Z w e i g s der Gesezgebung aus, so wie dieser Mittelzwek selbst das Objekt seines Inhalts zu erkennen gibt.

Anmerkung. In wieferne man unter der Staatsverwaltung das Totale aller Lebensfunktionen des Staats versteht, ist die Gesezgebung selbst unstreitig ein Zweig der Staatsverwaltung, und zwar derjenige, von welchem das Leben und Streben aller übrigen Zweige Impuls und Richtung empfängt. In wieferne man aber unter der Staatsverwaltung, in einem engeren Sinne, blofs die Summe aller exekutiven Funktionen der Staatsgewalt versteht, ist freylich die Gesezgebung selbst nicht unter den Zweigen der Staatsverwaltung begriffen; demungeachtet verhält sich auch im lezteren Falle, die Gesezgebung zur Staatsverwaltung, wie die Theorie zur Praxis; und gleichwie eine Praxis alle Theile ihrer Sphäre kaum vollständig ausfüllen wird, wenn nicht die, ihr entsprechende, Theorie auf alle jene Theile sich entschöpfend erstrekt, so wird auch die Staatsverwaltung im lezteren Sinne kaum ihrem Zwecke nach seinem ganzen Umfange entsprechen, wenn nicht die Gesezgebung alle ihre Zweige regulirend umfafst.

§. 389.

Die Zweige der Staatsverwaltung sind: die bürgerliche Rechtspflege, die Strafrechtspflege, die Polizey, die Militairverwaltung, die Leitung der auswärtigen Verhältnisse des Staats und die Finanzverwaltung. Diesen sechs Verwaltungszweigen müssen daher, damit es keinem derselben an einem zureichenden Fundamente und Regulative fehle, eben so viele Zweige der Gesezgebung entsprechen; nämlich die Civilgesezgebung, die Strafgesezgebung, die Polizeygesezgebung, die

Militairgesezgebung, die Gesezgebung für die auswärtigen Staatsangelegenheiten und die Finanzgesezgebung. Keiner der eben bezeichneten Zweige der Gesezgebung darf vernachläſsigt werden, oder unausgefüllt bleiben, wenn die, durch den Zwek der Gesezgebung bestimmte, Sphäre derselben vollständig ausgemessen seyn, d. i. wenn die, auf den Vereinigungszwek sich beziehende, Thätigkeit der Staatsglieder, und die ganze um der Erreichung jenes Zweks willen erforderliche Thätigkeit der Staatsgewalt durch die Gesezgebung denjenigen Impuls und diejenige Richtung erhalten soll, wovon jene Erreichung die nothwendige Folge seyn müſste, und ohne welche jene Erreichung unmöglich wäre, wenn, mit wenigen Worten, die Bahn der Staatsverwaltung in der Gesezgebung ohne alle Lücke gezeichnet seyn soll. — Jenen 6 Zweigen muſs aber nothwendig noch ein weiterer eigener Zweig der Gesezgebung vorausgehen, welcher, alle Zweige der Staatsverwaltung umfassend, die Begründung ihres organischen Wirkens zum Ziele hat, und darum am schiklichsten mit dem Ausdrucke „organische Gesezgebung" bezeichnet werden zu können scheint. Die Gründe wird der nächste Abschnitt näher entwickeln.

Zweyter Abschnitt.

Von der organischen Gesezgebung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek — allgemeine Prinzipe — Hauptbestandtheile der organischen Gesezgebung.

§. 390.

Man darf wohl nur einen flüchtigen Blik werfen auf die Gröſse des subjektiven sowohl als objektiven Umfanges, der, um der Erreichung des Staatszweks willen erforderlichen, Verwaltungsfunktionen, und insbesondere auf die Mannichfaltigkeit und Verschiedenartigkeit dieser Funktionen, begründet durch die verschiedenen Mittelzwecke, durch deren Bewirkung die Erreichung des Staatszweks bedingt ist, um sofort die klare Überzeugung zu erhalten von der Unvermeidlichkeit einer gänzlichen Verwirrung und eines, aller Geschäftigkeit ungeachtet eintretenden, Verfehlens des bezielten Entzweks, wenn nicht die groſse Masse jener mannichfaltigen Detailfunktionen in eine bestimmte, ihrem Zwecke entsprechende, Ordnung, und in ein richtiges, dem sub- und objektiven Bedürfnisse angemessenes, Verhältniſs gebracht, und jene Ordnung, so wie dieses Verhältniſs gesichert

würde. — Die Verrichtung aller jener Funktionen ist nur möglich durch Menschen, und diejenigen Glieder des Staats, welche an seinen Lebensfunktionen aktiven Antheil nehmen, sind und heifsen darum mit Recht Organe des Staats. Damit nun der Staat nach organischen Bedingungen regiert werde, damit seine Verwaltung ein organisch geschlossenes Ganzes bilde, mufs nicht nur eine, jenem Bedürfnisse des Staats genügende, Anzahl tauglicher Organe aufgebracht, sondern müssen auch diese in ein solches Verhältnifs gesezt werden, wie es der Begriff des Organismus erheischt, d. i. sie alle müssen nach schiklichen, durch den Theilungsgrund der Verwaltung bestimmten, Artikulationen, und jedes Einzelne hinsichtlich seiner besonderen Funktion, der Idee des Ganzen gemäfs, so gestellt und geleitet werden, dafs sie, im richtigen durch die Idee ihrer Funktion bestimmten Gleise sich gegenseitig erhaltend, und für den Gesammtzwek sich gegenseitig unterstützend, zur Erhaltung des Staatsganzen und zur Erreichung seines Zweks in der Art zusammenwirken müssen, dafs das bezielte Produkt der Staatsverwaltung davon die nothwendige Folge sey. — Nur unter solchen Voraussetzungen ist die Staatsverwaltung zur Erreichung ihres Zweks gehörig qualifizirt, und es ist daher nothwendig, dafs dieselbe organisch konstruirt sey.

§. 391.

Je weniger nun vernünftigerweise zu erwarten steht, dafs jene geforderte Ordnung in der grofsen Masse von Staatsgeschäften sich von selbst mache, und jenes nöthige Verhältnifs sich von selbst herstelle, dafs die zur Theilnahme an der Staatsverwaltung sich bereit findenden Staatsglieder sich aus eigenem Antriebe organisch fügen, desto unverkennbarer ist die Pflicht der Staatsgewalt, das Detail der Verwaltungsfunktionen gehörig zu ordnen, der administrativen Thätigkeit den zwekgemäfsen Grad von Ausdehnung zu geben, und an denen Gehülfen, derer sie sich zur Verwaltung des Staats bedient, den Karakter von wahren Organen des Staats dadurch zu begründen, dafs sie solche in ein, dem Begriffe des Organismus entsprechendes, Verhältnifs der bezeichneten Art stellt, überhaupt die Verwaltung des Staats zu organisiren, und über die Erhaltung des hergestellten Organismus zu wachen. Dafs diese organische Konstruktion der Staatsverwaltung auf bestimmte Prinzipien gebaut, und nach gewissen, ihre Zwekmäfsigkeit sichernden, Normen durchgeführt und gehandhabt werde, ist unerlafsliche Bedingung der, hierbey so vorzüglich nothwendigen, Festigkeit und Konsequenz; und der Inbegriff jener Prinzipien und Normen, die Zeichnung der organischen Bedingungen der

Staatsverwaltung ist es, was ich die organische Gesezgebung nenne. — Dasjenige, dessen Vorstellung diesen Zweig der Gesezgebung zu realisiren veranlaſst, ist die Qualifikation der Staatsverwaltung zur Erreichung ihres Zweks, durch Begründung der möglichsten Zwekmäſsigkeit in der Form und Technik der Verwaltung, dadurch, daſs lezterer der Karakter des Organismus angeeignet wird. Dasjenige, was diesen Zweig der Gesezgebung zu realisiren nothwendig macht, ist die Überzeugung von der Unerreichbarkeit des Staatszweks ohne jene Qualifikation seiner Verwaltung, und von dem dringenden Bedürfnisse eines sicheren Regulativs für das, jene Qualifikation beziehende, Verfahren.

§. 392.

Die erste Bedingung der Herstellung der geforderten Ordnung, und somit das erste Prinzip der organischen Gesezgebung ist die bestimmte Ausscheidung aller heterogenen (spezifisch verschiedenen) Verwaltungsfunktionen von einander, und die entschöpfende Zusammenstellung aller derjenigen, die ihrer Gattung und Art nach homogen sind. Die Forderung dieser Ausscheidung und Zusammenstellung beruht auf der allgemeinen Maxime aller Geschäftsordnung bey einer Konkurrenz verschiedenartiger Gegenstände, welche Maxime durch die Natur

der Sache und den Begriff der Ordnung selbst an sich zureichend begründet ist; denn eine Vermengung oder auch nur Verbindung heterogener Funktionen ist an sich selbst schon Verwirrung, oder führt doch wenigstens gar zu leicht zu solcher, wo hingegen die Übersicht, die vollständige und pünktliche Behandlung gleichartiger Geschäfte ungleich sicherer zu erwarten ist. Jene Forderung wird also keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. Das Ausscheidungsprinzip des Verwaltungsdetails ist der Eintheilungsgrund der Staatsverwaltung in verschiedene Zweige, und dieser liegt (nach §. 356.) in den verschiedenen generischen Mittelzwecken, welche realisirt werden müssen, und in der, durch diese motivirten, spezifischen Verschiedenheit der Art und Weise, in welcher gewirkt werden mufs, um den Gesammtzwek des Staats zu erreichen. Eben dieses Ausscheidungsprinzip führt in der Technik der Staatsverwaltung zur Sonderung aller der Funktionen, wodurch die Realisirung des einen generischen Mittelzweks bedingt ist, von allen denjenigen Verrichtungen, die um eines anderen solchen Mittelzweks willen nothwendig sind, so wie zur Verbindung aller der, von der heterogenen rein ausgeschiedenen, um desselben Mittelzweks willen nothwendigen, und darum homogenen Funktionen. Mit wenigen Worten: die, in der Theorie der Staatsver-

waltung gebotene, Abtheilung derselben in verschiedene Zweige mufs auch in der Technik der Staatsverwaltung realisirt werden.

§. 393.

Hieraus fliefst, als erstes organisches Gesez, die Bestimmung: dafs im Staate eben so viele eigene, von einander geschiedene Verwaltungsabtheilungen (Administrativdepartements) zu etabliren seyen, als in wie viele Zweige die Staatsverwaltung, ihrem richtigen Theilungsgrunde nach, zerfällt, — folglich ein eigenes Departement für Civilrechtspflege — für Strafrechtspflege — für Polizey — für Militairverwaltung — für auswärtige Angelegenheiten — für Finanzverwaltung — und dafs jede derselben auf vollständige Realisirung des, dem ihr zugetheilten Verwaltungszweige vorgestekten Mittelzweks, als ihre eigenthümliche und ausschliefsende Sphäre, zu beschränken sey.

Anmerkung. a) Diese ausschliefsende Beschränkung jedes Verwaltungsdepartements auf einen Verwaltungszweig ist nicht nur durch die spezifische Differenz der unterstellten Geschäfte an sich, sondern auch durch die Erfahrung geboten. Kaum sind einem Geschäftsmanne die Nachtheile unbekannt, welche die Verbindung heterogener Geschäfte mit sich zu führen pflegt; denn entweder wird Eines ganz vernachläfsigt, oder es wird doch Eines auf Kosten des Anderen gehoben, oder es wird keines von Allen energisch genug und entschöpfend behandelt. Auf keinen Fall läfst

sich bey jener Verbindung erwarten, was dennoch geleistet werden sollte, und bey einer Beschränkung auf homogene Geschäfte auch ungleich eher geleistet wird, und geleistet werden kann, nämlich eine, mit allen Theilen des Gebieths gleich vertraute, alle Theile gleich kräftig umfassende, nachdruksvolle, und in jeder Hinsicht genügende Ausfüllung der ganzen Geschäftssphäre. — Die Verwaltungsdepartements sind im Organismus des Staats, was die Sinne und andere Hauptorgane im Organismus des menschlichen Körpers sind, und erstere müssen, obgleich Lebensorgane eines Staats, dennoch, um ihrem Zwecke ganz zu genügen, eben so bestimmt von einander ausgeschieden werden, als die Natur leztere, obgleich zu einem Körper vereinigt, an diesem voneinander ausgeschieden hat. Mifsgestaltung, Verkrüpplung, Zerrüttung ist in jedem der entgegengesezten Fälle für beyde das unvermeidliche Loos.

b) In manchen Staaten hat man die Verwaltung abgetheilt in die Departements der Justiz, des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Verhältnisse, und des Kriegswesens. Welchen bestimmten Theilungsgrund man hierbey zur Basis genommen habe? weifs ich nicht; aber soviel ist ersichtlich, dafs man hierbey unter dem Departement des Inneren vorzüglich jenes der Polizey gemeint haben müsse, weil die übrigen Verwaltungszweige namentlich ausgeschieden sind, oder man müfste annehmen, dafs dieses Departement zum Gemeinplatze alles dessen bestimmt sey, was man als zu keinem der übrigen genannten gehörig ansah. Allein für einen solchen Gemeinplaz bleibt unter der Voraussetzung einer entschöpfenden Theilung nach einem

richtigen Theilungsprinzipe nichts übrig, und auf jeden Fall bildet die Polizey eben so gut einen eigenen Zweig der inneren Staatsverwaltung, als die Justiz und das Finanzwesen, welche leztere hinwiederum nicht minder zur inneren Staatsverwaltung gehören, als die Polizey. Mir scheint es, man müsse entweder die Staatsverwaltung zuerst in die innere und äufsere, und dann die innere wieder in ihre Zweige vollständig ab- und unterabtheilen, oder (da erstere Abtheilung kaum einen zureichenden Grund haben dürfte) geradezu die Abtheilung nach einem richtigen Theilungsgrunde entschöpfen.

c) In manchen Staaten findet man gar keine regelmäfsige Ausscheidung ihres Verwaltungsdetails nach irgend einem denkbaren Theilungsprinzipe, wohl aber eine willkührliche Versplitterung homogener, und ein eben so willkührliches Zusammenstellen heterogener Geschäfte; man mufs aber auch darin allein den Schlüssel suchen zur Erklärung der, unmittelbar in die Augen springenden, zwekhinderlichsten Unbehülflichkeit, Inkonsequenz und Fehlerhaftigkeit ihrer Verwaltung. — In den allermeisten Staaten ist die Strafrechtspflege mit der Civilrechtspflege, und in vielen Staaten noch überdiefs die Polizey mit beyden Zweigen der Rechtspflege vereinigt. Auch diese Kumulation scheint mir ganz unzwekmäfsig zu seyn; denn die spezifische Differenz dieser drey Zweige von Staatsgeschäften könnte nur die Unwissenheit leugnen, und man findet bey ihrer Kumulation in der Wirklichkeit gerade die meisten Belege zu dem, was ich oben (a) von den Folgen einer Verbindung heterogener Geschäfte aus der Erfahrung angeführt habe.

Die Unterstützung, welche jene drey Zweige sich gegenseitig gewähren sollen, wird gerade dann erst am vollständigsten erfolgen, wenn jeder auf seine eigenthümliche Sphäre rein beschränkt ist, weil das, was zu jener gegenseitigen Unterstützung dient, von der eigenthümlichen Sphäre eines Jeden schon umschlossen ist, und die entschöpfende Ausfüllung dieser Sphäre nur unter Voraussetzung jener Beschränkung (nach a) mit Sicherheit erwartet werden kann. Der gewöhnliche finanzielle Vorwand für jene Kumulation beruht entweder auf einer Täuschung, oder auf einer Pflichtvernachläfsigung; denn entweder will man, dafs jeder jener drey Verwaltungszweige vollständig ausgefüllt werde, und dann müssen bey dem einen, jene drey Zweige umfassenden, Departement eben so viele Arbeiter angestellt werden, als man für jene Zweige bey ihrer Trennung bedürfte; denn es bleibt immer unmöglich, dafs eine Person, während sie sich z. B. mit der Strafrechtspflege beschäftigt, auch zugleich die Civilrechtspflege und die Polizey besorge, und umgekehrt; soll sie sich aber damit successiv beschäftigen, so wird Eines zum grofsen Nachtheile des Zweks auf das Andere warten müssen, und die Person wird in keinem Geschäftstheile so ganz einheimisch werden, um mit der Gründlichkeit auch Schnelligkeit zu verbinden. Die erlaubte Sparsamkeit darf sich nur bey Bestimmung des objektiven Umfanges für ein Geschäftsorgan äufsern, und so kann bey einer subjektiven Geschäftskumulation nichts gespart werden, weil leztere, wenn der Mensch nicht überladen werden soll, eine Beengung des ersten nothwendig macht, und überdiefs eine unvollständige Behandlung der

richtigen Theilungsprinzipe nichts übrig, und auf jeden Fall bildet die Polizey eben so gut einen eigenen Zweig der inneren Staatsverwaltung, als die Justiz und das Finanzwesen, welche leztere hinwiederum nicht minder zur inneren Staatsverwaltung gehören, als die Polizey. Mir scheint es, man müsse entweder die Staatsverwaltung zuerst in die innere und äufsere, und dann die innere wieder in ihre Zweige vollständig ab- und unterabtheilen, oder (da erstere Abtheilung kaum einen zureichenden Grund haben dürfte) geradezu die Abtheilung nach einem richtigen Theilungsgrunde entschöpfen.

c) In manchen Staaten findet man gar keine regelmäfsige Ausscheidung ihres Verwaltungsdetails nach irgend einem denkbaren Theilungsprinzipe, wohl aber eine willkührliche Versplitterung homogener, und ein eben so willkührliches Zusammenstellen heterogener Geschäfte; man mufs aber auch darin allein den Schlüssel suchen zur Erklärung der, unmittelbar in die Augen springenden, zwekhinderlichsten Unbehülflichkeit, Inkonsequenz und Fehlerhaftigkeit ihrer Verwaltung. — In den allermeisten Staaten ist die Strafrechtspflege mit der Civilrechtspflege, und in vielen Staaten noch überdiefs die Polizey mit beyden Zweigen der Rechtspflege vereinigt. Auch diese Kumulation scheint mir ganz unzwekmäfsig zu seyn; denn die spezifische Differenz dieser drey Zweige von Staatsgeschäften könnte nur die Unwissenheit leugnen, und man findet bey ihrer Kumulation in der Wirklichkeit gerade die meisten Belege zu dem, was ich oben (a) von den Folgen einer Verbindung heterogener Geschäfte aus der Erfahrung angeführt habe.

Die Unterstützung, welche jene drey Zweige sich gegenseitig gewähren sollen, wird gerade dann erst am vollständigsten erfolgen, wenn jeder auf seine eigenthümliche Sphäre rein beschränkt ist, weil das, was zu jener gegenseitigen Unterstützung dient, von der eigenthümlichen Sphäre eines Jeden schon umschlossen ist, und die entschöpfende Ausfüllung dieser Sphäre nur unter Voraussetzung jener Beschränkung (nach a) mit Sicherheit erwartet werden kann. Der gewöhnliche finanzielle Vorwand für jene Kumulation beruht entweder auf einer Täuschung, oder auf einer Pflichtvernachläſsigung; denn entweder will man, daſs jeder jener drey Verwaltungszweige vollständig ausgefüllt werde, und dann müssen bey dem einen, jene drey Zweige umfassenden, Departement eben so viele Arbeiter angestellt werden, als man für jene Zweige bey ihrer Trennung bedürfte; denn es bleibt immer unmöglich, daſs eine Person, während sie sich z. B. mit der Strafrechtspflege beschäftigt, auch zugleich die Civilrechtspflege und die Polizey besorge, und umgekehrt; soll sie sich aber damit successiv beschäftigen, so wird Eines zum groſsen Nachtheile des Zweks auf das Andere warten müssen, und die Person wird in keinem Geschäftstheile so ganz einheimisch werden, um mit der Gründlichkeit auch Schnelligkeit zu verbinden. Die erlaubte Sparsamkeit darf sich nur bey Bestimmung des objektiven Umfanges für ein Geschäftsorgan äuſsern, und so kann bey einer subjektiven Geschäftskumulation nichts gespart werden, weil leztere, wenn der Mensch nicht überladen werden soll, eine Beengung des ersten nothwendig macht, und überdieſs eine unvollständige Behandlung der

heterogenen Geschäfte zur Folge hat. Will aber die Staatsgewalt jene Verwaltungszweige bloſs oberflächlich, und soviel die höchste Nothdurft erheischt, behandelt wissen, oder sich damit begnügen, dann liegt die Pflichtvernachläſsigung klar am Tage, oder wenigstens der Beweis, daſs sie die Gröſse des Umfanges und des Gewichts oder Einflusses jener Verwaltungszweige auf das wahre Wohl des Staats gänzlich miſskenne. — Nicht einmal die Civil- und Strafrechtspflege sind übrigens von der Art, daſs sich aus der Einheit des, sie behandelnden, Organs irgend ein Vortheil für sie erwarten lieſse, wohingegen ungleich eher mancher Nachtheil aus dieser Einheit für die Sache selbst entspringen dürfte.

§. 394.

An die technische Abtheilung der Staatsverwaltung nach ihren verschiedenen Zweigen reiht sich unmittelbar an, die Zeichnung vorerst des subjektiven Umfanges und der Grenze des Geschäftsgebieths jedes einzelnen Departements. Das Bedürfniſs dieser Zeichnung liegt theils eben in der, durch Etablirung geschiedener Departements bezielten, Absicht, die Vermengung heterogener Funktionen zu verhüten, welche nur durch genaue Begrenzung jenes Gebieths eines jeden Departements zu erreichen ist, theils in der eigenen Bestimmung jedes Departements, den ihm vorgestekten Mittelzwek wirklich vollständig zu realisiren, zu welchem Ende der Inhalt seines Geschäftsgebieths festgestellt seyn

mufs. Das Prinzip jener Zeichnung ist der besondere Mittelzwek, dessen Realisirung die Aufgabe eines jeden Verwaltungsdepartements ausmacht; denn alles dasjenige, wodurch die Erreichung eines solchen besonderen Mittelzweks bedingt ist, liegt innerhalb der Geschäftssphäre desjenigen Departements, dem jener Mittelzwek vorgestekt ist; alles andere liegt ausserhalb derselben. Doch braucht sich die organische Gesezgebung nicht über das ganze Detail einer jeden dieser Geschäftssphären zu verbreiten, sondern es genügt für ihren Zwek und die Forderung ihrer Vollständigkeit, einen richtigen Grundrifs derselben zu geben, weil jenes Detail in dem, jedem Verwaltungszweige korresspondirenten, Zweige der Gesezgebung, z. B. in der Civil- Strafrechts - Polizeygesezgebung etc., vollständig gezeichnet seyn mufs, worauf also die organische Gesezgebung verweisen kann.

§. 395.

Nach dieser eben postulirten Zeichnung trift die Reihe die Bestimmung des Verhältnisses der etablirten Verwaltungsdepartements unter sich; ihr Verhältnifs ist aber ein zweyfaches: nämlich ein inneres, ein wahres Kausalverhältnifs, und ein äufseres, welches man ihr Rangverhältnifs nennen könnte. Ihr

inneres Verhältnifs beruht auf eines Jeden Qualität eines, gleich integrirenten, gleich unentbehrlichen, Bestandtheils des Ganzen der Staatsverwaltung, auf der Nothwendigkeit und Art ihres Zusammenwirkens zur Erreichung des Staatszweks, in wieferne nicht nur keines von ihnen fehlen darf, sondern auch jedes seine eigenthümliche Sphäre ganz ausfüllen mufs, wenn der Zwek des Staats vollständig erreicht werden soll, in wieferne aber auch jedes nur eben dadurch, dafs es sich auf seinem Standpunkte erhält, und seine Sphäre vollständig ausfüllt, zugleich alle übrigen gehörig unterstüzt, und zur Erhaltung des Ganzen, so wie zur Erreichung seines Zweks in dem Mafse wirklich beyträgt, in welchem es dazu beytragen soll und mufs, und worauf, dafs es beytragen werde, bey der Abtheilung selbst gerechnet wurde. Dieses richtige Verhältnifs zu sichern, ist die Sache der ursprünglichen Abtheilung der Staatsverwaltung, und ihrer Entschöpfung nach einem richtigen Theilungsprinzipe, und es ist hieraus ersichtlich, wie viel wesentliches von der Art dieser Abtheilung abhänge, und wie wenig also dieselbe willkührlich oder gleichgültig sey. Hier kann daher nur von der Feststellung des äufseren Verhältnisses der Verwaltungsdepartements die Rede seyn.

§. 396.

Eben jene Beschaffenheit ihres inneren Verhältnisses enthält aber zugleich auch das Prinzip zur Feststellung des äufseren Verhältnisses derselben; denn, — da in Beziehung auf die Erreichung des Staatszweks, als welcher hierbey nur allein berüksichtigt werden darf, kein Zweig der Staatsverwaltung minder wichtig, minder wesentlich und nothwendig ist, als der andere, da alle (jeder in seiner Art) für jene Erreichung gleich viel und wesentlich mitwirken, somit auf dieser einzigen Wage ihrer reellen Würde sich vollkommen das Gleichgewicht halten, da selbst im Begriffe keiner dem anderen subordinirt ist, sondern vielmehr jeder, als ein, zwar zu demselben Ganzen gehöriges, dennoch in ihm selbstständiges, Glied, mit jedem anderen auf völlig gleicher Stufe steht, — so kann auch das äufsere Verhältnifs eines jeden Departements, durch welches ein solcher Zweig der Staatsverwaltung personifizirt ist, zu allen übrigen nur das, durch den Begriff der Gleichheit begründete, Verhältnifs der Koordination seyn, und kaum dürfte Jemand, der da weifs, welchen wirksamen Einflufs das Bewufstseyn der Gleichschätzung oder der Zurüksetzung auf Dienstindustrie und Geschäftsenthusiasmus, ohne welche nichts Vollständiges zu erwarten ist, der Erfahrung nach habe, die Räthlichkeit, ja die

Nothwendigkeit mifskennen können, dafs jenes Verhältnifs der Koordination sämmtlicher Verwaltungsdepartements, durch ausdrükliche Gleichstellung derselben in der organischen Gesezgebung, praktisch geltend gemacht werde, um der Verwaltung des Staats in allen ihren Zweigen die nöthige, gleich rege, Thätigkeit zu sichern; denn Vorurtheile und schiefe Beziehungen mancher Art haben allmählich und stillschweigend eine, wiewohl immer schwankende, Klassifikation der Verwaltungsdepartements gebildet, welche, als ein nicht zu übersehendes Hindernifs jener gleichen Betriebsamkeit aller, und somit der Erreichung des Staatszweks selbst, wieder geebnet werden mufs, und nur auf jenem Wege wieder durchgreifend geebnet werden kann.

§. 397.

Durch Personifikation aller einzelnen Verwaltungszweige mittelst Etablirung eben so vieler, ihnen entsprechender, Verwaltungsdepartements, durch Zeichnung des subjektiven Umfanges und der Grenze der Geschäftssphäre eines jeden derselben überhaupt, und durch Feststellung ihres Verhältnisses unter sich, sind vorläufig nur die generellen Bedingungen der Zwekmäfsigkeit der Staatsverwaltung gegeben, ist blofs die Basis zur organischen Konstruktion des Ganzen gelegt, und es versteht sich demnach

von selbst, daſs es dabey, ohne das Gebäude unvollendet zu lasssn, nicht sein Bewenden haben dürfe. Jedes einzelne Departement selbst bedarf einer eigenen inneren Einrichtung, und soll diese zur organischen Anlage des Ganzen passen, so muſs auch sie selbst wieder den Bedingungen des Organismus genügen; denn es gehört zum Wesen eines organischen Ganzen, daſs auch jede seiner Artikulationen ebenmäſsig organisch sey, wie das z. B. die Artikulationen des menschlichen Körpers und jedes anderen organischen Naturprodukts beweisen. Jedes einzelne Verwaltungsdepartement muſs also im Organismus des Staatsganzen (wie z. B. jeder Sinn im Organismus des menschlichen Körpers) einen eigenen Partikularorganismus darstellen, und die Staatsgewalt hat somit, nach Herstellung der vorausgezeichneten Basis, der Natur der Sache gemäſs ihre nächste Sorge dahin zu richten, daſs auch, die innere Einrichtung eines jeden Verwaltungsdepartements den Forderungen des Organismus entspreche. Diesen Forderungen kann aber nur dadurch genügt werden, daſs in Hinsicht des subjektiven sowohl, als objektiven Geschäftsumfanges jedes einzelnen Departements diejenige Ordnung und Vollständigkeit, dasjenige Ineinandergreifen, in Hinsicht der Verbindung seiner Glieder diejenige schikliche Artikulation, und endlich in Hinsicht der Geschäftsform

diejenige Zwekmäſsigkeit hergestellt und gesichert werde, wovon die Erreichung des Mittelzweks eines jeden Departements die nothwendige Folge seyn muſs.

§. 398.

Um die erforderliche Ordnung in Ansehung des subjektiven Geschäftsumfanges der einzelnen Verwaltungsdepartements zu sichern, muſs — im Falle von dem, einem Departement vorgestekten, Mittelzwecke weitere untergeordnete Mittelzwecke, die, um jenen zu erreichen, realisirt werden müssen, umfaſst werden, welche abermals eine spezifische Verschiedenheit in der Art und Weise, sie zu bewirken, erheischen, wie dieſs z. B. bey der Polizey- der Militair- und Finanzverwaltung der Fall seyn dürfte, — vor Allem aus gleichen Gründen, welche die Absonderung der Staatsverwaltung überhaupt in verschiedene Departements, die Zeichnung ihres Umfanges und ihrer Grenze, und die Feststellung ihres Verhältnisses unter sich motivirten, die von jenem Theilungsgrunde geleitete, Unterabtheilung desselben Departements in Sektionen bestimmt, Zwek, Umfang und Grenze des Gebieths einer jeden dieser Sektionen, und deren Verhältniſs unter sich, welches ebenmäſsig kein anderes, als das der Koordination seyn kann, festgestellt, und, auch wo diese Unterabtheilung nicht statt finden sollte, auf

jeden Fall die in der Geschäftsbesorgung einzuhaltende Reihe, der Natur des Geschäfts und seiner Einwirkung auf den Staatszwek gemäſs, vorgezeichnet werden. Auch diese Unterabtheilung oder Bestimmung ist ein unverkennbar nothwendiges Mittel, der Verwirrung kräftig zu begegnen, Ordnung, Übersicht und Entschöpfung der Geschäfte zu erleichtern und handhaben zu können.

§. 399.

Durch jedes einzelne Verwaltungsdepartement — in wieferne hier allenthalben darunter die Personifikation eines besonderen Zweigs der Staatsverwaltung, der Inbegriff aller, zur Realisirung eines solchen Zweigs erforderlichen Thatkraft und Anordnung verstanden wird — soll ein, im Gesammtzwecke des Staats enthaltener, seiner Gattung nach von den übrigen verschiedener, Mittelzwek, und zwar im ganzen geographischen Umfange des Staats und für alle Glieder desselben realisirt werden. Aus der Natur dieser Bestimmung jedes Verwaltungsdepartements geht nun die Forderung hervor: daſs ihm erstens eine, zu der, durch den subjektiven sowohl als objektiven Umfang seiner Geschäftssphäre veranlaſsten, Menge und Ausdehnung von Geschäften im richtigen Verhältnisse stehende, Anzahl von Personen zugetheilt, und daſs zweytens, eine gleich verhältniſsmäſsige Menge

der, um des dem Verwaltungsdepartement vorgestékten Mittelzweks willen erforderlichen, Anstalten für den ganzen Umfang des Staats zum Behufe des Departements etablirt werde. Unter dem subjektiven Geschäftsumfange eines Verwaltungsdepartements verstehe ich den ganzen Inbegriff der, durch die Natur des ihm vorgestekten Mittelzweks selbst veranlaſsten, Funktionen; also z. B. den Inbegriff aller der Funktionen des Polizeydepartements, ohne welche der, diesem Departement vorgestekte, Zwek der Polizey seiner Natur nach nicht erreicht werden könnte. Unter dem objektiven Geschäftsumfange eines Verwaltungsdepartements den geographischen Bezirk mit seinen Bewohnern — und dieser ist für jedes Departement (der inneren, Verwaltung, wie sich versteht) der ganze Umfang des Staats mit allen seinen Gliedern — in welchem und für welche der, dem fraglichen Departement vorgestekte, besondere Mittelzwek realisirt werden soll. Dieselben Begriffe sind dem subjektiven und objektiven Umfange der, zur Erreichung des Mittelzweks jedes Departements im ganzen Umfange des Staats erforderlichen, Anstalten zu unterstellen.

§. 400.

Obiger Saz drükt demnach die Forderung aus: daſs — unter Berüksichtigung dessen, was

ein seiner Bestimmung gewachsener, arbeitsamer Mensch ohne Überspannung seiner Kräfte zu leisten vermag -- für jedes Departement diejenige Anzahl tauglicher Subjekte angestellt werde, welche erforderlich ist, um die zur Erreichung des, diesem Departement vorgestekten, Mittelzweks seiner Natur nach nothwendigen Funktionen, und zwar für den ganzen Umfang des Staats und alle seine Glieder ins Werk setzen zu können, nicht minder, dafs zum Behufe jedes Departements alle diejenigen Anstalten, und zwar in der erforderlichen Ausdehnung und Menge, realisirt werden, wodurch die Erreichbarkeit des Mittelzweks eines Jeden im ganzen Gebiethe des Staats und für alle seine Glieder bedingt ist. Diese Vollständigkeit in der Personifizirung und Realisirung jedes einzelnen Verwaltungszweigs ist, wie unmöglich verkannt werden kann, ein unerlafsliches Mittel zur Erreichung der im Gesammtzwecke enthaltenen Mittelzwecke, demnach zur Erreichung des Gesammtzweks selbst, und es folgt hieraus von selbst, dafs jede, auf Kosten jener Vollständigkeit sich äufsernde, finanzielle Sparsamkeit im direkten Widerspruche stehe mit dem Zwecke, und folglich auch mit dem vernünftigen Willen der Gesammtheit der Staatsglieder, welche, so gewifs sie den Zwek des Staats und folglich auch die unentbehrlichen Mittel zu diesem Zwecke

will, eben so gewiſs auch alle zur Verwirklichung dieser Mittel nöthigen Beyträge zu entrichten, und somit der Finanzverwaltung jeden Grund zu einer Sparsamkeit jener Art zu entziehen sich geneigt finden muſs.

Anmerkung. Die Detailforderungen um jener Vollständigkeit willen können nur in der Erörterung der einzelnen Verwaltungszweige selbst aufgezählt werden, und wenn es dann, wie vielleicht zu erwarten ist, Manchem scheinen möchte, als ob der Aufwand zur Befriedigung aller jener Forderungen in der Wirklichkeit unerschwinglich sey, so hat dieser Schein sicher nur seinen Grund in der Voraussetzung, daſs die Regierungen fortfahren, einen groſsen Theil des Staatsvermögens für Zwecke zu verwenden, die dem wahren Wesen des Staats völlig fremd sind; denkt man sich aber diese Verschwendung, die nirgends gerechtfertigt werden kann, hinweg, dann dürfte es eben so deutlich einleuchten, daſs das Finanzdepartement, selbst wenn man den Willen der Staatsglieder so nimmt, wie er der Erfahrung nach zu seyn pflegt, kaum mehr in Verlegenheit seyn werde, alle jene Forderungen wirklich befriedigen zu können.

§. 401.

Daſs die ganze Masse der, um der Erreichung des Mittelzweks eines Verwaltungsdepartements willen erforderlichen, Geschäfte nicht der, diesem Departement zugetheilten, Anzahl von Subjekten überhaupt zu übertragen sey, dürfte sich zwar wohl von selbst verstehen; allein es kömmt sehr viel darauf an, daſs diese

Geschäftsvertheilung zwekmäſsig, also nach richtigen, die Erreichung des Zweks verbürgenden, Prinzipien geschehe, und in dieser Hinsicht dringt sich vor allem die Forderung auf, einen Theil jener Subjekte mit der unmittelbaren Vollziehung und Handhabung des, dem fraglichen Verwaltungszweige korrespondirenten, Zweigs der Gesezgebung im ganzen Gebiethe des Staats zu beauftragen, in der Art jedoch, daſs das ganze Gebieth des Staats in bestimmte geographische Bezirke abgetheilt, und jedem jener Subjekte ein solcher Bezirk als sein ausschlieſsender Wirkungskreiſs angewiesen werde. Den Grund hierzu und zugleich den natürlichen Maſsstab zur Bestimmung der Gröſse dieser Bezirke enthält das anerkannte Naturgesez, daſs jede Kraft eine bestimmte Sphäre ihrer genügenden Wirksamkeit habe, und daſs jede Kraft mit der Extension, nach welcher sie wirkt, an Intension verliere. Sollen demnach die Gesetze rasch und mit Nachdruk vollzogen und gehandhabt werden, so muſs die Gröſse jener geographischen Bezirke (unter gleichzeitiger Berüksichtigung des subjektiven Geschäftsumfanges) mit der natürlichen Sphäre menschlicher Thatkraft koinzidiren, und das praktische Leben der Gesetze wird um so mehr an intensiver Kraft gewinnen, je richtiger das Verhältniſs zwischen dieser Sphäre und der, den Subjekten

angewiesenen, Geschäftssphäre in subjektiver und objektiver Hinsicht getroffen wird. Jede Überschreitung dieses Verhältnisses hingegen mufs sich, so gewifs die Natur ihre Gesetze behauptet, mit Erlahmung der Staatsverwaltung und deren höchst nachtheiligen Folgen bestrafen. — Dasselbe Prinzip, welches hier für die Bestimmung des äufseren Geschäftskreifses der unteren, oder Primarvollziehungsorgane aufgestellt würde, gilt ebenmäfsig für die Bestimmung des Wirkungskreifses der, für den Zwek jedes Departements erforderlichen Anstalten, da auch diese unleugbar unter jenem Naturgesetze stehen, und dafs im Falle ein Departement (aus dem §. 398. angeführten Grunde) in besondere Sektionen getheilt ist, in jedem der unterstellten geographischen Bezirke auch für den untergeordneten Mittelzwek jeder Sektion ein eigenes Vollziehungsorgan aufgestellt werden müsse, ist natürliche Folgerung des Prinzips und Grundes jener Theilung.

§. 402.

Bey den einzelnen Fällen der unmittelbaren Handhabung und Vollziehung der Gesetze eines Verwaltungszweks können sich indessen Anstände und Schwierigkeiten ergeben, können Modifikationen nothwendig, können Widersprüche und Beschwerden erhoben werden, welche zu beseitigen oder zu besiegen, zu bestimmen oder

zu erledigen, das unmittelbare Vollziehungsorgan meistens darum nicht geeignet seyn wird, weil dazu eine ausgebreitetere Übersicht der Verhältnisse und Umstände, überhaupt der Bedingung einer zwekgemäſsen Anwendung der Gesetze erfordert wird, als sie das, auf einen engeren Gesichtskreiſs beschränkte, Organ zu haben vermag. Überdieſs bedarf es nothwendig einer Sicherung gegen die Willkühr, Leidenschaft oder Unkunde, gegen den Irrthum, oder den etwa ermangelnden guten Willen auf Seite jener Vollziehungsorgane durch Etablirung einer Aufsicht über die Geschäftsführung der lezteren, und durch Anregung einer solchen Wirksamkeit, wodurch jene im richtigen Gleise ihrer Sphäre erhalten, zur gebührenden Ausfüllung derselben bestimmt, und von jeder ungebührlichen Überschreitung derselben abgehalten werden. Die Summe dieser eben bemerkten Funktionen bildet den subjektiven Geschäftskreiſs einer eigenen Mittelbehörde eines jeden Verwaltungsdepartements (so wie einer jeden allenfallsigen Sektion desselben), welche Mittelbehörde, so gewiſs die Realität jener Funktionen unerlaſslich ist, aus dem anderen Theile der, jedem Departement zugetheilten, Subjekte konstituirt werden muſs, und welcher die voraus postulirten Vollziehungsorgane in allen den, in diesem §. bezeichneten, Rüksichten unmittelbar

unterzuordnen und verantwortlich zu machen sind.

§. 403.

Doch kann auch hierbey das, im §. 401 bezogene, Naturgesez nicht ungestraft aufser Acht gelassen werden; denn soll die Erledigung aller der, in den, Eingangs des vorigen §. bemerkten, Hinsichten nothwendigen, Anfragen und Rekursen ohne nachtheiligen Verzug möglich seyn, und soll die bezielte Aufsicht zwekgenügend geführt werden, so darf auch dieser, in subjektiver Hinsicht einmal bestimmte Wirkungskreifs objektiv nicht über die natürliche Grenze der Sphäre menschlicher Thatkraft ausgedehnt werden. Sobald daher, was meistens der Fall seyn wird, der geographische Umfang eines Staats von einer solchen Ausdehnung ist, dafs sich bey einer einzigen Mittelbehörde jedes Departements (oder einer seiner Sektionen) jene Anfragen und Rekurse zu sehr häufen müfsten, und die geforderte Aufsicht nicht pünktlich und durchgreifend genug von ihr geführt werden könnte, ist es durch jenes Gesetz zur unerlafslichen Pflicht gemacht, das Gebieth des Staats in Hinsicht der einzelnen Zweige seiner Verwaltung in bestimmte Kreifse zu theilen, deren jeder so viele der, im §. 401 bestimmten, Bezirke umfafst, als von der zur Aufsicht bestimmten Behörde füglich übersehen und

besorgt werden können, und dann die unterstellte Mittelbehörde so oft zu personifiziren, als in wie viele Kreiſse das Gebieth des Staats getheilt ist, so, daſs jedes Verwaltungsdepartement (und jede Sektion eines solchen) in jedem Kreiſse sein eigenes Mittelorgan der geforderten Art besitze, welches den durch die Jdee dieses Mittelorgans (§. 402) bestimmten Wirkungskreiſs vollständig auszufüllen vermag. Dasselbe gilt von den durch die Bestimmung dieses Mittelorgans postulirten Anstalten.

§. 404.

Um nun aber auch in allen Lebensäuſserungen jedes Verwaltungsdepartements, die ganze Sphäre seiner Wirksamkeit hindurch und in allen Direktionen und Distanzen dieser Sphäre, die nöthige Einheit, Gleichförmigkeit, Vollständigkeit, überhaupt die Zwekmäſsigkeit zu sichern, muſs am Sitze des Regenten, welcher, soviel immer thunlich im geographischen Zentrum des Staats seyn sollte, für jeden Verwaltungszweig, aus dem übrigen Theile der ihm zugetheilten Subjekte, eine eigene Zentraloberbehörde geschaffen werden, welcher alle (im §. 402 postulirten) Mittelbehörden, und vermittelst derselben auch alle (im §. 401 postulirten) Unter- oder Primarbehörden desselben Departements unterzuordnen sind. Der Wirkungskreiſs dieser Zentralbehörde ist

durch ihren Zwek dahin bestimmt: der höchste und oberste Impuls, Leiter und Wächter einer richtigen und pünktlichen Vollziehung des korrespondirenten Zweigs der Gesezgebung im ganzen Umfange des Staats zu seyn, demnach aus der Quelle einer das Ganze umfassenden Übersicht aller Verhältnisse und Umstände, überhaupt aller Bedingungen der Ausführbarkeit, Art und Modifikationen der Vollziehung zu bestimmen, Hindernisse, Schwierigkeiten und Beschwerden in höchster Instanz zu beseitigen und zu schlichten, wesentliche und widerrechtliche Ungleichheiten zu verhüten, Lücken zu verhindern oder auszufüllen, Mängel zu verbessern, das Gute noch mehr zu vervollkommnen, die Aufsicht über die ihrer Sphäre angehörigen Mittelbehörden unmittelbar, und dadurch zugleich mittelbar über die betreffenden Primarbehörden zu führen, auf diese Art die gleichmäſsige Erreichung des, dem betreffenden Verwaltungszweige vorgestekten, Mittelzweks in allen Theilen des Staats zu sichern, und so den Schluſsstein des Departements zu bilden, dessen Begriff aus der Totalität der Personifikation und Realisirung eines Verwaltungszweigs erwächst, sonach die Primar-die Mittelbehörden, und die Zentraloberbehörde, sammt allen zur Erreichung des Zweks dieses Verwaltungszweigs erforderlichen Anstalten umfaſst.

Anmerkung. Zerfällt ein Verwaltungszweig, wegen der, in seinem Mittelzwecke enthaltenen, untergeordneten Mittelzwecke, in Unterabtheilungen, so ist auch jede dieser Sektionen in einer eigenen Oberbehörde zu personifiziren, welche dann zusammen die Zentraloberbehörde dieses Verwaltungsdepartements ausmachen, jedoch nur dann zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammentreten, wenn es darauf ankömmt, die Übereinstimmung der für ihre untergeordneten Mittelzwecke zu wählenden Mittel zur Erreichung ihres gemeinschaftlichen Zweks zu sichern.

§. 405.

Der Wirkungskreiſs der eben postulirten Zentraloberbehörde jedes Departements soll sich zwar über den ganzen geographischen Umfang des Staats erstrecken; dennoch kann darin, in der Voraussetzung, daſs sie selbst mit einer verhältniſsmäſsigen Anzahl von Gliedern besezt, und daſs jene Primar- und Mittelbehörden in der geforderten Mehrheit realisirt seyen, kein Verstoſs gegen das oben beregte Naturgesez gefunden werden; denn, eines Theils muſs durch jene Primarbehörden den Mittelbehörden, und durch diese Mittelbehörden der Zentralbehörde der gröſste Theil desjenigen zugeführt werden, was den Stoff ihrer Bearbeitung und die Bedingungen ihrer so ausgedehnten Wirkung ausmacht; sind also jene Primar- und Mittelbehörden für die Zentralbehörde eben das, was für das Zentralorgan im menschlichen

Körper diejenigen Organe sind, durch welche ihm der zu bearbeitende Nahrungsstoff zugeführt wird, und machen dadurch eine vollständige Übersicht der Zentralbehörde über das ganze Gebieth des Staats gar wohl möglich; anderen Theils sind eben jene Primar- und Mittelbehörden dazu bestimmt, der Kraft der Zentralbehörde, bey ihrer Rükwirkung auf das ganze Gebieth des Staats, die nöthige Intension zu erhalten, indem jede Zentralbehörde nur vermittelst der ihr untergeordneten Mittel- und Primarbehörden zurükwirkt, sonach die Kraft jeder Zentralbehörde, bey der ganzen Extension ihrer Wirkung nach allen Richtungen hin, durch eben jene Mittel- und Primarbehörden den erforderlichen Zuwachs an Intension in dem Maſse wieder gewinnt, in welchem sie desselben bey ihrer Extension bedarf. In soferne hat also jede Zentralbehörde in jenen Mittel- und Primarbehörden zugleich auch die nöthigen Ableitungsorgane, und ist durch sie für die zwekgenügende Intension ihrer Kraft in ihrem ganzen, wenn auch noch so groſsen, objektiven Geschäftsumfange gesichert.

§. 406.

Eben in dieser Artikulation und wesentlichen inneren Verkettung aller Glieder besteht der organische Karakter der so gear-

teten Verfassung jedes Verwaltungsdepartements, indem nach ihr alle Glieder des so geschlossenen Ganzen sich gegenseitig verhalten, wie Mittel und Zwek, und so gegenseitig auf einander einwirken, daſs jedes wirklich seyn, und wirken müsse, was es seyn und wirken soll, indem also jedes Glied um der anderen und um des Ganzen willen existirt, jedes Glied immerfort zur Erhaltung des Ganzen das seinige beyträgt, hinwiederum aber, indem es das Ganze erhalten hilft, auch seiner Stelle und Funktion nach durch das Ganze bestimmt und erhalten wird, und auf diese Weise das Ganze in sich selbst zurükkehrt, und sich selbst erhält. — Werden also die bisher angedeuteten Bestimmungen als Normen der Architektonik jedes Departements der (inneren) Staatsverwaltung in der organischen Gesezgebung niedergelegt, so wird auch jedem, nach ihnen verfaſsten, Departement der Karakter eines zwekgemäſsen Partikularorgans im Organismus des Staatsganzen, und dadurch die Erreichung des ihm vorgestekten Mittelzweks vollkommen gesichert seyn; denn darauf ist die bezeichnete Anlage einer jeden Artikulation in ihm und ihre Verkettung einzig berechnet. Ist aber die Erreichung seines Mittelzweks die nothwendige Folge dieser Verfassung jedes Departements, so ist auch dem Zwecke seiner Verfassung selbst, und des betreffenden

Körper diejenigen Organe sind, durch welche ihm der zu bearbeitende Nahrungsstoff zugeführt wird, und machen dadurch eine vollständige Übersicht der Zentralbehörde über das ganze Gebieth des Staats gar wohl möglich; anderen Theils sind eben jene Primar- und Mittelbehörden dazu bestimmt, der Kraft der Zentralbehörde, bey ihrer Rükwirkung auf das ganze Gebieth des Staats, die nöthige Intension zu erhalten, indem jede Zentralbehörde nur vermittelst der ihr untergeordneten Mittel- und Primarbehörden zurükwirkt, sonach die Kraft jeder Zentralbehörde, bey der ganzen Extension ihrer Wirkung nach allen Richtungen hin, durch eben jene Mittel- und Primarbehörden den erforderlichen Zuwachs an Intension in dem Maſse wieder gewinnt, in welchem sie desselben bey ihrer Extension bedarf. In soferne hat also jede Zentralbehörde in jenen Mittel- und Primarbehörden zugleich auch die nöthigen Ableitungsorgane, und ist durch sie für die zwekgenügende Intension ihrer Kraft in ihrem ganzen, wenn auch noch so groſsen, objektiven Geschäftsumfange gesichert.

§. 406.

Eben in dieser Artikulation und wesentlichen inneren Verkettung aller Glieder besteht der organische Karakter der so gear-

teten Verfassung jedes Verwaltungsdepartements, indem nach ihr alle Glieder des so geschlossenen Ganzen sich gegenseitig verhalten, wie Mittel und Zwek, und so gegenseitig auf einander einwirken, dafs jedes wirklich seyn, und wirken müsse, was es seyn und wirken soll, indem also jedes Glied um der anderen und um des Ganzen willen existirt, jedes Glied immerfort zur Erhaltung des Ganzen das seinige beyträgt, hinwiederum aber, indem es das Ganze erhalten hilft, auch seiner Stelle und Funktion nach durch das Ganze bestimmt und erhalten wird, und auf diese Weise das Ganze in sich selbst zurükkehrt, und sich selbst erhält. — Werden also die bisher angedeuteten Bestimmungen als Normen der Architektonik jedes Departements der (inneren) Staatsverwaltung in der organischen Gesezgebung niedergelegt, so wird auch jedem, nach ihnen verfafsten, Departement der Karakter eines zwekgemäfsen Partikularorgans im Organismus des Staatsganzen, und dadurch die Erreichung des ihm vorgestekten Mittelzweks vollkommen gesichert seyn; denn darauf ist die bezeichnete Anlage einer jeden Artikulation in ihm und ihre Verkettung einzig berechnet. Ist aber die Erreichung seines Mittelzweks die nothwendige Folge dieser Verfassung jedes Departements, so ist auch dem Zwecke seiner Verfassung selbst, und des betreffenden

Theils der organischen Gesezgebung (§. 391.) genügt.

Anmerkung. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten macht allein eine Ausnahme, indem dieses, der Natur seines Mittelzweks zufolge, seine Organe im Auslande haben mufs. Die Bestimmung seines Organismus wird bey der Erörterung dieses besonderen Verwaltungszweiges insbesondere angegeben werden, gleichwie überhaupt die Anwendung der bisherigen organischen Bestimmungen der Erörterung der einzelnen Verwaltungszweige bevorbleibt.

§. 407.

Jedes Verwaltungsdepartement hat seine eigene Bestimmung und Funktion im Organismus des Staats, und die in den §. §. 392 u. 393 bestimmte, Abtheilung der Staatsverwaltung ist darauf berechnet, dafs, wenn jedes, dieser Abtheilung entsprechend etablirte, Verwaltungsdepartement seinen Mittelzwek vollständig erreicht, eben dadurch die Sphäre der, um der Erreichung des Gesammtzweks willen erforderlichen, Thätigkeit entschöpft, die Realität des Gesammtzweks das Resultat davon seyn müsse. Nun liegt zwar die Verkettung aller jener Partikularorgane zu einem Ganzen schon in dem inneren Wesen und Zwecke eines jeden derselben, und auch der äufsere Zentralpunkt derselben ist ebenmäfsig schon in der Person des Regenten (des Inhabers des vollziehenden

Zweigs der Staatsgewalt in einer Düarchie) gegeben. Allein es bedarf nun noch zur Vollendung des ganzen Organismus, einer eigenen Behörde, welche das Übergangsorgan der einzelnen Partikularorgane zu jenem Zentralpunkte, und von diesem zu jenen bildet, und die innere, in ihrer Bestimmung liegende, Vereinigung der Glieder auch als äufsere Einheit darzustellen und diese zu sichern bestimmt ist. — Das schiklichste Übergangsorgan der geforderten Art dürfte ein, vorzüglich aus den Chefs sämmtlicher einzelner Verwaltungsdepartements zu konstituirender, und von dem Regenten selbst zu präsidirender, Zentralstaatsrath seyn, mit der Aufgabe, durch von Zeit zu Zeit zu wiederholende Vorlegung von, gehörig belegten, Generalberichten über die Agenz aller einzelnen Verwaltungsdepartements, dem Regenten die, zur Möglichkeit seiner Zentralfunktion nöthige, entschöpfende Übersicht über den Zustand und Gang der Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen und Richtungen zu gewähren, die Maximen und Modalitäten der exekutiven Thätigkeit aller Departements, nicht nur in Ansehung ihrer Angemessenheit zu ihren besonderen Mittelzwecken, sondern auch und vorzüglich, in Ansehung ihrer Übereinstimmung zur Realisirung des, allen gemeinschaftlichen, Gesammtzweks gemeinschaftlich zu prüfen, die

bey dieser Prüfung entdekten Gebrechen abzustellen, die Thätigkeit der einzelnen Departements, in der erforderlichen Spannung, so wie im richtigen Gleichgewichte zu erhalten, in der Anlage der Staatsverwaltung im Ganzen die, mit den Fortschritten der Kultur entdekten, Vervollkommnungen zu bewerkstelligen, und so für die stäts zureichende Qualifikation der Staatsverwaltung zur Erreichung ihres Zweks, als die einzige Bedingung des wahren Wohls des Staats, die befriedigende Garantie zu leisten.

§. 408.

Diefs ist der wahre, der Idee eines Zentralstaatsraths entsprechende, Wirkungskreifs eines solchen, und nur unter der Voraussetzung und in dem Mafse, dafs, und in welchem er diesen Forderungen genügt, wird durch ihn der Organismus der Staatsverwaltung überhaupt wesentlich vollendet. — Sehr rathsam dürfte es seyn, in diesem Zentralstaatsrath, neben den Chefs der einzelnen Verwaltungsdepartements, eben so viele andere, im Gebiethe der Staatswissenschaft mit besonderer Auszeichnung gebildete, Männer aufzunehmen, theils um durch diese eine lebendige Kontrolle zu bilden gegen die etwaige Partheylichkeit und den Egoismus der Departementschefs, sowohl in der Darstellung, des Ganges und Zustandes der ihrer Leitung anvertrauten

Zweige der Staatsverwaltung, als auch in der Untersuchung der hierin sich etwa vorfindenden Lücken und Gebrechen, theils um auch hier, als an der Urquelle des praktischen Impulses und der Leitung aller administrativen Thätigkeit, das Daseyn eines gleichen Reichthums an wissenschaftlichen- wie an Erfahrungskenntnissen zu sichern, und dadurch zu bewirken, daſs auch der Geist der Verwaltungs praxis mit dem Emporstreben der ächten Kultur und des, durch diese geleiteten, Zeitgeistes stäts gleichen Schritt halte.

Anmerkung. Es ist sehr erfreulich, bemerken zu können, daſs der Geist des Organismus bereits der Verwaltung einzelner Staaten heimisch geworden zu seyn scheine. Es bedarf nur noch einiger Nachhülfe, durch richtigere Ausscheidung des spezifisch-verschiedenen, und entschöpfendere Zusammenstellung des Homogenen, durch Vervollständigung der Artikulationen der einzelnen Partikularorgane, durch pünktlichere Berüksichtigung des oben bemerkten Naturgesetzes, und durch richtigere Bestimmung des Wirkungskreiſses der einzelnen Behörden, — und es kann nicht fehlen, daſs die, dann unausbleiblichen, herrlichen Früchte dieser, unserem Zeitalter vorbehaltenen, Metamorphose nicht zur allgemeinen Nachahmung reitzen sollten.

§. 409.

Daſs die Form, in welcher die Geschäfte der Staatsverwaltung behandelt werden, auf die

Zwekmäfsigkeit des Ganges der lezteren einen wesentlichen Einflufs habe, und dafs sonach die Bestimmung jener Form ein wesentliches Objekt der organischen Gesezgebung ausmache, dürfte Niemand in Abrede stellen, gleichwie es auch für sich einleuchtet, dafs die Bestimmung jener Form nach der Natur eines jeden besonderen Geschäftszweigs und seines Zweks besonders zu modifiziren sey. Eben darum aber kann auch erst dann, wenn die Natur der besonderen Zweige der Staatsverwaltung entwickelt seyn wird, die zwekmäfsigste Form ihrer Behandlung (ohne Wiederholungen) bestimmt werden, und ich werde demnach bey Erörterung der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung hierauf die geeignete Rüksicht nehmen, hier aber mich auf Feststellung der allgemeinen Gesichtspunkte beschränken, welche als die gemeinschaftliche Grundlage jener Detailbestimmung gelten müssen.

§. 410.

Sicherung dafür, dafs der wahre Zwek des Geschäfts nicht aufser Acht gelassen werde, Entschöpfung alles Wesentlichen, und Hinwegräumung alles dessen, was die Raschheit des Geschäftsganges innerhalb jener Schranken behindern könnte, sind wohl unleugbar die allgemeinen Zwecke, auf deren Erreichung bey Bestimmung der Geschäftsform in

Zweige der Staatsverwaltung, als auch in der Untersuchung der hierin sich etwa vorfindenden Lücken und Gebrechen, theils um auch hier, als an der Urquelle des praktischen Impulses und der Leitung aller administrativen Thätigkeit, das Daseyn eines gleichen Reichthums an wissenschaftlichen- wie an Erfahrungskenntnissen zu sichern, und dadurch zu bewirken, daſs auch der Geist der Verwaltungs praxis mit dem Emporstreben der ächten Kultur und des, durch diese geleiteten, Zeitgeistes stäts gleichen Schritt halte.

Anmerkung. Es ist sehr erfreulich, bemerken zu können, daſs der Geist des Organismus bereits der Verwaltung einzelner Staaten heimisch geworden zu seyn scheine. Es bedarf nur noch einiger Nachhülfe, durch richtigere Ausscheidung des spezifisch-verschiedenen, und entschöpfendere Zusammenstellung des Homogenen, durch Vervollständigung der Artikulationen der einzelnen Partikularorgane, durch pünktlichere Berüksichtigung des oben bemerkten Naturgesetzes, und durch richtigere Bestimmung des Wirkungskreiſses der einzelnen Behörden, — und es kann nicht fehlen, daſs die, dann unausbleiblichen, herrlichen Früchte dieser, unserem Zeitalter vorbehaltenen, Metamorphose nicht zur allgemeinen Nachahmung reitzen sollten.

§. 409.

Daſs die Form, in welcher die Geschäfte der Staatsverwaltung behandelt werden, auf die

Zwekmäſsigkeit des Ganges der lezteren einen wesentlichen Einfluſs habe, und daſs sonach die Bestimmung jener Form ein wesentliches Objekt der organischen Gesezgebung ausmache, dürfte Niemand in Abrede stellen, gleichwie es auch für sich einleuchtet, daſs die Bestimmung jener Form nach der Natur eines jeden besonderen Geschäftszweigs und seines Zweks besonders zu modifiziren sey. Eben darum aber kann auch erst dann, wenn die Natur der besonderen Zweige der Staatsverwaltung entwickelt seyn wird, die zwekmäſsigste Form ihrer Behandlung (ohne Wiederholungen) bestimmt werden, und ich werde demnach bey Erörterung der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung hierauf die geeignete Rüksicht nehmen, hier aber mich auf Feststellung der allgemeinen Gesichtspunkte beschränken, welche als die gemeinschaftliche Grundlage jener Detailbestimmung gelten müssen.

§. 410.

Sicherung dafür, daſs der wahre Zwek des Geschäfts nicht auſser Acht gelassen werde, Entschöpfung alles Wesentlichen, und Hinweggräumung alles dessen, was die Raschheit des Geschäftsganges innerhalb jener Schranken behindern könnte, sind wohl unleugbar die allgemeinen Zwecke, auf deren Erreichung bey Bestimmung der Geschäftsform in

allen ihren Modifikationen hinzuarbeiten ist; denn jene Punkte sind unverkennbar die äufseren Hauptbedingungen der Zwekmäfsigkeit aller Verwaltungsfunktionen, und das schiklichste Mittel, der Verwaltung diese Bedingungen zu sichern, ist, die Umsicht und Vorsicht der Geschäftsorgane dadurch im erforderlichen Grade zu fesseln, dafs Gang, Vollendung und Gültigkeit der Geschäfte an die Beobachtung gewisser Formen gebunden werden, aber auch die Thätigkeit jener Organe dadurch in der erforderlichen Spannung zu erhalten, dafs ihre Willkühr in der Geschäftsbetreibung auf gewisse Schranken beengt wird. Beydes, Raschheit des Geschäfts, und entschöpfende Sicherheit der Erreichung seines Zweks, mufs durch die formellen Normen übereinstimmend bewirkt werden, und wenn gleich erstere nie auf Kosten der lezteren befördert werden darf, so wird dennoch ein verhältnifsmässiges Übergewicht der Rüksicht auf die eine oder die andere bey Bestimmung jener Normen durch die Natur der besonderen Geschäftsarten gerechtfertigt, in soferne nämlich eine Geschäftsart, nach der Natur ihres Zweks und wegen der jedesmaligen Gefahr des Verzugs, eine besondere Raschheit in ihrer Behandlung erheischt, oder ihr Objekt leichter zu übersehen und die Subsumtion unter das Gesez bestimmter zu finden

ist, oder aber in Ermanglung der Gefahr aus einem momentanen Verzuge, wegen der grösseren Wichtigkeit und Verwiklung ihres Objekts, und der gröfseren Schwierigkeit der Subsumtion unter das Gesez, einen mehr vorsichtigen und sicheren, als raschen Gang erfordert. — Diese allgemeinen Grundsätze scheinen mir eine ausreichende Grundlage für die organische Gesezgebung zum Behufe der Bestimmung aller formellen Geschäftsnormen zu bilden, und diese werden ihrem Zwecke um so mehr genügen, je vollkommener jene Grundsätze bey der Zeichnung des Details der Geschäftsformen werden in Anwendung gebracht seyn.

§. 411.

Übrigens läfst sich noch für die Bestimmung der Geschäftsform, in wieferne dabey auf die verschiedenen Stufen oder Artikulationen des Organismus der ganzen Staatsverwaltung Rüksicht genommen wird, der allgemeine Grundsaz aufstellen: dafs für alle unteren oder Primarverwaltungsbehörden in der Regel ein individuelles (worunter ich den Gegensaz des kollegialischen verstehe), und mehr oder weniger summarisches (welches jedoch wohl von dem oberflächlichen zu unterscheiden ist); hingegen für alle Mittel- und Zentralbehörden ein kollegialisches Verfahren anzuordnen sey. Das Motiv dieser Norm liegt

in der verschiedenen Bestimmung der unterstellten Behörden, indem die Bedingungen einer, zwekmäfsigen unmittelbaren, Handhabung und Vollziehung der Gesetze — das Objekt der Primarbehörden — nämlich Raschheit des Entschlusses, Einheit des Impulses und Gleichförmigkeit des Nachdruks, ungleich eher von einem, durch zögernde Formen nicht gebundenen, Individuum, — hingegen die Bedingungen der Erfüllung der, vorausgezeichneten, Geschäftssphäre der Mittel- und Zentralbehörden, nämlich die Vielseitigkeit, Tiefe und Umfassung des Bliks, die Reife und Erwägung und Konkurrenz von Kenntnissen, ungleich zuversichtlicher von dem Zusammenwirken mehrerer Individuen erwartet, und gehörige Extension und Intension der Aufsicht, die diesen Behörden übertragen ist, nur von kollegialischer Wirksamkeit geleistet werden kann, übrigens hier, wo selten Gefahr auf dem Verzuge haftet, gerade die Rüksicht auf entschöpfende Sicherheit der Geschäfte, jene auf Raschheit derselben, der Bestimmung dieser Behörden zufolge, überwiegen mufs.

Anmerkung. Der schleppende und unbehülfliche Gang, welchen man der Erfahrung nach an der kollegialischen Geschäftsführung wahrnehmen wollte, und weswegen man leztere vielfältig abschaffte, hat nicht sowohl seinen Grund in der kollegialischen Behandlung

der Objekte an sich als vielmehr in so manchen zwecklosen Geschäftsmodalitäten, unnützen Schreibereyen und Hin- und Hersendungen, und einer grofsen Verschwendung der Zeit, mit welchen das Kollegienwesen gewöhnlich bisher behaftet war. Diese Mifsbräuche sollen und können gehoben werden, ohne die Sache selbst aufzugeben, und die nöthige Sicherheit der Entschöpfung der Geschäfte ihrer Schnelligkeit aufzuopfern, was in keinem Falle zwekmäfsig seyn kann. — Es ergibt sich übrigens aus dem bisher angeführten von selbst, dafs die Aufstellung der Instruktionen für sämmtliche Civil- und Strafgerichte, für alle Polizey- Militair- und Finanzbehörden, so wie für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, zur Sphäre der organischen Gesezgebung gehöre, jedoch nur in soferne darin die Form der Geschäfte vorzuzeichnen ist; denn die Materie der Geschäfte empfängt ihre Bestimmung durch die übrigen Zweige der Gesezgebung.

§. 412.

Eine der Hauptbedingungen eines regen und seinem Zwecke entsprechenden Lebens des vorausgezeichneten Organismus der Staatsverwaltung ist: dafs sämmtliche der postulirten Behörden mit tauglichen d. i. mit solchen Subjekten besezt seyen, welche der Idee ihrer Funktionen in jeder Hinsicht zu genügen vermögen; und wenn gleich das Faktum der Auswahl derselben nicht die Sache der Gesezgebung selbst seyn kann, so gehört es doch um so gewisser zu ihrem

Ressort, und zwar zum Ressort der organischen Gesezgebung insbesondere, die Bedingungen jener Auswahl festzustellen, je wesentlicher die Gesundheit des organischen Lebens der Staatsverwaltung von den Maximen des Verfahrens hierunter abhängt, je mehr also die Erreichbarkeit des Zweks der organischen Gesezgebung durch die Feststellung solcher Maximen bedingt ist, welche dem organischen Leben der Staatsverwaltung Gedeihen und Wohlseyn verbürgen. — Dafs Geburt, Familienverhältnisse, Reichthum u. d. gl. Dinge, die auf eine geschikte und genügende Amtsführung keinen Einflufs haben, gar nicht, sondern lediglich der Besiz derjenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Eigenschaften, wodurch die befste Amtsführung bedingt ist, bey jener Auswahl als entscheidend zu berüksichtigen seyen, scheint mir die organische Gesezgebung nur noch darum als Grundsaz ausdrücken zu müssen, weil es bis jezt der Menschheit noch nicht gelungen ist, jene, von der Theorie längst schon als gültig anerkannte, und von dem Geiste der Zeit so laut geforderte, Maxime auch wirklich durchgängig praktisch geltend werden zu sehen. Von dem Daseyn jener wesentlichen Bedingungen aber mufs sich die Regierung, wenn dasselbe nicht durch freywillige öffentliche Proben hinreichend beurkundet ist, um

der Objekte an sich als vielmehr in so manchen zweklosen Geschäftsmodalitäten, unnützen Schreibereyen und Hin- und Hersendungen, und einer grofsen Verschwendung der Zeit, mit welchen das Kollegienwesen gewöhnlich bisher behaftet war. Diese Mifsbräuche sollen und können gehoben werden, ohne die Sache selbst aufzugeben, und die nöthige Sicherheit der Entschöpfung der Geschäfte ihrer Schnelligkeit aufzuopfern, was in keinem Falle zwekmäfsig seyn kann. — Es ergibt sich übrigens aus dem bisher angeführten von selbst, dafs die Aufstellung der Instruktionen für sämmtliche Civil- und Strafgerichte, für alle Polizey- Militair- und Finanzbehörden, so wie für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, zur Sphäre der organischen Gesezgebung gehöre, jedoch nur in soferne darin die Form der Geschäfte vorzuzeichnen ist; denn die Materie der Geschäfte empfängt ihre Bestimmung durch die übrigen Zweige der Gesezgebung.

§. 412.

Eine der Hauptbedingungen eines regen und seinem Zwecke entsprechenden Lebens des vorausgezeichneten Organismus der Staatsverwaltung ist: dafs sämmtliche der postulirten Behörden mit tauglichen d. i. mit solchen Subjekten besezt seyen, welche der Idee ihrer Funktionen in jeder Hinsicht zu genügen vermögen; und wenn gleich das Faktum der Auswahl derselben nicht die Sache der Gesezgebung selbst seyn kann, so gehört es doch um so gewisser zu ihrem

Ressort, und zwar zum Ressort der organischen Gesezgebung insbesondere, die Bedingungen jener Auswahl festzustellen, je wesentlicher die Gesundheit des organischen Lebens der Staatsverwaltung von den Maximen des Verfahrens hierunter abhängt, je mehr also die Erreichbarkeit des Zweks der organischen Gesezgebung durch die Feststellung solcher Maximen bedingt ist, welche dem organischen Leben der Staatsverwaltung Gedeihen und Wohlseyn verbürgen. — Dafs Geburt, Familienverhältnisse, Reichthum u. d. gl. Dinge, die auf eine geschikte und genügende Amtsführung keinen Einflufs haben, gar nicht, sondern lediglich der Besiz derjenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Eigenschaften, wodurch die befste Amtsführung bedingt ist, bey jener Auswahl als entscheidend zu berüksichtigen seyen, scheint mir die organische Gesezgebung nur noch darum als Grundsaz ausdrücken zu müssen, weil es bis jezt der Menschheit noch nicht gelungen ist, jene, von der Theorie längst schon als gültig anerkannte, und von dem Geiste der Zeit so laut geforderte, Maxime auch wirklich durchgängig praktisch geltend werden zu sehen. Von dem Daseyn jener wesentlichen Bedingungen aber mufs sich die Regierung, wenn dasselbe nicht durch freywillige öffentliche Proben hinreichend beurkundet ist, um

ihres Zweks willen durch eigene Thätigkeit die vollkommenste Überzeugung zu verschaffen suchen, und man hat, der Erfahrung nach, bereits das schiklichste Mittel, zu jener Überzeugung zu gelangen, ergriffen, nämlich den Weg besonderer Prüfungen.

§. 413.

Sollen aber diese Prüfungen wirklich zu dem bemerkten Ziele führen, so müſsen: a) die Gegenstände derselben dem Zwecke vollkommen entsprechend bestimmt, es muſs: b) darauf die der Wichtigkeit der Sache gebührende Zeit und Mühe verwendet, und es müssen: c) dazu die ausgezeichnetesten Geschäftsmänner, deren Urtheil des Vertrauens der Regierung in jeder, hier einschlagenden, Rüksicht würdig ist, gebraucht werden. — Die Prüfungsgegenstände sind nur dann ihrem Zwecke entsprechend bestimmt, wenn auf deren Entschöpfung das Urtheil der wirklichen Fähigkeit des Geprüften zum praktischen Eintritte in eines der verschiedenen Verwaltungsdepartements mit voller Sicherheit gebaut werden kann. Dieſs wird aber nur dann der Fall seyn können, wenn die Prüfungsobjekte (auf deren Zahl es gar nicht ankömmt, sondern) so umfassend gewählt sind, daſs sie nicht entschöpft werden können, ohne, mit dem Wesen des fraglichen Verwaltungszweigs in seinem ganzen Umfange, und mit der Art seines

Eingreifens in das Ganze der Staatsverwaltung vertraut zu seyn, mithin der Zufall dabey keinen Spielraum haben kann. Dabey mufs aber auch den zu prüfenden Subjekten Zeit genug gegönnt werden, um ihre Aufgabe mit Besonnenheit und ohne durch die Besorgnifs des Zeitablaufs gedrängt zu seyn, entschöpfen, und ihre ganze Stärke darin entwickeln zu können; und damit die Prüfungskommission genöthigt werde, auf die Prüfung der gelieferten Arbeit die erforderliche Mühe zu verwenden, mufs es ihr zur Pflicht gemacht werden, eine generelle sowohl, als specielle Kritik der ganzen Arbeit, nach ihr vorgezeichneten Gesichtspunkten, mit Beylegung der Arbeit selbst, an die Zentralbehörde des fraglichen Departements einzusenden, welche dann die Kritik selbst zu prüfen, und diese Prüfung mit Begleitung ihres Gutachtens dem Regenten vorzulegen hat. Endlich ist bey Auswahl der Prüfungskommissaire nicht nur auf ausgezeichnete, theoretische und praktische, Geschäftskenntnifs, sondern auch, und vorzüglich auf Geschäftstugenden, Menschenkenntnifs und einen geübten Scharfblik in Beurtheilung der Menschen zu sehen, und denselben ebenmäfsig zur Pflicht zu machen, sich durch persönliche Unterredung mit den Geprüften sowohl, als auch auf anderen schiklichen Wegen, von der Beschaffenheit der Anlagen der Geprüften zu

dem, was man allenfalls die Geschäftsmoralität nennen könnte, die nöthige Überzeugung zu verschaffen, und das Resultat davon ebenfalls dem schon bemerkten Berichte einzuverleiben. Alle diese Punkte dürften sonach in der organischen Gesezgebung niedergelegt werden müssen.

Anmerkung. ad a) Die Art, wie man in der Wirklichkeit bey Bestimmung der Prüfungsobjekte zu verfahren pflegt, scheint mir in soferne nicht zwekmäfsig zu seyn, als dabey gewöhnlich dem Kandidaten gleiche (jedoch immer nur abgerissene, oder Stük-) proben seiner Kenntnisse, wo nicht aus allen, doch aus mehreren Verwaltungszweigen zugleich abgefordert werden; denn, so sehr ich überzeugt bin, dafs Niemand ein wirklich tüchtiger Beamter in irgend einem Gebiethe der Staatsverwaltung seyn könne, ohne das Ganze der Staatsverwaltung und das Ineinandergreifen ihrer Zweige zu übersehen, eben so sehr bin ich überzeugt, dafs durch das Einschlagen jenes Prüfungswegs blofs eine vielwissende Halbheit erzielt werde, der man es zuzuschreiben hat, dafs so selten vollkommen befriedigende Geschäftsorgane in den einzelnen Verwaltungsgebiethen angetroffen werden. Wüfsten hingegen die, zum Staatsdienst sich vorbereitenden, Jünglinge, dafs sie nur aus einem Hauptzweige der Staatsverwaltung (z. B. nur aus der Civil- oder nur aus der Strafrechts-Gesezgebung und Pflege, nur aus der Polizey, oder nur aus der Finanzverwaltung) und dessen Eingreifen in die übrigen geprüft würden, wie es nach dem §. geschehen soll, dann würden sie zwar vor Allem die

Übersicht des Ganzen und den Zusammenhang seiner Theile kennen zu lernen suchen, dann aber nach getroffener Auswahl, alle ihre Kräfte auf einen Zweig konzentriren, und denselben so zu entschöpfen sich bemühen, und im Stande seyn, daſs sie auch etwas Vollkommenes und Ausgezeichnetes in diesem bestimmten, durch ihre Neigung gewählten, Fache zu leisten vermöchten. Und sollte damit dem Staate nicht ein ungleich gröſserer Vortheil zugehen, als aus jener vielwissenden, überall etwas, aber nirgends das Ganze leistenden, Halbheit.

ad b.) Gewöhnlich wird den zu Prüfenden zur Fertigung ihrer ganzen Aufgabe ein so enger Zeitraum vorgestekt, in welchem es auch dem geübtesten Kenner und Denker kaum gelingen könnte, so heterogene Themen, als da meistens gehäuft sind, eben so präzis als entschöpfend zu bearbeiten. Und nimmt man nun noch dazu die eigene Spannung des Gemüths, mit welcher der Jüngling durch die Rüksicht auf die wichtigen Folgen dieser Arbeit Hand an dieselbe legt, so muſs jene Beengung in Ansehung der Zeit um so zwekwidriger erscheinen, je weniger es Absicht jener Prüfung seyn kann, von dem Jünglinge Proben seiner Geschiklichkeit in Übereilung der Geschäfte einzuholen.

ad c.) Die oben postulirten Rüksichten bey der Auswahl der Prüfungskommissaire, und die dort geforderten Pflichtbestimmungen für leztere dürften durch die Natur des Zweks der Prüfungen an sich vollkommen begründet und gerechtfertigt seyn. Unter der dort beregten Geschäftsmoralität aber verstehe ich diejenigen Eigenheiten des Karakters, welche auf eine in jeder Hinsicht befriedigende Ge-

schäftsführung so wesentlichen Einflufs haben, als z. B. eine, jede Partheylichkeit verachtende, über Bestechbarkeit durch Schmeicheley oder Geld erhabene, Rechtlichkeit und Festigkeit des Karakters, Selbstständigkeit des Willens und Entschlufses in den Schranken einer strengen Gesezmäfsigkeit, ein, von Härte wie von schwacher Lenksamkeit gleich weit entferntes, Wohlwollen gegen die Menschen, einen von Vorurtheilen reinen Bürgersinn, Anhänglichkeit an den vaterländischen Staat, Liebe zum übernommenen Geschäfte, und zur Ordnung, Arbeitsamkeit und Unverdrossenheit. Je unverkennbarer das eigentliche Gedeihen der Verwaltungsfunktionen durch diese Qualitäten der Geschäftsorgane bedingt ist, desto wesentlicher ist auch die Rüksicht, welche bey der unterstellten Prüfung auf jene Geschäftstugenden, oder wenigstens auf die Anlagen dazu, so wie auf die Fähigkeit, diese richtig zu beurtheilen, genommen werden mufs, wohingegen alle übrige Moralität der Staatsbeamten, als Menschen, aufser dem positiven Gesichtskreifse, der Staatsgewalt, als solcher, liegt.

§. 414.

Diejenigen der Geprüften, bey denen keine Fähigkeit zur geschikten Geschäftsführung befunden wird, sind, ohne Rüksicht, ihrer Geburt und übrigen äufseren Verhältnisse, lediglich ab-, oder zu subalternen mechanischen Stellen zu verweifsen, deren Besetzung am zwekmäfsigsten den einzelnen Behörden selbst, als welche für die Erfüllung ihrer Bestimmung einzustehen haben, zu überlassen seyn dürfte.

Diejenigen, welche jene Fähigkeit noch nicht im erforderlichen Grade erprobt haben, sind zu einer, nach einem bestimmten Zeitablaufe zu wiederholenden, Prüfung zu verweifsen; denjenigen endlich, welche den, die Prüfung motivirenten, Forderungen hinreichend entsprochen haben, ist nicht etwa unmittelbar ein Staatsamt anzuvertrauen, sondern vorerst nach dem Grade ihrer bewiesenen Fähigkeit bey der einen oder der anderen Behörde des Verwaltungszweigs, für welchen sie geprüft wurden, der Accefs zu gestatten, um hier den Beweis ihrer Fähigkeit in Ansehung der Geschäftsform und der vorhin erwähnten Geschäftstugenden, in wieferne dieser nur unmittelbar bey den Geschäften selbst gegeben werden kann, zu ergänzen. Diese bilden sodann diejenige Pflanzschule, aus welcher, mit Ausschlufs aller anderen Rüksichten, einzig und allein nach der, von jeder Behörde über die bey ihr zugelassenen Individuen von Zeit zu Zeit gemachten, Klassifikation der Würdigkeit der lezteren, — denn unleugbar erfüllte die Regierung ihre Bestimmung nicht, die, statt des ihr zu Gebothe stehenden sicherern Mittels zur Erreichung des Staatszweks, ein minder sicheres wählte — die erledigten Staatsämter vom Regenten zu besetzen sind; denn diese Besetzung ist das eigentlichste Geschäft des Regenten, weil er, der unmöglich alle Geschäfte

der ihm obliegenden Staatsverwaltung in eigener Person besorgen kann, sich selbst durch eben so viele Staatsbeamten gleichsam vervielfältigen muſs, als ihm Hülfsorgane erforderlich sind, um seine Bestimmung auszufüllen, weil darum alle Staatsbeamten ihn selbst vertreten, und nur in seinem Namen handeln können, somit auch nur ihm selbst diese Bestimmung seiner Organe und Repräsentanten zustehen und obliegen kann.

Anmerkung. Diese leztere, doch wohl unleugbar richtige, Ansicht dürfte an sich schon Grund genug, der Auswahl tüchtiger Staatsbeamten den höchsten Grad von Aufmerksamkeit zu widmen, für jeden Regenten enthalten, da es keinem gleichgültig seyn kann, ob seine Person gut oder schlecht vertreten werde, ob er seine Bestimmung im Staate erfülle, oder nicht? — Erwägt man übrigens auch nur mit einem flüchtigen Blicke, in welchem hohen Grade die Erreichbarkeit des Staatszweks durch eine, in jeder Beziehung tüchtige, Besetzung der Staatsämter bedingt sey, so kann es unmöglich an der Überzeugung fehlen, welchen wesentlichen Gegenstand der organischen Gesezgebung die Feststellung richtiger Maximen des Verfahrens bey jener Besetzung ausmache, und daſs es, jene noch vielfältig vorhandene Lücke der Gesezgebung nach richtigen Prinzipien auszufüllen, um so dringenderes Bedürfniſs sey, je mehr bisher der, durch jene Lücke gelassene, freye Spielraum der Willkühr in diesem Punkte miſsbraucht worden zu seyn scheint.

§. 415.

Dieselben Gründe, welche den höchsten Grad von Sorgfalt, für eine tüchtige Besetzung aller Staatsämter motiviren, sprechen gleichdringend für die Unerlafslichkeit einer gleichgrofsen, nie zu unterbrechenden, Aufmerksamkeit auf die ganze Geschäftskonduite aller Staatsbeamten. Wie diese Aufsicht im ganzen Gebiethe des Staats, um ihrer Kraft die nöthige Intension zu sichern, in schiklichen Stufen zu realisiren sey? wurde bereits in den §§. 402 — 407. bestimmt, und dafs die höchste Zentralaufsicht, Sache des Regenten sey, ist unmittelbare Folge aus dem eben bemerkten Verhältnisse zwischen dem Regenten, und den von ihm gewählten Beamten des Staats, als seinen Repräsentanten. Aber ein sehr wirksames Mittel diese Aufsicht zu erleichtern und zu entschöpfen, dürfte die Verpflichtung jedes Staatsbeamten (in allen Graden) seyn, ein, nach gewissen Geschäftsrubricken abgetheiltes, übrigens aber chronologisch fortlaufendes Register in Form einer Tabelle zu führen, darin alle seine behandelten Geschäfte ohne Ausnahme, mit kurzer Angabe aller der (vorzuzeichnenden) Hauptmomente, woraus seine Geschäftskonduite beurtheilt werden könne, — (als z. B. mit kurzer Angabe, der Geschäftsobjekte, ihrer Ex - und Intension, der Dauer und Hauptmodalitäten

ihrer Behandlung, der erfolgten oder unterbliebenen Beschwerden dagegen, und ihrer Motive, der im allgemeinen bemerkten Wirkung der Geschäftsführung in Beziehung auf den Zwek des treffenden Verwaltungszweigs u. d. gl.) — unter der zur Verbürgung der Ächtheit nothwendigen Kontrolle zu verzeichnen, und solches in bestimmten Zeitpunkten jedesmal an die nächste, zur Aufsicht bestimmte, Oberbehörde des treffenden Departements einzusenden.

§. 416.

Diese Geschäftsregister — über deren Wahrheit streng zu halten, und von Zeit zu Zeit durch Absendung von Revisionskommissarien eine Art von Liquidation zu pflegen wäre — dürften (unter Voraussetzung hinlänglicher Sicherung ihrer Wahrheit) die sprechendsten, und ihrem Zwecke am meisten entsprechenden, Geschäftskonduitlisten seyn, indem, da jeder Staatsbeamter in ihnen die eigentlichen Materialien zur Beurtheilung seiner Geschäftskonduite selbst zu liefern hätte, durch sie nicht nur jeder Einwirkung der, hier so sehr nachtheiligen, und doch so häufigen, Partheylichkeit dritter Personen begegnet, sondern auch ein mächtiger, und ununterbrochen fortwirkender Sporn für jeden Staatsbeamten begründet wäre, seinen Amtseifer nie erkalten zu lassen, vielmehr unausgesezt seinen Posten nach allen seinen Kräften auszu-

füllen. Würden dann alle diese Register, nach erfolgter Revision derselben, in den Händen des Regenten — für welchen sie den treuesten Spiegel seiner mittelbaren Thätigkeit bildeten, — vereinigt, und von diesem öffentliche Proben gegeben, dafs er solche ohne Ausnahme, seiner Pflicht gemäfs (etwa durch die Hülfe seines Kabinets unterstüzt) gehörig würdige, wer mögte denn noch zweifeln können, dafs diese Einrichtung für die Zwekmäfsigkeit der Staatsverwaltung, und dadurch für das Wohl und den Zwek des Staats selbst von den wesentlichsten und wohlthätigsten Folgen seyn müsse? —

§. 417.

Wird die ganze Masse der Staatsverwaltungsgeschäfte nach richtigen Prinzipien gesondert, werden alle hierdurch gebildeten Verwaltungszweige mittelst Etablirung eben so vieler, ihnen entsprechender, Verwaltungsdepartements personifizirt, wird der Umfang und die Grenze der Geschäftssphäre eines jeden derselben gehörig gezeichnet, und ihr Verhältnifs unter sich richtig festgestellt, wird jedes Departement, nach den, durch die Idee des Ganzen bestimmten, Bedingungen eines Partikularorganismus konstruirt, und durch schikliche Verbindung aller zum Zentralpunkte, die Einheit des Geforderten in Beziehung auf den Zwek des Ganzen verbürgt,

ihrer Behandlung, der erfolgten oder unterbliebenen Beschwerden dagegen, und ihrer Motive, der im allgemeinen bemerkten Wirkung der Geschäftsführung in Beziehung auf den Zwek des treffenden Verwaltungszweigs u. d. gl.) — unter der zur Verbürgung der Ächtheit nothwendigen Kontrolle zu verzeichnen, und solches in bestimmten Zeitpunkten jedesmal an die nächste, zur Aufsicht bestimmte, Oberbehörde des treffenden Departements einzusenden.

§. 416.

Diese Geschäftsregister — über deren Wahrheit streng zu halten, und von Zeit zu Zeit durch Absendung von Revisionskommissarien eine Art von Liquidation zu pflegen wäre — dürften (unter Voraussetzung hinlänglicher Sicherung ihrer Wahrheit) die sprechendsten, und ihrem Zwecke am meisten entsprechenden, Geschäftskonduitlisten seyn, indem, da jeder Staatsbeamter in ihnen die eigentlichen Materialien zur Beurtheilung seiner Geschäftskonduite selbst zu liefern hätte, durch sie nicht nur jeder Einwirkung der, hier so sehr nachtheiligen, und doch so häufigen, Partheylichkeit dritter Personen begegnet, sondern auch ein mächtiger, und ununterbrochen fortwirkender Sporn für jeden Staatsbeamten begründet wäre, seinen Amtseifer nie erkalten zu lassen, vielmehr unausgesezt seinen Posten nach allen seinen Kräften auszu-

füllen. Würden dann alle diese Register, nach erfolgter Revision derselben, in den Händen des Regenten — für welchen sie den treuesten Spiegel seiner mittelbaren Thätigkeit bildeten, — vereinigt, und von diesem öffentliche Proben gegeben, dafs er solche ohne Ausnahme, seiner Pflicht gemäfs (etwa durch die Hülfe seines Kabinets unterstüzt) gehörig würdige, wer mögte denn noch zweifeln können, dafs diese Einrichtung für die Zwekmäfsigkeit der Staatsverwaltung, und dadurch für das Wohl und den Zwek des Staats selbst von den wesentlichsten und wohlthätigsten Folgen seyn müsse? —

§. 417.

Wird die ganze Masse der Staatsverwaltungsgeschäfte nach richtigen Prinzipien gesondert, werden alle hierdurch gebildeten Verwaltungszweige mittelst Etablirung eben so vieler, ihnen entsprechender, Verwaltungsdepartements personifizirt, wird der Umfang und die Grenze der Geschäftssphäre eines jeden derselben gehörig gezeichnet, und ihr Verhältnifs unter sich richtig festgestellt, wird jedes Departement, nach den, durch die Idee des Ganzen bestimmten, Bedingungen eines Partikularorganismus konstruirt, und durch schikliche Verbindung aller zum Zentralpunkte, die Einheit des Geforderten in Beziehung auf den Zwek des Ganzen verbürgt,

wird die Form der Geschäfte so bestimmt, dafs die beyden Zwecke, nämlich die Raschheit ihres Ganges, und die entschöpfende Sicherheit der Erreichung ihres Zweks, soviel diese von den Modifikationen der Geschäftsformen abhängen, in richtiger Übereinstimmung realisirt werden müssen, wird endlich in der Besetzung der Staatsämter, so wie in der Beachtung ihrer Funktionen ohne Ausnahme nach den hier bemerkten Maximen verfahren, wird, mit wenigen Worten, die Verwaltung des Staats im Ganzen wie im Detail nach den, hier im Grundrisse gezeichneten, Prinzipien organisirt, dann kann es nicht fehlen, dafs der Zwek des Staats erreicht werden müsse, in soferne dessen Erreichbarkeit von der Art der Konstruktion der Verwaltung abhängt; und eben in dieser, nothwendig daraus resultirenden, vollständigen, Qualifikation der Staatsverwaltung zur Erreichung des ihr vorgestekten Zweks liegt der sprechendste Beweis der Vollgültigkeit jener Prinzipien, so wie der Zwekmäfsigkeit einer, nach jenen Prinzipien durchgeführten, organischen Gesezgebung.

Anmerkung. Da es natürlich nicht in meiner Aufgabe liegt, vollständige Gesezcodices zu liefern, sondern nur, die allgemeinen Bedingungen ihrer zwekmäfsigen Bearbeitung darzustellen, so versteht sich wohl von selbst, dafs man, wie hier, so auch in Ansehung der übrigen Zweige der Gesezgebung mehr nicht, als die Bestimmung ihrer Zwecke, ihrer Sphäre, und der Hauptprinzipien und Objekte derselben im Grundrisse von mir zu erwarten, berechtigt sey.

Dritter Abschnitt.

Von der Civil- (oder Privatrechts-) Gesezgebung und Civilrechtspflege.

Titel I.

Von der Civilgesezgebung.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek der Civilgesezgebung. Allgemeine Prinzipe — Umfang und Grenze — Hauptobjekte derselben.

§. 418.

Die Menschen sind im Staate, um alle, als gleich freye Wesen, in rechtlicher Form koexistiren zu können, und der Staat soll dieses von ihm postulirte Gleichgewicht der Freyheit realisiren, soll die rechtliche Koexistenzordnung seiner Glieder begründen und handhaben. Dieses Gleichgewicht der Freyheit ist das Produkt der Beschränkung eines jeden Staatsglieds im Gebrauche seiner Freyheit auf die, durch die Möglichkeit der Freyheit Aller bestimmte, Grenze, und durch eben jene Beschränkung eines jeden Staatsglieds wird die Rechtlichkeit der Koexistenz Aller begründet und erhalten. Nun ist zwar jene Beschränkung jedem vernünftigen

Wesen an sich schon durch die Natur seiner Gemeinschaft mit anderen Wesen seiner Gattung gebothen, und dieses Geboth ihm durch seine eigene Vernunft, in soferne er diese gebraucht, erkennbar gemacht. Allein nicht jeder Mensch reflektirt in der Art über seine Lage, um jene Bedingungen seiner Gemeinschaft mit anderen sich in ein deutliches Bewuſstseyn zu bringen, noch weniger ist jeder Mensch fähig, jene Bedingung, wenn er sie auch im Allgemeinen erkannt hat, für alle Fälle und Arten seiner Wechselwirkung mit anderen richtig zu deuten, die richtige, durch die Möglichkeit der Freyheit aller anderen auſser ihm gezogene, Grenze seiner individuellen Freyheit für alle Fälle ihres Gebrauchs zu erkennen. Die Staatsgewalt muſs demnach, um der Erreichbarkeit des ihr aufgegebenen Zweks willen, der Schwäche der ihr Untergebenen im Gebrauche ihrer Vernunft dadurch zu Hülfekommen, daſs sie jene natürliche Bedingung ihrer Gemeinschaft, als freyer Wesen, erklärt, das allgemeine, an sich bloſs formale, Rechtsgesez auf alle möglichen Arten ihrer Verhältnisse unter sich anwendent, deutet, und ihrer Handlungsweise diejenige Richtung gibt, welche sie haben muſs, wenn sie alle als freye Wesen neben einander bestehen sollen. — Je weniger zu erwarten ist, daſs ohne jene Erklärung und Deutung alle einzelnen Staatsglieder

sich im gegenseitigen Gebrauche ihrer Freyheit auf die angezeigte Grenze zu beschränken wissen würden, je gewisser also die Erreichbarkeit des angegebenen Staatszweks bedingt ist durch jene Erklärung und Deutung, desto weniger kann die Nothwendigkeit der lezteren verkannt werden, desto deutlicher mufs es einleuchten, dafs die Bewirkung der Erkenntnifs ihres wahren Freyheits- oder Rechtsgebieths auf Seite der Staatsglieder erster, im Entzwecke des Staats enthaltener, Mittelzwek für dessen Verwaltung sey.

§. 419.

Durch die eben postulirte Erklärung und Deutung soll die Handlungsweise der Staatsglieder die, zum Behufe des Gleichgewichts ihrer Freyheit erforderliche, Richtung erhalten, soll ihre äufsere Wechselwirkung unter sich so geregelt werden, dafs sie den Forderungen des Rechtsgesetzes entspreche. Natürlich mufs also jene in der Form von Regeln oder Gesetzen ausgedrükt werden, und der Inbegriff aller der, von der Staatsgewalt gegebenen, Regeln wodurch das allgemeine Rechtsgesez, nach der objektiven Sphäre seiner Anwendbarkeit in Hinsicht des Freyheitsgebrauchs der Staatsglieder unter sich entfaltet, ausgesprochen ist, der Inbegriff derjenigen von der Staatsgewalt aufgestellten Gesetze, welche bestimmen, was in allen Arten von

Wesen an sich schon durch die Natur seiner Gemeinschaft mit anderen Wesen seiner Gattung gebothen, und dieses Geboth ihm durch seine eigene Vernunft, in soferne er diese gebraucht, erkennbar gemacht. Allein nicht jeder Mensch reflektirt in der Art über seine Lage, um jene Bedingungen seiner Gemeinschaft mit anderen sich in ein deutliches Bewufstseyn zu bringen, noch weniger ist jeder Mensch fähig, jene Bedingung, wenn er sie auch im Allgemeinen erkannt hat, für alle Fälle und Arten seiner Wechselwirkung mit anderen richtig zu deuten, die richtige, durch die Möglichkeit der Freyheit aller anderen aufser ihm gezogene, Grenze seiner individuellen Freyheit für alle Fälle ihres Gebrauchs zu erkennen. Die Staatsgewalt mufs demnach, um der Erreichbarkeit des ihr aufgegebenen Zweks willen, der Schwäche der ihr Untergebenen im Gebrauche ihrer Vernunft dadurch zu Hülfekommen, dafs sie jene natürliche Bedingung ihrer Gemeinschaft, als freyer Wesen, erklärt, das allgemeine, an sich blofs formale, Rechtsgesez auf alle möglichen Arten ihrer Verhältnisse unter sich anwendent, deutet, und ihrer Handlungsweise diejenige Richtung gibt, welche sie haben mufs, wenn sie alle als freye Wesen neben einander bestehen sollen. — Je weniger zu erwarten ist, dafs ohne jene Erklärung und Deutung alle einzelnen Staatsglieder

sich im gegenseitigen Gebrauche ihrer Freyheit auf die angezeigte Grenze zu beschränken wissen würden, je gewisser also die Erreichbarkeit des angegebenen Staatszweks bedingt ist durch jene Erklärung und Deutung, desto weniger kann die Nothwendigkeit der lezteren verkannt werden, desto deutlicher mufs es einleuchten, dafs die Bewirkung der Erkenntnifs ihres wahren Freyheits- oder Rechtsgebieths auf Seite der Staatsglieder erster, im Entzwecke des Staats enthaltener, Mittelzwek für dessen Verwaltung sey.

§. 419.

Durch die eben postulirte Erklärung und Deutung soll die Handlungsweise der Staatsglieder die, zum Behufe des Gleichgewichts ihrer Freyheit erforderliche, Richtung erhalten, soll ihre äufsere Wechselwirkung unter sich so geregelt werden, dafs sie den Forderungen des Rechtsgesetzes entspreche. Natürlich mufs also jene in der Form von Regeln oder Gesetzen ausgedrükt werden, und der Inbegriff aller der, von der Staatsgewalt gegebenen, Regeln wodurch das allgemeine Rechtsgesez, nach der objektiven Sphäre seiner Anwendbarkeit in Hinsicht des Freyheitsgebrauchs der Staatsglieder unter sich entfaltet, ausgesprochen ist, der Inbegriff derjenigen von der Staatsgewalt aufgestellten Gesetze, welche bestimmen, was in allen Arten von

Privatverhältnissen der Staatsglieder, und bey allen Modifizirungen jener Privatverhältnisse Rechtens sey, ist die positive Civil- (oder Privatrechts-) Gesezgebung. — Dasjenige, dessen Vorstellung die Civilgesezgebung zu realisiren bestimmt, ist das Daseyn und das Bedürfnifs des Daseyns zureichender Normen, wonach der Umfang des Rechtsgebieths eines jeden Staatsglieds unter allen seinen Privatverhältnissen, sowohl von ihm selbst, als auch vom Staate bemessen werden könne, und der Zwek der Civilgesezgebung ist also kein anderer, als der, dafs durch sie jeder Staatsbürger in den Stand gesezt werde, das Gebieth der ihm rechtlich gebührenden Freyheit mit Sicherheit zu erkennen, und dafs der Staat selbst in ihr einen bestimmten Mafsstab habe, wonach er jede in dem Rechtsgebiethe der Einzelnen etwa eintretende Kollision zu reguliren, und in welcher bestimmten Rechtssphäre er Alle und jeden Einzelnen wirklich zu schützen habe. — Da sich die ganze Thätigkeit der Staatsverwaltung darauf konzentrirt, jedes einzelne Staatsglied und Alle in der ihnen gebührenden Rechtssphäre zu sichern, die Vollständigkeit dieses Schutzes aber in Ansehung ihrer Objekte der Natur der Sache nach bedingt ist, durch eine eben so richtige als entschöpfende Bestimmung des zu Schützenden, so ergibt sich hieraus von selbst, dafs die

Civilgesezgebung, — in wieferne sie für die einzelnen Staatsglieder den Erkenntnifsgrund dessen, wofür sie den Schuz des Staats anzusprechen befugt seyen, und für die Staatsgewalt selbst den Mafsstab dessen, was sie zu schützen habe, liefern soll — die Hauptgrundlage der ganzen Staatsverwaltung ausmache, dafs die Zwekmäfsigkeit der lezteren zuoberst abhänge, von der Zwekmäfsigkeit der Civilgesezgebung.

§. 420.

Dasjenige Gesez, welches koexistirenten freyen Wesen, um der Möglichkeit ihrer Koexistenz als freye Wesen willen, sich im Gebrauche ihrer Freyheit durch die Möglichkeit ihrer gegenseitigen Freyheit zu beschränken gebietet, ist das allgemeine Rechtsgesez: die Normen, nach welchen jedes Staatsglied die individuelle, um der Möglichkeit der gleichen Freyheit aller Staatsglieder willen nothwendige, Grenze seines Freyheitsgebrauchs in allen seinen Modifikationen zu bemessen habe, sollen in der Civilgesezgebung aufgestellt werden; das oberste Prinzip, von welchem alle Civilgesezgebung ausgehet, und nach welchem die innere Sanktion jeder Einzelnen ihrer Bestimmungen bemessen werden mufs, ist sonach eben jenes allgemeine Rechtsgesez; denn die Civilgesezgebung ist zufolge ihres Begriffs und ihres Zweks nichts weiter, als die Normirung der Anwen-

dung des allgemeinen Rechtsgesetzes auf gegebene Rechtssubjekte und Rechtsobjekte; jedes Civilgesez mufs also in einer besonderen Regel eine Bedingung jener Anwendung aufstellen, und diese besondere Regel kann nur unter der Voraussetzung gültig seyn, dafs sie eine richtige Subsumtion unter die allgemeine Regel des Rechts ausdrükt, und in soferne der Forderung der lezteren entspricht. Was die positive Civilgesezgebung dem allgemeinen Rechtsgesetze hinzuzufügen hat, ist blofs die Modalität seiner Anwendbarkeit, und ihre allgemeinste Maxime, aus der alle übrigen fliefsen, kann dahin ausgedrükt werden: in allen Beziehungen der Wechselwirkung der Staatsglieder diejenige Grenze aufzusuchen und festzustellen, worauf der Freyheitsgebrauch jedes Einen, damit ein gleicher Freyheitsgebrauch aller übrigen in derselben Beziehung möglich sey, beschränkt werden müsse.

§. 421.

Die Subjekte, für deren Freyheitsgebrauch die nöthigen Begrenzungsnormen in der Civilgesezgebung aufzustellen sind, sind alle, physische und juridische (z. B. vom Staate anerkannte Gemeinheiten, Korporationen, Gesellschaften), wirkliche (sowohl physisch vorhandene, als abwesende) oder als solche zu behandelnde (z. B. fremde, während

ihres Aufenthalts im Staate, und präsumtiv-künftige) Staatsglieder. Jede mögliche Wechselwirkung dieser Subjekte, als bloſser Rechtssubjekte überhaupt, als welche sie in der Civilgesezgebung nur zu berüksichtigen sind, muſs Beziehung haben auf die Bedingungen ihrer Persönlichkeit, welche Bedingungen — jedoch nur in soferne, als sie in der Sinnenwelt erscheinen, und durch andere freye Wesen, als Kräfte in der Sinnenwelt, gestört werden können — als Rechte zu denken sind, und darum Urrechte genannt werden, weil der Akt ihrer Bemerkung mit dem Menschwerden zusammenfällt. Dieser Urrechte, welche die Grundlage aller übrigen erwerbbaren Rechte ausmachen, gibt es nur zwey: nämlich das Recht auf die Fortdauer der Freyheit und Unantastbarkeit des Körpers, als des Werkzeugs des Vernunftwesens, und des Repräsentanten der Persönlichkeit; und das Recht, Kausalität in der Natur zu haben, oder das Recht auf die Fortdauer eines freyen Einflusses in die übrige Sinnenwelt, das Recht auf die übrigen Objekte der Sinnenwelt wirken zu dürfen. Der ganze Inhalt dieser beyden Urrechte, mit allen daraus ableitbaren Rechten, ist es also, auf dessen Bestimmung sich die Aufgabe der Civilgesezgebung, zufolge ihres Begriffs und Zweks, ausdehnt und beschränkt. Jeder Mangel in Aus-

füllung dieser Bestimmungssphäre ist Lücke, jede Ausschweifung über diese Sphäre hinaus ist **Überladung** der Civilgesezgebung.

§. 422.

Das Recht auf die Fortdauer der Freyheit und Unantastbarkeit des Körpers muſs, als jedem Staatsgliede in gleichem Grade zuständig, ausdrüklich in der Civilgesezgebung gesezt, und es müssen darin alle diejenigen Beschränkungen des Freyheitsgebrauchs vorgezeichnet werden, wodurch die Koexistenz jenes Rechts bedingt ist; es muſs also jede unmittel- oder mittelbare Einwirkung eines Rechtssubjekts, bloſs als solchen, auf das andere untersagt werden, wodurch dieses **persönlich** beschädigt, verlezt oder vernichtet, oder wodurch die Freyheit seiner Person überhaupt, oder auch nur der gesezmäſsig freye Gebrauch derselben in irgend einer Hinsicht, wider seinen Willen aufgehoben oder gestört würde. Diese Beschränkungen lassen sich leicht entziffern und die Sphäre innerhalb dieser Beschränkungen macht den, mit der Freyheit Aller verträglichen, sonach der allgemeinen Regel des Rechts entsprechenden, Umfang des unterstellten Rechts aus. Auf dessen eben bestimmten Umfang muſs allen, im vorigen §. bezeichneten, Rechtssubjekten der gleiche Anspruch eingeräumt werden, mit Ausschluſs jeder Rüksicht auf die Modalität der

Geburt, als welche nur auf Vorurtheilen beruhen könnte, und den Gesetzen der Moralität widersprechen würde, gegen welche der Staat in keiner Art seiner Gesezgebung anstofsen darf. — Die vollständige Entschöpfung des Inhalts des zweyten, voraus bestimmten, Urrechts ist hingegen um so schwieriger, je vielfältiger die möglichen Arten der Einwirkung eines Rechtssubjekts auf die übrige Sinnenwelt sind, bey welchen die Möglichkeit einer gleichen Freyheit Aller interessirt ist. Dennoch lassen sich auch für jenen Zwek allgemeine Gesichtspunkte bestimmen, welche die zwekentsprechende Durchführung des fraglichen Details erleichtern.

§. 423.

Alle Objekte, worauf irgend ein Rechtssubjekt einwirken kann, lassen sich in 2 Klassen theilen: sie sind nämlich entweder andere Personen, in wieferne auf sie, des vorhin erwähnten, durch ihre Persönlichkeit begründeten Urrechts unbeschadet, eingewirkt werden darf; oder Sachen, die entweder noch herrenlos, oder bereits okkupirt sind. Auf eine andere Person einwirken, heifst Ursache einer (individuellen oder fortlaufenden) positiven oder negativen Handlung auf Seite derselben seyn. Nun soll der ganze Umfang dieses Rechts der positiven Einwirkung auf andere Personen von Seite eines Rechtssubjekts, blofs als solchen,

durch die Civilgesezgebung bestimmt werden; diese hat sonach vorerst alle, mit der Möglichkeit der Freyheit Aller verträgliche, dem Sittengesetze nicht widerstrebende, Arten von Kausalitätsverhältnissen, in welche Personen unter sich treten können, als zuläſsig festzustellen, dann aber auch die rechtlichen Bedingungen und Arten der Erzeugung eines jeden dieser Verhältnisse, die Sphäre seiner rechtlichen Wirkung und Dauer, die rechtlichen Arten seiner Beendigung und Folgen zu bestimmen. Arten der unterstellten Verhältnisse sind: z. B. das Eheverhältniſs; in gewisser Hinsicht das Verhältniſs zwischen Eltern und Kindern jeder Art; alle Privat-Dienst-und Leistungs-(z. B. Bürgschafts-Mandatar-Depositar-Verlags-) Verhältnisse; das Verhältniſs von Gemeinheiten jeder erlaubten Art; das Verhältniſs jeder Gesellschaft zu erlaubten Zwecken (z. B. der Handels-der Assekuranzgesellschaften) u. s. w. — Der Inbegriff aller dieser Bestimmungen macht das Personenprivatrecht aus, mit dessen vollständigen Zeichnung ein Hauptheil der Bedingungen einer Gemeinschaft freyer Wesen, als solcher, entschöpft ist, und welches jedem Staatsgliede die Normen seiner zuläſsigen, positiven, unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkung auf die Personen aller übrigen Staatsglieder gibt, von deren Befolgung das Gleichgewicht

der Freyheit in einer Hinsicht die Folge seyn mufs.

Anmerkung. In das Personenprivatrecht gehört z. B. auch die Bestimmung des Umfangs des Rechts, seine Gedanken (mündlich oder schriftlich) mitzutheilen. Da die Möglichkeit des Bestehens der Rechte aller Übrigen die einzige Schranke für den Gebrauch des unterstellten Rechts von Seite jedes Einzelnen seyn kann, so folgt von selbst, dafs jeder Gebrauch desselben als rechtlich zuläfsig anerkannt werden müsse, wodurch keinem Rechte eines Anderen zu nahe getreten wird, aus welchem Gesichtspunkte einzig die positive Bestimmung der Schranken jenes Gebrauchs in der Civilgesezgebung ausgehen darf, jedoch mit gleicher Rüksicht darauf, dafs die Rechte aller Übrigen bedingt seyen durch die Möglichkeit des Bestehens des unterstellten Rechts jedes Einzelnen mit und neben jenen. Weitere Bestimmungen hierüber können allenfalls nur in das Gebieth der Polizeygesezgebung gehören.

§. 424.

Die Einwirkung auf Sachen kann nur zur Absicht haben, um solche, ganz oder zum Theile, unmittelbar oder mittelbar, auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, seinen beliebigen Zwecken (überhaupt, oder auch nur gewissen beliebigen Zwecken) unterzuordnen. Gerade bey dieser Unterordnung aber ist der Freyheitsgebrauch endlosen Kollisionen unterworfen, wenn er nicht an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch welche die Übereinstimmung

des allseitigen Freyheitsgebrauchs in der unterstellten Hinsicht begründet wird. Das nächste Geschäft der Civilgesezgebung ist also, die, den allseitigen Freyheitsgebrauch der Staatsglieder hinsichtlich jeder möglichen Einwirkungsart auf Sachen in Übereinstimmung setzenden, Normen aufzustellen, demnach zu bestimmen, in welchen, dem Rechtsgesetze entsprechenden, Arten a) solche Sachen, die noch herrenlos sind, den Zwecken Einzelner und b.) solche Sachen, die bereits Zwecken von Rechtssubjekten untergeordnet sind, den Zwecken anderer in allen vorhin berührten, Modifikationen untergeordnet werden können, d. i. die rechtlichen Modalitäten, unter welchen herrenlose Sachen erworben, und bereits im Besitze oder Eigenthume befindliche Sachen (auch schon bestehende Rechte) von ihren Inhabern auf andere Subjekte zum Besitze, Eigenthume oder bloſsen Gebrauche übertragen werden oder übergehen können, den Umfang des Besitzeigenthums- und Gebrauchsrechts in seinen zuläſsigen Modifikationen, endlich dessen Beendigungsarten und Folgen festzustellen. Der Inbegriff aller dieser Bestimmungen macht das Sachenrecht aus, mit dessen Entschöpfung, — wozu freylich eine, in alle die vielfältigen Einwirkungsarten auf Sachen und Rechte, und die daraus sich entwickelnden Verhältnisse der einzelnen Pri-

vaten unter einander tief eindringende, scharf durchsuchende und bestimmende, mit reicher Erfahrung unterstüzte, Rechtsphilosophie gehört, — die Zeichnung der Bedingungen einer Gemeinschaft freyer Wesen, als solcher, in einer Hinsicht vollendet ist, (und in jeder Hinsicht vollendet wäre, wenn nur darauf, daſs jene Bedingungen von Allen und zu aller Zeit freywillig erfüllt würden, mit Sicherheit gerechnet werden könnte).

§. 425.

Die Hauptabsicht, von welcher bey allen jenen Bestimmungen auszugehen ist, muſs dahin gehen, die Handlungsweise der Staatsglieder so zu normiren, daſs zufolge dieser Normen nicht nur das Begehren eines Jeden in Hinsicht der Objekte der Sinnenwelt dahin, daſs auch den Übrigen Objekte ihres Begehrens verbleiben, beschränkt sey, sondern daſs auch die Kausalität Aller, wodurch jenes Begehren sich wirksam äuſsert, sich gegenseitig vertrage, daſs die Verstattung der Einwirkungsart auf Personen und Sachen für Alle gleich sey, daſs der Umfang des Rechts eines Jeden bedingt sey durch die Möglichkeit des Bestehens der Rechte aller Übrigen, und daſs relative Rechte und Verbindlichkeiten sich gegenseitig genau entsprechen, übrigens die Willkühr innerhalb der ihr gesezten rechtlichen Schranken freyen Spiel-

raum behalte, wodurch die Wechselwirkung im gehörigen Grade der Regsamkeit bestehen könne. Hat die Civilgesezgebung alles das entschöpft, wodurch die Erreichbarkeit jener Absicht (soviel ihr, diese zu bewirken, durch ihren Zwek geboten wird) bedingt ist, so muſs auch jedes Staatsglied durch sie in den Stand gesezt seyn, zu bemessen, was in allen seinen Privatverhältnissen zu seinem Freyheitsgebiethe gehöre, in welcher rechtlichen Art er dasselbe, soviel an ihm ist, zu behaupten, zu erweitern oder zu beengen vermöge, und auf wessen Schuz er rechtlichen Anspruch habe, so muſs die Staatsgewalt in ihr einen bestimmten Maſsstab der Beurtheilung haben, in welchem Rechtsgebiethe jedes einzelne Staatsglied von ihr zu schützen sey, und sie hat also ihrem (im §. 419 angegebenen) Zwecke vollkommen genügt.

§. 426.

Weil es aber nicht in der Aufgabe der Civilgesezgebung liegt und liegen kann, die individuelle Rechtssphäre jedes einzelnen Staatsglieds in Concreto zu bestimmen, sondern nur, die zureichenden Normen, wonach jedes seine individuelle Rechtssphäre und die Zuläſsigkeit ihrer Modifikationen zu bemessen habe, aufzustellen, so ergibt sich als unerlaſsliche Maxime für sie von selbst, daſs sie jede Einlassung auf mögliche Modifikationen individueller Fälle in

Concreto sorgfältig zu vermeiden habe, — weil sie eben durch jene Einlassung den Grund zur Unmöglichkeit ihrer Vollständigkeit legte, und nur die, nach ihr handeln sollende, Praxis in Verlegenheiten sezte, wegen der unvermeidlichen Differenzen konkreter Fälle, die sich selten gleich seyn werden, und eine Gesezgebung, die aus einer noch so grofsen Anzahl individueller Entscheidungen besteht, immer gerade die unvollständigste seyn wird. — Dagegen nur darauf Bedacht nehmen müsse, ihren Normen in dem Sinne die möglichste Vollständigkeit zu geben, dafs nie ein konkreter Fall vorkommen könne, welcher nicht mit Sicherheit unter jene subsumirt werden könnte, und in der einen oder der anderen eine feste Norm der Entscheidung fände. Diese Vollständigkeit wird vorzüglich erleichtert werden durch das feste Verfolgen eines, nach richtigen Prinzipien vorgezeichneten, Systems, welches bey der ganzen Civilgesezgebung als Grundlage anzunehmen, und konsequent durchzuführen ist. Jene Prinzipien aber liefert das natürliche Privatrecht, als welches eigentlich nur durch den Staat seine äufsere Sanktion erhalten, und zum positiven Rechte erhoben werden soll; indem das Recht der Menschen schon vor und aufser allem Staate begründet und gültig ist, und durch den Staat nur geltend gemacht

werden soll, mithin die Civilgesezgebung, da sie blofs zum Zwecke hat, das, was geltend gemacht werden soll, zu bestimmen, ihren Inhalt nur aus dem natürlichen Privatrechte zu entnehmen, und solches den gegebenen äufseren Verhältnissen anzupassen, oder die um seiner Anwendbarkeit willen nöthigen Modifikationen hinzuzufügen hat, weswegen denn auch die Civilgesezgebung nur in dem Grade ihrem Zwecke entsprechen, und der inneren Sanktion theilhaftig seyn wird, in welchem in den von ihr adoptirten Modifikationen der wahre Geist des natürlichen Privatrechts rein und unverfälscht wieder zu finden ist.

Anmerkung. Weil es jedoch, dieser Erleichterungen ungeachtet, kaum zu erwarten seyn dürfte, dafs gleich beym ersten Entwurfe der Civilgesezgebung ihre Vollständigkeit im oben postulirten Sinne erreicht werde, so bewährt sich hier die Nothwendigkeit des, an einem anderen Orte schon aufgestellten, Postulats, dafs die gesezgebende Thätigkeit nie unterbrochen werden dürfe, sondern fortwährend den etwaigen Lücken nachspühren, und durch deren Ausfüllung die Vollständigkeit in stäter Progrefsion erhöhen müsse.

§. 427.

So wie übrigens die Zwekmäfsigkeit der Civilgesezgebung in Ansehung ihrer Form gebunden ist an die, im ersten Abschnitte bereits gezeichneten, formellen Bedingungen einer zwekmäfsigen Gesezgebung überhaupt,

so ist auch ihre materielle Zwekmäſsigkeit bedingt durch die, eben daselbst postulirten, allgemeinen Karaktere der Gesezgebung in Ansehung ihrer Materie, und es gelten vorzüglich bey der Civilgesezgebung die Grundsätze: daſs in ihr nur solche Normen Raum finden dürfen, welche direkten Bezug haben auf die Regulierung des Rechtsgebieths der Staatsglieder, und dadurch auf Erreichung des Staatszweks, daſs durch sie der Freyheitsgebrauch der Staatsglieder nicht mehr beschränkt werden dürfe, als er um der Möglichkeit der Übereinstimmung der Freyheit Aller willen beschränkt seyn muſs, daſs endlich die Beschränkung für Alle nur gleich seyn dürfe, mithin Alle gleichen Gesetzen, und durch diese gleichen Schranken zu unterwerfen, Allen, ein gleicher Umfang der Freyheit, gleiche Rechtsansprüche der Form nach zu gestatten seyen. Hierbey ist jedoch ausdrüklich zu bemerken, daſs es eine unmittelbare Folgerung aus dem Postulate des Gleichgewichts der Freyheit sey: daſs der Freyheitsgebrauch derjenigen Klasse von Rechtssubjekten die sich im vollen Besitze des natürlichen Kausalitätsvermögens befinden, in Beziehung auf diejenige Klasse von Rechtssubjekten, denen dieser volle Besiz noch nicht geworden, oder ohne ihr Verschulden entzogen ist (z. B. in Beziehung auf unmündige, Personen weiblichen

Geschlechts, blöd - oder wahnsinnige, abwesende u. s. w.) soweit beschränkt werden müsse, daſs er mit dem Freyheitsgebrauche der lezteren im Verhältnisse des Gleichgewichts stehe, und daſs denn die, aus dieser Ansicht geflossenen Beschränkungen der ersteren Klasse keineswegs eigentliche Privilegien oder Vorrechte der lezteren Klasse zu nennen, sondern als wahre, dem allgemeinen Rechtsgesetze entsprechende, gesezliche Regeln in Hinsicht eigener Klassen von Rechtssubjekten anzusehen seyen, deren Mangel sogar ein Verstoſs gegen das Rechtsgesez, oder wenigstens eine wesentliche Lücke in dessen Entfaltung und Anwendung wäre. Nur dann, wenn im gegenseitigen Freyheitsgebrauche solcher Personen, — bey denen, ob sie gleich zu verschiedenen Ständen gehören, dennoch ein natürlich-gleiches Kausalitätsvermögen vorauszusetzen ist — ungleiche oder unverhältniſsmäſsige Beschränkungen statuirt würden, würden die Mehrbeschränkungen des einen Theils zu Gunsten des anderen eigentliche Privilegien oder Vorrechte zu benennen seyn; und solche Privilegien müssen aus einer Civilgesezgebung, welche auf den Karakter der Zwekmäſsigkeit Anspruch macht, schlechterdings entfernt bleiben, weil durch sie die unerlaſsliche Forderung der formalen Rechtsgleichheit, das Gleichgewicht der Freyheit

gestört, somit durch ihre Verstattung der eigentlichste Zwek der Civilgesezgebung, und des Staats selbst vereitelt würde.

§. 428.

Man kann übrigens den Grundsaz nicht oft genug wiederholen, dafs die Vollständigkeit und Güte einer Civilgesezgebung gar nicht zu bemessen sey nach der Menge ihrer Detailbestimmungen, und der ängstlichen Theilung der (nicht sehr zahlreichen) Gattungen von Rechtsverhältnissen in alle, durch Zersplitterung auffindbare, Arten derselben, also gar nicht nach der Extension derselben, sondern vielmehr nach der, dem Zwecke derselben entsprechenden, Intension ihrer Normen, durch lichtvolles Umfassen alles Speciellen in den nöthigen Gattungsbestimmungen, durch eine, die Subsumtion möglichst erleichternde, Einfachheit und Deutlichkeit dieser Bestimmungen, und Reinheit von allen heterogenen, und in andere Zweige der Gesezgebung gehörenden Verfügungen. Eine so geartete, das allgemeine Rechtsgesez eben so umfassend als einfach objektivirende, Civilgesezgebung wird ihrem Zwecke am vollständigsten genügen, und mit vollem Rechte den unerlafslichen Grundsaz, dafs keine Entschuldigung aus Unkenntnifs ihrer Normen, je statt finden dürfe, zum Gesetze erheben können. Unerlafslich ist dieser Grundsaz, weil, wenn

irgend Jemand im Staate die rechtlichen Grenzen seiner Einwirkung auf die Person und Sache des Anderen nicht kennen dürfte, es dann unmöglich wäre, eine Rechtsverletzung des Anderen ihm zu imputiren, und an ihm zu bestrafen. Je weniger sich nun diese Unmöglichkeit mit der Erreichbarkeit des Staatszweks verträgt, desto unentbehrlicher ist jenes Gesez, welches jedoch nur bey der vorausgesezten Einfachheit der Civilgesezgebung, in Verbindung mit dem bereits vorgeschlagenen Mittel, die Gesetze zur Kenntnifs aller Staatsglieder zu bringen, und ununterbrochen darin zu erhalten, wirklich geltend gemacht zu werden vermag.

§. 429.

Bey der, im §. 419 bereits nachgewiesenen, Gröfse und Wichtigkeit des Einflusses der Civilgesezgebung auf die ganze Verwaltung des Staats und die Erreichung seines Zweks dürfte sich ferner von selbst ergeben, dafs die höchste, Gewalt eines Staats, welche auf den Karakter der Energie und Selbstständigkeit, wie sie soll, Anspruch macht, weder die Feststellung verbindlicher Rechtsnormen durch blofse — in der Regel äufserst schwankende, und ungleich öfter durch Vorurtheile und Irrthümer, als durch den ächten Geist der Zeit geleitete — Gewohnheiten als zuläfsig anerkennen, noch das Recht der Gesezgebung für irgend eine Klasse von

Staatsgliedern oder Gegenständen anderen Händen aufser ihr, als ein eigenes Recht überlassen dürfe. Denn die Feststellung einer neuen Rechtsnorm, oder die Abänderung einer schon bestehenden durch Gewohnheit könnte doch nur dann gut geheifsen werden, wenn jene Feststellung oder diese Abänderung durch den Zwek der Civilgesezgebung geheischt war. Es ist aber eine tadelnswerthe Unthätigkeit der gesezgebenden Gewalt, wenn sie den Forderungen ihrer Bestimmung nicht durch ihre Selbstthätigkeit genügt, sondern es auf den Zufall ankommen läfst, ob die Staatsbürger, von ihrem natürlichen Rechtsgefühle geleitet, diejenige Handlungsweise einschlagen, wodurch die innere Gültigkeit eines sogenannten Gewohnheitsrechts bedingt ist, wenn sie sich da, wo sie positiv handeln sollte, auf ein blofses Nichthandeln beschränkt, woraus auf die Bedingung der äusseren Gültigkeit eines Gewohnheitsrechts, nämlich auf ihre stillschweigende Einwilligung, in Ansehung ihres Anfangs sowohl als ihres Umfanges, immer nur sehr unsicher geschlossen werden kann. Dieselben Gründe entscheiden gegen die Zuläfsigkeit der Anerkenntnifs einer, den Gesetzen gleich geltenden, Kraft sogenannter Präjudizien. — Die bisherige Anerkenntnifs einer Bildung verbindlicher Rechtsnormen durch Gewohnheit und Präjudizien war sichtbar ein

blofser Nothbehelf gegen die (um mich des gelindesten Ausdruks zu bedienen) Gemächlichkeit der gesezgebenden Gewalt, dessen eine Staatsgewalt, die ihrer Pflicht genügen will, nicht bedürfen kann, und jene Anerkenntnifs gesezlich heischen, hiefse nur, der Gemächlichkeit der gesezgebenden Gewalt freyes Feld stipuliren.

§. 430.

Dafs die gesezgebende Gewalt, ohne sich der gröfsten Pflichtvernachläfsigung schuldig zu machen, und sich selbst ihrem eigenen Wesen nach zu vernichten, des Rechts, der Gesezgebung auch nur für einzelne Klassen von Staatsgliedern und Gegenständen sich nicht entäufsern dürfe, kann keiner Nachweifsung bedürfen; das einzige, was sie ohne Pflichtvernachläfsigung und Gefahr für sich selbst geschehen lassen darf, ist: dafs die Glieder von Familien, Gemeinheiten und Gesellschaften — durch Familiengemeinheits- und Gesellschaftsstatuten — ihrem gegenseitigen Freyheitsgebrauche unter sich diejenigen Grenzen setzen, wodurch die Erreichung ihres erlaubten gemeinschaftlichen Zweks bedingt ist, ohne jedoch hierdurch in dem gesezmäfsigen Freyheitsgebrauche der übrigen physischen oder jurisdischen Staatsglieder seine Modifikation zu bewirken. Der Grund der Gestattung dieser Autonomie — welche übrigens für alle Klassen der unterstellten Rechtssubjekte

gleich seyn mufs — besteht darin: weil der Freyheitsgebrauch jeder Person, in soferne er nicht auf andere Personen aufser ihr einfliefst, aufser dem Gesichtspunkte des Staats liegt, somit eigentlich gar nicht Objekt der Regulierung durch den Staat seyn kann. Der Freyheitsgebrauch der Glieder einer juridischen Person, als solcher, unter sich, unterliegt daher auch lediglich der Bestimmung dieser Glieder selbst, soweit jener sich auf die Freyheit anderer Personen aufser ihr nicht erstrecket; denn soweit liegt er aufser dem, vom Staate zu berüksichtigenden, Rechtsgebiethe. Die oben (§. 422.) postulirte Bestimmung durch die Civilgesezgebung des Staats kann daher nur Bestimmung seyn, theils derjenigen Verbindungen, welche im Staate zuläfsig seyen, theils der Rechtsnormen für diese Verbindungen, welche auf den Fall gelten sollen, dafs die Glieder der Verbindung, als solche, ihren Freyheitsgebrauch unter sich nicht selbst regulieren, von ihrer Autonomie keinen Gebrauch machen. Dadurch, dafs die autonomischen Rechtsbestimmungen sich nur auf den Freyheitsgebrauch der Glieder einer juridischen Person unter sich selbst, aber nicht auf die Freyheit anderer Rechtssubjekte aufser ihr, noch auf aufsergesellschaftliche Verhältnisse unter sich selbst erstrecken dürfen, ist zugleich Umfang und Grenze des Rechts der Autonomie festgestellt.

§. 431.

Das allgemeine Rechtsgesez ist für alle rechtsfähigen Wesen gleich verbindend; die, dasselbe auf Privatverhältnisse richtig anwendenden, Normen müssen auch unter allen Umständen ausführbar seyn, und können nur durch Vermehrung oder Verminderung der Objekte einer Erweiterung oder Verengung, sonst aber keiner weiteren wesentlichen Modifikation nach Veränderung der Umstände unterliegen; denn die Forderung des Rechtsgesetzes ist unter allen Umständen eine und dieselbe, gebietet für alle Vernunftwesen, die frey koexistiren wollen, unbedingt, und ist eben so unveränderlich als unerlaſslich. Wenn daher gleich mehrere der übrigen Zweige der Gesezgebung einer Veränderung aus Veranlassung veränderter Umstände in Verhältnisse unterliegen mögen, weil die Gestalt der lezteren auf das Materielle der ersteren wesentlichen Einfluſs hat, so gilt dieſs doch, die schon erwähnte Erweiterung oder Verengung ihrer objektiven Sphäre abgerechnet, keineswegs von der Civilgesezgebung, weil ihr Prinzip von äuſseren Umständen ganz unabhangig, über dieselben erhaben, und selbst in seiner Anwendung mehr bestimmt ist, die Modifikationen der Verhältnisse und Umstände zu leiten, als durch solche geleitet zu werden. Diese Ansicht führt zu der weiteren Bemerkung:

dafs die Civilgesezgebung im ganzen Umfange des Staats, nur eine seyn könne, demnach Partikular civilgesezgebungen für einzelne Theile desselben Staats unzuläfsich seyen, eben darum, weil der Freyheitsgebrauch aller Staatsglieder an allen Orten des Staats gleichen Normen seiner Verträglichkeit unterliegt, und die Verschiedenheit dieser Normen die Einheit der ganzen Staatsverwaltung, ihre Einfachheit und Konsequenz höchst nachtheilig stören müfste. Zudem existirt kein zureichender Grund zur Duldung der unterstellten Partikulargesezgebungen, denn entweder sind diese wesentlich verschieden, oder dem Wesen nach sich gleich, und nur in Aufsendingen different. Im ersteren Falle müfste ein Theil derselben auf irriger Grundlage beruhen, und es ist für sich klar, dafs die gesezgebende Gewalt diesen Theil nicht dulden dürfe; im lezteren Falle aber könnte ohnediefs der Herstellung der Einheit kein durchgreifendes Hindernifs im Wege stehen, da auch nicht einmal die Klugheit die Beybehaltung einer Einrichtung billigen kann, welche so offenbar der Erreichbarkeit des Staatszweks mehr hinderlich als förderlich ist.

Anmerkung. Gar häufig pflegen Schriftsteller, der Erfahrung nach, die Politik rasch hinweg als Dispensationsgrund zur Duldung der Bildung von Civilrechtsnormen durch Gewohnheit, Präjudizien, und

zur Beybehaltung bestehender Partikularcivilgesezgebungen vorzuwenden. Unmöglich aber kann die Politik, wenn man ihr irgend einen richtigen Begriff unterlegt, zum Dekmantel inkonsequenter, der Einheit der Staatsverwaltung nachtheiliger, der Schwäche der Menschen ungebührlich fröhnender, Einrichtungen gebraucht werden. Ich verstehe unter Politik die Wirksamkeit einer, den unerlaſslichen Forderungen des Rechts huldigenden, Klugheit in Auswahl der Mittel, wodurch der wahre Staatszwek am sichersten und leichtesten erreicht werden kann. Was diese Erreichung behindert, kann also die Politik unmöglich billigen. Zudem ist in der Civilgesezgebung nicht sowohl die Rede von Auswahl der Mittel zur Erreichung des Staatszweks, sondern vielmehr von der Bestimmung dessen, was das Recht der Staatsglieder sey, was der Staat geltend zu machen habe, also von der Detaillirung des eigentlichen Inhalts des Staatszweks (aus welchem Gesichtspunkte die Civilgesezgebung als conditio sine qua non der Staatsverwaltung erscheint); es hat sonach bey ihr die Politik im erwähnten Sinne gar kein Feld ihrer Thätigkeit. Wollte man aber eine besondere Politik der Civilgesezgebung heischen, so könnte diese nur bestehen in der Thätigkeit einer, immerhin dem Rechtsgesetze untergeordneten, Klugheit in Auswahl der Mittel, wodurch der (im §. 419. bestimmte) besondere Zwek der Civilgesezgebung am leichtesten, aber auch am sichersten erreicht werden könnte; daſs nun aber die, im Eingange dieser Anmerkung berührte, Duldung und Beybehaltung keineswegs geeignet sey, die Erreichbarkeit des Zweks der Civilgesezgebung zu erleichtern und zu sichern, und überdieſs der Bestim-

mung der gesezgebenden Gewalt widerspreche, dürfte voraus zur Genüge erwiesen seyn. Für die Umwandelbarkeit richtiger Deutungen des allgemeinen Rechtsgesetzes unter allen Umständen und Verhältnissen, oder richtiger (und nur von der Umwandelbarkeit solcher kann die Rede seyn) Normen des Civilrechts liefert den sprechendsten faktischen Beweis das römische Civilgesezbuch; denn die, in ihm enthaltenen, richtigen Normen der unterstellten Art sind, aller Veränderungen äufserer Verhältnisse ungeachtet gültig geblieben, und werden es ewig bleiben. Nur das Heterogene in ihm, und nur seine irrigen Anwendungen des Rechtsgesetzes müssen hinwegfallen, und werden auch sicher in dem Verhältnisse hinweggeworfen werden, in welchem die Einsicht in das wahre Wesen des Rechtsgesetzes und in den reinen Zwek der Civilgesezgebung gesteigert werden wird, und diefs konnte und kann auch nicht anders kommen, da richtige Deutungen des allgemeinen Rechtsgesetzes eben so, wie dieses selbst, den Karakter der Allgemeingültigkeit und Beharrlichkeit in sich selbst tragen.

§. 432.

Eines der unerlafslichsten Mittel, der Civilgesezgebung die, ihrem Zwecke genügende, Reife zu sichern, und zu bewirken, dafs sie zu allen Zeiten ihre objektive Sphäre richtig ausfülle, ist die ununterbrochene Thätigkeit der gesezgebenden Quelle selbst, und die Verpflichtung sämmtlicher Justizbehörden im ganzen Umfange des Staats, jeden sich ergebenden

Rechtsfall unverzüglich zu ihrer Kenntnifs zu bringen, für welchen nach reifer Überlegung die vorhandenen Gesetze keine ausreichende Norm zu gewähren scheinen, desgleichen jene auf jede, in der Theorie oder Praxis sich erhebende, Kontroverse aufmerksam zu machen. — (Eine Civilgesezgebung entspricht ihrem Zwecke um so weniger, je mehr gegründete Kontroversen sie Raum gibt; denn sie soll ja Jeden in den Stand setzen, den Umfang seines Rechtsgebieths bestimmt zu bemessen; jede gegründete Kontroverse über ihre einzelnen Normen läfst oder sezt ihn aber darüber gerade in Zweifel.) — Jene Verpflichtung der Justizbehörden scheint mir wenigstens das natürlichste und wirksamste Mittel zu seyn, die Gesezgebungskommission zu veranlassen, dafs sie die sich ergebenden Lücken in der Civilgesezgebung ausfülle, das Dunkle erhelle, das Unbestimmte näher bestimme, das Komplizirte vereinfache, dem Einfachen den vermifsten Grad der intensiven Erweiterung gebe, und so die Civilgesezgebung im ununterbrochenen Fortschreiten ihrer Vollendung näher führe.

Anmerkung. Stellt man unter den Mafsstab der hier gezeichneten Bedingungen einer zwekmäfsigen Civilgesezgebung die bestehenden Kodices des Civilrechts, so dürfte an ihnen noch manches erwünschliche vermifst werden; denn alle, selbst die neuesten

nicht ausgenommen, kränkeln, mancher anderen Mängel nicht zu gedenken, mehr oder weniger an Unvollständigkeit und Überladung zugleich, in soferne in ihnen, eines Theils, manche, dem Gebiethe der Civilgesezgebung angehörige, Gegenstände gar nicht, oder doch nicht entschöpfend normirt, anderen Theils aber manche Gegenstände, die anderen Zweigen der Gesezgebung angehören, in ihr Gebieth gezogen, oder wenn sie auch dahin gehören, dennoch aus fremdartigen Gesichtspunkten behandelt sind; in soferne sie endlich, bey häufiger Individualisirung der Normen, deren es nicht bedarf, einer, ihrem Zwecke förderlichen, umfassenden Simplizität entbehren; den sprechendsten Beweis liefert die Verlegenheit der Richter, welche nach ihnen Recht sprechen sollen, und die Menge von Kontroversen, welche über ihre Normen wirklich obwalten. — Übrigens bemerke ich noch: dafs ich nur aus Nachgiebigkeit für den herrschenden Sprachgebrauch, und um Mifsverständnisse zu vermeiden, den Ausdruk „Civilgesezgebung“ beybehalten habe, dafs ich aber, indem ich diesen Ausdruk für das, was er bezeichnen soll, weder karakteristisch noch passend halte, ungleich lieber den unterstellten Zweig der Gesezgebung unter der einfachen Benennung „Rechtsgesezgebung“ den übrigen Zweigen der Gesezgebung, z. B. der Strafgesezgebung, der Polizey- der Finanzgesezgebung an die Seite gestellt hätte. Meine Gründe hierfür werden aus der Vergleichung der Tendenz der zulezt genannten Zweige, mit jener des hier behandelten Zweigs der Gesezgebung von selbst hervorgehen.

Titel II.

Von der Civilrechtspflege.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek und Sphäre der Civilrechtspflege; allgemeine Anforderungen an dieselbe, Prinzipien der Organisation und Instruktion der Civilrechtspflege.

§. 433.

Die Civilgesezgebung bestimmt nicht das individuelle Rechtsgebieth jedes Staatsglieds in concreto, und kann solches der Natur der Sache nach unmöglich bestimmen, sondern gibt eigentlich nur die Bedingungen dieser Bestimmung, indem sie die Regeln aufstellt, nach welchen bey dieser Bestimmung zu verfahren sey, überläfst es aber alsdenn einem Jeden, durch Subsumtion unter jene Regeln den Umfang seines individuellen Rechtsgebieths unter allen Verhältnissen und Modifikationen selbst auszumitteln; sie ist nur der Wegweiser, unter dessen Anleitung jedes Individuum, worauf und wie weit sein Recht sich erstrecke, erkennen, und die, durch die Möglichkeit der Freyheit Aller postulirte, Grenze seines Freyheitsgebrauchs finden kann und soll. Je befriedigender diese Anleitung ist, d. i. je vollkommener die Civilgesezgebung den Bedingungen ihrer Zwekmässigkeit entspricht, desto weniger wären gegen-

seitige Störungen der Staatsglieder in ihrem Rechtsgebiethe und Genusse durch sich selbst zu besorgen, wenn nur mit Sicherheit darauf gerechnet werden könnte, dafs jedes Staatsglied bey jeder seiner Einwirkungen auf die Person und Sache des Anderen jene Regeln gehörig berüksichtigen, unter die Normen seiner Freyheit in jedem Falle ihres Gebrauchs gegen Andere richtig subsumiren würde. So lange aber die Menschen mit Unbesonnenheit — deren Begriff schon die Vernachläfsigung gegebener Handlungsnormen umfafst — zu handeln fähig sind, und so lange der, den richtigen Takt der Subsumtionsfunktionen so nachtheilig störende, Einflufs des Eigennutzes und der Leidenschaften jeder Art auf die Urtheile der Menschen nicht gänzlich unterdrükt zu werden vermag, so lange findet auch jene Rechnung durchaus nicht statt, so lange mufs man vielmehr darauf gefafst seyn, dafs die Staatsglieder entweder aus Mangel gehöriger Berüksichtigung der gegebenen Rechtsnormen, oder in Gefolge irriger Subsumtion unter dieselben im gegenseitigen Gebrauche ihrer Freyheit kollidiren, dafs sich ihre Rechtsansprüche gegen einander durchkreutzen werden.

§. 434.

Jene Kollisionen auszugleichen, oder diese sich durchkreutzenden Ansprüche in Übereinstimmung zu bringen, darf nicht der Thätigkeit

der Privaten selbst überlassen werden; denn, ob auf diesem Wege eine friedliche Ausgleichung Plaz greifen würde, wäre in jedem Falle äufsert zufällig, daher eben sowohl möglich, dafs jede Kollision jener Art in eine Fehde ausartete, worin der Sieg sicher auf Seite physischer Stärke und List, zufällig aber nur zugleich auf Seite des Rechts stehen würde. Beydes, sowohl die Möglichkeit der Befehdung der Staatsglieder unter sich, als auch die Zufälligkeit des Siegs auf Seite des Rechts, stünde in geradem Widerspruche mit dem Zwecke des Staats, und der Bestimmung der Staatsgewalt, die Ruhe unter den Staatsgliedern zu sichern, und die Geltung ihres Rechts zu verbürgen. Jene Möglichkeit kann aber nicht anders aufgehoben, und die Erreichbarkeit des Staatszweks, zu welchem jedes Staatsglied, als solches, zusammenstimmen mufs, nicht anders hergestellt werden, als dadurch, dafs jedes Staatsglied Verzicht leistet auf den Gebrauch seiner eigenen Kraft zur Durchsetzung seines Privaturtheils über den Umfang seiner Rechte, und die Entscheidung darüber der Staatsgewalt anheimstellt, deren eben bemerkte Bestimmung für sie die Verpflichtung mit sich führt, in jedem Falle einer Rechtskollision unter den Staatsgliedern unmittelbar einzuschreiten, jene durch Subsumtion unter die gegebenen Rechtsnormen auszugleichen, und

demnach jedem sein Recht unausbleiblich zu gewähren. So gewifs jener Verzicht der Privaten auf Selbsthülfe (in der Regel), und diese Garantie des Rechts durch die öffentliche Hülfe des Staats unerlafsliche Bedingung der Erreichbarkeit des Staatszweks ist, so gewifs ist die Nothwendigkeit der eben postulirten Funktion der Staatsgewalt, als des, die Erhaltung des inneren Friedens verbürgenden, Surrogats der Privatselbsthülfe, jedem Zweifel enthoben.

§. 435.

Diejenige Wirkungssphäre der Staatsgewalt, welche dahin geht, jede in Wechselverhältnisse der Staatsglieder sich erhebende, Kollision ihrer Rechtsansprüche a) nach Mafsgabe der Civilgesetze zu entscheiden, und jedem das, was ihm dieser Entscheidung gemäfs zu seinem Rechte gebührt, unfehlbar zuzutheilen, heifst die Civilrechtspflege. b) — Dasjenige, dessen Vorstellung die Realisirung der von dieser Wirkungssphäre umfafsten, Funktionen motivirt, d. i. der Zwek der Civilrechtspflege ist die gesezmäfsige Verträglichkeit der gegenseitigen Rechtsansprüche der Staatsglieder in concreto, die wirkliche Übereinstimmung ihres Freyheitsgebrauchs, die konkrete Bestimmtheit des, den Einzelnen vom Staate zu schützenden, Rechtsgebieths. In wieferne das vom Staate seinen Gliedern zu schützende durch die Civil-

gesezgebung in abstracto, durch die Civilrechtspflege aber auch (für die zweifelhaft gewordenen Fälle) in concreto bestimmt wird, in soferne ergänzen sich beyde in Feststellung der Objekte des Staatszweks; in wieferne aber die Civilrechtspflege den, über den wahren Umfang des Rechtsgebieths Einzelner eingetretenen, Zustand der Ungewifsheit aufhebt, und jedem das rechtlich-Seine peremtorisch zugetheilt, ist sie zugleich, Bedingung nicht nur, sondern selbst ein Hauptheil des Schutzes, und je wesentlicher ein Jeder dabey interessirt seyn mufs, dafs der Umfang seines Rechtsgebieths in allen Fällen darauf erhobener Ansprüche der Gerechtigkeit gemäfs festgestellt, und ihm vollständig zu Theil werde, desto deutlicher mufs der hohe Grad der Wichtigkeit dieses Zweigs der Staatsverwaltung Jedem einleuchten.

a) Es versteht sich wohl von selbst, dafs eingetretene Rechtskollisionen, die jedoch von den Partheyen selbst sogleich wieder friedlich ausgeglichen werden, (wozu sie allerdings befugt sind, da sie unleugbar über die Sphäre ihres Rechts zum Behufe ihrer Verträglichkeit disponiren können) jene Thätigkeit der Staatsgewalt nicht ansprechen; denn unter der, hier bestimmten, Voraussetzung fällt der Grund des Einschreitens der Staatsgewalt, somit auch das Gegründete hinweg; die Kollision hört rechtlich auf zu existiren, und es gibt also hierbey nichts mehr, was der Staat auszugleichen hätte. Dieselbe Ansicht rechtfertigt den, im Gebiethe der Civilrechtspflege

bereits geltenden, Grundsaz: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter.

b) Die Gewalt des Staats, Rechtskollisionen im Wechselverhältnisse der Staatsglieder durch Erkenntnisse nach den Gesetzen auszugleichen, heifst die Gerichtsbarkeit, und umfafst auch in soferne das Recht der Vollstreckung jener Erkenntnisse, als ohne diese Vollstreckung die Ausgleichung der Rechtskollisionen nicht wesentlich vollendet ist, und die Civilrechtspflege den, zur Vollziehung der Civilgesetze bestimmten, Zweig der Staatsverwaltung bildet. Was aber die Civilrechtspflege nach ihrem oben bestimmten Begriffe ausschliefst, ist das, was man ihr bisher unter dem sehr uneigentlichen Namen einer Jurisdictionis voluntariae sehr ungebührlich zugetheilt hat. Uneigentlich ist dieser Name, weil auf diejenige Regierungsthätigkeit, welche sich durch Bestättigung und Vollführung gewisser, nicht streitiger, Geschäfte äufsert, die Benennung „Gerichtsbar-„keit" in keiner Hinsicht pafst; und es kann nicht verkannt werden, dafs, nach einer richtigen Ansicht und Sonderung der Verwaltungsgeschäfte nach Mafsgabe ihrer Zwecke, die hier berührte Regierungsthätigkeit nur der Sphäre der Polizey angehöre, wie an seinem Orte gezeigt werden wird. Ein Staat, dessen Verwaltung gehörig geordnet ist, kennt keine Jurisdictionem voluntariam, erreicht aber demungeachtet den, dieser bisher vorgestekten, Zwek, nur in einer wirklich dazu geeigneten Sphäre seiner Thätigkeit.

§. 436.

Die eigenthümliche Sphäre der Civilrechtspflege wird durch das Objekt und die Intension

ihres Zweks abgegrenzt. Das Objekt ihres Zweks sind alle, im Wechselverhältnisse der Staatsglieder eingetretene (von diesen nicht selbst friedlich beygelegte) Rechtskollisionen, alle, durch einen Widerstreit der Rechtsansprüche veranlafsten, Störungen im Gleichgewichte der Freyheit; die gesezmäfsige Ausgleichung jener Rechtskollisionen, und Wiederherstellung des, auf die unterstellte Art gestörten, Gleichgewichts der Freyheit, macht die Intension ihres Zweckes aus. Alles demnach wodurch die Erreichung dieses Zweks bedingt ist, d. i. die Realisirung aller, zur gesezmäfsigen Schlichtung erhobener Rechtsstreitigkeiten, und dazu, dafs jedem Staatsgliede der Besiz desjenigen Rechtsgebieths, welches ihm dieser Schlichtung zufolge gebührt, unausbleiblich werde, erforderlichen Funktionen und Anstalten, mit wenigen Worten, die pünktliche und vollständige Vollziehung aller Civilgesetze, durch richtige Anwendung derselben auf alle streitig gewordenen Fälle ihrer Anwendbarkeit, und Herstellung des durch sie geheischten Rechtszustandes, gehört zur Sphäre der Civilrechtspflege; alles andere liegt aufser ihren Grenzen. Fremd ist ihr also jede Thätigkeit, welche z. B. auf Behinderung künftig-möglicher Rechtsstreitigkeiten oder Verlezzungen, oder auf Bestrafung der lezteren, seyen sie auch noch so gering, gerichtet ist;

denn diese Thätigkeit ist, nach einem richtigen Sonderungsprinzipe der Staatsverwaltungsgeschäfte, für andere Zweige der lezteren geeignet; einheimisch in ihr ist dagegen jede Wirksamkeit, welche die Ausgleichung wirklich erhobener Rechtsstreitigkeiten, die Herstellung des wirklich streitig gewordenen Rechtszustandes den Forderungen der Civilgesetze gemäſs bezielt.

§. 437.

Die Befugniſs sowohl als die Verpflichtung, im Wechselverhältnisse der Staatsglieder eingetretene Rechtskollisionen auszugleichen, und danach jedem sein Recht zu gewähren, lassen sich allein aus dem Zwecke des Staats und dem Wesen der Staatsgewalt konsequent ableiten; denn jene Befugniſs und Verpflichtung sind nur gedenkbar als Mittel zur Geltung des Rechts; diese Geltung ist aber nur Zwek des Staats und Aufgabe der Staatsgewalt, somit kann auch nur die Staatsgewalt als das einzige Subjekt jener Befugniſs und Verpflichtung anerkannt werden, weil nur diese befugt ist, die Mittel zur Geltung des Rechts zu realisiren, und hinwiederum die Staatsglieder, als solche, die Regulierung ihres Rechtsgebieths und Vertheidigung desselben gegen grundlose Einsprüche von der Staatsgewalt zu fordern berechtigt sind, welchem Rechte der Staatsglieder die bezeichnete Verpflichtung

der Staatsgewalt entspricht, so wie durch die bezeichnete Befugniſs der Staatsgewalt, die Pflicht der Staatsglieder, ihre Rechtsstreitigkeiten durch die Staatsgewalt schlichten zu lassen begründet ist. Da nun kein Staatsglied einer Privatverpflichtung sich unterziehen darf, und gültig unterziehen kann, welche mit der, ihm gegen den Staat obliegenden, Pflicht unverträglich wäre, und wodurch die Rechtssphäre des Staats in Beziehung auf dasselbe willkührlich beengt würde, da selbst die Staatsgewalt von dieser Rechtssphäre nichts gültig vergeben kann, so folgt unstreitig, daſs kein Staatsglied eine andere Gerichtsbarkeit über sich gültig anerkennen könne, als die des Staats, und daſs es in einem wohlgeordneten Staate nur eine Gerichtsbarkeit, nämlich die des Staats, geben dürfe. Zu den Rechtsgründen, woraus dieses Resultat hervorgeht, gesellt sich aber auch die Forderung der Klugheit, welche die Einheit im Justizorganismus des Staats, als die unerlaſsliche Bedingung des Einklanges und der Energie in der Rechtspflege, und als das schiklichste Mittel darstellt, die Erreichung des Zweks der Rechtspflege im Staate zu erleichtern und zu sichern; denn unmöglich könnte die Staatsgewalt die gesezmäſsige Regulierung des Rechtszustandes derjenigen Staatsglieder verbürgen, welche die Ausgleichung ihrer Rechtsstreitig-

keiten von anderen Subjekten aufser ihr (oder ihren Organen) zu gewärtigen hätten, und wenn auch diese Subjekte in Ansehung der unterstellten Funktionen unter der Aufsicht der Staatsgewalt stünden, so wäre dennoch auf jeden Fall dadurch der rasche Gang der Rechtspflege gehemmt, die Übersicht erschwert, der Kreifs, welchen die Zentraltriebfeder bestimmt, und welchen die, durch diese gelenkten, Kräfte beschreiben, nachtheilig durchkreuzt, der Organismus zu sehr komplizirt, und die Einheit der Interessen und Gesinnungen der Staatsglieder gestört, welche Hindernisse und Übel sämmtlich durch die postulirte Einheit des Justizorganismus im Staate durchgreifend gehoben werden.

Anmerkung. Zufolge dieses §. ist jede, aus einer anderen Quelle, als der des Staats, geflossene Art der Gerichtsbarkeit, also z. B. die geistliche-Lehen- und Patrimonial gerichtsbarkeit überhaupt, wie solche bisher bestanden, absolut unzuläfsig im Staate, und es existirt auch gar kein gültiger Grund für solche Arten der Gerichtsbarkeit; denn weder das kirchliche-, noch das Lehen- und Gutsherrliche Verhältnifs ist von der Art, dafs es seiner Natur nach die Geltendmachung des Rechts derjenigen Staatsglieder, welche zugleich Kirchendiener sind, oder in einem besonderen Lehens- und Gutsverbande stehen, unmittelbar zum Zwecke hätte, wodurch jene Arten der Gerichtsbarkeit, als Mittel zu diesem Zwecke, doch nur gerechtfertigt, oder worin sie nur einen zureichenden Grund ihres Bestehens finden könnten. Sie sind viel-

mehr ganz überflüssig, und die Rechte des Staats ungebührlich beschränkend, weil alle Staatsglieder, schon als solche, die Schlichtung ihrer Rechtsstreitigkeiten in allen ihren Verhältnissen vom Staate zu gewärtigen berechtigt und verpflichtet sind. Auch ist es bekannt, dafs die Patrimonialverfassung ursprünglich keine eigentliche Gerichtsbarkeit umfafste, sondern leztere erst allmählich in ihre Sphäre zog, in Zeiten, wo die Verwaltung des Staats und die Thätigkeit der Rechtspflege in ihm äufserst lückenhaft und unzureichend war; damals mag sogar die Patrimonialgerichtsbarkeit ein zwekmäfsiger Nothbehelf zur Ausfüllung der vom Staate gelassenen Lücken gewesen seyn. Dieser Grund fällt jedoch jezt ganz hinweg, wo der Staat den Umfang seiner Rechte und Pflichten kennt, denselben auszufüllen bereit ist, und es mufs sonach das Gegründete jezt auch mit jenem Grunde um so mehr hinwegfallen, je wesentlicher dasselbe den Staat in seinen rechtmäfsigen Operationen für die Erreichung seines Zweks behindert. — Vindizirt sich doch in neueren Zeiten der Staat unbedenklich z. B. aus dem Gebiethe der Lehenherrlichkeit das Recht auf Militairdienste der Vasallen, und zwar mit Recht, weil der Staat selbst diejenige Sicherheit zu gewähren hat die man sich ehemals durch die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten von Lehenherren erkaufen mufste, weil sonach heut zu Tage der Grund jener Militairverbindlichkeit gegen Lehenherren, als solche, gänzlich hinwegfällt. Warum sollte der Staat nicht ebenmäfsig aus dem Gebiethe der Lehen- und Patrimonialverfassung die Gerichtsbarkeit sich vindiziren dürfen und müssen, da doch der Staat unleugbar selbst auch allen seinen Gliedern eine vollständige

Rechtspflege zu gewähren hat, somit jezt aller Grund der Gerichtspflichtigkeit gegen bloſse Lehen- und Gutsherrn ebenmäſsig hinwegfällt? Oder, wer möchte jezt noch behaupten, daſs die Justizgewalt in ihrem ganzen Umfange weniger ein ausschlieſsender Bestandtheil der Staatsgewalt wäre, als die Militairgewalt? Doch! in Staaten, in welchen der Trieb nach Erhöhung der Zwekmäſsigkeit ihrer Verwaltung lebendig ist, ist der Anfang in Aufhebung jener Inkonsequenz bereits gemacht, und es läſst sich hoffen, daſs dieses Beyspiel bald häufiger werde nachgeahmt werden.

§. 438.

Den Gliedern eines Staats muſs, da sie nur um der Sicherheit ihres Rechts willen solche sind, natürlich alles daran gelegen seyn, daſs vor Allem jede, durch, unter Menschen kaum vermeidliche, Kollisionen eingetretene, Ungewiſsheit über den Umfang ihres individuellen Rechtsgebieths unverzüglich aufgehoben, daſs jedem der Besiz des ihm wirklich gebührenden Rechtsgebieths gewährt werde, und daſs jedes die Überzeugung haben könne, daſs ihm sein Recht unter allen Verhältnissen unverkürzt werde zuerkannt und zugetheilt werden. Dieses erste Bedürfniſs der Staatsglieder zu befriedigen, ist die Aufgabe der Civilrechtspflege; die allgemeinen Anforderungen an dieselbe konzentriren sich demnach dahin: daſs sie jeden, ihre Thätigkeit ansprechenden, Rechtsstreit der Staatsglie-

der unter sich, in der möglichsten Schnelligkeit und mit strenger Gesetzesangemessenheit entscheide, und ihrer Entscheidung unfehlbaren Effekt gebe. Die Bedingungen aber, um diesen Anforderungen zu genügen, sind: das Daseyn einer, der Erfüllung jener Aufgabe gewachsenen Thatkraft, die Anregung und Erhaltung der nöthigen Energie in ihr, und die Sicherung ihrer vollständigen Gesezmäſsigkeit durch die möglichste Verstopfung aller Quellen rechtswidriger Urtheile, nämlich: der Nichtanwendung des Gesetzes aus Vorsaz, oder Partheylichkeit, aus Unwissenheit, Nachläſsigkeit, Leichtsinn oder Übereilung, oder aus Irrthum. Es ist für sich klar, daſs nur durch Realisirung dieser Bedingungen in den Staatsgliedern die oben bemerkte Überzeugung und die Hoffnung begründet werden könne, daſs alle möglichen künftigen Rechtsurtheile, die in ihren Angelegenheiten gesprochen werden dürften, nur so ausfallen können, wie sie selbst nach dem Rechtsgesetze sie würden sprechen müssen. Eben diese Bedingungen sind es daher, welche durch die Organisation und Instruktion des, nach §. 393 zur Erreichung des besonderen Zweks der Civilrechtspflege (als des ersten, im Gesammtzwecke des Staats enthaltenen, Mittelzweks) erforderlichen eigenen Civiljustizdepartements realisirt werden müssen.

§. 439.

Aus der Anwendung der, über den Organismus jedes Verwaltungsdepartements voraus (in den §. §. 399 — 404.) bereits aufgestellten, allgemeinen Grundsätze auf die Organisation des Civiljustizdepartements insbesondere ergibt sich: daſs leztere damit beginnen müsse, zum Behufe der Civilrechtspflege eine, zu dem subjektiven sowohl, als objektiven Umfange ihrer Geschäftssphäre im richtigen Verhältnisse stehende, Anzahl gehörig qualifizirter Subjekte anzustellen, um dadurch die, zur Ausfüllung jener Sphäre erforderliche, Thatkraft herbeyzuschaffen, und in Wirksamkeit zu setzen: daſs bey der Auswahl dieser Subjekte nach den, in den §. §. 412 — 414 gegebenen, Regeln für die Auswahl der Verwaltungsorgane verfahren werde, ist eines der ersten und wirksamsten Mittel, Unwissenheit, Leichtsinn und Partheylichkeit von den Funktionen der Civilrechtspflege entfernt zu halten. Um nun aber die Geschäftsmasse der Civilrechtspflege zwekmäſsig vertheilen zu können, muſs fürs erste das ganze Gebieth des Staats in bestimmte geographische Bezirke abgetheilt, und in jedem dieser Bezirke ein (individuelles, oder juridisches) Subjekt, als Organ zur unmittelbaren Anwendung und Vollziehung der Civilgesetze im ganzen Umfange dieses Bezirks, aufgestellt werden. Der Maſs-

stab jener Abtheilung ist das richtige Verhältnifs zwischen der Thatkraft eines, seinem Geschäfte gewachsenen, und arbeitsamen (individuellen, oder juridischen) Subjekts, und der wahrscheinlichen Menge und Intension der durch den Zwek der Civilrechtspflege geheischten, Geschäfte. Diese Wahrscheinlichkeit aber darf nicht nur nach der Zahl der Rechtssubjekte, sondern mufs auch nach dem Grade der Vielfältigkeit und Verwiklung ihrer Verhältnisse, nach dem Grade ihrer Gesezkenntnifs, und der Simplizität oder Leidenschaftlichkeit, der Rohheit oder Bildung ihres Karakters bemessen werden; denn die Erfahrung lehrt, dafs z. B. unter den Bewohnern von Städten, meistens eine ungleich gröfsere Menge von Rechtsstreitigkeiten obwaltet, als unter einer gleichen Anzahl von Landbewohnern, und dafs selbst wieder unter den verschiedenen Landdistrikten eines und desselben Staats oft ein auffallender Unterschied in der unterstellten Hinsicht statt finde, welche Erscheinung nur in den angegebenen Rüksichten ihren wahren Erklärungsgrund hat. Sollte man aber die geographische G l e i c h h e i t der Gröfse jener Bezirke vorziehen, so müfste wenigstens die Zahl der in jedem aufzustellenden Justizorgane nach den bemerkten Rüksichten verschieden bestimmt werden, um jenes geheischte richtige Verhältnifs nicht zu vernachläfsigen, was ohne grofsen

Nachtheil für den Zwek der Civilrechtspflege nie geschehen dürfte.

§. 440.

Die, in jedem dieser Bezirke zur unmittelbaren Anwendung der Civilgesetze in vorfallenden Rechtskollisionen, und deren Vollziehung aufgestellten, Subjekte bilden (mit den ihnen beygegebenen Aktuarien, Schreibern und Dienern) die Primarbehörden des Civiljustizdepartements, die Gerichte erster Instanz; die Kompetenz einer jeden dieser Behörden muſs erstrekt werden auf alle, unter den Bewohnern des ihr angewiesenen Bezirks ohne Ausnahme sich erhebenden, Rechtsstreitigkeiten, desgleichen auf alle, von Bewohnern anderer Bezirke und von Fremden gegen jene, oder auf die in dem fraglichen Bezirke befindlichen Objekte erhobenen, Rechtsansprüche: mit wenigem. Alle Funktionen welche zur Erreichung des Zweks der Civilrechtspflege in dem fraglichen Bezirke unmittelbar geheischt werden, gehören zu ihrer Sphäre ausschlieſsend, weil eine solche umfassende, jede Konkurrenz heterogener Gerichtsbehörden ausschlieſsende, Einheit der Rechtspflege die unerlaſsliche Bedingung ist, unter welcher nur das Civiljustizdepartement seiner Aufgabe mit derjenigen Zuverläſsigkeit und Energie, welche mit Recht von ihr gefordert wird, genügen kann, weil eine solche Einheit

das schiklichste Mittel, die Erreichbarkeit des Zweks der Civilrechtspflege zu erleichtern, und zu sichern, daher dessen Gebrauch von der Klugheit wie von dem Rechte gleich geboten ist. Gleich wie übrigens diese Einheit an sich schon aus dem Grundsatze fliefst, dafs es nur eine Gerichtsbarkeit, nämlich die des Staats selbst geben dürfe, so fliefst hinwiederum aus jener Einheit die Unzuläfsigkeit eines privilegirten Gerichtsstands für was immer für eine Klasse von Personen in einem zwekmäfsig zu verwaltenden Staate; denn jedes Privileg der Art, wodurch nämlich gewisse Klassen von Personen von der Kompetenz der Primarbehörden in den, von ihnen bewohnten, Bezirken eximirt werden, ist unverträglich mit der eben geheischten umfassenden Einheit der Rechtspflege, hebt die formale Gleichheit des Rechts unter den Staatsgliedern auf, belästigt widerrechtlich die nicht privilegirten Klassen in ihren Rechtsstreitigkeiten mit den Eximirten, und ist von jedem gültigen Grunde eben so sehr entblöfst, als entschieden es nur dem Vorurtheile und leerer Einbildung möglich ist, sogar mit Aufopferung eines wesentlichen Grads der Sicherheit, in der Ausnahme von den regelmäfsigen Behörden, oder in der unmittelbaren Kompetenz von Behörden eines ganz aufserwesentlichen, höheren Ranges einen reellen Vorzug oder Vortheil zu finden.

Anmerkung. Sollten in gewissen Distrikten des Staats gewisse Klassen von Verhältnissen (z. B. Handels-Wechsel-Bergwerksverhältnisse u. s. w.) in einem besonderen Grade der Ausdehnung, Menge und Verwiklung obwalten, so, dafs aus der abgesonderten Behandlung der hierbey eintretenden Rechtskollisionen durch eigene Subjekte eine wesentliche Beförderung des Zweks der Rechtspflege mit Grund zu erwarten stünde, so dürfte hierdurch die Aufstellung eigener (z. B. Handels- Wechsel- Berg-) Gerichte an sich schon hinreichend gerechtfertigt seyn; nur müfsten auch diese nicht als getrennte und für sich bestehende Gerichte, sondern nur als integrirende Glieder und Branchen der ordentlichen Primarjustizbehörden behandelt werden, und am innigsten schiene mir mit jenem postulirten Prinzipe der Einheit die unterstellte Beförderung dadurch vereinigt werden zu können, dafs den ordentlichen Primarbehörden so viele Subjekte, als mit der Behandlung der fraglichen Objekte ausschliefsend beauftragte, Glieder derselben beygegeben würden, als wie viele zum Zwecke der unterstellten Beförderung erforderlich sind.

§. 441.

Je wesentlicher die Geltung des Rechts der Staatsglieder bedingt ist durch absolute Gerechtigkeit in Regulierung ihres streitig gewordenen Rechtszustandes, desto weniger kann es die Staatsgewalt bey der alleinigen Anordnung der erwähnten Primarjustizbehörden bewenden lassen, desto einleuchtender ist das Bedürfnifs einer Sicherung gegen den möglichen Irrthum

oder die Unkunde, die Nachläſsig- oder Parthey-lichkeit von Seite jener Primarjustizorgane, durch Etablirung einer Aufsicht über die Geschäftsführung der lezteren und Anregung einer solchen Wirksamkeit, wodurch jede mögliche Gesezwidrigkeit in den Funktionen der lezteren unverzüglich wieder berichtigt, und die geforderte Gerechtigkeit möglichst sicher gestellt werde. Das natürlichste Mittel, dieses Bedürfniſs zu befriedigen, ist die Anordnung einer eigenen Mitteljustizbehörde, mit der Bestimmung, jede, gegen die Funktionen und Erkenntnisse der Primarjustizbehörden erhobene, Beschwerde durch abermalige Untersuchung und Entscheidung der fraglichen Rechtsstreitigkeiten unverzüglich zu erledigen, und überhaupt das Verfahren der Primarbehörden ununterbrochen zu beobachten, und im Gleise strenger Gesezmäſsigkeit zu erhalten. — Um aber die erforderliche Schnelligkeit jener Erledigung und eine zwekmäſsige Energie dieser Aufsicht möglich zu machen, muſs das Gebieth des Staats (nach Beschaffenheit seiner Ausdehnung) in Hinsicht der Civilrechtspflege in bestimmte Kreiſse — deren jeder so viele der, im §. 439 erwähnten, Bezirke umfaſst, als von einer zur Aufsicht bestimmten Behörde durchgreifend übersehen und besorgt werden können — getheilt, und dann die unterstellte

Justizbehörde so oft personifizirt werden, als in wie viele Kreifse das Gebieth des Staats getheilt ist, so, dafs das Civiljustizdepartement in jedem Kreifse sein eigenes, der Ausfüllung des durch die bezeichnete Bestimmung gegebenen Wirkungskreifses gewachsenes, Mittelorgan der geforderten Art besitze. Der Umfang jedes Kreifses ist dann die Sphäre der ausschliefsenden Kompetenz der in ihm aufgestellten Mitteljustizbehörde, als der zweyten Gerichtsinstanz, welcher alle Primarjustizbehörden der, von demselben Kreifse umfafsten, Bezirke unterzuordnen sind.

§. 442.

Zur Vollendung des Organismus des Civiljustizdepartements mufs endlich eine oberste oder Zentralciviljustizbehörde etablirt werden, mit der Bestimmung, über sämmtliche Mitteljustizbehörden unmittelbar, und dadurch zugleich mittelbar über alle betreffenden Primarbehörden, die Aufsicht zu führen, alle, gegen die Funktionen oder Erkenntnisse der, ihrer Sphäre angehörigen, Mittelbehörden erhobenen, Beschwerden in dritter und höchster Instanz zu schlichten, überhaupt die Anwendung und Vollziehung der Civilgesetze im ganzen Umfange des Staats zu leiten, ihre Pünktlichkeit und Vollständigkeit zu verbürgen, und in allen Lebensäufserungen des Civiljustizdepartements,

die ganze Sphäre seiner Wirksamkeit hindurch, und in allen Richtungen und Distanzen dieser Sphäre, die nöthige Einheit, Regheit und Zwekmäfsigkeit zu sichern. — Durch diese Eröffnung einer zweymaligen Durchsicht und Beurtheilung des Verfahrens und der Erkenntnisse der Primarciviljustizbehörden, oder was dasselbe ist, durch diese Anordnung einer dreyfachen Instanz wird den möglichen Fehltritten der Unkunde oder des Irrthums, der Nachläfsig- oder Partheylichkeit der Richter in Auslegung des Gesetzes, oder in der Subsumtion unter dasselbe und dessen Anwendung, in dem Grade begegnet, dafs darauf die Staatsglieder allerdings die vollkommene Überzeugung von der Gerechtigkeit der richterlichen Entscheidung ihrer Rechtshändel und der Regulierung ihres Rechtszustandes in concreto bauen können, und, wird überdiefs durch die, im §. 407. näher bezeichneten, Funktionen des (eben daselbst postulirten) Zentralstaatsrathts für die unterbrochene nicht nur, sondern selbst ihrer Vollendung immer mehr entgegenreifende, Gesundheit, Thätigkeit und Zwekmäfsigkeit dieses organischen Lebens des Civiljustizdepartements, so wie für dessen harmonisches Eingreifen in das Leben der übrigen Verwaltungszweige, die befriedigende Garantie geleistet, so läfst sich nicht absehen, was zur vollständigen Qualifikation der Civilrechtspflege

zur Erreichung ihres Zweks, in soweit jene auf der Art ihrer Organisation beruht, noch irgend vermifst werden könnte.

§. 443.

Allein eine weitere wesentliche Bedingung der Erreichbarkeit des Zweks der Civilrechtspflege ist eine, diesem Zwecke entsprechende, vollständige Instruktion für die Organe des Civiljustizdepartements sowohl überhaupt, als auch in ihren drey Artikulationen insbesondere, d. i. ein eben so richtiges, als ausreichendes Regulativ der Tendenz, der Maximen und Bedingungen, der Objekte und Formen ihrer Funktionen im Allgemeinen sowohl, als in ihren, durch die besondere Bestimmung der erwähnten drey Klassen von Behörden geheischten, Modifikationen. Zufolge dieses Begriffs der Instruktion mufs diese ausgehen von der Zeichnung der Tendenz der Thätigkeit der unterstellten Organe überhaupt, welche keine andere seyn kann, als die Wirksamkeit für vollständige Erreichung des, im §. 435 bestimmten Zweks der Civilrechtspflege. Dafs alles, wodurch die gerechte und gänzliche Ausgleichung entstandener Rechtskollisionen im Privatverhältnisse der Staatsglieder wesentlich bedingt ist, in natürlicher Ordnung und Konsequenz möglichst entschöft, alles aufserwesentliche hingegen entweder abgeschnitten, oder doch in möglichster Kürze behandelt, dafs

jeder streitig gewordene Rechtszustand mit dem wenigsten Zeitverluste gesezmäfsig bestimmt, und dieser Besimmung gemäfs wirklich geordnet werde, ist, als Inhalt und Objekt aller Thätigkeit des Civiljustizdepartements, die Quelle und das Normativ aller, in der Instruktion für dasselbe aufzustellenden, Maximen und Formvorschriften seiner Funktionen.

§. 444.

Leztere zerfallen in zwey Gattungen: nämlich in Rechtssprüche und deren Effektuirung. Alle übrigen Funktionen müssen zwekgemäfse Mittel für eine dieser beyden seyn, und erscheinen daher als untergeordnet und präparatorisch; die tauglichsten Mittel für jene beyden Zwecke zu bestimmen, und dadurch die Zwekmäfsigkeit jener beyden Gattungsfunktionen selbst zu sichern, ist daher die Hauptaufgabe für die unterstellte Instruktion. — Die Bedingung der Wirksamkeit der fraglichen Organe ist das Daseyn von Rechtsstreitigkeiten unter solchen Rechtssubjekten, welche auf die richterliche Hülfe des Staats Anspruch haben, und die Aufforderung der ersteren zu deren Schlichtung; eben diese macht das Objekt ihrer Thätigkeit aus. In soferne aber mehrere Streithändel unter sich in Verbindung stehen, oder mehrere Primarjustizbehörden für eine Streitsache zugleich kompetent seyn können, mufs für Fälle der

ersteren Art, Ordnung und Vorzug der Behandlung, und für Fälle der lezteren Art, eine, jeden Jurisdiktionskonflikt abschneidende, Auskunftsnorm festgestellt werden. In soferne auch mehrere Personen bey einem Rechtsstreite in verschiedenen Verhältnissen interessirt seyn können, die Wahrheit dieses Interesses hergestellt, und es jeder Parthey gestattet werden muſs, sich eines rechtskundigen Beystandes zu bedienen, und gegen wirklich verdächtige Richter sowohl als gegen muthwillig veranlaſste Prozeſskosten zu sichern, müssen die Erfordernisse der Legitimation zur Sache, die Bedingungen und Art der Theilnahme zuläſsicher Streitgenossenschaft, Intervention, Litisdemuntiation, Nomination und Addiktion, die Pflichten und Rechte der, als solche anzuerkennenden, Beystände, die Erfordernisse zuläſsiger Perhorreszenz der Richter und die für solche Fälle eintretende Kompetenz, die Bedingungen der Kautionsanträge und die Normen in Ansehung der Prozeſskosten bestimmt werden. Endlich eignen sich zum generellen Theile der Instruktion allgemeine Vorschriften über die Verstattung des wechselweisen rechtlichen Gehörs der Partheyen, und die Sicherheit der unverfälschten Aufahme ihrer Vorträge, über die Form der lezteren, über Akteneinsicht, Ladungen, Ungehorsam, und dessen, der Natur der vorhergegangenen Auflagen in ihrer

Beziehung auf den Zwek der Rechtspflege entsprechende, Wirkungen, über die Bedingungen und Wirkungen der Rechtshängigkeit, und die hierdurch motivirte Thätigkeit der Richter.

§. 445.

Die Funktion des Rechtsprechens, als der Aufstellung der Schlufsfolge aus einer unternommenen Subsumtion des gegebenen Falls unter das, darauf anzuwendende, Gesez ist bedingt durch das Fixirtseyn der Merkmale des gegebenen Falls, weil die Subsumtion auf der Identität der Merkmale des lezteren mit den Merkmalen des im Gesetze unterstellten Falles, oder mit dem Subjektbegriffe des Gesetzes beruht. Das nächste Objekt des speciellen Theils der unterstellten Instruktion ist also die Bestimmnng, wie zum Behufe der Eruirung der Merkmale der, in den Rechtsstreitigkeiten gegebenen, Fälle sowohl in der Regel (ordentlicher Prozefs), als auch ausnahmsweise in besonderen Fällen (summarischer, possessorischer, exekutiv - Wechsel - Konkurs - Prozefs) zu verfahren sey. Die Hauptrüksicht dürfte bey dieser Bestimmung dahin zu richten seyn, dafs durch diese den Partheyen zwar zur Ausführung ihrer gegenseitigen Rechtsprätensionen der nöthige Spielraum gelassen, aber auch jede absichtliche Verzögerung oder Chikane von Seite derselben oder ihrer Beystände abgeschnitten,

dafs die Willkühr der Partheyen sowohl als der Richter hierbey auf die, durch den Zwek einer energischen Rechtspflege geheischte, Grenze beschränkt werde. — Bleibt nach jener Ausführung noch ein Zweifel über die Existenz und Wahrheit, oder die eigentliche Beschaffenheit der, auf die Subsumtion einfliefsenden, Merkmale des vorgelegten Falls, so mufs vor allem, weil nun noch nicht mit Sicherheit subsumirt werden kann, die Herstellung jener Punkte bewirkt werden, (Beweisinterlokut), welche in der Regel demjenigen aufzulegen ist, der den Staat auffordert, das von ihm behauptete Recht gegen die Ansprüche eines Anderen zu garantiren, und welcher sowohl der Kläger, als auch der Beklagte in Ansehung seiner Einreden seyn kann.

§. 446.

Auch in Ansehung der zuläfsigen Beweismittel, und der Form ihres Gebrauchs sowohl, als der Leitung des ganzen Beweisverfahrens sind in der fraglichen Instruktion die zwekmässigen Normen aufzustellen, und ihre Zwekmässigkeit wird unstreitig darauf beruhen, dafs durch sie Richter und Partheyen genöthigt werden, auf dem natürlichsten, sichersten und kürzesten Wege dem Ziele der gesuchten Gewifsheit entgegenzugehen. Als zuläfsig sind alle jene Beweismittel zu erklären, wodurch nach der

Natur der Sache die gesuchte Gewifsheit, nicht etwa in einer, nur auf die subjektive Überzeugung des Richters, als einer Privatperson, berechneten, sondern in einer objektiven (d. i. die Eigenschaften der allgemeinen Mittheilbarkeit an sich tragenden) Art erhoben werden kann. Nur in Ansehung der Beweisführungsart durch Eidesablegung ist zu bemerken: dafs, — da der Eid lediglich eine solche Erklärung ist, durch deren Beschaffenheit eine gröfsere Zuversicht auf die Moralität des Erklärenden erwekt werden soll — der Staat sich desselben nirgends als eines Entscheidungsmittels bedienen dürfe, wenn auch nur einer der streitenden Theile seiner Anwendung widersprechen sollte, weil der Staat, dessen ganze Existenz ein allgemeines Mifstrauen in die Moralität der Menschen voraussezt, und darauf beruht, rechtswidrig handelnde, indem er eigenmächtig und willkührlich die Rechte seiner Glieder ihrer Moralität oder Unmoralität gegenseitig Preifs gäbe. Wäre vielleicht die Ausmittlung ohne den Eid nicht bewirkbar, so müfste die Abweisung der aufgestellten Rechtsprätension erfolgen, weil der Staat von ihrer Rechtlichkeit nicht überzeugt würde. Sobald aber die Parthey in die Anwendung des Eides einstimmt, es mag nun der Richter in der Eigenschaft eines Erfüllungs-oder

Reinigungseides denselben auflegen, oder es mögen sich die Partheyen denselben wechselseitig deferiren, so ist er ein gültiges Entscheidungsmittel; denn jeder kann, nach dem Grundsatze: volenti non fit injuria, als unbeschränkter Disponent über seine Rechte, die Entscheidung des geforderten Rechts von der Moralität des Anderen abhängig machen; und daraus folgt, dafs die Eidesdelation ohne die, in der Praxis beliebte, Einschränkung statt finde. a)

a) m. s. Thomas Lehrb. d. natürl. Rechtswissenschaft. (Frankf. 1803.) §. 268. 269.

Anmerkung. Zufolge des, in der Iten Abtheilung §. 211 u. 212. aufgestellten, Postulats müfste in einem zwekmäfsig verfafsten Staate der, durch ein Interlokut geforderte, Beweis, unter Leitung des Richters, einer von den Partheyen selbst gewählten Anzahl von Personen (Jury) geführt, und von dieser das Resultat der Beweisführung ausgemittelt werden, worauf erst der Richter das Gesez auf den vorgelegten Fall anzuwenden hätte, wenn nicht die Partheyen selbst, was ihnen allerdings frey steht, und bleiben mufs, auf die Person des Richters auch in Ansehung der Ausmittlung der streitigen Thatsache kompromittiren. Die Gründe dieses Postulats sind am angeführten Orte angegeben.

§. 447.

Ist die Existenz oder Nichtexistenz, die Wahrheit oder Unwahrheit des behaupteten Falles ausgemittelt, ist die wirkliche Beschaf-

fenheit seiner zweifelhaften Merkmale durch den geführten Beweis aufser Zweifel gestellt, dann steht der Subsumtion und Schlufsfolgerung, welche lediglich Sache des Richters ist, nichts mehr im Wege, und ein sehr wirksames Mittel, den Richter hierbey zu dem gehörigen Grad von Aufmerksamkeit, Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu bestimmen, ist die Verpflichtung desselben (in allen 3 Instanzen) dem Ausdrucke seiner Erkenntnisse die Motive derselben hinzuzufügen, und sie selbst auf diese Weise zu rechtfertigen. Aber auch der Unthätigkeit des Richters und der Willkühr desselben in Verzögerung der endlichen Entscheidung der vor ihn gebrachten Rechtsstreitigkeiten mufs gehörig begegnet werden, was nur dadurch durchgreifend geschehen kann, dafs nach Beschaffenheit der Rechtsstreite (je nachdem sie nämlich zu einem Beweisverfahren kommen oder nicht) eine bestimmte Zeit festgestellt wird, binnen welcher ein jeder geendigt seyn müsse, widrigenfalls die Klage über versagtes Recht als unmittelbar gegen den Richter begründet anzunehmen wäre.

Anmerkung. Die eben geheischte Feststellung ist allerdings möglich, da die zuläfsigen, aber nie zu überschreitenden, Verhandlungen und die Termine für diese in den beyden Stadien des Prozesses genau bestimmt seyn müssen, somit die Zeit, binnen

welcher jeder beendigt seyn kann, mit Einrechnung einer billigen Frist für die Erwägung des Erkenntnisses, gar wohl zu berechnen ist. Nothwendig ist jene Feststellung, weil ohne sie die Wirksamkeit aller übrigen, auf die Beschleunigung der Rechtspflege berechneten, Mittel willkührlich vereitelt werden könnte. Die Rüksicht auf Geschäftsüberhäufung darf hier nicht entgegengestellt werden, weil eine solche wirkliche Überhäufung, nach dem unerlafslichen Postulate eines richtigen Verhältnisses zwischen der Thatkraft und der Sphäre eines Geschäftsorgans, in der Regel nicht soll statt finden dürfen, und im Falle jene Überhäufung nur zufällig und momentan seyn sollte, ausnahmsweise Dispensation gegen die Beschränkung durch jenes Zeitmafs eingeholt und ertheilt werden kann.

§. 448.

Alle diese Vorschriften werden diktirt durch den Zwek, das Ausgleichungsgeschäft der Rechtsstreitigkeiten gehörig zu ordnen, und den Gang desselben auf eine regelmäfsige, die Ausschweifungen möglicher Chikane von Seite der Partheyen, und zwekwidrigen Umtriebes von Seite der Richter abschneidende, die Regulierung des Rechtszustandes der Staatsglieder heilsam befördernde, Bahn zu beschränken. In wieferne jedoch, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, so viele, man kann sagen, die meisten Rechtskollisionen lediglich ihren Ursprung haben in einer Unkunde oder Mifsverständnifs der Gesetze, in dem Unvermögen, richtig zu

subsumiren, oder in einem Irrthume über die wahre Beschaffenheit faktischer Verhältnisse, über welche sich durch wechselseitige Mittheilungen zu verständigen, die Partheyen sich nur nicht selbst die Hände bieten wollen, in wieferne sich daher die gegründete Hoffnung schöpfen läſst, daſs es in den meisten Fällen nur einer Aufhebung dieser Quelle oder Veranlassung der Rechtskollision bedürfe, um leztere selbst aufgehoben zu sehen, in soferne wird — als das natürlichste Mittel, den Zwek der Rechtspflege auf dem leichtesten und kürzesten Wege ohne Schmälerung der nöthigen Sicherheit zu erreichen, — dringend die Verpflichtung jedes Richters erster Instanz geheischt, in jedem Falle einer vor ihn gebrachten Klage vorerst beyde Partheyen über die Punkte, worauf es dabey eigentlich ankömmt, summarisch genau zu vernehmen, und sie, wenn die Sache so beschaffen ist, daſs jezt schon mit Sicherheit subsumirt werden kann, durch gründliche Belehrung über die wahre Beschaffenheit und Ausgleichungsnorm ihrer streitigen Verhältnisse in die Lage zu setzen, daſs sie selbst über ihre Angelegenheit richtig zu subsumiren und zu urtheilen vermögen, um auf diese Weise, oder durch, der Forderung des Rechts sich möglichst annähernde, Vorschläge gegenseitiger Nachgiebigkeit, den Widerstreit ihrer Ansprüche zu

heben, und das Aufhören ihrer Kollision durch Besiegung ihrer Quelle auf dem Wege der Vernunft, zu bewirken, auf jeden Fall aber erst alsdenn, wenn dieser ernstliche Versuch einer gütlichen Ausgleichung nicht zum Ziele führte, den Streit in den Weg des einschlagenden Prozesses einzuführen. Daſs bey jenem Versuche aller Zwang ausgeschlossen bleiben müsse, dürfte sich zwar von selbst verstehen; wenn jedoch in Gefolge jener summarischen Vernehmung die bloſse Frivolität einer Parthey entschieden vorläge, so hätte der Richter — da unter dieser Voraussetzung aller Grund zu einem weiteren Verfahren hinwegfällt — nun ohne weiteres den Bescheid zu erlassen, welcher in Ansehung seiner Wirkungen dem, in Gefolge eines förmlichen Verfahrens erlassenen, Urtheile gleich zu achten wäre.

Anmerkung. Zwar enthalten beynahe die meisten Prozeſsordnungen die Anweisung der Richter auf den vorläufigen Versuch zur Güte; allein wer sollte nicht wissen, wie nachläſsig und oberflächlich diese Anweisung in der Praxis befolgt zu werden pflege? Dennoch ist diese Einrichtung unverkennbar so natürlich, dem Zwecke der Rechtspflege so sehr zusagend, und ihre vortheilhafte Wirksamkeit, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, in den wenigen Staaten, in welchen sie mit Nachdruk gehandhabt wird, zu sehr entschieden, als daſs sie nicht allgemein mit demselben Nachdrucke durchgeführt zu werden verdiente. Mir scheint

übrigens zu ihrem Behufe nicht einmal die Aufstellung eigener sogenannter Friedensrichter geheischt zu werden, sondern vielmehr zwekmäſsig, das Ausgleichungsgeschäft der Rechtskollisionen auf dem bezeichneten Wege der Güte der Spähre der Primarbehörden des Civiljustizdepartements, wohin dasselbe seiner Natur und seinem Zwecke nach gehört, zu belassen, und nur bey Bestimmung des objektiven Umfanges dieser Sphäre auf den durch die unterstellte Verpflichtung veranlaſsten, Geschäftszuwachs — der jedoch in einer anderen Hinsicht die Geschäfte selbst wieder mindert — die nöthige Rüksicht zu nehmen. Ein wirksames Mittel, der unterstellten Anweisung praktischen Nachdruk zu geben, möchte die Verpflichtung der erwähnten Primarbehörden seyn, ihre Verhandlungen zum Behufe der gütlichen Ausgleichung der Rechtsstreitigkeiten in einem wesentlichen Auszuge jedesmal zu Protokoll zu nehmen, und dieses, als einen wesentlichen Bestandtheil der Akten bey einer etwaigen künftigen Appellation an die Obergerichte mit einzusenden, auf leztere zur besonderen Aufmerksamkeit darauf, und Rüge der hierunter etwa bemerkten Nachläſsigkeit, so wie zur jährlichen öffentlichen (tabellarischen) Bekanntmachung der, von den Primarbehörden bewirkten, gütlichen Ausgleichungen, und zur Ausgleichung derjenigen Behörden zu instruiren, deren kluge Thätigkeit hierin besonders hervorsticht.

§. 449.

Ist, wegen evidenter Frivolität einer Parthey, der im Entstehen begriffene Prozeſs durch einen Bescheid sogleich niedergeschlagen, oder

ist, weil die Kollision durch den Versuch der Güte nicht gehoben werden konnte, der Weg des Prozesses angetreten worden, so mufs, nach der vorausgesezten Organisation höherer Justizbehörden und deren Bestimmung, jedem, der sich durch einen Bescheid der ersteren Art, oder durch eine, entweder auf die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlich einfliefsende, oder wirklich entscheidende, Verfügung des Richters (d. i. durch ein *Zwischen*-oder Endurtheil) widerrechtlich beschwert glaubt, verstattet seyn, diese seine Beschwerde bey der für ihn kompetenten nächsten Oberjustizbehörde anzubringen, und deren Abstellung zu fordern. (Dasselbe gilt von beschwerenden Verfügungen von Seite der Mitteljustizbehörden in Beziehung auf die vorhandene oberste-oder Zentraljustizbehörde.) Dafs dem möglichen Mifsbrauche dieser Verstattung begegnet werde, ist zwar durch das Recht wie durch die Klugheit gleich dringend gefordert; allein das bis jezt ergriffene Mittel, den häufigen Berufungen, und der darunter verborgenen, blofsen Zögerungsaussicht Einhalt zu thun, nämlich die Bestimmung einer sogenannten Appellations-und Revisionssumme ist durchaus unzuläfsig. Denn die angeordneten höheren Instanzen sind für nöthig erachtete Sicherungsmittel alles Rechts der Staatsglieder gegen die möglichen Fehltritte richterlicher

Trüglichkeit, und jeder im Staate (der Arme wie der Reiche) hat auf gleichen Grad der Sicherung eines jeden seiner Rechte ohne Ausnahme in der unterstellten Hinsicht vollkommen gleichen Anspruch. Die Quantität des Rechts, oder der Umfang der Materie eines Rechts ist kein Gesichtspunkt, nach welchem der Staat den intensiven Grad seiner Sicherung bemessen dürfte, sondern das Recht, dessen Objekt noch so unbedeutend ist, muſs in gleichem Grade von ihm gesichert werden, wie das Recht, welches einen gröſseren materiellen Umfang hat. Warum sollte auch die minder vermögende Klasse von Staatsgliedern (die in mancher Hinsicht eigentlich eines stärkeren Schutzes bedarf) nicht wenigstens gleiche Sicherung ihrer (nur objektiv geringeren) Rechte gegen unbefugte Einsprüche Anderer vom Staate anzusprechen befugt seyn, als die mehr vermögende Klasse in Ansehung ihrer (nur objektiv bedeutenderen) Rechte? Oder warum sollte selbst der Reiche wie der Ärmere im Besitze eines materiell-geringeren Rechts nicht in gleichem Grade vom Staate gesichert werden, als im Besitze eines materiell-gröſseren, da sich doch die Rechte an sich und ihrer Form nach vollkommen gleich sind, und der Staat jedes Recht, als solches, in gleichem Grade zu gewähren hat?

§. 450.

Ist irgend ein Mittel zuläſsig, um den häufigen Berufungen Einhalt zu thun, so darf dasselbe durchaus nicht, wie das eben erwähnte, eine Verletzung der formalen Rechtsgleichheit enthalten, sondern muſs vielmehr, ohne die Gleichheit der Sicherung der Rechte Aller zu stören, nur darauf berechnet seyn, der bloſsen Verzögerungsabsicht und Chikane einen wirksamen Zaum anzulegen, also nur dem wirklichen Miſsbrauche der Berufungsbefugniſs zu begegnen, und in soferne dieser dennoch nicht ganz unterdrükt zu werden vermöchte, wenigstens den, der durch die Verzögerung leiden könnte, gegen diesen Nachtheil gehörig zu wahren. Ein Mittel dieser Art dürfte die gesezliche Bestimmung seyn, daſs jeder, dessen Berufung durch das erfolgende Erkenntniſs als grundlos verworfen würde, schuldig sey, seinem Gegentheile nicht nur alle, durch die Berufung veranlaſsten, Kosten, sondern auch jeden, ihm durch die, Verzögerung erweislich veranlaſsten, Schaden und erweislich entgangenen Gewinn zu ersetzen, und daſs darauf im fraglichen Erkenntnisse ausdrüklich zu sprechen sey. Diese Bestimmung welche unverkennbar die Sanktion des Rechtsgesetzes für sich hat, würde, bey dem unter Menschen vorherrschenden Eigennutze, die Chikane am kräftigsten bezähmen, und, indem sie

dem rechtmäſsigen Gebrauche der Berufungsbefugniſs ungestörten Lauf lieſse, und der formellen Gleichheit ihrer Subjekte nicht zu nahe träte, nur dem Miſsbrauche derselben entgegenwirken, und, im Falle dieser dennoch statt fände, wenigstens die widerrechtlichen Folgen desselben wieder aufheben. Der Gebrauch dieses Mittels dürfte daher um so unbedenklicher an die Stelle des im vorigen §. erwähnten treten, je mehr dasselbe den Forderungen des Rechts und der Klugheit in gleichem Grade entspricht.

§. 451.

In der unterstellten Instruktion sind ferner zu bestimmen die Arten der gegen ergangene richterliche Verfügungen zuläſsigen Rechtsmittel, die unerstreklichen Fristen ihrer Ein- und Ausführung; um den Verzug möglichst zu beschränken, ihre Suspensivkraft, die, aus dem Zwecke ihrer Gestattung zu entwickelnden, Bedingungen ihrer Form und Materie (z. B. ob? unter welchen Voraussetzungen? und mit welchen Wirkungen Nova geltend-gemacht werden dürfen?), die Verbindlichkeit der Oberrichter, das eingewandte Rechtsmittel, wenn dessen Unstatthaftigkeit sogleich einleuchtet, unmittelbar zu verwerfen, das Gebieth der im entgegengeseztenFalle zuläſsigenVerhandlungen mit ihren Terminen, die Form der Erkenntnisse, und

endlich die Zeit, binnen welcher jede Berufung erledigt seyn müsse. In die Sphäre dieser Instruktion eignet sich — nebst der, schon bey einer anderen Gelegenheit bemerkten, Verpflichtung der Oberjustizbehörden zur Anzeige der, in der Civilgesezgebung etwa entdekten, Unbestimmtheiten und Lücken bey der Gesezkommission — ferner die Impulsirung einer, auch ausser den Fällen erhobener Beschwerden nöthigen, Aufsicht der Oberbehörden auf sämmtliche, ihnen unmittelbar oder mittelbar untergeordneten, Behörden, wie solche durch die, in den §§. 441 und 442 gezeichneten, Bestimmungen dieser Oberbehörden geheischt wird, um durch sie und durch die, in Kraft derselben zu erlassenden, Ordinationen jeder Abweichung von der gesezlichen Bahn z. B. durch das Einschleichen sogenannter Gerichtsobservanzen und Präjudizien, jeder wesentlichen Ungleichheit in Anwendung derselben Gesetze, und jedem Eintreten einer Nachlässigkeit und Erschlaffung, überhaupt alles dessen, was dem Zwecke der Civilrechtspflege nachtheilig oder hinderlich ist, mit Nachdruk zu begegnen. Öftere Einforderung und Durchsicht der Akten über solche Rechtsstreitigkeiten, die durch den Weg der Berufung nicht an die höheren Instanzen gediehen sind, und über solche Verhandlungen, wodurch beginnende Streitigkeiten gütlich beygelegt wurden,

(um auch hierbey keine Miſsbräuche einreiſsen zu lassen), strenges Halten über Einsendung der, nach den §§. 415 und 416 zu fordernden Geschäftsregister, und pünktliche Kontrollirung derselben, desgleichen von Zeit zu Zeit anzuordnende, im ächten Geiste der Tendenz der Civilrechtspflege durchzuführende, Visitationen dürften als schikliche Mittel für den Zwek jener Aufsicht nicht zu verkennen seyn.

§. 452.

Zwar haben sämmtliche Civiljustizbehörden aller drey Klassen den Zwek der Civilrechtspflege zu ihrem gemeinschaftlichen Ziele; allein innerhalb dieser Sphäre hat jede jener drey Klassen dennoch ihre eigene Mittelbestimmung, wodurch einige Modifikation in der äuſseren Behandlungsart ihrer Geschäfte geheischt wird. Diese Modifikation besteht darin, daſs bey sämmtlichen Mittelbehörden, so wie bey der obersten- oder Zentralbehörde des Civiljustizdepartements ein *kollegialisches*, bey allen Primarbehörden desselben hingegen ein *individuelles* Verfahren statt finde, so zwar, daſs, wenn auch eine solche Primarbehörde wegen der Gröſse des ihr angewiesenen Geschäftsbezirks aus mehreren Gliedern (eigentlichen Richtern) bestehen sollte, dennoch die Geschäfte derselben von lezteren nicht kollegialisch, sondern nur individuell, d. i. so behandelt werden, daſs jedes

derselben einzeln und selbstständig Rechtsstreitigkeiten schlichtet und richtet, welche unter jene Glieder entweder nach einem Turnus, oder nach gewissen Klassen von Objekten zu vertheilen sind. Die für diesen Instruktionspunkt in Ansehung aller Verwaltungsdepartements und ihrer dreyfachen Artikulation überhaupt im §. 411 bereits aufgestellten Gründe sind hierher vollkommen anwendbar, und bedürfen demnach keiner Wiederholung. — Ob in der ersten Instanz von den Partheyen nur mündlich, oder zugleich schriftlich zu verhandeln sey? muſs — da die Zwekmäſsigkeit des einen oder des anderen sich nur nach der individuellen Beschaffenheit jedes einzelnen Falles, nämlich nach dem Grade seiner Einfachheit oder Verwiklung bestimmen läſst — dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, und nur demselben zur Pflicht gemacht werden, darüber, sobald die Verhandlungen zur Güte beendigt sind, ausdrüklich zu verfügen. Als ein vorzüglich wirksames Mittel aber, die Funktionen des Richters auf die Bedingungen ihrer Zwekmäſsigkeit zu beschränken, und allgemeines Vertrauen auf die Agenz der Civilrechtspflege zu erwecken und zu erhalten, empfiehlt sich die Publizität jener Verhandlungen in jedem Falle. Eben so entschieden ist die gröſsere Zwekmäſsigkeit bloſs

schriftlicher Verhandlungen in den beyden höheren Instanzen.

§. 453.

In Hinsicht auf die zweyte Gattungsfunktion des Civiljustizdepartements (§. 444.) hat sich die unterstellte Instruktion zu beschäftigen mit Bestimmung derjenigen Klasse von Justizbehörden, welche, als unmittelbare Vollziehungsorgane, den Effekt jedes definitiven Richterspruchs zu verbürgen haben, — der Bedingungen des Eintritts ihrer exekutiven Thätigkeit (Rechtskraft), — des, noch im Stadium der Exekution etwa zuläſsigen, Verfahrens, — der Subjekte und Objekte, gegen welche, und der Reihe, in welcher gegen jene die Vollziehung zu verhängen, — der Mittel, durch welche die Vollziehung zu bewirken ist, und der Stufen im Gebrauche dieser Mittel, — endlich des Zeitraums, in welchem die Exekution einer jeden rechtskräftigen Sentenz vollendet, und der streitig gewesene Rechtszustand jener Sentenz gemäſs faktisch wieder geordnet seyn müsse, als womit der Zwek der Civilrechtspflege für jeden einzelnen Fall ihrer Thätigkeit erreicht ist. — Den Schluſs der Instruktion für die Civilrechtspflege bildet endlich die Normirung der Thätigkeit des Zentralstaatsraths, in wieferne das Civiljustizdepartement gleich allen übrigen Ver-

waltungsdepartements die Thätigkeit dieser Zentralstaatsbehörde, zufolge der im §. 407. gezeichneten, Aufgabe dieser Behörde, anspricht. Die Tendenz dieser Normen ergibt sich aber aus eben dieser allgemeinen Zeichnung des Wirkungskreifses des Zentralstaatsraths, und ist überdiefs durch die, im §. 442. postulirte, Einwirkung dieser Zentralbehörde auf das Leben des Civiljustizdepartements insbesondere, bereits näher bestimmt.

Anmerkung. Von einer Gerichts- Stempel- und Taxordnung kann in einem zwekmäfsig verwalteten Staate keine Rede seyn; denn in einem solchen Staate wird das Gesammtbedürfnifs zur Realisirung einer, ihrem Zwecke entsprechenden, Civilrechtspflege in die Totalsumme der, von den Staatsgliedern zur Bestreitung aller Staatsbedürfnisse zu erhebenden, Beyträge oder Steuern mit eingerechnet, und unter dieser Voraussetzung existirt schlechterdings kein gültiger Grund zur Einführung eines solchen Stempels, oder zur Erhebung besonderer Gerichtstaxen, deren Betrag sich ohnehin nicht einmal bestimmt berechnen läfst, und, nach Willkühr bestimmt, eben so zufällig den Aufwand für die Civilrechtspflege übersteigen, als unter demselben zurükbleiben kann, daher jene Erhebnng eine Ungerechtigkeit entweder gegen die einzelnen Staatsglieder oder gegen den Staat selbst enthalten mufs. Aus diesem lezteren Grunde können die in den wirklichen Staaten bestehenden Gerichts-Stempel- und Taxordnungen, selbst unter der Voraussetzung, dafs der Aufwand für die Civilrechtspflege

(um auch hierbey keine Miſsbräuche einreiſsen zu lassen), strenges Halten über Einsendung der, nach den §§. 415 und 416 zu fordernden Geschäftsregister, und pünktliche Kontrollirung derselben, desgleichen von Zeit zu Zeit anzuordnende, im ächten Geiste der Tendenz der Civilrechtspflege durchzuführende, Visitationen dürften als schikliche Mittel für den Zwek jener Aufsicht nicht zu verkennen seyn.

§. 452.

Zwar haben sämmtliche Civiljustizbehörden aller drey Klassen den Zwek der Civilrechtspflege zu ihrem gemeinschaftlichen Ziele; allein innerhalb dieser Sphäre hat jede jener drey Klassen dennoch ihre eigene Mittelbestimmung, wodurch einige Modifikation in der äuſseren Behandlungsart ihrer Geschäfte geheischt wird. Diese Modifikation besteht darin, daſs bey sämmtlichen Mittelbehörden, so wie bey der obersten- oder Zentralbehörde des Civiljustizdepartements ein kollegialisches, bey allen Primarbehörden desselben hingegen ein individuelles Verfahren statt finde, so zwar, daſs, wenn auch eine solche Primarbehörde wegen der Gröſse des ihr angewiesenen Geschäftsbezirks aus mehreren Gliedern (eigentlichen Richtern) bestehen sollte, dennoch die Geschäfte derselben von lezteren nicht kollegialisch, sondern nur individuell, d. i. so behandelt werden, daſs jedes

derselben einzeln und selbstständig Rechtsstreitigkeiten schlichtet und richtet, welche unter jene Glieder entweder nach einem Turnus, oder nach gewissen Klassen von Objekten zu vertheilen sind. Die für diesen Instruktionspunkt in Ansehung aller Verwaltungsdepartements und ihrer dreyfachen Artikulation überhaupt im §. 411 bereits aufgestellten Gründe sind hierher vollkommen anwendbar, und bedürfen demnach keiner Wiederholung. — Ob in der ersten Instanz von den Partheyen nur mündlich, oder zugleich schriftlich zu verhandeln sey? mufs — da die Zwekmäfsigkeit des einen oder des anderen sich nur nach der individuellen Beschaffenheit jedes einzelnen Falles, nämlich nach dem Grade seiner Einfachheit oder Verwiklung bestimmen läfst — dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, und nur demselben zur Pflicht gemacht werden, darüber, sobald die Verhandlungen zur Güte beendigt sind, ausdrüklich zu verfügen. Als ein vorzüglich wirksames Mittel aber, die Funktionen des Richters auf die Bedingungen ihrer Zwekmäfsigkeit zu beschränken, und allgemeines Vertrauen auf die Agenz der Civilrechtspflege zu erwecken und zu erhalten, empfiehlt sich die Publizität jener Verhandlungen in jedem Falle. Eben so entschieden ist die gröfsere Zwekmäfsigkeit blofs

schriftlicher Verhandlungen in den beyden höheren Instanzen.

§. 453.

In Hinsicht auf die zweyte Gattungsfunktion des Civiljustizdepartements (§. 444.) hat sich die unterstellte Instruktion zu beschäftigen mit Bestimmung derjenigen Klasse von Justizbehörden, welche, als unmittelbare Vollziehungsorgane, den Effekt jedes definitiven Richterspruchs zu verbürgen haben, — der Bedingungen des Eintritts ihrer exekutiven Thätigkeit (Rechtskraft), — des, noch im Stadium der Exekution etwa zuläfsigen, Verfahrens, — der Subjekte und Objekte, gegen welche, und der Reihe, in welcher gegen jene die Vollziehung zu verhängen, — der Mittel, durch welche die Vollziehung zu bewirken ist, und der Stufen im Gebrauche dieser Mittel, — endlich des Zeitraums, in welchem die Exekution einer jeden rechtskräftigen Sentenz vollendet, und der streitig gewesene Rechtszustand jener Sentenz gemäfs faktisch wieder geordnet seyn müsse, als womit der Zwek der Civilrechtspflege für jeden einzelnen Fall ihrer Thätigkeit erreicht ist. — Den Schlufs der Instruktion für die Civilrechtspflege bildet endlich die Normirung der Thätigkeit des Zentralstaatsraths, in wieferne das Civiljustizdepartement gleich allen übrigen Ver-

waltungsdepartements die Thätigkeit dieser Zentralstaatsbehörde, zufolge der im §. 407. gezeichneten, Aufgabe dieser Behörde, anspricht. Die Tendenz dieser Normen ergibt sich aber aus eben dieser allgemeinen Zeichnung des Wirkungskreifses des Zentralstaatsraths, und ist überdiefs durch die, im §. 442. postulirte, Einwirkung dieser Zentralbehörde auf das Leben des Civiljustizdepartements insbesondere, bereits näher bestimmt.

Anmerkung. Von einer Gerichts- Stempel- und Taxordnung kann in einem zwekmäfsig verwalteten Staate keine Rede seyn; denn in einem solchen Staate wird das Gesammtbedürfnifs zur Realisirung einer, ihrem Zwecke entsprechenden, Civilrechtspflege in die Totalsumme der, von den Staatsgliedern zur Bestreitung aller Staatsbedürfnisse zu erhebenden, Beyträge oder Steuern mit eingerechnet, und unter dieser Voraussetzung existirt schlechterdings kein gültiger Grund zur Einführung eines solchen Stempels, oder zur Erhebung besonderer Gerichtstaxen, deren Betrag sich ohnehin nicht einmal bestimmt berechnen läfst, und, nach Willkühr bestimmt, eben so zufällig den Aufwand für die Civilrechtspflege übersteigen, als unter demselben zurükbleiben kann, daher jene Erhebnng eine Ungerechtigkeit entweder gegen die einzelnen Staatsglieder oder gegen den Staat selbst enthalten mufs. Aus diesem lezteren Grunde können die in den wirklichen Staaten bestehenden Gerichts-Stempel- und Taxordnungen, selbst unter der Voraussetzung, dafs der Aufwand für die Civilrechtspflege

in die Totalsteuersumme nicht eingerechnet sey, nicht für zwekmäſsig erkannt werden, weil sich, wegen der Zufälligkeit des Ertrags, kein festes Prinzip für die Bestimmung der Gröſse der Taxen denken läſst, mithin das Staatsganze oder die einzelnen Staatsglieder einer gefährlichen Willkühr hierunter Preiſs gegeben sind, was in einem wohlgeordneten Staate nie der Fall seyn darf. Daſs die Gerichtstaxen, auch als Mittel der Prozeſssucht Einhalt zu thun, ihren Zwek gröſstentheils verfehlen, demnach auch von dieser Seite nicht zu rechtfertigen seyen, lehrt die tägliche Erfahrung, gleich wie auch der Staat auf jeden Fall eines ungerechten Mittels für jenen Zwek sich nicht bedienen darf. Die zuläſsigen Mittel, Rechtskollisionen und Streitigkeiten zuvorzukommen, die Prozeſssucht zu beschränken (deren nähere Bestimmung und Anwendung eigentlich in das Gebieth der Polizey gehört) müssen, um eben so wirksam als gerecht zu seyn, lediglich darauf berechnet werden, die Kenntniſs der Civilgesetze, und lebendige Achtung für das Recht zu erwecken, zu erhalten und zu steigern, der Leidenschaft aber durch die, dem Rechte des Beklagten vollkommen entsprechende, Verbindlichkeit des muthwilligen Klägers, jenem allen durch den Prozeſs veranlaſsten Schaden und entgangenen Gewinn zu ersetzen, einen verhältniſsmäſsigen Damm entgegenzusetzen. (Unter der Rubrik von Prozeſskosten können daher nur die Auslagen für Rechtsbeystände, Zeugschaften u. d. gl. und der eben erwähnte Ersaz vorkommen).

§. 454.

Durch eine, nach den hier im Grundrisse gezeichneten, Prinzipien vollständig durchge-

führte, Organisation und Instruktion der Civilrechtspflege mufs den gerechten Anforderungen an leztere vollkommen genügt werden; denn jene Organisation und Instruktion stehen unter sich in derjenigen lebendigen und harmonischen Wechselwirkung, wovon die vollständige Erreichung des Zweks der Civilrechtspflege nothwendig das Resultat seyn mufs. Durch jene Oraganisation wird nämlich die, zur Erreichung dieses Zweks erforderliche, Thatkraft in Bereitschaft gesezt, dieser Thatkraft durch jene Instruktion der zwekgemäfse Impuls und die rechte Richtung ihrer Tendenz gegeben, und hinwiederum durch die Art jener Organisation für die praktische Fortdauer jenes Impulses, und dafür, dafs die Sphäre jener Tendenz vollständig ausgefüllt werde, die befriedigende Garantie geleistet. Mit diesem Daseyn einer, der Erfüllung der Aufgabe der Civilrechtspflege gewachsenen, Thatkraft, mit diesen Anstalten zur Anregung und Erhaltung der nöthigen Energie in ihr, und zur Sicherung ihrer Zwekmäfsigkeit, durch möglichste Verstopfung aller Quellen rechtswidriger Urtheile, sind aber alle Bedingungen einer, ihrem Zwecke entsprechenden, Civilrechtspflege realisirt, und mehr kann in dieser Hinsicht von den Staatsgliedern nicht gefordert, mehr von der Staatsgewalt nicht geleistet werden. Die Gesammtheit jener Anordnungen verbürgt — soviel diefs unter

Menschen bewirkbar ist, also in einem, der Überzeugung der Staatsglieder genügenden, Grade, und in der ihres Vertrauens würdigsten Weise — die gerechteste und möglichst schnelliste Ausgleichung der unter den lezteren entstandenen Rechtsstreitigkeiten, die unverzügliche Wiederherstellung des, durch Rechtsirrungen gestörten, Gleichgewichts ihrer Freyheit, die konkrete Bestimmtheit und Zutheilung des, jedem Einzelnen gesezlich gebührenden, und vom Staate ihm zu schützenden Rechtsgebieths, und hiermit ist die Aufgabe der Staatsgewalt, als Civiljustizgewalt, gelöſst, der Staat zur Erreichung seines Entzweks, in soferne diese durch Realisirung des Mittelzweks der Civilrechtspflege bedingt ist, vollständig qualifizirt.

Vierter Abschnitt.

Von der Strafgesezgebung und Strafrechtspflege.

Titel I.

Von der Strafgesezgebung.

Begriff — Nothwendigkeit — Zwek und Sphäre der Strafgesezgebung. Hauptprinzipien in Ansehung ihrer Form und Materie.

§. 455.

Durch Aufstellung zureichender Normen, nach welchen jedes Staatsglied die individuelle, um der Möglichkeit dergleichen Freyheit aller Staatsglieder willen nothwendige, Grenze seines Freyheitsgebrauchs in allen seinen Modifikationen, oder was dasselbe ist, sein Rechtsgebieth unter allen Verhältnissen bemessen könne und solle, und durch ungesäumte Regulierung des, in concreto etwa zweifelhaft und streitig gewordenen, Rechts der Staatsglieder jenen Normen gemäſs, — mit einem Worte, durch Realisirung einer, ihrem Zwecke genügenden, Civilgesezgebung und Civilrechtspflege, wird der erste, im Entzwecke des Staats enthaltene,

Mittelzwek erreicht, und ein递Haupttheil der Sphäre der Staatsverwaltung ausgefüllt; denn durch erstere wird jedes Staatsglied in den Stand gesezt, zu wissen, was ihm zu seinem Rechte gebühre, auf wessen Schuz durch den Staat es rechtlichen Anspruch habe; und, indem durch leztere das gesezmäfsige Rechtsgebieth eines jeden Staatsglieds in jedem Falle eines darüber eingetretenen Streits ausgemittelt, und gegen ungegründete Einsprüche sicher gestellt wird, ist eben damit die Aufgabe des Staats, da sich diese auf die Sicherstellung des Rechts seiner Glieder konzentrirt, zu einem Haupttheile gelöfst. Eine Gattung der dem Rechte drohenden Gefahren: nämlich die Gefährdung aus rechtslosen Einsprüchen ist kräftig besiegt, das Recht und dessen Genufs gegen diese gehörig gewahrt. — Allein eine ungleich gröfsere Gefahr, womit aufserdem das Recht der Staatsglieder in ihrem Wechselverhältnisse unter sich bedroht wird, ist die, in der Natur, nicht rein vernünftiger, sondern zugleich sinnlicher Wesen allerdings gegründete, Möglichkeit — (nicht nur gegenseitiger rechtsloser Einsprüche, wofür jedoch zuweilen sehr scheinbare Gründe vorhanden seyn können, sondern selbst) — gegenseitiger, von allem, selbst Scheingrunde entblöfster, den Rechtsnormen vielmehr geradezu widersprechender, wirklicher Eingriffe in

ihr, als solches, anerkanntes Rechtsgebieth, mit einem Worte: die Möglichkeit wahrer Rechtsverletzungen.

§. 456.

So lange das Rechtsgebieth der Staatsglieder, einzeln sowohl, als in ihrer Gesammtheit, gegen diese Gefahr seiner Verletzung nicht, so viel diefs durch menschliche Wirksamkeit möglich, gesichertt ist, ist auch die Aufgabe des Staats nicht gelöfst, dieser vielmehr um so weiter von seinem Ziele entfernt, je gröfser die Gefahr ist, womit das, vom Staate geltend zu machende, Recht seiner Glieder durch mögliche Verlezzungen bedroht wird; denn Gefährdung des Rechts ist der gerade Gegensaz seiner Geltung und Sicherheit. Macht nun die vollständige Bewirkung dieser Rechtsgeltung und Sicherheit das Objekt der Staatsverwaltung aus, so gehört es auch entschieden zur Sphäre ihrer Wirksamkeit, die Möglichkeit der Rechtsverletzungen zu bekämpfen, die durch sie begründete Gefahr zu entfernen. Die Behinderung aller, durch Rechtsverletzungen unter sich möglichen, Störungen des Gleichgewichts der Freyheit der Staatsglieder ist also der zweyte, im Entzwecke des Staats enthaltene, Mittelzwek und die Realisirung des ersteren, durch Erreichung des lezteren augenfällig bedingt. Aufser allem Zweifel ist demnach die Verpflichtung der Staatsge-

walt, das Recht der Staatsglieder gegen mögliche Verletzungen zu sichern, und ihr Recht, alle, zur Erreichung dieses Zweks erforderlichen und im Umfange ihrer Gewalt liegenden, Mittel in Anwendung zu bringen.

§. 457.

Rechtsverletzungen (im oben bestimmten Sinne) von und unter Menschen, welchen einmal ein zureichender Maſsstab der rechtlichen Grenze ihres gegenseitigen Freyheitsgebrauchs gegeben ist, sind nur erklärbar als Produkte eines, die Stimme der Vernunft überwiegenden, Einflusses der Sinnlichkeit auf die, ihren Handlungen zu Grunde liegende, Willensbestimmung, und eben dieser Einfluſs muſs als die nächste Quelle aller Rechtsverletzungen anerkannt werden. Mit dieser Erkenntniſs der unmittelbaren Quelle aller Rechtsverletzungen ist aber auch zugleich der Richtpunkt derjenigen Thätigkeit der Staatsgewalt gefunden, welche die unmittelbare Sicherung gegen mögliche Rechtsverletzungen aller Art zu ihrem Objekte hat; diese Thätigkeit muſs nämlich — nachdem die, die Vernunft, der Staatsglieder zunächst ansprechende Anweisung der rechtlichen Grenze seines Freyheitsgebrauchs für jeden, für sich allein unvermögend ist jeden verletzenden Austritt aus dieser Grenze abzuhalten, — zunächst darauf gerichtet werden, jene

unmittelbare Quelle der Rechtsverletzungen abzuschneiden; und diefs ist nur dadurch zu bewirken, dafs unmittelbar der Sinnlichkeit entgegengewirkt, dafs ihr ein, ihren Einflufs auf die Willensbestimmung bis zu der, mit der Rechtssicherheit aller anderen verträglichen, Grenze beschränkendes, Gegengewicht entgegengesezt, und dadurch ihr verletzender Ausbruch möglichst unterdrükt wird.

§. 458.

Dasjenige, dessen Vorstellung nur Jemanden bestimmen kann, in das anerkannte Rechtsgebieth eines Anderen ohne allen Rechtsgrund einzuschreiten, mufs irgend ein sinnliches Gut und dessen Erreichung, (diene es nun zur Befriedigung der Hab- der Rach- der Eifersucht, oder irgend einer anderen Leidenschaft), mufs das Objekt irgend eines sinnlichen Begehrens seyn; denn, was nur durch Rechtsverletzung erreichbar ist, kann nie Objekt eines vernünftigen Begehrens seyn, wohl aber läfst sichs nach der Natur des Menschen annehmen, dafs sein sinnliches Begehrungsvermögen durch Vorstellungen, welche seinem Gefühle der Lust entsprechen, mit Beyseitsetzung aller rechtlichen Rüksicht, zur Wirklichmachung der Objekte jener Vorstellungen fortgetrieben werde, wenn auch der Weg zu dieser Realisirung eine Rechtsverletzung seyn sollte. Erscheinungen dieser

walt, das Recht der Staatsglieder gegen mögliche Verletzungen zu sichern, und ihr Recht, alle, zur Erreichung dieses Zweks erforderlichen und im Umfange ihrer Gewalt liegenden, Mittel in Anwendung zu bringen.

§. 457.

Rechtsverletzungen (im oben bestimmten Sinne) von und unter Menschen, welchen einmal ein zureichender Maſsstab der rechtlichen Grenze ihres gegenseitigen Freyheitsgebrauchs gegeben ist, sind nur erklärbar als Produkte eines, die Stimme der Vernunft überwiegenden, Einflusses der Sinnlichkeit auf die, ihren Handlungen zu Grunde liegende, Willensbestimmung, und eben dieser Einfluſs muſs als die nächste Quelle aller Rechtsverletzungen anerkannt werden. Mit dieser Erkenntniſs der unmittelbaren Quelle aller Rechtsverletzungen ist aber auch zugleich der Richtpunkt derjenigen Thätigkeit der Staatsgewalt gefunden, welche die unmittelbare Sicherung gegen mögliche Rechtsverletzungen aller Art zu ihrem Objekte hat; diese Thätigkeit muſs nämlich — nachdem die, die Vernunft, der Staatsglieder zunächst ansprechende Anweisung der rechtlichen Grenze seines Freyheitsgebrauchs für jeden, für sich allein unvermögend ist jeden verletzenden Austritt aus dieser Grenze abzuhalten, — zunächst darauf gerichtet werden, jene

unmittelbare Quelle der Rechtsverletzungen abzuschneiden; und dieſs ist nur dadurch zu bewirken, daſs unmittelbar der Sinnlichkeit entgegengewirkt, daſs ihr ein, ihren Einfluſs auf die Willensbestimmung bis zu der, mit der Rechtssicherheit aller anderen verträglichen, Grenze beschränkendes, Gegengewicht entgegengesezt, und dadurch ihr verletzender Ausbruch möglichst unterdrükt wird.

§. 458.

Dasjenige, dessen Vorstellung nur Jemanden bestimmen kann, in das anerkannte Rechtsgebieth eines Anderen ohne allen Rechtsgrund einzuschreiten, muſs irgend ein sinnliches Gut und dessen Erreichung, (diene es nun zur Befriedigung der Hab- der Rach- der Eifersucht, oder irgend einer anderen Leidenschaft), muſs das Objekt irgend eines sinnlichen Begehrens seyn; denn, was nur durch Rechtsverletzung erreichbar ist, kann nie Objekt eines vernünftigen Begehrens seyn, wohl aber läſst sichs nach der Natur des Menschen annehmen, daſs sein sinnliches Begehrungsvermögen durch Vorstellungen, welche seinem Gefühle der Lust entsprechen, mit Beyseitsetzung aller rechtlichen Rüksicht, zur Wirklichmachung der Objekte jener Vorstellungen fortgetrieben werde, wenn auch der Weg zu dieser Realisirung eine Rechtsverletzung seyn sollte. Erscheinungen dieser

Art können und werden so lange statt finden, als es möglich bleibt, durch den Weg von Rechtsverletzungen nur sinnliche Güter zu erreichen, nur Gefühle der Lust zu befriedigen. Das natürlichste und nächste Mittel, Erscheinungen jener Art nicht mehr zur Existenz kommen zu lassen, wäre demnach die Veranstaltung, daſs eine Rechtsverletzung nie mehr nur Mittel zur Erreichung eines sinnlichen Guts, zur Befriedigung eines sinnlichen Lustgefühls seyn könne, sondern auch unausbleiblich ein sinnliches Übel, das Gefühl der Unlust oder des Schmerzes zur nothwendigen Folge haben müsse. Durch diese Veranstaltung würde die Möglichkeit der Rechtsverletzungen in ihrer Urquelle bekämpft; denn, da nur sinnliche Güter und Lustgefühle, Objekte eines sinnlichen Begehrens seyn können, sinnliche Übel und Schmerzgefühle hingegen Objekte eines sinnlichen Abscheues seyn müssen, so könnte, bey jener Veranstaltung, eine Rechtsverletzung von sinnlichen Wesen nicht mehr gewollt, sie müſste vielmehr von denselben verabscheut werden, weil ihre, unter jener Voraussetzung nothwendige, Folge, nämlich sinnliches Übel und Schmerzgefühl, für sinnliche Wesen nothwendig Objekt des Abscheues seyn muſs. Die, zur Unternehmung einer Rechtsverletzung in dem Menschen beginnende, Lust müſste durch die Vorstellung jener

ihrer unausbleiblichen Folge auf der Stelle in Unlust verwandelt, das Begehren einer Rechtsverletzung, oder eines, durch eine solche erreichbaren, Objekts, müfste durch jene Vorstellung, als der des Gegentheils von diesem Objekte, unmittelbar in Abscheu gekehrt, und vom Übertritte in Handlung abgehalten werden.

§. 459.

Das Knüpfen eines sinnlichen Übels oder Schmerzgefühls an jede Rechtsverletzung, als deren absolutnothwendige Folge, wäre sonach das, den Einflufs der Sinnlichkeit auf die Willensbestimmung bis zu der, mit der Rechtssicherheit aller anderen verträglichen, Grenze beschränkende, die rechtsgefährliche Äufserung der Sinnlichkeit niederschlagende, Gegengewicht, indem durch dasselbe das sinnliche Wesen, die Realisirung eines, durch Rechtsverletzung erreichbaren, Objekts sich zum Ziele zu setzen, seiner Natur nach verhindert, und sogar die Unbedachtsamkeit bis zu dem, zur rechtlichen Sicherheit aller übrigen erforderlichen, Grade von Aufmerksamkeit angetrieben, somit die Urquelle aller Rechtsverletzungen unmittelbar bekämpft, und, soweit diefs psychologisch möglich ist, abgeschnitten würde. — So gewifs nun die Staatsgewalt verpflichtet ist, dem Rechtszustande der Staatsglieder gegen mögliche Verletzungen volle Sicherheit zu gewähren, so

gewifs mufs sie auch verpflichtet und berechtigt seyn, vor allem Anderen die eben bezeichnete Veranstaltung ins Werk zu setzen, weil nur durch Aufhebung des Entstehungsgrundes möglicher Rechtsverletzungen diesen zunächst und unmittelbar entgegengewirkt werden kann, und weil eben diese Aufhebung ein, den Forderungen des Rechts wie der Klugheit in gleichem Grade entsprechendes, Mittel ist, die Integrität des Rechtszustandes der Staatsglieder zu erhalten, weil durch jene Veranstaltung die Beobachtung des Rechtsgesetzes selbst in das Interesse der Sinnlichkeit gezogen, und das Begehrungsvermögen Aller, auf eine rechtsgemäfse Schranke beengt wird. Jene Veranstaltung wird aber ins Werk gesezt, dadurch, dafs sinnliche Übel als unausbleibliche Folgen möglicher Rechtsverlezzungen, den Staatsgliedern zum voraus angedroht werden. Dergleichen sinnliche Übel, als vom Staate ausgehende, Folgen wirklicher Rechtsverletzungen, heifsen Strafen (im eigentlichen Sinne) und der Inbegriff aller Strafandrohungen gegen mögliche Rechtsverlezzungen ist die Strafgesezgebung.

§. 460.

Da die Bestimmung der Staatsgewalt ihre Verpflichtung enthält, den Staatsgliedern die volle Integrität ihres Rechtsgebieths zu gewähren, folglich zu verhindern, dafs gar keine

Rechtsverletzungen wirklich werden, und die Strafandrohung gegen diese, der bisherigen Ausführung zufolge, ein unerlaſsliches Mittel ist, dem Existentwerden von Rechtsverletzungen wirksam zu begegnen, so erhellt wohl in einem hohen Grade die Nothwendigkeit der Strafgesezgebung, deren Zwek kein anderer ist, als einen, der Erscheinung von Läſsionen des Rechts vorhergehenden, psychologischen Zwang (durch Androhung sinnlicher Übel) zu begründen, durch ihn dem Begehrungsvermögen Aller, die, um der rechtlichen Sicherheit Aller willen nothwendige, Schranke zu setzen, zu verhindern, daſs je ein Rechtssubjekt im Staate von einem seiner Glieder an seinem Rechte verlezt werde. — Alles, wodurch die Erreichung dieses Zweks auf dem hier bezeichneten Wege bedingt ist, gehört zur Sphäre der Strafgesezgebung; alles Andere liegt auſser ihrem Gebiethe. Bedingt ist aber die Erreichung dieses Zweks auf dem bemerkten Wege dadurch, daſs ein, seinem bestimmten Zwecke entsprechender, psychologischer Zwang gegen alle möglichen Verletzungen der Rechte aller, im Staate gegebener Rechtssubjekte in Wirksamkeit gesezt, daſs alle möglichen Arten von Verletzungen aller Arten des Rechts, mit, dem Zwecke der Androhung genügenden, Strafen wirklich bedroht seyen. Die Strafgesezgebung

ist also nur dann des Karakters der Vollständig- und Zwekmäfsigkeit theilhaftig, wenn sich, keine Klasse von Staatsgliedern je zur Realisirung irgend einer Art von Rechtsverletzung versucht sehen kann, ohne sich durch jene mit einer verhältnifsmäfsigen Strafe bedroht zu wissen, wenn keine Verletzung des Rechts irgend eines Rechtssubjekts im Staate vorkommen kann, welche nicht durch das Gesez mit der gehörigen Strafe bedroht wäre. Ausgeschlossen sind dagegen von dem Gebiethe der Strafgesezgebung, durch ihren Begriff und Zwek selbst, alle jene Bestimmungen, welche entweder nicht gegen Verletzungen des Rechts (sondern z. B. gegen Übertretungen des Sitten- oder des Kirchengesetzes u. s. w.) gerichtet sind, oder welche nicht in die Kategorie des hier unterstellten psychologischen Zwanges gehören; denn Bestimmungen der ersteren Art, so wie die Bestimmung anderer Mittel zum Zwecke der Behinderung von Rechtsverletzungen, liegen entweder ganz aufser dem Gebiethe der Gesezgebung des Staats, oder gehören wenigstens einem anderen Zweige der Gesezgebung an.

§. 461.

So entschieden aber auch die Vollständigkeit der Strafgesezgebung durch Erfüllung der eben bezeichneten Anforderung an dieselbe bedingt ist, so ist es dennoch weder möglich,

noch rathsam, sich in der Strafgesezgebung auf alle die Individualitäten, unter welchen die einzelnen Arten von Rechtsverletzungen in concreto vorkommen können, einzulassen, und nach denselben die Strafandrohung zu vervielfältigen; denn bey den konkreten Fällen sind Modifikationen ins Unendliche möglich, und eben darum ist ihre entschöpfende Vorherbestimmung unmöglich. Würde sich aber die Strafgesezgebung auf einzelne mögliche individuelle Modifikationen konkreter Fälle einlassen, so müſste durch sie die, nach ihr handeln sollende, Praxis wegen der, dennoch unvermeidlichen, Differenzen der wirklich gegebenen Fälle nur in Verlegenheit gesezt werden, und eine Vollständigkeit der Strafgesezgebung in diesem Sinne bliebe ewig unerreichbar. Dem Postulate ihrer Vollständigkeit im oben angegebenen Sinne wird vielmehr schon dadurch genügt, wenn alle Arten von den verschiedenen Klassen von Rechtssubjekten, und gegen die verschiedenen Klassen von Rechtssubjekten möglicher Rechtsverletzungen ihren karakteristischen Merkmalen nach bestimmt, und, mit Rüksicht auf die beyden Grade subjektiver Rechtswidrigkeit, nämlich den bösen Vorsaz und das Versehen, so wie auf Art und Grad der Mitwirkung und des Effekts a), mit den, ihrem Zwecke angemessenen, Strafen bedroht,

aber auch, — um die Staatsglieder nicht der Willkühr der Exekutionsorgane der Strafgesezgebung in deren Anwendung Preifs zu geben, — diejenigen generellen Grundsätze und Normen aufgestellt werden, nach welchen die bezeichneten Organe die vorhandene Strafandrohung auf die einzelnen konkreten Fälle nach ihren gegebenen individuellen Eigenheiten richtig, und mit einer, den Einflufs ihrer Willkühr abschneidenden, Zwekmäfsigkeit anzuwenden haben.

a) nämlich mit Rüksicht auf die unmittelbare Selbstbewirkung der Verletzung, oder die mittelbare oder Beywirkung zu derselben, desgleichen auf die Vollendung oder Unternehmung des Verbrechens; des blofsen Versuchs erwähne ich, und zwar absichtlich darum, nicht, weil, wenn gleich die Strafbarkeit nicht sowohl an dem Effekte einer verbrecherischen Handlung, als vielmehr an dieser Handlung selbst haftet, dennoch, in Gefolge des im §. 459. aufgestellten Begriffs einer Strafe, die Existenz einer Rechtsverletzung die Bedingung des Eintritts einer Strafe ist, weswegen ich den blofsen Versuch eines Verbrechens, in Ermanglung der Bedingung einer eigentlichen Strafe, in das Gebieth der Polizey verweisen zu müssen glaube.

Anmerkung. Die zulezt beregte, Anforderung an die Strafgesezgebung ist Ausflufs ihrer Bestimmung, zugleich hinreichende Norm ihrer Anwendung auf vorkommende Fälle ihrer Anwendbarkeit zu seyn, und dieser ihrer Bestimmung wird sie am schiklichsten

genügen, wenn sie, in der Form einer Einleitung diejenigen Prinzipien eben so klar, als entschöpfend aufstellt, durch deren Befolgung die, ihrem Geiste entsprechende, Anwendung derselben bedingt ist. Da diese Prinzipien, der Natur der Sache nach, dieselben seyn müssen, von welchen die Strafgesezgebung selbst geleitet wird, so wird diese darauf Bedacht nehmen müssen, in der bemerkten Einleitung den richtigen Kanon ihres eigenen Wesens aufzustellen, welcher in einer anderen Hinsicht zugleich zum Kriterium ihrer Zwekmäſsigkeit dient.

§. 462.

Jede äuſserlich erscheinende, oder wirkende, aus der Willkühr des Menschen hervorgehende Handlung oder Unterlassung, wodurch in das wirkliche Rechtsgebieth eines Anderen ohne allen Rechtsgrund eingeschritten wird, ist eine Rechtsverletzung, und so gewiſs durch jede solche Handlung eines Staatslieds (im weitesten Sinne) gegen die anderen das Gleichgewicht der Freyheit gestört, das vom Staate zu sichernde Recht gekränkt, also der zwischen dem handelnden und dem Staate bestehende Vertrag gebrochen wird, so gewiſs hat die Gesezgebung auf ihrem Standpunkte jede Verletzung des Rechts eines Staatsglieds so wie des Staatsganzen selbst durch ein Staatsglied, als ein Verbrechen zu bezeichnen, und, als solches, mit Strafe zu bedrohen a). In die Reihe von Verbrechen gehören also nicht

1) bloſse Gedanken und Gesinnungen; 2) bloſs thierische, und ganz unwillkührliche Kraftäusserungen und Unterlassungen; 3) sittliche und kirchliche Illegalitäten; 4) Eingriffe in das Rechtsgebiethe eines Anderen mit Bewilligung seines rechtlichen Inhabers. b.) Auf dem Gebiethe der Anwendung der Strafgesezgebung hingegen sind (was hier nur um des Gegensatzes willen bewirkt wird) nur die, gegen vorhandene Strafgesetze von den Staatsgliedern unternommenen, Handlungen (oder Unterlassungen) wirkliche Verbrechen und Handlungen, welche, wenn gleich an sich Rechtsverletzungen, aber doch in der Gesezgebung nicht mit Strafen bedroht sind, können auch nicht am Staatsbürger als Verbrechen angesehen und gestraft werden. Es ist aber eine unverzeihliche Lücke in der Strafgesezgebung, und also eine schwere Pflichtvernachläſsigung von Seite der Staatsgewalt, wenn irgend eine, vom Staate zu behindernde, Rechtsverletzung möglich ist, die nicht in jener mit Strafe bedroht wäre.

a) Auf die gröſsere oder geringere Wichtigkeit des Rechts, welches verlezt werden kann, kömmt es dabey eben so wenig an, als auf die Quantität der Verletzung, sondern jede (also auch die geringste) Verletzung des (auch minder wichtigen) Rechts eines Anderen ist Verbrechen, und als solches mit Strafe zu bedrohen; denn jedes Recht soll vom Staate in gleichem Grade gesichert werden.

b) Denn eben jene Bewilligung ist der Rechtsgrund; nur darf das fragliche Recht der eigenen Willkühr des Berechtigten nicht entzogen (wie z. B. das Recht über sein Leben), oder dieser nicht unfähig seyn zur freyen Disposition über sich selbst, oder das Seinige, was z. B. bey Kindern, Wahnsinnigen u. s. w. der Fall ist.

§. 463.

Rechtsverletzungen, und also auch Verbrechen, zerfallen 1.) in Staats- und Privatverbrechen, je nachdem unmittelbar der Staat selbst, oder ein Schuzgenosse desselben an seinem Rechte verlezt wird; a). 2.) in gemeine und besondere, je nachdem durch Nichterfüllung der jedem Gliede des Staats, als solchem überhaupt, oder der, einem Gliede des Staats, als einem wirklichen Organe des leztern, gesezlich obliegenden, Verbindlichkeiten, Rechte anderer verlezt werden, oder, je nachdem Rechte, welche den Staatsgliedern entweder als solchen überhaupt, oder, welche ihnen, als besonderen Organen des Staats, zustehen, verlezt werden; endlich 3.) in positive, als Rechtverletzende wirkliche Äufserungen der Thätigkeit, und negative, als Rechtverletzende Nichtäufserungen der Thätig keit, oder Unterlassungen gesezlich schuldiger Leistung b). — Als Subjekte von möglichen Verbrechen sind auf dem Gebiethe der Strafgesezgebung zu betrachten, und als solche in

ihrer Einleitung zu bezeichnen, alle Rechtssubjekte, die einer Rechtsverletzung Anderer fähig sind, und gegen welche das Strafrecht durch den Zwek des Staats begründet ist. Diefs sind aber, das Staatsoberhaupt allein ausgenommen c), alle, der Zurechnung fähigen, wirklichen d), präsumtiv-künftigen e), und temporär dafür geltenden f) Glieder (Individuen) des Staats. Ausgeschlossen sind also unmündige Kinder, Geisteskranke, Personengemeinheiten, als solche g), Fremde, die nicht als temporäre Unterthanen gelten (z. B. Gesandte anderer Staaten) und endlich die Gesammtheit der Staatsglieder selbst h).

a) Mittelbar wird freylich durch jede Verlezzung des Rechts einer Privatperson im Staate, zugleich auch dieser selbst verlezt, weil dieser durch den Bürgervertrag ein Recht darauf hat, dafs kein Recht irgend eines seiner Glieder durch das andere verlezt werde, und eben diese Ansicht ist der eigentliche Grund des Strafrechts der Staatsgewalt gegen Privatverbrechen.

b) Dafs in der Strafgesezgebung diese Eintheilung, wie sie hier liegt, nicht vorzukommen brauche, sondern nur die, durch sie begründeten, Arten von Verbrechen aufzuzählen seyen, dürfte sich von selbst verstehen. Die von einigen beliebte, Abtheilung der Verbrechen in Civil- und Criminalverbrechen hat durchaus keinen Grund, wie der (tautologische) Ausdruk: Criminalverbrechen, an sich schon lehrt.

c) Dasjenige Subjekt, (oder diejenigen Subjekte), welchem die Ausübung der Staatsgewalt von der Gesammtheit seiner Glieder übertragen ist, kann zwar allerdings auch die Rechte des Volks und einzelner Glieder desselben verletzen, und zwar in einem sehr hohen Maſse, durch Nichtgebrauch oder Miſsbrauch der Staatsgewalt, und durch Handlungen als absolute Privatperson, wo es, weder der Form noch dem Inhalte nach als öffentliche Person (Oberherr) handelt; allein die nothwendigen eigenen Mittel, um Rechtsverletzungen von seiner Seite zu begegnen, müssen in der Konstitution des Staats niedergelegt und bestimmt seyn, und diese Klasse von Rechtsverletzungen liegt darum auſser der Sphäre der Strafgesezgebung.

d) Diese mögen sich im Inn - oder Auslande befinden, wenn nur die Objekte der Rechtsverletzung Mitbürger, oder der heimische Staat, oder ein solcher dritter Staat oder dessen Bürger sind, mit welchem der heimische Staat ein rechtliches Verhältniſs geschlossen, und sich in Gefolge dessen zur Bestrafung der, an ihm oder den Seinigen begangenen, Rechtsverletzungen anheischig gemacht hat.

e) Unter den präsumtiv - künftigen, Staatsgliedern verstehe ich hier die (einer Zurechnung fähigen) Kinder der Staatsbürgerlicher Eltern, welche noch nicht in die Zahl eigentlicher Staatsglieder eingetreten sind, von denen aber der Staat voraussezt, daſs sie künftig eintreten werden. Diese muſs der Staat um der Möglichkeit seiner eigenen, ziemlich gleichmäſsigen, Fortdauer willen einstweilen als Genossen seines Schutzes behandeln, aber auch gegen mögliche Rechtsverlezzungen von ihrer Seite die wirklichen Staatsglieder

sichern, weil er außerdem jene, um der Erreichbarkeit seines Zweks willen, gar nicht dulden dürfte. Aus diesem Grunde, und nur in soferne unterliegen auch die, noch zur Zeit nur präsumtiv-künftigen, Staatsglieder dem Strafrechte der Staatsgewalt.

f) Z. B. Fremde, nur eine Zeitlang im Staate sich aufhaltende, Privatpersonen.

g) Eine Personengemeinheit, als solche, ist ein bloßer Begriff, von dem eine Verletzung undenkbar ist. Wenn daher auch die Mehrheit oder auch alle Glieder derselben zu einer Rechtsverletzung konkurriren, so ist doch die kollektive Einheit selbst nicht Verbrecher, sondern bloß die, das Recht verletzenden, Individuen, als solche, sind es; die einzelnen Gesellschaftsglieder handeln auch nicht als solche, sobald ihre Thätigkeit auf einen, vom Gesellschaftszwecke verschiedenen, Zwek gerichtet ist.

h) Dasselbe, was eben von der Personengemeinheit gesagt ist, gilt auch von der Gesammtheit der Staatsglieder, als Gesammtheit, in Ansehung welcher noch überdieß Grund und Zwek der Strafandrohung, so wie die Möglichkeit, diese zu realisiren, hinwegfällt. Überdieß mag die Gesammtheit sich zwar wohl gegen sich selbst versündigen können, allein sich selbst kann sie nicht unrecht thuen, und verfährt sie gegen das, von ihr zur Gewaltsübung bevollmächtigte, Subjekt, weil es die Sphäre seiner Vollmacht nicht ausfüllt, oder überschreitet, so bedient sie sich nur ihres Rechts; daß aber gegen dieses Subjekt, so lange es seine Vollmacht, ohne sie zu überschreiten, erfüllt, verfahren werde, läßt sich zwar von einzelnen Gliedern des Staats, aber nicht von deren Gesammtheit denken.

§. 464.

Als Objekte möglicher Rechtsverletzungen sind in der Strafgesezgebung zu berüksichtigen, alle, durch irgend einen Zweig der Gesezgebung des Staats begründeten, und darum durch den Staat zu schützenden, Rechte, welche, und in sofern diese nicht schon auf andere Weise durch den Staat sicher gestellt sind. Hierhin gehören aber alle, durch die Konstitution sowohl, als durch die organische, insbesondere die Civil- und die übrigen Zweige der Gesezgebung — (mit alleiniger Ausnahme der Polizeygesezgebung, weil die, durch diese zunächst begründeten, Rechte schon auf andere Weise sicher gestellt sind) begründeten Rechte des Staats, d. i. der Gesammtheit seiner Glieder, als solcher, und seines Oberhaupts, der Staatsbeamten und Diener, als solcher, endlich aller derjenigen juridischen (z. B. vom Staate anerkannter Gemeinheiten oder Gesellschaften) und individuellen Privatpersonen, welche beständige oder temporäre (fremde, im Staate sich aufhaltende) Schuzgenossen des Staats sind. — Für das Gebieth der Anwendung der Strafgesezgebung sind dagegen in dieser als ausgeschlossen zu bezeichnen, die, durch einen besonderen Rechtsgrund — als z. B. durch ein öffentliches Urtheil des Staats, entweder ganz (wie z. B. bey einem Geächteten), oder zum

Theile (wie z. B. bey einem blofs für ehrlos erklärten) aufgehobenen, oder durch eigene, in Ermanglung desSchutzes durch denStaat rechtliche Nothwehre begründenden, Angriff erloschenen Rechte der Schuzgenossen.

§. 465.

Den Mafsstab, welche Erscheinungen in der Strafgesezgebung als Verbrechen zu bezeichnen, und mit Strafe zu bedrohen seyen? bilden die objektiven und subjektiven Bedingungen oder Merkmale einer (durch Strafandrohung verhütbaren) Rechtsverletzung. Die objektive Bedingung einer Rechtsverletzung ist: die wirkliche Äufserung einer, mit dem Bestehen eines gesezlich begründeten, und wirklich vorhandenen Rechts eines Schuzgenossen unverträglichen, Thätigkeit, oder die, mit dem Bestehen eines solchen Rechts unverträgliche, Nichterfüllung einer gesezlichen Verbindlichkeit, gleichviel, ob jene Thätigkeit (oder Nichterfüllung) den rechtswidrigen Effekt wirklich vollständig zur Folge hatte, oder ob derselbe nach dem natürlichen Kausalzusammenhange daraus vollständig hätte erfolgen müssen, aber blofs wegen äufserer Hindernisse zum Theil unterblieben ist, und gleichviel, ob jene Thätigkeit unmittelbar auf Hervorbringung des rechtswidrigen Effekts, oder nur mittelbar, durch Beförderung der direkten Wirksamkeit eines

anderen, darauf gerichtet war. Die subjektive Bedingung einer, als Verbrechen zu betrachtenden, Rechtsverletzung ist die Ermanglung alles Rechtsgrundes für jene Thätigkeit oder Unterlassung. Verhütbar durch Strafandrohung ist endlich jede Rechtsverletzung, welche im Zustande der Zurechnungsfähigkeit unternommen werden könnte.

§. 466.

Damit nun die Subsumtion der Exekutionsorgane der Strafgesezgebung einen gesezlich bestimmten Wegweiser habe, müssen in jedem einzelnen Strafgesetze mit der möglichsten Genauigkeit die einzelnen wesentlichen Merkmale der Thatsache angegeben werden, welche die bestimmte Strafe zur rechtlichen Folge haben soll. Unter dieser Voraussetzung bedarf es dann blofs einer juristisch strengen Ausmittlung der, in jedem konkreten Falle eines Verbrechens enthaltenen, Merkmale, um, nach Mafsgabe ihrer Identität mit den in diesem oder jenem Strafgesetze bestimmten, Merkmalen, über das darauf anzuwendende Gesez aufser Zweifel zu seyn. Weil aber die Strafbarkeit einer Rechtsverlezzung auch subjektiv bedingt ist durch die psychologische Möglichkeit der Einwirkung der Strafandrohung auf den Verletzenden, da aufser diesem Falle der Zwek der Strafandrohung hin-

wegfällt, so sind in der Strafgesezgebung ebenmäfsig die Beurtheilungsgründe des Daseyns oder der Abwesenheit dieser subjektiven Bedingung, die Regel der Vermuthung ihres Daseyns im Allgemeinen, und die einzelnen Zustände, welche als die Zurechnungsfähigkeit ausschliefsend angesehen werden sollen, aufzustellen und zu bezeichnen. In soferne auch in der Übertretung eines und desselben Strafgesetzes eine, die Anwendung desselben nothwendig modifizirende, Verschiedenheit statt finden kann, welche sich entweder in dem Verhältnisse des Erfolgs zur rechtswidrigen Handlung, oder in der Art der Einwirkung auf Realisirung des gesezwidrigen Erfolgs, oder endlich in dem psychologischen Grunde der Handlung selbst äufsert, ist es ferner nothwendiges Requisit der Strafgesezgebung -- wenn auch in den einzelnen Strafandrohungen auf jene Verschiedenheiten der Übertretung Rüksicht genommen wird, wie es geschehen soll — diejenigen Merkmale festzustellen, nach welchen der Richter in einzelnen konkreten Fällen zu bemessen habe, ob ein Verbrechen als unternommen oder vollendet, wer als (physischer oder intellektueller) Urheber, oder als (Haupt- Neben - unmittel - mittelbarer - genereller - specieller - physischer-oder intellektueller) Gehülfe, oder als Begünstiger eines Verbrechens zu betrachten, ob dasselbe aus böfsem Vorsatze

oder Versehen, oder aus Konkurrenz von beyden zugleich geflossen sey?

§. 467.

In sofern überdiefs bey konkreten Verbrechen die rechtliche Nothwendigkeit einer Abänderung (Milderung oder Schärfung) der gesezlich bestimmten Strafe, oder der Auffindung einer zwek- und verhältnifsmäfsigen Strafe bey Übertretung unbestimmter Strafgesetze, oder bey einer Konkurrenz von Verbrechen eintreten kann, wird nicht minder durch die Bestimmung der Strafgesezgebung, vollständige Norm für die Strafrechtspflege zu seyn, und jeden Einflufs richterlicher Willkühr abzuschneiden, erheischt, dafs in ihr Gründe und Mafsstab jener Abänderung so wie dieser Auffindung mit der gröfsten Genauigkeit bestimmt seyen, und es ist für sich klar, dafs die Strafgesezgebung nur durch entschöpfende Erfüllung der hier (§. §. 466. 467.) an sie gestellten Forderungen, der so eben bemerkten Bestimmung derselben, auf eine, das Interesse der Staatsglieder, des Staatsoberhaupts und ihrer Exekutionsorgane selbst gleich befriedigende, Weise zu genügen vermöge, gleichwie es sich von selbst verstehen dürfte, dafs jene Gründe und jener Mafsstab demselben Prinzipe angemessen seyn müsse, von welchem die Gesezgebung bey ihren Strafandrohungen überhaupt ausgeht, und ausgehen

soll. So wie nun die Gesezgebung selbst nach der Verschiedenheit der, von ihr in abstracto unterstellten, Merkmale Rechte verletzender Äufserungen ihre Strafandrohung modifiziren mufs, so wird sie auch den Strafrichter zu einer Strafänderung verpflichten müssen, wenn an den ausdrüklich bestimmten Merkmalen einer (unter ein bestimmtes Strafgesez zu subsumirenden) konkreten That, an welche insgesammt die ordentliche Strafe geknüpft ist, ein Mangel existirt, — und diefs ist der Fall, wenn die Existenz aller im Gesetze bestimmten Merkmale nicht juridisch gewifs ist, d. i. wenn entweder die Nichtexistenz gewisser Merkmale juridisch gewifs, oder die Existenz gewisser Merkmale juridisch zweifelhaft ist, — oder, wenn zu den ausdrüklich bestimmten Merkmalen in der konkreten That ein weiteres, die Strafbarkeit erhöhendes, Merkmal hinzutritt. Die erstere Voraussetzung ist der rechtliche Grund einer Milderung, die leztere der rechtliche Grund einer Schärfung der Strafe. Der Mafsstab der Milderung der Strafe ist der Grad des Einflusses der ermangelnden Merkmale auf die Bestimmung der im Gesetze angedrohten Strafe, in Ansehung ihrer Quantität oder Qualität, oder in Ansehung beyder zugleich. Der Mafsstab der Straferhöhung ist der allgemeine Mafsstab aller Strafandrohung nach

den Normen seiner Anwendung auf konkrete Fälle.

§. 468.

Diese Normen seiner Anwendung sind folgende: 1) Je wichtiger das Recht ist, auf dessen Verletzung eine Handlung gerichtet ist, (ein Recht ist aber mehr oder weniger wichtig, je nachdem dasselbe mehr oder weniger Bedingung der ungestörten Wirksamkeit des Menschen ist), je mehr Rechte, in einem und dem nämlichen, oder in mehreren Subjekten, durch eine Handlung verlezt werden, endlich je gröfser die Verpflichtung des Subjekts ist, die Verletzung zu unterlassen, desto gröfser mufs ihre Bestrafung seyn, und umgekehrt. a) 2) Rechtsverletzungen aus böfsem Vorsatze sind strafbarer, als Rechtsverletzungen aus Versehen. 3). Ein vollendetes Verbrechen erfordert das ganze Mafs der, ihrem Zwecke angemessenen, Strafe. Je näher die Unternehmung des Verbrechens an dessen Vollendung grenzt, desto strafbarer ist dieselbe, und umgekehrt. Der Urheber ist sträflicher, als der Gehülfe, und dieser ist strafbarer, als der Begünstiger. In Hinsicht der verschiedenen Arten der Urheber aber gilt die Regel: je mehr die Handlung des Urhebers zur Existenz des Verbrechens beytrug, desto strafbarer ist er; je mehr ferner die Beyhülfe zum Existentwerden des Verbrechens gewirkt hat,

desto strafbarer ist der Gehülfe. 4) Bey jeder Konkurrenz von Verbrechen in einem Subjekte entscheidet die Regel: die Strafe eines jeden Verbrechens, es mag nun durch eine, oder verschiedene Handlungen begangen seyn, muſs, und zwar nach ihrem ganzen Umfange (unter Voraussetzung aller Merkmale) zur Anwendung kommen. Ist aber dieſs nach der Natur der verschiedenen Strafen unmöglich, so muſs die volle Strafe eines Verbrechens, und zwar jene, welche das gröſste Übel enthält, angewendet werden, verbunden mit einem schärfenden Zusatze, um auch den übrigen übertretenen Gesetzen, so viel möglich, Genüge zu leisten.

a) Die Stärke, Festigkeit und der Umfang der illegalen Triebfeder kann meines Erachtens auf das Maſs der Bestrafung keinen Einfluſs haben, theils, weil nicht die Triebfeder eines Verbrechens, sondern lediglich die verbrecherische Aeuſserung selbst, Grund und Objekt der Bestrafung ist, theils, weil jene Qualitäten der Triebfedern äuſserlich nicht absolut erkennbar sind, somit die Herstellung ihrer juridischen Gewiſsheit unmöglich ist.

§. 469.

Fragt man nun aber nach dem allgemeinen Maſsstabe aller Strafandrohung selbst, das ist, nach dem allgemeinen Prinzipe, welches — als die, die Willkühr des Gesezgebers selbst regelnde, und das richtige Verhältniſs der Strafe zur Rechtsverletzung in abstracto sowohl als in

concreto sichernde, Norm — die Urbestimmung der Quantität und Qualität der, vorausgesezten Verbrechen entgegenzusetzenden, Strafe zu leiten habe? so kann wohl nicht geleugnet werden, dafs der einzig richtige Weg, zur gesuchten Erkenntnifs zu gelangen, nur seyn könne die Betrachtung des Zweks der Strafe, und ihrer Bestimmung, Mittel zur Erreichung dieses Zweks zu seyn; der Zwek der Strafandrohung ist die Integrität des rechtlichen Zustandes, Verhütung möglicher Störung desselben durch Verletzung; diese Verhütung soll auf dem hier unterstellten Gebiethe bewirkt werden durch Verwandlung des möglichen Begehrens einer Rechtsverletzung oder eines durch solche erreichbaren Objekts in Abscheu, und durch Erregung der, zur rechtlichen Sicherheit aller übrigen nöthigen, Aufmerksamkeit im Handeln, mittelst der Vorstellung eines sinnlichen Übels, als der nothwendigen Folge der realisirten Verletzung; die Strafandrohung soll also das Mittel seyn, jenes mögliche Begehren in Abscheu zu verwandeln, oder wenigstens aufzuheben, zu behindern, dafs es nicht in Handlung übergehe, und die Aufmerksamkeit bis zu dem bemerkten Grade zu spannen. Die nothwendige und natürlichste Anforderung an die Strafgesezgebung ist demnach: die Strafandrohung so zu qualifiziren, dafs durch sie jener

Effekt so zuverläfsig, als möglich, hervorgebracht werde, dafs sie möglichst sicheres Mittel zur Erreichung des bemerkten Zweckes sey. Es fragt sich also, wodurch diese Qualifikation der Strafandrohung bedingt sey?

§. 470.

Sie ist dadurch bedingt, dafs sie für den böfsen Willen sowohl, als für die Unbedachtsamkeit ein, nach psychologischen Gesetzen zureichendes, Gegengewicht bilde, d. i. ein solches, welches weder unter dem Gewichte des böfsen Willens und der Unbesonnenheit zurükbleibt, noch dasselbe unverhältnifsmäfsig überwiegt; denn ersteres würde seinem Zwecke nicht genügen, für lezteres aber wäre, da — wenn irgend eines — das gleiche Gegengewicht schon hinreicht, kein Grund vorhanden, so wie kein fester Bestimmungsgrund für seine Grenze; sie bildet aber dann das Gegengewicht der geforderten Art, wenn sie jede, von Seite eines Staatsglieds künftig mögliche, Verletzung des Rechts oder der Rechte eines von ihr zu schüzzenden Subjekts durch gleiche Kränkung der Rechte des Verletzenden selbst bedingt, wenn sie an jede rechtverletzende Äufserung die Erduldung eines, dem in der Rechtsverletzung bezielten sinnlichen Gute entgegengesezten, sinnlichen Übels, als nothwendige Folge knüpft, wenn sie jeden rechtswidrigen Eingriff in die

Rechtssphäre eines Anderen mit einem gleichen Einschreiten in das Rechtsgebieth des Eingreifenden selbst bedroht, wenn sie, mit einem Worte, Gleiches mit Gleichem (im angegebenen Sinne) vergilt; denn, da im Momente der Versuchung zu einer Rechtsverletzung die reelle Existenz des durch sie erreichbaren Objekts gewifs der vorherrschende Wunsch ist, und eben darum nur das Gegentheil davon das am meisten gefürchtete Übel seyn mufs, so kann auch nur durch die Vorstellung vom gewissen Erfolge des geraden Gegentheils in jenem Momente die Wirkung hervorgebracht werden, dafs der Wunsch der reellen Existenz jenes Objekts aufgegeben werde, oder dafs er wenigstens sich nicht in Handlung setze; die Wirkung dieses Wunsches findet nur in jener Vorstellung vom geraden Gegentheile eine Gegenwirkung, wodurch jene sicherer aufgehoben werden mufs, als es von der Vorstellung eines anderen, selbst gröfseren, Übels erwartet werden könnte, weil dieses Gegentheil in jenem Momente das, in concreto am meisten gefürchtete, also das relativ-gröfste Übel ist. So gewifs ferner bey jedem Menschen die Sorge für die Sicherheit seiner Rechte vor Anderen vorauszusetzen ist, so gewifs wird er auch durch jene Art der Strafandrohung bestimmt, dieselbe Sorge für die Sicherheit der Rechte Anderer vor ihm zu tragen,

weil durch jene Strafandrohung jede Verletzung der Rechte Anderer durch ihn, zugleich Verlezzung der seinigen wird, er daher nie, ohne gleiche Gefahr für sich selbst, unbesonnen gegen Andere handeln, oder absichtlich diese gefährden kann, eben diese gleiche Gefahr für ihn selbst aber unter allen Umständen das in concreto wirksamste Mittel seyn mufs, ihn zu der, zur rechtlichen Sicherheit aller Anderen nöthigen, Besonnenheit und Rechtlichkeit zu bestimmen. Eine, nach dem Grundsatze der Wiedervergeltung modifizirte, Strafandrohungsweise berechtigt also zu der gegründeten Hoffnung, dafs ihr Zwek im höchsten, durch den Weg des psychologischen Zwanges überhaupt möglichen, Grade von Zuverläfsigkeit werde erreicht werden.

Anmerkung. Die Lehre, dafs dem Verbrechen ein (überhaupt) gröfseres Übel, als der durch jenes zu erwartende Vortheil ist, entgegenzusetzen, und dann nach den, im §. 468 bestimmten, Momenten zu modifiziren sey, ist meines Erachtens für die Strafgesezgebung sehr unzureichend, da sie dieser blofs eine formelle Bedingung, aber weder die Qualität, noch den Anfang und das Ende des anzudrohenden gröfsern Übels zu erkennen gibt, somit die Willkühr nicht ausreichend determinirt; wohingegen die, im §. angegebene, Bestimmung sowohl für die Qualität als Quantität (mit ihren Modalitäten) der anzudrohenden Strafe einen befriedigenden Mafsstab gewährt. Die Strafandrohung ist zwar Sicherungsmittel

vor künftig überhaupt möglichen Verbrechen, mufs aber eben darum, damit sie solches sey, so eingerichtet werden, dafs sie jeden einzelnen Bürger, der künftig zum Verbrechen versucht werden könnte, in concreto abschrecke, verhindere, dasselbe zu begehen. Diese Qualität kann aber die Strafandrohung nur dadurch erhalten, dafs sie nach dem Prinzipe der rechtlichen Vergeltung modifizirt wird; denn nur unter dieser Voraussetzung kann und wird sie, obgleich in absracto aufgestellt, auch die konkrete Wirkung hervorbringen, die sie hervorbringen soll; wäre sie aber nicht auf diese ihre Wirksamkeit in concreto mitberechnet, so würde sie nothwendig ihren Zwek verfehlen, also selbst zweklos seyn. (Wie übrigens die Wiedervergeltung bey einem Verbrechen aus Versehen (culpa) von jener bey einem Verbrechen aus böfsem Vorsatze (dolo) sich unterscheide, ist bereits im §. 537 m. Systems der reinen Staatslehre erörtert).

§. 471.

Eine so qualifizirte Strafandrohung bewährt sich aber auch als das, der Forderung der Gerechtigkeit wie der Klugheit gleich entsprechende, Mittel zu dem unterstellten Zwecke; denn die Befugnifs überhaupt, dem Angriffe auf Rechte Zwang entgegenzusetzen, ist ohnediefs aufser Zweifel, und demjenigen, der nach demselben Gesetze, welches er selbst aufstellte, behandelt wird, geschieht offenbar Recht. Die Klugheit aber fordert, dafs der zu wählende Mafsstab der Strafandrohung ein solcher sey, durch welchen

1) die Verhältnifsmäfsigkeit zwischen Verbrechen und Strafe soviel möglich begründet und gesichert; 2) die Erreichbarkeit des Zweks der Strafandrohung, soviel diefs im Wege des psychologischen Zwanges möglich ist, verbürgt, und welcher 3) für den Gesezgeber sowohl als Richter praktisch wirklich anwendbar ist. Der ersten dieser Anforderungen leistet der, im vorigen §. deduzirte, Mafsstab mehr, als jeder andere denkbare, Genüge, indem derselbe zunächst auf das fragliche Verhältnifs berechnet, eben dieses Verhältnifs um so mehr sichert, je genauer derselbe in abstracto wie in concreto angewendet wird; denn es soll ja Gleiches mit Gleichem vergolten werden. Dafs der zweyten jener Anforderungen durch den unterstellten Mafsstab genügt werde, ist im vorigen §. hinreichend dargethan. Die praktische Brauchbarkeit des geforderten Mafsstabes für Gesezgeber und Richter erhellt aber daraus, dafs derselbe die Willkühr des ersten wie des lezten sowohl in Ansehung der Qualität als des Anfanges und der Grenze der Quantität der, jedem Verbrecher entgenzusetzenden, Strafe hinreichend determinirt, durch Bestimmung einer, in abstracto sowohl, als in concreto hinreichenden, Erkenntnifsquelle jener Qualität und Quantität; diese Erkenntnifsquelle ist nämlich das, vom Gesezgeber im Begriffe vorausgesezte, oder dem

Richter in facto gegebene, Verbrechen selbst, freylich nicht dem bloſsen Namen, sondern seiner Natur und seinem Wesen nach; denn sobald gewisse Rechte als verlezt, oder gewisse Übel, als dem Anderen zugefügt, im Begriffe vorausgesezt, oder in facto gegeben sind, so weiſs auch der Gesezgeber und Richter, welche Rechte dem Verletzenden, und in welchem Maſse sie ihm zu entziehen, welche Übel und in welchem, Maſse sie ihm zuzufügen seyen; und dieſs muſs bey jedem Verbrechen Statt finden, da der Gesezgeber nur Rechtsverletzungen als Verbrechen bezeichnen, und mit Strafe bedrohen darf.

§. 472.

Einige Beyspiele mögen zureichend seyn, die praktische Anwendbarkeit des aufgestellten Maſsstabes nachzuweisen, und zugleich auf den Geist seiner Anwendung aufmerksam zu machen. Die Natur und das Wesen aller denkbaren Verbrechen z. B. gegen den Staat besteht darin: daſs durch sie die Rechte der Gesammtheit der Staatsglieder auf das ungestörte Fortbestehen der Sicherungsanstalt für ihren Rechtszustand, und der (mehr oder minder wesentlichen) Bedingungen ihrer Wirksamkeit verlezt werden; die, nach dem postulirten Maſsstabe diesen Verbrechen entgegenzusezzende, Strafe wäre sonach Aufhebung aller

Sicherung für die Verbrecher selbst, Erklärung ihrer Rechtslosigkeit, Ausschliefsung derselben vom Staate, welche, z. B. in Ansehung ihrer Dauer und anderer begleitenden Modifikationen, gar wohl dem Grade des Verbrechens angepafst werden kann. (Was bey der jetzigen Einrichtung der Staaten jener Ausschliefsung folgen müsse? davon später. — Ferner die Natur z. B. von Verstümmlungen des Körpers, besteht in Zufügung von Schmerzen, Aufhebung des natürlich-vollständigen Körpergebrauchs, und der vollständigen Erwerbs- oder Genufsfähigkeit, den Rechten des Verlezten zuwider; die, dagegen anzudrohende, Strafe wäre nach jenem Mafsstabe die Zufügung verhältnifsmäfsiger Schmerzen, (z. B. durch Schläge) verbunden mit Aufhebung der Freyheit (Gefängnifs in, zu dem Grade der Verstümmlung verhältnifsmässiger, Dauer und Schwere) und Schadensersaz. — Das Wesen der Nothzucht, als eines Verbrechens, besteht in einem gewaltsamen Eingriffe in das Urrecht einer Person auf die Freyheit und Unantastbarkeit ihres Leibes, und (nach Umständen) in ihr Recht auf die Voraussetzung ihrer Moralität, und auf deren Folgen. Die, ihr entgegenzusetzende, Strafe wäre sonach *Zufügung* von Schmerzen (als eines, dem Wollustgefühle entgegenstehenden, Übels) verbunden mit kurzem, aber (z. B. durch besondere Fesseln) erschwertem,

Gefängnisse, und (nach Umständen) Schadensersaz, nach vorgängiger öffentlicher Ausstellung mit einer, mit passender Inschrift versehenen, Tafel. — Diese wenigen (absichtlich darum, weil bey ihnen die Wiedervergeltung am schwierigsten ausführbar hätte scheinen können, gewählten) Beyspiele mögen zureichend seyn, die praktische Brauchbarkeit und den Geist der Anwendung des postulirten Maſsstabes zu zeigen, welcher, wenn gleich nicht ein mathematisch-genaues — das überhaupt unmöglich ist — doch unverkennbar ein richtigeres Verhältniſs zwischen Verbrechen und Strafe bestimmt, als jeder andere, und in jenem Geiste aufgefaſst, das Geschäft des Gesezgebers und des Richters am befriedigendsten leitet und unterstüzt, für welche übrigens in der generischen Natur eines jeden Verbrechens, als eines Eingriffes in die Freyheit Anderer, die Entziehung oder Beschränkung der Freyheit des Verbrechers, als gerechtes Mittel der genaueren Ausgleichung des Verhältnisses zwischen Verbrechen und Strafe, so wie als gerechtes Surrogat für manche specielle Arten der Vergeltung, die durch die Rüksicht auf die Forterhaltung des Staats unräthlich seyn oder werden könnten, vollkommen begründet ist.

§. 473.

Die, im eben bestimmten, Geiste durchzuführende, Vergeltung jeder Rechtsverlez-

1) die Verhältnifsmäfsigkeit zwischen Verbrechen und Strafe soviel möglich begründet und gesichert; 2) die Erreichbarkeit des Zweks der Strafandrohung, soviel diefs im Wege des psychologischen Zwanges möglich ist, verbürgt, und welcher 3) für den Gesezgeber sowohl als Richter praktisch wirklich anwendbar ist. Der ersten dieser Anforderungen leistet der, im vorigen §. deduzirte, Mafsstab mehr, als jeder andere denkbare, Genüge, indem derselbe zunächst auf das fragliche Verhältnifs berechnet, eben dieses Verhältnifs um so mehr sichert, je genauer derselbe in abstracto wie in concreto angewendet wird; denn es soll ja Gleiches mit Gleichem vergolten werden. Dafs der zweyten jener Anforderungen durch den unterstellten Mafsstab genügt werde, ist im vorigen §. hinreichend dargethan. Die praktische Brauchbarkeit des geforderten Mafsstabes für Gesezgeber und Richter erhellt aber daraus, dafs derselbe die Willkühr des ersten wie des lezten sowohl in Ansehung der Qualität als des Anfanges und der Grenze der Quantität der, jedem Verbrecher entgenzusetzenden, Strafe hinreichend determinirt, durch Bestimmung einer, in abstracto sowohl, als in concreto hinreichenden, Erkenntnifsquelle jener Qualität und Quantität; diese Erkenntnifsquelle ist nämlich das, vom Gesezgeber im Begriffe vorausgesezte, oder dem

Richter in facto gegebene, Verbrechen selbst, freylich nicht dem bloſsen Namen, sondern seiner Natur und seinem Wesen nach; denn sobald gewisse Rechte als verlezt, oder gewisse Übel, als dem Anderen zugefügt, im Begriffe vorausgesezt, oder in facto gegeben sind, so weiſs auch der Gesezgeber und Richter, welche Rechte dem Verletzenden, und in welchem Maſse sie ihm zu entziehen, welche Übel und in welchem, Maſse sie ihm zuzufügen seyen; und dieſs muſs bey jedem Verbrechen Statt finden, da der Gesezgeber nur Rechtsverletzungen als Verbrechen bezeichnen, und mit Strafe bedrohen darf.

§. 472.

Einige Beyspiele mögen zureichend seyn, die praktische Anwendbarkeit des aufgestellten Maſsstabes nachzuweisen, und zugleich auf den Geist seiner Anwendung aufmerksam zu machen. Die Natur und das Wesen aller denkbaren Verbrechen z. B. gegen den Staat besteht darin: daſs durch sie die Rechte der Gesammtheit der Staatsglieder auf das ungestörte Fortbestehen der Sicherungsanstalt für ihren Rechtszustand, und der (mehr oder minder wesentlichen) Bedingungen ihrer Wirksamkeit verlezt werden; die, nach dem postulirten Maſsstabe diesen Verbrechen entgegenzusezzende, Strafe wäre sonach Aufhebung aller

Sicherung für die Verbrecher selbst, Erklärung ihrer Rechtslosigkeit, Ausschliefsung derselben vom Staate, welche, z. B. in Ansehung ihrer Dauer und anderer begleitenden Modifikationen, gar wohl dem Grade des Verbrechens angepafst werden kann. (Was bey der jetzigen Einrichtung der Staaten jener Ausschliefsung folgen müsse? davon später. — Ferner die Natur z. B. von Verstümmlungen des Körpers, besteht in Zufügung von Schmerzen, Aufhebung des natürlich-vollständigen Körpergebrauchs, und der vollständigen Erwerbs- oder Genufsfähigkeit, den Rechten des Verlezten zuwider; die, dagegen anzudrohende, Strafe wäre nach jenem Mafsstabe die Zufügung verhältnifsmäfsiger Schmerzen, (z. B. durch Schläge) verbunden mit Aufhebung der Freyheit (Gefängnifs in, zu dem Grade der Verstümmlung verhältnifsmässiger, Dauer und Schwere) und Schadensersaz. — Das Wesen der Nothzucht, als eines Verbrechens, besteht in einem gewaltsamen Eingriffe in das Urrecht einer Person auf die Freyheit und Unantastbarkeit ihres Leibes, und (nach Umständen) in ihr Recht auf die Voraussetzung ihrer Moralität, und auf deren Folgen. Die, ihr entgegenzusetzende, Strafe wäre sonach Zufügung von Schmerzen (als eines, dem Wollustgefühle entgegenstehenden, Übels) verbunden mit kurzem, aber (z. B. durch besondere Fesseln) erschwertem,

Gefängnisse, und (nach Umständen) Schadensersaz, nach vorgängiger öffentlicher Ausstellung mit einer, mit passender Inschrift versehenen, Tafel. — Diese wenigen (absichtlich darum, weil bey ihnen die Wiedervergeltung am schwierigsten ausführbar hätte scheinen können, gewählten) Beyspiele mögen zureichend seyn, die praktische Brauchbarkeit und den Geist der Anwendung des postulirten Maſsstabes zu zeigen, welcher, wenn gleich nicht ein mathematisch-genaues — das überhaupt unmöglich ist — doch unverkennbar ein richtigeres Verhältniſs zwischen Verbrechen und Strafe bestimmt, als jeder andere, und in jenem Geiste aufgefaſst, das Geschäft des Gesezgebers und des Richters am befriedigendsten leitet und unterstüzt, für welche übrigens in der generischen Natur eines jeden Verbrechens, als eines Eingriffes in die Freyheit Anderer, die Entziehung oder Beschränkung der Freyheit des Verbrechers, als gerechtes Mittel der genaueren Ausgleichung des Verhältnisses zwischen Verbrechen und Strafe, so wie als gerechtes Surrogat für manche specielle Arten der Vergeltung, die durch die Rüksicht auf die Forterhaltung des Staats unräthlich seyn oder werden könnten, vollkommen begründet ist.

§. 473.

Die, im eben bestimmten, Geiste durchzuführende, Vergeltung jeder Rechtsverlez-

zung ist sonach der (keineswegs durch Gründe der Moral, sondern lediglich des Rechts und der Klugheit motivirte) allgemeine Maſsstab aller Strafandrohung, die Norm der Urbestimmung der Quantität und Qualität der, den Rechtsverletzungen entgegenzusetzenden, Strafen, durch welche die Recht- Zwek- und Verhältniſsmäſsigkeit der lezteren mehr, als durch jede andere Norm begründet wird, und, die Forderung aufstellen, daſs die Strafe im Verhältnisse mit dem Verbrechen stehen, und nach dem Geiste des Verbrechens eingerichtet seyn soll, und dennoch die Vergeltung im erwähnten Sinne nicht als den Maſsstab der Strafandrohung anerkennen wollen, hieſse sich selbst geradezu widersprechen. — Allein eine sich hier unmittelbar aufdringende, und unumgängliche Frage ist: findet diese Vergeltung ohne alle Einschränkung statt? oder hat sie eine bestimmte Grenze? und welche ist es? — Das Strafrecht der Staatsgewalt, als ein gegründetes, geht unstreitig so weit, als sein Grund; dieser ist die Bestimmung der Staatsgewalt, die Rechte der Staatsglieder zu sichern. Durch welche Strafen die Realisirung dieser Sicherheit bedingt ist, diese ist also auch — so ist man vorläufig im Allgemeinen zu schlieſsen berechtigt — die Staatsgewalt anzuwenden befugt. Allein fürs erste ist zu bemerken, daſs man nicht behaupten könne,

dafs die Realisirung jener Sicherheit durch irgend eine besondere Strafart absolut bedingt, noch, dafs jene Sicherheit durch irgend eine Strafart absolut erreichbar sey; denn die Erfahrung lehrt, dafs selbst diejenigen Verbrechen, gegen welche die möglichgröfste Strafe angedroht ist, demungeachtet begangen, und dafs hinwiederum dieselben Verbrechen unter gleichen Verhältnissen durch minder schwere Strafandrohungen verhütet werden. Die Staatsgewalt, schliefst man weiter, ist also doch wenigstens befugt, diejenigen Strafen anzuwenden, durch welche nach richtigem Urtheile möglichen Verbrechen im möglich wirksamsten Grade begegnet wird. Auch diefs ist im Allgemeinen wahr. Untersucht man aber Eigenheit und Umfang jener Befugnifs genauer, so mufs man, indem man ihrer Urquelle nachspürt, auf den unleugbaren Grundsaz stofsen: dafs — so wie entschieden die Staatsgewalt sich überhaupt nicht willkührlich aller und jeder Mittel zur Erreichung ihres Zweks, sondern nur solcher Mittel bedienen darf, deren Gebrauch innerhalb der Grenze ihrer Gewalt liegt, wozu sie durch den Grund ihrer Gewalt berechtigt ist, und zu deren Gebrauch sie von dem, sie bevollmächtigenden, Subjekte auktorisirt werden konnte — so auch die Staatsgewalt unter den Klassen möglicher Strafen sich nur solcher Strafen, als Mittel

zu ihrem Zwecke, bedienen dürfe, deren Gebrauch die Grenze ihrer Gewalt nicht übersteigt, zu deren Gebrauch sie im Übertragungsvertrage berechtigt werden konnte. Die Grenze der ihr übertragenen Gewalt ist also auch zugleich die Grenze des, ihr mit jener übertragenen, Strafrechts, und dieses steht in seiner Anwendung unter der allgemeinen Bedingung aller Wahl der Mittel zum Staatszwecke.

§. 474.

Fragt man nun aber: welche Mittel durch den Übertragungsvertrag der Staatsgewalt nicht zur Disposition haben gestellt werden können, und welche daher auch nicht, als zu ihrer Disposition gestellt, somit aufser den Grenzen ihrer Gewalt liegend, zu betrachten seyen? — (denn uns interessirt hier nur die negative Seite) — so kann die Antwort darauf nur in dem Umfange der eigenen Dispositionsbefugnifs der Übertragenden über sich selbst gefunden werden; denn worüber ich selbst zu disponiren nicht befugt bin, darüber kann ich auch einen Anderen zu disponiren nicht ermächtigen, darüber kann also auch auf jeden Fall der Andere, der nur durch mich ermächtigt ist, zu disponiren nicht befugt seyn. — Nun kann zwar jeder Mensch über den ganzen Umfang seiner Rechte, was deren Geltung betrift, disponiren, und es läfst sich allerdings annehmen, dafs Jemand sage: ich

setze die Geltung meiner Rechte zum Unterpfande der Sicherheit der Anderen vor mir ein; worüber aber kein Mensch gültig disponiren kann, ist die Urbedingung aller seiner Rechte und seines Dispositionsvermögens selbst, nämlich seine physische Existenz, und es läfst sich schlechterdings nicht annehmen, dafs jemand vernünftig sage: ich setze mein Leben zum Unterpfande der rechtlichen Sicherheit Anderer vor mir ein; denn dasjenige, was Urbedingung aller Disposition ist, kann unmöglich durch eine Disposition selbst gültig aufgegeben werden, und, wenn auch eine solche Disposition, als Erscheinung, möglich wäre, so dürfte dennoch der Staat nie dieselbe acceptiren, da der Staat, als Personeneinheit, unleugbar selbst der Verbindlichkeit des Rechts- und Sittengesetzes unterliegend, nichts gegen dasselbe unternehmen darf, die Annahme jener Disposition aber, als einer im höchsten Grade Rechts- und Sittengesezwidrigen That, selbst höchst Rechts- und Sittengesezwidrig wäre. Da nun — seitdem der Glaube an den göttlichen Ursprung der Staatsgewalt verschwunden ist — der einzige Rechtsgrund aller Staatsgewalt nur in einem (ausdrüklichen oder stillschweigenden) Bevollmächtigungs-oder Übertragungsvertrage gefunden werden kann, die bevollmächtigenden oder übertragenden Subjekte selbst aber, als vernünftige Wesen, über ihre physische Existenz nicht gültig

disponiren, mithin auch eine Dispositionsbefugniſs darüber der Staatsgewalt nicht gültig übertragen können, diese auch eine Dispositionsbefugniſs der Art nicht einmal acceptiren dürfte, so folgt unbestreitbar, daſs der Gebrauch solcher Mittel, die auf die Vernichtung der physischen Existenz irgend eines Staatsglieds gerichtet sind, auſser den Grenzen der Staatsgewalt liege, daſs sonach diese der Tödtung eines Staatsglieds sich nicht als eines Mittels zum Staatszwecke bedienen, daſs sie keine That durch die Tödtung des Thäters bedingen dürfe, mit einem Worte: — daſs die Todesstrafe durchaus unzuläſsig sey; weil diese Art der Strafe der allgemeinen Bedingung eines zuläſsigen Mittels zum Staatszwecke ermangelt, weil die Staatsgewalt zu deren Gebrauch im Übertragungsvertrage nicht ermächtigt werden konnte, also das Fundament ihrer Strafgewalt bis dahin nicht reicht.

Anmerkung. Herr Feuerbach sagt in s. Lehrbuche des peinlichen Rechts (4te Aufl.) §. 35. „Sofern eine Person durch erklärten Willensakt Rechte „aufgeben kann, hebt die Erlaubniſs zur Läsion „von Seite des Verlezten den Begriff des Verbrechens „auf. Volenti non fit injuria. Nur muſs das Recht, „gegen welches, der Erlaubniſs gemäſs, die Hand„lung gerichtet ist, der (rechtlich) möglichen Dis„position des Verlezten unterworfen seyn. Ist das „Recht an sich der freyen Willkühr des Berechtigten

„entzogen b), so ist die Erlaubniſs ohne rechtliche „Wirkung." In der Note b) hierzu sagt er dann: „Aus diesem Grunde nehme ich jezt gerne meine ehe„malige Behauptung von der Straflosigkeit der Tödtung „eines Menschen, der den Tod verlangt, zurük." —

Es wird mir erlaubt seyn, zu folgern: ist das homicidium in volentem commissum aus dem von Herrn Feuerbach angeführten Grunde — weil nämlich das Recht über das Leben der freyen Willkühr des Berechtigten entzogen, weil es nicht der (rechtlich) möglichen Disposition des Menschen unterworfen ist — ein Verbrechen, so hat die Staatsgewalt durchaus kein Recht zur Todesstrafe, weil ihr, eben aus dem angeführten Grunde, unmöglich ein solches Recht, weder mittel- noch unmittelbar, weder ausdrüklich noch stillschweigend, übertragen seyn kann, und sonst keine Quelle jenes Rechts gedenkbar, gleichwie es für mich unerklärbar ist, wie man, nach jener Voraussetzung, noch die Todesstrafe als zuläſsig ansehen könne. Ich sage ferner: hält man die Staatsgewalt für berechtigt zur Todesstrafe, so kann man ohne groſse Inkonsequenz den Selbstmord nicht für eine unrechtliche noch unmoralische That ausgeben; denn es lieſse sich nicht absehen, warum die Menschen, wenn sie zu Gunsten Anderer über ihr eigenes Leben sollten disponiren können — dieſs sezt aber das Recht zur Todesstrafe von Seite der Staatsgewalt nothwendig voraus — dieſs nicht auch zu Gunsten ihrer individuellen Lage sollten thun können. Eine, in Ansehung des hier relevanten Punkts durchgreifende, Disparität der hier gegeneinander gehaltenen Fälle dürfte kaum nachgewieſsen zu werden vermögen.

§. 475.

Das Resultat der eben aufgestellten Erörterung befaſst zugleich die Antwort auf die, im §. 473. aufgeworfene, Frage: daſs nämlich die (rechtliche) Vergeltung, als Maſsstab, aller Strafandrohung, dennoch nicht ohne alle Einschränkung statt finde, vielmehr bloſs auf die bürgerliche Existenz, als ihre ausschliessende Sphäre, eingeschränkt, somit durch Vernichtung der bürgerlichen Existenz ihre äuſserste Grenze erreicht sey, — daſs demnach an dem Morde eines Staatsglieds bloſs die, darin enthaltene, Vernichtung der Existenz eines Staatsbürgers, als eines solchen, von der Staatsgewalt, durch Aufhebung der Bürgereigenschaft des Mörders, d. i. durch dessen Ausschlieſsung vom Staate rechtlich bedroht und vergolten werden könne, die Vergeltung der Vernichtung eines Staatsglieds, als eines Menschen hingegen, als auſser den Grenzen der Staatsgewalt liegend, einer höheren Strafgewalt zu überlassen sey. Diese Antwort findet auch in der Natur der Sache ihre volle Rechtfertigung; denn die Menschen unterliegen der Staatsgewalt nur, in wiefern sie Bürger sind, d. i. Glieder einer, zur Geltung ihres Rechts errichteten, Gesellschaft. So wie nun das Strafrecht keiner Gesellschaft, als solcher, über ihre Glieder weiter gehen kann, als bis zum Aus-

stoſsen aus der Geſellſchaft, weil damit die äuſserste Grenze der, durch den Grund der Geſellschaftsbefugniſs bezeichneten, Sphäre erreicht ist a), so kann auch das Strafrecht des Staats nicht weiter gehen, als bis zum Ausschlieſsen vom Staate, weil die Strafbefugniſs des Staats, als einer Geſellschaft zu dem bemerkten Zwecke, an dieselbe Grenze gebunden, und kein Grund erfindlich ist, durch welchen die Sphäre der Befugniſs dieser besonderen Art von Geſellschaft über jene, durch den Begriff, die Natur und das Wesen jeder Geſellschaft, als solcher, gezogene, Grenze hinaus erweitert würde; denn da nicht die Urbedingung der Rechte selbst, sondern nur die Geltung der Rechte, positives Produkt des Staats seyn kann, und soll, so kann, nach einer natürlichen Folgerung auf den Gegensaz, nur ein Grund seiner Befugniſs, die Rechtsgeltung zu entziehen, nicht aber auch ein Grund der Befugniſs, die Urbedingung der Rechte selbst aufzuheben, für ihn gedacht werden; und, daſs eine besondere Einwilligung der zum Staate geeinigten Subjekte zur Disposition auch über die Urbedingung ihrer Rechte nicht unterstellt werden dürfe, ist voraus erwiesen.

a) So z. B. hat auch die Kirche (eine positiv religiöse Geſellschaft), als solche, ihr Strafrecht nie über die Ausschlieſsung von der Kirche, den Kirchenbann, ausgedehnt.

§. 476.

Der seiner bürgerlichen Existenz verlustige — und diefs wäre, zufolge des postulirten Strafgesetzes, der Mörder (so wie der Verbrecher am Staate unmittelbar) von dem Augenblicke der begangenen That an — ist eben darum, weil an ihm die Eigenschaft eines Staatsglieds verschwunden, somit auch der Staat für ihn nicht mehr Staat ist, auch nicht weiter von diesem Staate strafbares Subjekt, und die Staatsgewalt kann gegen ihn, als strafende Gewalt, nicht weiter wirksam seyn, sondern lediglich als Polizeygewalt, das ist, sie mufs — da ihre Verbindlichkeit fortdauert, den Staat und seine Glieder vor künftig etwa möglichen Verletzungen von Seite des Ausgestofsenen zu sichern, der psychologische Zwang aber, nebst dem, dafs seine Unzulänglichkeit faktisch bewährt, hier nicht mehr anwendbar ist — nunmehr gegen den Ausgestofsenen, den, um jener Sicherung willen nöthigen, physischen Zwang anwenden, welcher jedoch, zufolge der voraus bezeichneten Grenze der Befugnifs der Staatsgewalt überhaupt, ebenmäfsig nicht in der Tödtung des Ausgestofsenen, sondern höchstens in dessen lebenslänglicher Detention in einer, die Möglichkeit seines Entkommens durchaus aufhebenden, Art bestehen kann. Denn, dafs irgend ein Fall möglich sey, in

welchem der Staat sich und die Seinigen gegen einen ausgeschlossenen Verbrecher schlechterdings nicht anders, als durch seine physische Vernichtung, absolut sichern könne; ist, wie ich schon an einem anderen Orte bemerkt habe, eine, der Staatskraft widersprechende, und darum falsche, und keiner Rüksicht werthe Behauptung. — Die Tödtung eines Verbrechers kann diesem allem nach, weder als Strafe, noch als Polizeymittel, in irgend einem Falle rechtlich statt finden.

Anmerkung. Nur dann, wenn irgend ein Verbrecher die, zur Bemächtigung seiner Person vom Staate beauftragten, Diener durch die Art seiner Widersezlichkeit in den Fall einer absoluten Nothwehre versezte, könnte der Fall seiner Tödtung vorkommen, wenn nämlich leztere sich selbst nicht anders retten können, als durch des ersteren physische Vernichtung; diese Tödtung erfolgt aber dann durchaus nicht aus dem Grunde eines vom Staate übertragenen Rechts zur Tödtung, nicht unter dem Titel einer Strafe oder eines Polizeymittels, sondern ist reine Folge des Rechts zur Nothwehre an sich, welches hier lediglich nach den Grundsätzen des Rechts zur Nothwehre überhaupt zu beurtheilen ist.

§. 477.

Dem allgemeinen Einwande, daſs die Androhung der Rechtslosigkeit, der Ausschlieſsung vom Staate mit ihren Folgen (der Vermögenskonfiskation und der lebenslänglichen Detention

§. 475.

Das Resultat der eben aufgestellten Erörterung befaſst zugleich die Antwort auf die, im §. 473. aufgeworfene, Frage: daſs nämlich die (rechtliche) Vergeltung, als Maſsstab, aller Strafandrohung, dennoch nicht ohne alle Einschränkung statt finde, vielmehr bloſs auf die bürgerliche Existenz, als ihre ausschliessende Sphäre, eingeschränkt, somit durch Vernichtung der bürgerlichen Existenz ihre äuſserste Grenze erreicht sey, — daſs demnach an dem Morde eines Staatsglieds bloſs die, darin enthaltene, Vernichtung der Existenz eines Staatsbürgers, als eines solchen, von der Staatsgewalt, durch Aufhebung der Bürgereigenschaft des Mörders, d. i. durch dessen Ausschlieſsung vom Staate rechtlich bedroht und vergolten werden könne, die Vergeltung der Vernichtung eines Staatsglieds, als eines Menschen hingegen, als auſser den Grenzen der Staatsgewalt liegend, einer höheren Strafgewalt zu überlassen sey. Diese Antwort findet auch in der Natur der Sache ihre volle Rechtfertigung; denn die Menschen unterliegen der Staatsgewalt nur, in wiefern sie Bürger sind, d. i. Glieder einer, zur Geltung ihres Rechts errichteten, Gesellschaft. So wie nun das Strafrecht keiner Gesellschaft, als solcher, über ihre Glieder weiter gehen kann, als bis zum Aus-

stoſsen aus der Gesellschaft, weil damit die äuſserste Grenze der, durch den Grund der Gesellschaftsbefugniſs bezeichneten, Sphäre erreicht ist a), so kann auch das Strafrecht des Staats nicht weiter gehen, als bis zum Ausschlieſsen vom Staate, weil die Strafbefugniſs des Staats, als einer Gesellschaft zu dem bemerkten Zwecke, an dieselbe Grenze gebunden, und kein Grund erfindlich ist, durch welchen die Sphäre der Befugniſs dieser besonderen Art von Gesellschaft über jene, durch den Begriff, die Natur und das Wesen jeder Gesellschaft, als solcher, gezogene, Grenze hinaus erweitert würde; denn da nicht die Urbedingung der Rechte selbst, sondern nur die Geltung der Rechte, positives Produkt des Staats seyn kann, und soll, so kann, nach einer natürlichen Folgerung auf den Gegensaz, nur ein Grund seiner Befugniſs, die Rechtsgeltung zu entziehen, nicht aber auch ein Grund der Befugniſs, die Urbedingung der Rechte selbst aufzuheben, für ihn gedacht werden; und, daſs eine besondere Einwilligung der zum Staate geeinigten Subjekte zur Disposition auch über die Urbedingung ihrer Rechte nicht unterstellt werden dürfe, ist voraus erwiesen.

a) So z. B. hat auch die Kirche (eine positiv religiöse Gesellschaft), als solche, ihr Strafrecht nie über die Ausschlieſsung von der Kirche, den Kirchenbann, ausgedehnt.

§. 476.

Der seiner bürgerlichen Existenz verlustige — und diefs wäre, zufolge des postulirten Strafgesetzes, der Mörder (so wie der Verbrecher am Staate unmittelbar) von dem Augenblicke der begangenen That an — ist eben darum, weil an ihm die Eigenschaft eines Staatsglieds verschwunden, somit auch der Staat für ihn nicht mehr Staat ist, auch nicht weiter von diesem Staate strafbares Subjekt, und die Staatsgewalt kann gegen ihn, als strafende Gewalt, nicht weiter wirksam seyn, sondern lediglich als Polizeygewalt, das ist, sie mufs — da ihre Verbindlichkeit fortdauert, den Staat und seine Glieder vor künftig etwa möglichen Verletzungen von Seite des Ausgestofsenen zu sichern, der psychologische Zwang aber, nebst dem, dafs seine Unzulänglichkeit faktisch bewährt, hier nicht mehr anwendbar ist — nunmehr gegen den Ausgestofsenen, den, um jener Sicherung willen nöthigen, physischen Zwang anwenden, welcher jedoch, zufolge der voraus bezeichneten Grenze der Befugnifs der Staatsgewalt überhaupt, ebenmäfsig nicht in der Tödtung des Ausgestofsenen, sondern höchstens in dessen lebenslänglicher Detention in einer, die Möglichkeit seines Entkommens durchaus aufhebenden, Art bestehen kann. Denn, dafs irgend ein Fall möglich sey, in

welchem der Staat sich und die Seinigen gegen einen ausgeschlossenen Verbrecher schlechterdings nicht anders, als durch seine physische Vernichtung, absolut sichern könne; ist, wie ich schon an einem anderen Orte bemerkt habe, eine, der Staatskraft widersprechende, und darum falsche, und keiner Rüksicht werthe Behauptung. — Die Tödtung eines Verbrechers kann diesem allem nach, weder als Strafe, noch als Polizeymittel, in irgend einem Falle rechtlich statt finden.

Anmerkung. Nur dann, wenn irgend ein Verbrecher die, zur Bemächtigung seiner Person vom Staate beauftragten, Diener durch die Art seiner Widersezlichkeit in den Fall einer absoluten Nothwehre versezte, könnte der Fall seiner Tödtung vorkommen, wenn nämlich leztere sich selbst nicht anders retten können, als durch des ersteren physische Vernichtung; diese Tödtung erfolgt aber dann durchaus nicht aus dem Grunde eines vom Staate übertragenen Rechts zur Tödtung, nicht unter dem Titel einer Strafe oder eines Polizeymittels, sondern ist reine Folge des Rechts zur Nothwehre an sich, welches hier lediglich nach den Grundsätzen des Rechts zur Nothwehre überhaupt zu beurtheilen ist.

§. 477.

Dem allgemeinen Einwande, daſs die Androhung der Rechtslosigkeit, der Ausschlieſsung vom Staate mit ihren Folgen (der Vermögenskonfiskation und der lebenslänglichen Detention

nämlich), kein zureichendes Abschreckungsmittel von Verbrechen der unterstellten Art seyn werde, setze ich die allgemeine Bemerkung entgegen: dafs keine Strafart, selbst die qualifizirteste Todesstrafe nicht, als **absolutes** Sicherungsmittel vor Verbrechen gelten könne; den Beweis liefert die, in der Erfahrung gegebene, faktische Existenz solcher Verbrechen, welche selbst mit der härtesten Todesstrafe voraus bedroht waren; und dann die Freyheit des Menschen, mit welcher er sich selbst über den möglich gröfsten psychologischen Zwang absolut hinwegsetzen kann, und wodurch es denkbar wird, dafs Menschen, durch die lebendigste Vorstellung selbst der möglich härtesten Strafe vom Begehen eines Verbrechens nicht abgehalten werden können. Auf dem Gebiethe der Wirkung durch psychologischen Zwang kann und mufs man aber nur solche Gemüther voraussetzen, welche für die Wirkung des psychologischen Zwanges empfänglich sind, und diese Empfänglichkeit kann als allgemeine Regel (von der nur höchst seltene Ausnahmen, als Austritte aus der gewöhnlichen Menschennatur, statt finden) unterstellt werden. Solche Gemüther werden nun, dem höchsten Grade psychologischer Wahrscheinlichkeit nach, durch die Eingangs erwähnte Strafandrohung von den unterstellten Verbrechen sicher abgehalten werden,

wenn nur die Einwirkung dieses psychologischen Zwanges auf sie nicht durch die Hoffnung der Nichtentdeckung geschwächt wird; diese Hoffnung, als Hoffnung der Straflosigkeit, ist, im Gegensatze vom psychologischen Zwange, psychologische Befreyung, (Entfeſslung von jenem Zwange), und solange also diese Hoffnung bey den Gliedern eines Staats Raum findet, läſst sich von keiner Strafandrohung die Gröſse ihres wirklichen Effekts in concreto vorherbestimmen, weil diese lediglich von dem, durch die individuellen Umstände einer verbrecherischen That begründeten, gröſseren oder geringeren Maſse jener Hoffnung abhängt. Nur soviel läſst sich im Allgemeinen bestimmen, daſs eine, nach dem Maſsstabe der rechtlichen Vergeltung bemessene, Strafe vor einem Verbrechen ungleich zuverläſsiger sichern wird, wenn dessen Nichtentdeckung kaum gehofft werden kann, als eine, jenen Maſsstab noch so sehr überschreitende, Strafe, wenn auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Verheimlichung des Verbrechers gerechnet werden kann. — Hier wird vorausgesezt, daſs durch die Veranstaltungen und die Thätigkeit des Staats die Rechnung auf die Verborgenheit irgend eines Verbrechers so sehr, als es unter Menschen möglich ist, aufgehoben sey, und unter dieser Voraussetzung wird die Eingangs erwähnte Strafe erklekliches, je zurei-

chenderes Abschreckungsmittel vor den unterstellten Verbrechen seyn, als, beym Mangel dieser Voraussetzung, selbst die härteste Todesstrafe. So lange aber diese Voraussetzung in den wirklich gegebenen Staaten mangelt, bleibt es im Grunde eitles Bemühen, die Wirksamkeit verschiedener Arten von Strafandrohungen miteinander zu vergleichen, weil hier die Wirksamkeit der einen, wie der anderen Art, als das Bedingte, eben so sehr dem Zufalle überlassen ist, als es an der Bedingung mangelt. (Von der hieraus für den Staat resultirenden Maxime in der Folge.)

§. 478.

Die Entziehung aller rechtlichen Sicherheit, die Ausschliefsung vom Staate ist dem allem nach die höchste Strafe, welche von der Staatsgewalt in der Strafgesezgebung angedroht werden darf, und diese höchste Strafe (deren Gröfse und Gewicht nur von demjenigen verkannt werden kann, der den Werth des Staats selbst nicht kennt) findet nur gegen Mörder, und gegen Verbrecher am Staate unmittelbar selbst statt. Innerhalb dieser Grenze sind eben so mancherley Arten von Strafen zuläfsig, als es mancherley Klassen von Rechten gibt, welche verlezt werden können, gleichwie gegen solche Verbrechen, wodurch mehrere Klassen von Rechten, oder die Rechte mehrerer Subjekte,

zugleich verlezt werden, die Androhung einer gleichartig kombinirten, oder verhältnifsmäfsig gesteigerten Strafe durch das deduzirte Prinzip aller Strafandrohung geboten ist. — Natur der Sache und Grund aller Strafandrohung bezeichnen diejenigen Individuen, welche selbst Rechte Anderer verletzen, oder (mehr oder weniger, unmittel- oder mittelbar) dazu mitwirken, als diejenigen Subjekte, gegen welche die Strafandrohung ausschliefsend gerichtet werden dürfe. Ausgeschlossen von ihr müssen daher bleiben alle diejenigen Subjekte, die nicht mit dem Verbrecher, als solchem, im Verhältnisse stehen, wenn sie gleich übrigens mit seiner Person sich (z. B. als Gatte, Kinder, Verwandte, Erben, was deren Person betrifft) in der nächsten Beziehung befinden mögen; denn diese Beziehung an sich kann unmöglich Schuldhaftigkeit begründen; ohne leztere kann aber auch keine Strafe statt finden. — Von einer Verjährbarkeit der Verbrechen (oder vielmehr der Strafen) kann endlich in einer zwekmäfsigen Strafgesezgebung gar nicht die Rede seyn, indem für jene, wenn auch nicht die Hoffnung der Straflosigkeit durch sie genährt würde, auch nicht ein einziger haltbarer Grund erfindlich ist.

§. 479.

So wie übrigens die Natur der Sache lehrt, daſs man mit dem Einfachen beginne, und dann zum Zusammengesezten fortschreite, daſs man diejenigen Bestimmungen vorhergehen lasse, welche für andere Bestimmungen als nothwendige Voraussetzungen dienen, so wird auch die Strafgesezgebung der Forderung, daſs sie natürlich geordnet sey, am richtigsten dadurch genügen, daſs sie (nach vorausgeschikter Einleitung, m. s. die Anmerkung zum §. 461.) mit entschöpfender Aufstellung der Begriffe der verschiedenen Arten möglicher Verbrechen gegen Privatpersonen (Individuen) und der denselben angemessenen Strafen den Anfang macht, unter diesen selbst wieder die einfachen Rechtsverletzungen vor den kombinirten berüksichtigt, dann zu den, gegen juridische Privatpersonen möglichen, Verbrechen übergeht, demnächst die, gegen die verschiedenen Klassen von Organen und organischen Behörden des Staats, und von den ersteren möglichen, Verbrechen bestimmt, und endlich mit den, gegen den Staat selbst möglichen, Arten von Verbrechen, und den Strafandrohungen gegen diese schlieſst; denn nur durch diese Ordnung kann den Forderungen jener Prämissen füglich entsprochen werden. — Daſs endlich von der Strafgesezgebung alle Handlungen, in welchen nicht die wesentlichen

Merkmale einer Rechtsverletzung überhaupt sich vorfinden, auszuschliefsen seyen, und dafs es einer genauen Untersuchung bedürfe, ob gewisse Verletzungen in die Klasse von Privat- oder Staatsverbrechen gehören? scheint sich zwar von selbst zu verstehen, jedoch nicht oft und nachdrüklich genug erinnert werden zu, können. a)

a) So z. B. dürfte es noch immer einer strengeren Prüfung bedürfen, ob Münzverbrechen, Duelle u. s. w. in die Klasse von Staats- oder Privatverbrechen gehören? Desgleichen, ob überhaupt der Selbstmord, die Amtserschleichung und Simonie, die Selbstbefreyung aus dem Gefängnisse, das Verfassen einer sogenannten Schmähschrift, deren Inhalt wahr ist, die Blasphemie, der Zinswucher, die Sodomie, die Blutschande, die zwanglose Schwächung (Stuprum), der Konkubinat, die Kuppeley, und dergleichen, in die Kategorie von Verbrechen aufzunehmen seyen? Indem, so evident auch das Unmoralische an den genannten Handlungen, und die Pflicht der Polizey, sie zu berüksichtigen, seyn mag, es dennoch sehr schwer seyn dürfte, an denselben die wesentlichen Merkmale wirklicher Rechtsverletzungen, als welche doch nur in der Strafgesezgebung des Staats zu berüksichtigen sind, nachzuweisen.

§. 480.

Eine, von der ausschliefsenden, aber entschöpfenden Rüksicht auf alle Arten möglicher Rechtsverletzungen geleitete, deren Merkmale eben so präzifs als klar bestimmende, in der

bemerkten Ordnung und nach dem voraus bestimmten Maſsstabe durchgeführte, zugleich die Gerechtigkeit ihrer Anwendung sichernde, Strafgesezgebung wird ihrem, im §. 460. aufgestellten, Zwecke nicht minder, als ihrer Bestimmung, zureichende Norm für die Strafrechtspflege selbst zu seyn, gebührend genügen; denn eine so qualifizirte Strafgesezgebung bewährt sich nach allen Regeln der Psychologie als entsprechendes Mittel, das Begehrungsvermögen der Staatsglieder auf die, mit der Sicherheit des Rechts Aller verträgliche, Grenze zu beschränken, ihre Sinnlichkeit von rechtsverletzenden Äuſserungen abzuhalten, und die materielle Thätigkeit der Strafrechtspflege ihrem Zwecke gemäſs zu regeln, also zur Integrität des Rechtszustandes, so viel auf dem Wege des psychologischen Zwanges möglich ist, mitzuwirken. Je weniger indessen die Gröſse der Schwierigkeit verkannt werden kann, allen aufgestellten Bedingungen der Zwekmäſsig- und Vollständigkeit der Strafgesezgebung zu genügen, je weniger also zu erwarten ist, daſs schon das erste oder Urprodukt derselben, bey aller Sorgfalt in seiner Anlage, und bey aller Konsequenz in seiner Ausführung, auf den Karakter der Vollendung werde Anspruch machen dürfen, desto deutlicher wird auch hier das Bedürfniſs der Permanenz der Gesezgebungskommission (so wie des gesezgebenden Korps in

einer Düarchie) einleuchten, um die, im Laufe der Zeit durch die Vorfälle der Praxis sich entdeckenden, Lücken in der Strafgesezgebung auszufüllen, die sich ergebenden Mängel entweder in Bestimmung der Merkmale der Verbrechen, oder in der Zwekmäſsigkeit der ihnen entgegengesezten Strafen, ihrer Qualität und Quantität nach, oder in den Regeln ihrer Anwendung zu verbessern, und so durch fortwährende Aufmerksamkeit und ununterbrochene Thätigkeit die Strafgesezgebung der Vollkommenheit immer näher zu bringen.

§. 481.

Die Strafgesezgebung soll einen, der Erscheinung von Läsionen des Rechts vorhergehenden psychologischen Zwang begründen, sie soll durch die Vorstellung bestimmter Übel, womit sie jede künftige Rechtsverletzung auf den Fall ihrer Existenz bedroht, den Reiz zu Rechtsverletzungen niederschlagen, und auf diese Art bewirken, daſs keine Rechtsverletzung zur Existenz komme. Eine der unerlaſslichsten Bedingungen, daſs dieser Zwek der Strafgesezgebung erreicht werde, ist also wohl unstreitig die: daſs sie selbst zur Kenntniſs aller derjenigen gebracht werde, welche durch sie von Verbrechen abgehalten werden sollen; denn unmöglich kann eine Drohung wirken auf Jemanden, der sie nicht kennt, für den sie also gar nicht wirk-

lich Drohung ist, und eine nicht gehörig kund gemachte, und dem Gedächtnisse jeder neuen Generation von Staatsgliedern sorgfältig eingeprägte, Strafgesezgebung müfste nothwendig ihren eigentlichen Zwek, Rechtsverletzungen psychologisch zu verhüten, ganz verfehlen. Sollte man sich aber mit dem allgemeinen Bewufstseyn der Staatsglieder, dafs auf jedes Verbrechen unausbleiblich eine Strafe folgen werde, genügen wollen, so bedürfte es keiner Strafgesezgebung, sondern einer blofsen Instruktion der Organe der Strafrechtspflege, wie sie vorgekommene Verbrechen zu bestrafen hätten; dann aber erschiene die Staatsgewalt nicht als strafende, sondern als rächende Macht, deren es nur darum zu thuen wäre, sich wegen eingetretener Rechtsverletzungen zu rächen, nicht aber darum, keine Rechtsverletzung eintreten zu lassen. Je entschiedener jedoch die Bestimmung der Staatsgewalt ihr gebietet, zu verhindern, dafs Rechtsverletzungen wirklich zur Existenz kommen, dafs sie je zu strafen brauche, je weniger sie, um dieser ihrer Pflicht zu genügen, der Strafandrohung entbehren kann, je weniger aber die Strafandrohung, als solche, ohne dafs sie jedem Staatsgliede lebendig vorschwebte, die in ihr bezielte Wirkung hervorbringen kann, desto mehr mufs es einleuchten, dafs die Staatsgewalt bey keinem

Zweige der Gesezgebung weniger, als bey der Strafgesezgebung (deren Kenntniſs bey vorkommenden Fällen ihres Bedarfs und ihrer Wirksamkeit nicht durch Andere ersezt werden kann) von dem Gebrauche der, in den §. §. 382 — 387 vorgeschlagenen, Mittel, um jene den Staatsgliedern nicht nur kund zu thuen, sondern auch in einem stets lebendigen Andenken derselben zu erhalten, ohne auffallende Pflichtvernachläſsigung sich dispensiren könne.

Anmerkung. Wer die Wichtigkeit einer zwekmäſsigen Strafgesezgebung in Ansehung ihres Einflusses auf die Erreichung des Staatszweks, einer, und anderer Seits die Masse von Ungerechtigkeiten, womit eine schlechte Strafgesezgebung auf die, nach ihr zu richtenden, Völker drükt, nur einigermaſsen erwägt, der wird staunen müssen ob des hohen Grads von Indolenz, welcher sich bisher so vielfältig im Gebiethe dieses Zweigs der Gesezgebung zeigte, und welcher das Produkt der rohesten Barbarey, ein, mit der Farbe des Rechts übertünchtes, Ungeheuer, nicht nur bis zum 19ten Jahrhunderte beybehielt, sondern auch noch das erste Dezennium desselben überleben lieſs. — Doch! kann man wohl auch nur einen gesunden Begriff von Strafgesezgebung voraussetzen bey Regierungen, in deren Umfang höchstens die Rechtsgelehrten, und die (sehr karakteristisch sogenannten) peinlichen Richter den Strafkodex kennen, alle übrigen Staatsglieder aber mit ihm unbekannt seyn dürfen?

Titel II.

Von der Strafrechtspflege.

Nothwendigkeit — Begriff — Zwek und Sphäre der Strafrechtspflege. Hauptanforderungen an dieselbe. Organisation und Instruktion der Strafrechtspflege.

§. 482.

Durch die, in der Strafgesezgebung enthaltenen, Drohungen gegen Rechtsverletzungen soll der Einfluſs der Sinnlichkeit aller Staatsglieder auf die Art ihrer Wechselwirkung bis zu der, durch die allseitige Rechtssicherheit derselben geforderten, Grenze begrenzt, sollen die Staatsglieder, sich nie dem Rechtsgesetze zuwider zu behandeln, bestimmt, soll jedes von ihnen verhindert werden, die, in ihm zur Unternehmung einer Rechtsverletzung sich je etwa regende, Lust in Handlung übergehen zu lassen. Es ist nun aber wohl für sich einleuchtend, daſs die, durch die gesezlichen Drohungen erzeugte, Vorstellung sinnlicher Übel an sich dieſs nicht bewirken könne und werde, wenn nicht zu dieser Vorstellung das Bewuſstseyn hinzutritt, daſs diese sinnlichen Übel in den, von der Drohung unterstellten, Fällen unausbleiblich erfolgen, daſs die Drohungen, sobald ihre Bedingungen gegeben würden, unfehlbar werden realisirt werden. Diese

feste Überzeugung von dem unfehlbaren und ausnahmlosen Erfolge der Realität jener Drohungen ist, der Natur der Sache nach, die unerlaſsliche Bedingung des Eintritts der, in Aufstellung der lezteren bezielten, Wirkung, und darum die Bewirkung jener festen Überzeugung unerlaſsliches Mittel zur Erreichung des bemerkten Zweks aller Strafandrohung. Um aber diese feste Überzeugung in allen Staatsgliedern zu bewirken, reicht der Ausdruk der Drohung allein, d. i. die Ankündigung jenes unfehlbaren Erfolgs im Gesetze, nicht hin, sondern muſs vielmehr die Drohung selbst personifizirt, die Gewiſsheit ihrer Realität auf eine in die Sinne fallende Art dargestellt und verbürgt werden; denn nur unter dieser Voraussetzung läſst sich mit Zuverläſsigkeit auf allgemeine Begründung der postulirten Überzeugung rechnen; und je entschiedener die Pflicht der Staatsgewalt, den Zwek der Strafandrohung zu realisiren, durch den Entzwek des Staats selbst ausgesprochen ist, desto deutlicher springt die Nothwendigkeit in die Augen, daſs die Staatsgewalt, um der Bedingung jener Realisirung zu genügen, das eben bezeichnete Mittel hierzu ins Werk setzen müsse.

§. 483.

Die Strafandrohung wird personifizirt, die Gewiſsheit ihrer Realität auf eine in die Sinne

fallende, (objektive) Art dargestellt und verbürgt, durch (der Wirklichkeit eines Verbrechens vorausgehende) Etablirung einer Thatkraft, bestimmt, jede, im Gebiethe des Staats mögliche, Übertretung der Strafgesetze zu beachten, zu untersuchen, und den Gesetzen gemäfs zu bestrafen, durch Veranstaltung einer, die Strafgesetze unausbleiblich anwendenden und vollziehenden, Wirksamkeit. Die Summe dieser, durch die Merkmale des Begriffs der Anwendung und Vollziehung der Strafgesezgebung gebotenen, Funktionen bildet den Begriff der Strafrechtspflege, als derjenigen besonderen Wirkungssphäre der Staatsgewalt, oder desjenigen besonderen Zweigs der Staatsverwaltung, der darauf gerichtet ist, bey jeder, im Gebiethe des Staats eintretenden, Läsion des Rechts die gesezliche Drohung unausbleiblich zu realisiren. — Zu der, in der Strafgesezgebung an sich enthaltenen, subjektiven Nöthigung auch die, zur Geltung der ersteren erforderliche, objektive Nöthigung hinzuzufügen, den, in dem Ausdrucke der Strafandrohung liegenden, subjektiven psychologischen Zwang durch Objektivirung desselben mittelst Exekution der Drohung zu ergänzen, oder mit anderen Worten, die in der Ankündigung der Strafen bezielte Wirksamkeit durch Realisirung der Drohung in jedem von ihr unterstellten Falle zu vollenden,

das ist: den gesezlichen Drohungen diejenige Kraft zu leihen, denjenigen (exekutiven) Nachdruk zu geben, ohne welchen ihr Zwek, alle Staatsglieder von jeder, durch sie künftig möglichen Rechtsverletzung wirklich abzuhalten, kaum erreichbar wäre, ist der eigentliche und einzige Zwek aller Strafrechtspflege, und da die Realisirung dieses ihres Zweks sich durch sich selbst als unumgängliches Mittel zur Erreichung des Entzweks des Staats bewährt, so kann die Einreihung der Strafrechtspflege unter die Zweige der Staatsverwaltung keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Anmerkung. Die Entschiedenheit der Qualität der Strafrechtspflege, wie der Civilrechtspflege, wesentliche Zweige der Staatsverwaltung zu seyn, rügt wohl von selbst den, von mancherley grundlosen Folgen begleiteten, Fehler, welchen der gemeine Sprachgebrauch dadurch begeht, daſs er die Justizbehörden von (Vorzugsweise sogenannten) Administrativ stellen trennt, und leztere den ersteren gleichsam gegenüber stellt. Daſs es aber heut zu Tag, noch Regierungen gebe, welche in der That glauben könnten, daſs irgend etwas wesentlicher zur Administration eines Staats gehöre, als die Rechtspflege, könnte man, ohne ihre gänzliche Regierungsunfähigkeit vorauszusetzen, unmöglich annehmen.

§. 484.

Jede in der Strafgesezgebung als Verbrechen bezeichnete, und mit Strafe bedrohte Handlung

(oder Unterlassung) von Seite irgend eines, der Strafgewalt des Staats unterliegenden, Subjekts ist Objekt der Strafrechtspflege, und alles das, wodurch die Erreichung ihres, im vorhergehenden §. bezeichneten, Zweks bedingt ist, gehört zur Sphäre ihrer Thätigkeit; bedingt ist aber die Erreichung des unterstellten Zweks dadurch, dafs keine Drohung des Gesetzes in irgend einem von ihr unterstellten Falle als leere unwirksame Drohung erscheine, dafs also keine Handlung der erwähnten Art je zur Existenz kommen könne, ohne die ihr angedrohte Strafe unausbleiblich zur Folge zu haben, dafs jedes übertretene Strafgesez ohne Ausnahme pünktlich und vollständig vollzogen werde. Durch diese, faktisch bewährte, ausnahmlose Realität jeder gesezlichen Drohung soll und wird der Grad ihrer Wirksamkeit immer mehr und mehr erhöht, der zum Begehen eines Verbrechens je Versuchte immer nachdrüklicher vom wirklichen Begehen desselben zurükgehalten, gerade dadurch aber der Zwek der Strafrechtspflege immer vollständiger erreicht, ihre Sphäre also immer pünktlicher ausgefüllt, aber auch die Gelegenheit ihrer Äufserung durch ihre eigene Thätigkeit immer seltener werden; und eben diefs ist der lezte Entzwek aller Strafe, aller Androhung und Zufügung derselben; denn das Gesez droht nicht, um wirklich strafen zu

können, sondern vielmehr, damit der Fall seiner Drohung gar nie eintrete, und die Strafrechtspflege straft nie, um zu strafen, sondern damit die Bedingung ihrer strafenden Thätigkeit nie mehr wiederkehre, da mit Niemandens Recht je mehr verlezt werde. Es ist der eigenthümliche Karakter der Strafrechtspflege, durch die Pünktlichkeit ihrer Funktionen, den Stoff ihres künftigen Handelns in seinem Keime zu vernichten, und die Verminderung oder Vermehrung der Objekte ihrer Thätigkeit ist der sicherste Mafsstab des Grads, in welchem sie ihren Zwek erreicht, oder nicht.

§. 485.

Die Quelle der Befugnifs, im Wechselverhältnisse der Staatsglieder mögliche Rechtsverletzungen mit Strafe zu bedrohen, und wirkliche Rechtsverletzungen der Art mit der angedrohten Strafe zu belegen, kann nur in dem Zwecke und Wesen des Staats und der Staatsgewalt gefunden werden; denn jene Befugnifs ist nur erklärbar als Korrelat der Verpflichtung, Verletzungen des Rechts zu verhindern, das Recht überhaupt zu sichern, weil Strafandrohung und Zufügung nur als Mittel zur Sicherung des Rechts sich rechtfertigen lassen. Eben diese Verpflichtung, das Recht überhaupt zu sichern ist aber nur begründet durch den Zwek des Staats, so wie der Gebrauch des bezeichne-

(oder Unterlassung) von Seite irgend eines, der Strafgewalt des Staats unterliegenden, Subjekts ist Objekt der Strafrechtspflege, und alles das, wodurch die Erreichung ihres, im vorhergehenden §. bezeichneten, Zweks bedingt ist, gehört zur Sphäre ihrer Thätigkeit; bedingt ist aber die Erreichung des unterstellten Zweks dadurch, daſs keine Drohung des Gesetzes in irgend einem von ihr unterstellten Falle als leere unwirksame Drohung erscheine, daſs also keine Handlung der erwähnten Art je zur Existenz kommen könne, ohne die ihr angedrohte Strafe unausbleiblich zur Folge zu haben, daſs jedes übertretene Strafgesez ohne Ausnahme pünktlich und vollständig vollzogen werde. Durch diese, faktisch bewährte, ausnahmlose Realität jeder gesezlichen Drohung soll und wird der Grad ihrer Wirksamkeit immer mehr und mehr erhöht, der zum Begehen eines Verbrechens je Versuchte immer nachdrüklicher vom wirklichen Begehen desselben zurükgehalten, gerade dadurch aber der Zwek der Strafrechtspflege immer vollständiger erreicht, ihre Sphäre also immer pünktlicher ausgefüllt, aber auch die Gelegenheit ihrer Äuſserung durch ihre eigene Thätigkeit immer seltener werden; und eben dieſs ist der lezte Entzwek aller Strafe, aller Androhung und Zufügung derselben; denn das Gesez droht nicht, um wirklich strafen zu

können, sondern vielmehr, damit der Fall seiner Drohung gar nie eintrete, und die Strafrechtspflege straft nie, um zu strafen, sondern damit die Bedingung ihrer strafenden Thätigkeit nie mehr wiederkehre, da mit Niemandens Recht je mehr verlezt werde. Es ist der eigenthümliche Karakter der Strafrechtspflege, durch die Pünktlichkeit ihrer Funktionen, den Stoff ihres künftigen Handelns in seinem Keime zu vernichten, und die Verminderung oder Vermehrung der Objekte ihrer Thätigkeit ist der sicherste Mafsstab des Grads, in welchem sie ihren Zwek erreicht, oder nicht.

§. 485.

Die Quelle der Befugnifs, im Wechselverhältnisse der Staatsglieder mögliche Rechtsverletzungen mit Strafe zu bedrohen, und wirkliche Rechtsverletzungen der Art mit der angedrohten Strafe zu belegen, kann nur in dem Zwecke und Wesen des Staats und der Staatsgewalt gefunden werden; denn jene Befugnifs ist nur erklärbar als Korrelat der Verpflichtung, Verletzungen des Rechts zu verhindern, das Recht überhaupt zu sichern, weil Strafandrohung und Zufügung nur als Mittel zur Sicherung des Rechts sich rechtfertigen lassen. Eben diese Verpflichtung, das Recht überhaupt zu sichern ist aber nur begründet durch den Zwek des Staats, so wie der Gebrauch des bezeichne-

ten Sicherungsmittels nur in der Aufgabe des Staats enthalten ist; leztere ist sonach das einzige, zur Strafrechtspflege, wie zur Strafandrohung im Staate verpflichtete und berechtigte, Subjekt, weil die Staatsglieder nur von ihr die Gewähre ihres Rechts zu fordern befugt, und nur den von ihr vorgekehrten, Sicherungsmitteln sich zu unterziehen verbunden sind, welcher Befugnifs und Verbindlichkeit von Seite der Staatsglieder jene Verpflichtung und Berechtigung der Staatsgewalt entspricht. So gewifs nun die Staatsgewalt die, um der Erreichung ihres Zweks willen erforderlichen, Funktionen (unmittelbar, oder mittelbar durch die von ihr dazu angeordneten Organe) selbst verrichten soll, und dessen, wozu nur sie bevollmächtigt oder beauftragt ist, sich nicht gültig begeben kann, so wenig sich ferner, aufser der bezeichneten, irgend eine andere Quelle des Strafrechts über Staatsglieder, als solche, gedenken läfst, so gewifs also jeder, nicht von der Staatsgewalt selbst ausgehende, Titel der Befugnifs zur Übung eines Strafrechts über Staatsglieder, als solche, von allem zureichenden Grunde entblöfst seyn mufs, eben so entschieden ist die absolute Unzuläfsigkeit irgend einer Kriminaljurisdiktion im Staate, die nicht auf unmittelbarer Auktorisation von Seite der Staatsgewalt beruht, und zwar nicht nur aus Gründen des Rechts, son-

dern auch der Klugheit, weil durch jede Jurisdiktion der zulezt unterstellten Art die, um der Erreichung ihres Zweks willen unerlafsliche, Einheit im Organismus der Strafjustiz gestört wird, und nothwendig gestört werden mufs. In einem zwekmäfsig verwalteten Staate — ist das Resultat — gibt es also nur eine, und zwar absolut ausschliefsende, Strafrechtspflege, nämlich die des Staats selbst, und ihre objektive Sphäre umfafst die Totalität aller einzelnen Schuzgenossen des Staats ohne Ausnahme.

§. 486.

Damit nun diese, innerhalb ihres ganzen, eben bezeichneten, objektiven Umfanges, auch ihre subjektive Sphäre vollständig ausfülle, und dadurch ihrem Zwecke genüge, wird vor Allem erfordert: dafs durch ihre Thätigkeit und Veranstaltung die Möglichkeit, dafs irgend ein Verbrechen im Staate, und dessen Urheber oder Gehülfe verborgen bleibe, soviel diefs durch menschliche Wirksamkeit möglich ist, aufgehoben, und dadurch der Hoffnung auf Straflosigkeit aller Spielraum entzogen werde; denn es liegt in der Natur der Sache, und wurde bereits im §. 477 bemerkt, dafs, wenn der zum Begehen eines Verbrechens oder zur Mitwirkung zu demselben Versuchte auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf, dafs er, als Verbrecher oder Gehülfe, verborgen bleiben,

und somit straflos ausgehen werde, rechnen kann, eben dadurch die Wirkung der Strafandrohung gröfstentheils verschwinde, dafs also die möglichste Vernichtung einer solchen Rechnung die allerwesentlichste Bedingung, die Wirksamkeit der Strafandrohung zu begründen, ausmache; und wenn nun die Aufgabe aller Strafrechtspflege sich dahin konzentrirt, die Wirksamkeit der gesezlichen Drohungen zu begründen, so mufs es in einem hohen Grade einleuchten, dafs jene, an die Strafrechtspflege gemachte, Anforderung schlechthin unerlafslich, dafs jede weitere Wirksamkeit der Strafrechtspflege selbst durch Erfüllung dieser Anforderung absolut bedingt, diese sonach mit vollem Rechte allen anderen vorausgestellt sey; denn so lange die Hoffnung auf Nichtentdeckung und Straflosigkeit statt findet, wirkt natürlich die Drohung nicht, fällt also der subjektive Zwang hinweg, und das, nur durch ihn verhütbare, Verbrechen wird begangen werden; wird aber auch nur ein begangenes Verbrechen wirklich nicht entdekt und bestraft, so fällt auch der objektive psychologische Zwang hinweg, die Hoffnung auf Straflosigkeit gewinnt aber dadurch die stärkste Nahrung, und Strafandrohung und Strafrechtspflege sinken zu leeren Popanzen herab, von denen sich höchstens nur noch der Einfältige schrecken läfst.

Anmerkung. Man kann es den Regierungen nicht laut und nachdrüklich genug einprägen, dafs vollständige Realisirung aller der Veranstaltungen, wodurch die unausbleibliche Entdeckung jedes Verbrechens und seiner Urheber ohne Ausnahme bedingt ist, der oberste und Hauptpunkt sey, von welchem alles Unternehmen und jedes Streben zum Besseren im Gebiethe des Strafrechts nothwendig ausgehen müsse. Der zum Verbrechen Versuchte steht im Momente seiner Hoffnung auf Verborgenheit über allem Ausdrucke und aller Personifikation der Drohung, und, der Strafgesezcodex mag noch so vortrefflich, die Strafjustiz übrigens noch so zwekmäfsig organisirt seyn, das Verbrechen wird dennoch begangen, der Zwek des Staats in der Person des Verlezten vereitelt, die Schuzpflicht von Seite des Staats nicht erfüllt werden. Man erwäge doch einmal ernstlich, welchen schweren Vorwurf jedes Verbrechen, das begangen werden konnte, für die Staatsgewalt enthalte? Ob diese von demjenigen, dessen Recht auch nur einmal gegen Verletzung nicht geschüzt worden ist, auch noch fernere Leistungen zu fordern berechtigt sey? Wie sehr die Nichtentdeckung auch nur eines Verbrechens die Wirksamkeit der Strafandrohung für eine unberechenbare Menge anderer Fälle lähme? Wie sehr dagegen jene Wirksamkeit durch möglichtse Hinwegräumung aller Hoffnung auf Verborgenheit erhöht werden müsse? und man wird kaum verkennen können, dafs ich mit vollem Rechte auf diesen leztern Punkt das höchste Gewicht lege.

§. 487.

Weder die Thätigkeit der Organe der Strafrechtspflege, noch die mitwirkende Thätigkeit

der Polizeyorgane kann jedoch allein zureichend seyn, jener Anforderung vollkommen zu genügen; denn eben diese ist ihrer Natur nach so sehr umfassend, und erheischt eine so allgemeine, so unausgesezte, und überall gegenwärtige Aufsicht, welcher die Wirksamkeit einer, verhältnifsmäfsig noch so grofsen Anzahl von Organen jener doppelten Art kaum gewachsen seyn dürfte. Die einzig erklekliche Veranstaltung zur Erreichung des unterstellten Zweks wäre (nebst der Thätigkeit jener Oragane) die gesezliche Verpflichtung aller Schuzgenossen des Staats ohne Ausnahme, nicht nur jedes an einem von ihnen selbst begangene Verbrechen, sondern auch jede, ihnen zur Kenntnifs kommende, Thatsache, welche die Vermuthung für die Existenz eines Verbrechens begründet, oder auf die Entdeckung seines Urhebers oder Gehülfen führen könnte, unverzüglich bey der kompetenten Strafrechtsbehörde zur Anzeige zu bringen, und zwar unter Androhung der Strafe des nämlichen Verbrechens, dessen oder seines Urhebers (erweifslich gehabte) Notiz, jener Verpflichtung zuwider, Jemand anzuzeigen unterlassen hätte. Nur auf diesem Wege scheint mir die, der unterstellten Anforderung entsprechende, umfassende und überall gegenwärtige Aufsicht realisirt werden zu können, und die Gerechtigkeit dieses Mittels unterliegt keinem Zweifel,

weil zufolge des Staatsvertrags jeder Staatsbürger die Verbindlichkeit auf sich hat, seiner Seits dem Staate zur Erreichung seines Zweks diejenige Unterstützung zu gewähren, die ihm für seinen Zwek unentbehrlich ist, und weil das vorgeschlagene Gesez nur die Erfüllung dieser Verbindlichkeit besonders anspricht, und ihre Erfüllung selbst sichern soll. Dafs aber die eben angeregte Unterstützung von Seite jedes Staatsglieds dem Staate zur Erreichung seines Zweks unentbehrlich sey, ist unverkennbare Folge aus dem Postulate einer Aufsicht der bemerkten Art, die nur durch die Totalität der einzelnen Staatsglieder zu bewirken, und ohne welche die Möglichkeit der Verborgenheit eines Verbrechens und seines Urhebers, so viel diefs durch menschliche Wirksamkeit geschehen kann, nicht aufzuheben ist.

§. 488.

Man wende mir nicht ein, dafs der an seinem Rechte Verlezte, in Gefolge seiner Dispositionsbefugnifs über die Geltung seines Rechts, dem Verbrecher verzeihen, demnach nicht angehalten werden könne, diesen anzuzeigen; denn daraus, dafs jemand über die Geltung seines Rechts disponiren kann, folgt nur soviel, dafs er auf den Ersaz des ihm durch das Verbrechen zugefügten Schadens verzichten könne; worüber aber der Einzelne nicht disponiren kann, ist

das Interesse der Gesammtheit der Staatsglieder, welche das Recht hat, zu fordern, dafs kein Verbrecher unbestraft bleibe, um der Folgen der Straflosigkeit willen auf das Ganze, und diesem Rechte kann der Einzelne nicht nur nichts vergeben, sondern er würde vielmehr durch Nichtentdeckung des Verbrechers dieses Recht der Gesammtheit verletzen, also selbst Verbrecher werden. Eine Mafsregel aber, welche jenes gemeinsame Interesse Aller so wesentlich zu befördern geeignet ist, rechtfertigt sich wohl eben dadurch selbst auch aus dem Gesichtspunkte der Klugheit. — Man wird das vorgeschlagene Gesez auch aus dem Grunde nicht tadeln dürfen, weil dadurch ein gegenseitiges Mifstrauen unter den Staatsgliedern erzeugt würde; denn der Mensch, welcher durchaus rechtlich verfährt, hat nirgends Grund zum Mifstrauen auf Andere aus Veranlassung der unterstellten Verpflichtung. (Falsche Angaben gegen ihn, die auch ohne diese Verpflichtung gar wohl möglich sind, wird die Behörde gehörig würdigen;) für denjenigen aber, der zum Begehen eines Verbrechens versucht seyn könnte, wird das Mifstrauen, welches er haben dürfte, ein neues Hindernifs in Ausführung seines Vorhabens, also ein die Absicht des Staats unterstützendes Mittel, nur nüzlich, nie schädlich. — Mag auch die strenge Erfüllung der geforderten Leistung dem Gefühle manches

Menschen Überwindung kosten; die unerlafsliche Bürgerpflicht darf nicht dem individuellen Gefühle weichen. Scheut sich doch der Staat auch nicht, so manche Lasten anderer Art seinen Gliedern aufzubürden, die ihren Gefühlen ungleich gröfsere Opfer kosten, weil diese nun einmal dem Staate unentbehrlich sind. — Oder gibt es ein anderes, natürlicheres und durchgreifenderes Mittel, die Entdeckung jedes Verbrechens im Staate und seines Urhebers zu verbürgen, als das vorgeschlagene?

Anmerkung. Die, im §. 487. geforderte, gesezliche Verpflichtung gehört der Natur der Sache nach in die Strafgesezgebung selbst; warum ihrer erst hier Erwähnung geschah? erklärt sich hinlänglich aus dem Gange der Erörterung. Von jener Verpflichtung wären aber ausdrüklich zu eximiren: Eltern, Kinder, Gatten, und die nächsten Verwandten bis zu einem zu bestimmenden Verwandtschaftsgrade; der Grund dieser Exemtion ist, weil die Verpflichtung der genannten Personen zur Anzeige gegeneinander in der Widernatürlichkeit der gebotenen Handlungen, ein unbesiegliches Hindernifs ihrer Erfüllung finden würde.

§. 489.

Die, der Anforderung, dafs alle der Kraft des Staats möglichen Mittel, um kein Verbrechen und keines Verbrechens Urheber und Gehülfen unentdekt seyn zu lassen, in Thätigkeit zu setzen seyen, zunächst folgende Anforderung

an die Strafrechtspflege ist: daſs unverzüglich der wahre Thatbestand jedes zur Kenntniſs des Staats gekommenen Verbrechens, und über die Personen seines Urhebers so wie seiner etwaigen Gehülfen vollständige Gewiſsheit hergestellt, sodann dasjenige Strafgesez, dessen Merkmale in der konkreten That gegeben sind, ohne Ausnahme darauf angewendet werde; denn die Anwendbarkeit jedes Gesetzes ist bedingt durch das Daseyn der, in ihm vorausgesezten, Merkmale in concreto, und es müssen sonach die Merkmale der konkreten That vor Allem vollständig ausgemittelt werden, weil ohne diese Ausmittlung mit Sicherheit nicht subsumirt werden kann. Eben so natürliche Bedingung der Anwendbarkeit jedes Strafgesetzes ist die vorgängige Gewiſsheit über das Subjekt, welches einem Verbrechen seine Existenz gab, oder dazu mitwirkte; denn nur der wirkliche Urheber und Gehülfe eines Verbrechens ist im Gesetze mit Strafe bedroht, diese Drohung kann also auch nicht eher in Wirklichkeit übergehen, als bis das bedrohte Subjekt in concreto mit Gewiſsheit aufgefunden ist. Die Unverzüglichkeit in Herstellung dieser beyden Bedingungen ist geboten durch die Rüksicht, daſs bey dem mindesten Zeitverluste, erstens die Eruirung des wahren Thatbestandes in gar vielen Fällen ganz oder doch gröſstentheils unmöglich, und zwey-

tens die Auffindung des Urhebers und der etwaigen Gehülfen, welche dadurch für ihre Entfernung Zeit gewinnen, um sehr vieles erschwert, wo nicht ebenmäſsig unmöglich gemacht wird. Sind aber beyde Bedingungen der Anwendbarkeit eines Strafgesetzes vorhanden, dann muſs auch dasjenige Gesez, dessen Merkmale mit den aufgefundenen Merkmalen der konkreten That identisch sind, unfehlbar zur Anwendung kommen, weil ohne diese Anwendung das Gesez als eine leere, kraftlose Drohung erschiene, und unmöglich diejenige Geltung und Wirksamkeit für die Zukunft haben könnte, welche zu begründen, doch die nächste Bestimmung der Strafrechtspflege ist.

§. 490.

Eben diese Bestimmung der Strafrechtspflege erheischt es, daſs die Untersuchung über jedes zur Existenz gekommene Verbrechen in möglichst kurzer Zeit vollendet, und jede Strafandrohung, in jedem gegebenen Falle ihrer Anwendbarkeit, ohne irgend eine Ausnahme, und zwar öffentlich vollzogen, und daſs dieser Vollziehung die möglichste Publizität gegeben werde. Die erste dieser Anforderungen ist begründet durch die Rüksicht sowohl auf die Möglichkeit, daſs irgend ein Schuzgenosse des Staats schuldlos in Verdacht, und dadurch in Untersuchung gekommen, und seiner

das Interesse der Gesammtheit der Staatsglieder, welche das Recht hat, zu fordern, dafs kein Verbrecher unbestraft bleibe, um der Folgen der Straflosigkeit willen auf das Ganze, und diesem Rechte kann der Einzelne nicht nur nichts vergeben, sondern er würde vielmehr durch Nichtentdeckung des Verbrechers dieses Recht der Gesammtheit verletzen, also selbst Verbrecher werden. Eine Mafsregel aber, welche jenes gemeinsame Interesse Aller so wesentlich zu befördern geeignet ist, rechtfertigt sich wohl eben dadurch selbst auch aus dem Gesichtspunkte der Klugheit. — Man wird das vorgeschlagene Gesez auch aus dem Grunde nicht tadeln dürfen, weil dadurch ein gegenseitiges Mifstrauen unter den Staatsgliedern erzeugt würde; denn der Mensch, welcher durchaus rechtlich verfährt, hat nirgends Grund zum Mifstrauen auf Andere aus Veranlassung der unterstellten Verpflichtung. (Falsche Angaben gegen ihn, die auch ohne diese Verpflichtung gar wohl möglich sind, wird die Behörde gehörig würdigen;) für denjenigen aber, der zum Begehen eines Verbrechens versucht seyn könnte, wird das Mifstrauen, welches er haben dürfte, ein neues Hindernifs in Ausführung seines Vorhabens, also ein die Absicht des Staats unterstützendes Mittel, nur nüzlich, nie schädlich. — Mag auch die strenge Erfüllung der geforderten Leistung dem Gefühle manches

Menschen Überwindung kosten; die unerlafsliche Bürgerpflicht darf nicht dem individuellen Gefühle weichen. Scheut sich doch der Staat auch nicht, so manche Lasten anderer Art seinen Gliedern aufzubürden, die ihren Gefühlen ungleich gröfsere Opfer kosten, weil diese nun einmal dem Staate unentbehrlich sind. — Oder gibt es ein anderes, natürlicheres und durchgreifenderes Mittel, die Entdeckung jedes Verbrechens im Staate und seines Urhebers zu verbürgen, als das vorgeschlagene?

Anmerkung. Die, im §. 487. geforderte, gesezliche Verpflichtung gehört der Natur der Sache nach in die Strafgesezgebung selbst; warum ihrer erst hier Erwähnung geschah? erklärt sich hinlänglich aus dem Gange der Erörterung. Von jener Verpflichtung wären aber ausdrüklich zu eximiren: Eltern, Kinder, Gatten, und die nächsten Verwandten bis zu einem zu bestimmenden Verwandtschaftsgrade; der Grund dieser Exemtion ist, weil die Verpflichtung der genannten Personen zur Anzeige gegeneinander in der Widernatürlichkeit der gebotenen Handlungen, ein unbesiegliches Hindernifs ihrer Erfüllung finden würde.

§. 489.

Die, der Anforderung, dafs alle der Kraft des Staats möglichen Mittel, um kein Verbrechen und keines Verbrechens Urheber und Gehülfen unentdekt seyn zu lassen, in Thätigkeit zu setzen seyen, zunächst folgende Anforderung

an die Strafrechtspflege ist: dafs unverzüglich der wahre Thatbestand jedes zur Kenntnifs des Staats gekommenen Verbrechens, und über die Personen seines Urhebers so wie seiner etwaigen Gehülfen vollständige Gewifsheit hergestellt, sodann dasjenige Strafgesez, dessen Merkmale in der konkreten That gegeben sind, ohne Ausnahme darauf angewendet werde; denn die Anwendbarkeit jedes Gesetzes ist bedingt durch das Daseyn der, in ihm vorausgesezten, Merkmale in concreto, und es müssen sonach die Merkmale der konkreten That vor Allem vollständig ausgemittelt werden, weil ohne diese Ausmittlung mit Sicherheit nicht subsumirt werden kann. Eben so natürliche Bedingung der Anwendbarkeit jedes Strafgesetzes ist die vorgängige Gewifsheit über das Subjekt, welches einem Verbrechen seine Existenz gab, oder dazu mitwirkte; denn nur der wirkliche Urheber und Gehülfe eines Verbrechens ist im Gesetze mit Strafe bedroht, diese Drohung kann also auch nicht eher in Wirklichkeit übergehen, als bis das bedrohte Subjekt in concreto mit Gewifsheit aufgefunden ist. Die Unverzüglichkeit in Herstellung dieser beyden Bedingungen ist geboten durch die Rüksicht, dafs bey dem mindesten Zeitverluste, erstens die Eruirung des wahren Thatbestandes in gar vielen Fällen ganz oder doch gröfstentheils unmöglich, und zwey-

tens die Auffindung des Urhebers und der etwaigen Gehülfen, welche dadurch für ihre Entfernung Zeit gewinnen, um sehr vieles erschwert, wo nicht ebenmäſsig unmöglich gemacht wird. Sind aber beyde Bedingungen der Anwendbarkeit eines Strafgesetzes vorhanden, dann muſs auch dasjenige Gesez, dessen Merkmale mit den aufgefundenen Merkmalen der konkreten That identisch sind, unfehlbar zur Anwendung kommen, weil ohne diese Anwendung das Gesez als eine leere, kraftlose Drohung erschiene, und unmöglich diejenige Geltung und Wirksamkeit für die Zukunft haben könnte, welche zu begründen, doch die nächste Bestimmung der Strafrechtspflege ist.

§. 490.

Eben diese Bestimmung der Strafrechtspflege erheischt es, daſs die Untersuchung über jedes zur Existenz gekommene Verbrechen in möglichst kurzer Zeit vollendet, und jede Strafandrohung, in jedem gegebenen Falle ihrer Anwendbarkeit, ohne irgend eine Ausnahme, und zwar öffentlich vollzogen, und daſs dieser Vollziehung die möglichste Publizität gegeben werde. Die erste dieser Anforderungen ist begründet durch die Rüksicht sowohl auf die Möglichkeit, daſs irgend ein Schuzgenosse des Staats schuldlos in Verdacht, und dadurch in Untersuchung gekommen, und seiner

Freyheit beraubt worden sey, dessen ungebührliche Verlängerung in schreyendes Unrecht ausartet; als auch auf den allgemeinen Erfahrungssaz, daſs, je länger der Zwischenraum zwischen dem Bekanntwerden einer verbrecherischen That und der Ansicht ihrer Bestrafung ist, desto wesentlicher der, durch leztere, faktisch bewirkte, Eindruk auf die übrige Menge unterschieden sey von dem, bey der Publizität jener Bestrafung vernünftig bezielten, Eindrucke, indem hier meistens Regungen des Mitleids jede geeignete Reflexion über das Wesen der Strafe verdrängen, und daſs überhaupt die Strafrechtspflege ihrem eigentlichen Ziele sich desto mehr, oder weniger nähere, je mehr Energie oder Langsamkeit in ihren Funktionen wahrgenommen wird. Die zweyte jener Anforderungen rechtfertigt sich als Bestimmung eines unerlaſslichen Mittels für den Zwek der Strafrechtspflege; denn nur dann, wenn jeder Schuzgenosse auf eine in die Sinne fallende Art überzeugt wird, daſs es mit jeder Strafandrohung vollkommen ernstlich gemeint, daſs der Hoffnung auf Straflosigkeit auch nicht ein einziger Ausweg, selbst der der Begnadigung nicht, übrig sey, — und diese Überzeugung wird nur bewirkt durch die Publizität der Exekution der angedrohten Strafe ohne irgend eine Ausnahme — nur dann kann man zuversichtlich darauf rechnen,

dafs die Strafandrohung das, was sie soll, in der That bewirken, d. i. jede Lust zum Unternehmen eines Verbrechens wirklich niederschlagen werde, wohingegen auch nur der leiseste Zweifel an dem wirklichen Erfolge der gesezlich angedrohten Strafe auf die Existenz auch nur eines einzigen Verbrechens — und dieser ist nicht abzuwehren, wenn nicht jedes Verbrechen ohne Ausnahme dem Gesetze gemäfs öffentlich bestraft wird — oder auch nur das allgemeine Wissen, dafs unter den Hoheitsrechten das Recht der Begnadigung einen Plaz finde, der Hoffnung auf Straflosigkeit einen Spielraum öffnet, dessen Wirkung und Grenze nicht berechnet zu werden vermag; dafs aber, so lange diese Hoffnung in irgend einer Art Raum findet, die Wirksamkeit aller Strafandrohung durchaus zufällig sey, liegt in der Natur des Gegensatzes dieser Hoffnung zu dem Wesen der Strafandrohung, und wurde voraus bereits erinnert.

Anmerkung. Dafs es für die Staatsgewalt, unter Voraussetzung des Daseyns einer, ihrem Zwecke entsprechenden, Strafgesezgebung, kein Recht der Begnadigung, wohl aber, unter Voraussetzung einer schlechten Strafgesezgebung, für sie eine Pflicht der Begnadigung gebe, und wie weit diese reiche, habe ich bereits in den §. §. 574 — 579 meines Systems der reinen Staatslehre bewiesen. Indem ich mich darauf beziehe, bemerke ich: dafs für jede Staatsgewalt, der es Ernst ist, ihrem Zwecke zu

genügen, und also kein Recht irgend eines Staatsglieds verletzen zu lassen, aus den hier aufgestellten Sätzen unmittelbar die unerlaſsliche Verbindlichkeit flieſse, mit der Publikation eines zwekmäſsigen Strafgesezbuchs die ausdrük liche Erklärung zu verbinden, daſs sie — weil mit der Aufstellung zwekmäſsiger Strafgesetze aller zureichende Grund der Begnadigung hinwegfalle — des sonst behaupteten Rechts der Begnadigung sich förmlich und feyerlich begebe, sonach in keinem Falle, wie er immer beschaffen seyn möge, auf Begnadigung zu rechnen sey. Diesen Akt unterlassen, heiſst eben so viel, als, die Wirksamkeit der Strafgesezgebung dem Zufalle Preiſs geben, was Niemand leugnen kann, der dem Gange des menschlichen Herzens in seinen leisesten Tritten zu folgen versteht. — Ob übrigens diejenigen, welche die Heimlichkeit der Strafexekution in irgend einem Falle zu postuliren vermochten, dabey den richtigen Begriff vom Zwecke der Strafandrohung und ihrer Vollziehung nicht auſser Acht gelassen haben, glaube ich aus guten Gründen bezweifeln zu müssen.

§. 491.

Die, in den §. §. 486. 489. und 490 aufgestellten, Anforderungen an die Strafrechtspflege umfassen die vollständige Aufgabe der lezteren; denn, sind alle der Kraft des Staats möglichen Mittel, um kein Verbrechen, und keines Verbrechens Urheber und etwaige Gehülfen unentdekt seyn zu lassen, in stäter Thätigkeit, wird unverzüglich der wahre Thatbestand jedes Verbrechens, und die Gewiſsheit

über die Person seines Urhebers und seiner etwaigen Gehülfen hergestellt, wird endlich die Untersuchung über jedes zur Existenz gekommene Verbrechen in möglichst kurzer Zeit vollendet, und jede Strafandrohung, in jedem gegebenen Falle ihrer Anwendbarkeit, ohne irgend eine Ausnahme öffentlich vollzogen, so mufs die Ankündigung der Strafen den höchsten Grad von Wirksamkeit, derer sie fähig ist, erhalten, so mufs der psychologische Zwang bis zu dem möglichst höchsten Grade seiner objektiven Ausdehnung und Stärke gesteigert, sonach durch ihn jedes Staatsglied von dem Unternehmen irgend eines Verbrechens so sehr, als es auf diesem Wege nur immer möglich ist, wirklich abgeschrekt werden; und eben hiermit wäre die durch ihren Zwek bezeichnete, Sphäre der Strafrechtspflege befriedigend ausgefüllt. Eben jene Anforderungen sind es also auch, welchen durch die Organisation und Instruktion des Departements der Strafjustiz, soll anders dieses, seinem Zwecke zu entsprechen, gehörig qualifizirt seyn, vollständig genügt werden mufs. Dafs aber zum Behufe der Strafjustiz ein eigenes, von jenen der übrigen Verwaltungszweige geschiedenes, Departement im Staate etablirt werden müsse, ist unmittelbare Folge aus dem (voraus nachgewiesenen) richtigen Theilungsprinzipe der Staatsverwal-

tung überhaupt in besondere Zweige, d. i. aus der spezifischen Verschiedenheit des eigenen (Mittel-) Zweks der Strafrechtspflege von den besonderen (Mittel-) Zwecken aller übrigen Departements, und der eignen, von der jedes anderen Verwaltungszweiges wesentlich differenten Art von Thätigkeit, mit welcher die Strafrechtspflege zur Erreichung des Entzweks des Staats mitzuwirken bestimmt ist.

Anmerkung. Für die Erscheinung, dafs die Civiljustiz und die Strafjustiz bis auf die neuesten Zeiten beynahe allgemein zu einem Departement vereinigt sind, und durch dieselben Organe besorgt werden, irgend einen befriedigenden Rechtfertigungsgrund zu finden, dürfte um so schwerer werden, je deutlicher es auf den ersten Anblik einleuchten mufs, dafs beyde, — den gemeinschaftlichen Namen: „Justiz", und ihren Entzwek, der aber allen Verwaltungszweigen mit ihnen gemein ist, allein ausgenommen, schlechterdings nichts miteinander gemein haben, dafs übrigens aus ihrer Vereinigung auch nicht ein reeller Vortheil für eine von beyden, wohl aber mancher Nachtheil der Verzögerung und Verwirrung für beyde resultire, und dafs selbst die Bedingungen der Geschiklichkeit für beyde so wesentlich verschieden seyen, dafs sich dieselben, aller Erfahrung zufolge, nur sehr selten in einem Subjekte vereinigt vorfinden. — Dahingegen ist jene Erscheinung selbst hinreichender Grund zur Erklärung, warum man in solchen Staaten kaum etwas allgemeiner hört, als laute und bittere Klagen über unerträgliche Zögerung in Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, warum tausende

von Menschen ihren Rechten lieber entsagen wollen, als sich den Qualen einer solchen Civilrechtspflege aussetzen, warum Lücken- und fehlerhafte Criminaluntersuchungen zu den gewöhnlichen, deren Jahre lange Dauer zu den nicht seltenen Erscheinungen gehören, warum so viele Verbrechen unentdekt, also auch unbestraft bleiben, aber auch die Zahl der Verbrechen im Ganzen genommen sich schreklich mehrt? — Kann, darf man annehmen, dafs solche Regierungen sich je den Zwek ihrer Existenz in ein deutliches Bewufstseyn gebracht haben? Und wird jenem Elende auf andere Art wesentlich gesteuert werden können, als durch Trennung der Civil- und Strafrechtspflege, und Etablirung eines eigenen, gehörig besezten und organisirten, Departements für jede derselben?

§. 492.

Die Organisation des Strafjustizdepartements wird, um jenen bezeichneten Anforderungen gebührend zu genügen, damit beginnen müssen, dafs sie eine, zu dem subjektiven sowohl, als objektiven Umfange des Geschäftskreifses der Strafrechtspflege im richtigen Verhältnisse stehende, Thatkraft aufbringe, durch Aufstellung einer, diesem Verhältnisse entsprechenden, Anzahl gehörig qualifizirter Subjekte, deren Thätigkeit dem Zwecke der Strafrechtspflege ausschliefsend gewidmet sey, und dann diese Thatkraft, mit Rüksicht auf die In- und Extension jenes Geschäftskreifses, so wie auf die, zur Erhaltung der organischen Wirksam-

keit nöthige, Stufenfolge, nach den, in dem Abschnitte von der organischen Gesezgebung überhaupt, und insbesondere in den §. §. 399—404 aufgestellten, Prinzipien zwekmäfsig vertheile. Zum Behufe dieser Vertheilung mufs ebenmäfsig, wie für die Civilrechtspflege, so auch für die Strafrechtspflege, das ganze Gebieth des Staats in eigene geographische Bezirke getheilt, und in jedem derselben eine, mit der unmittelbaren Anwendung und Vollziehung der Strafgesezgebung beauftragte, eigene Behörde etablirt werden. Der Mafsstab für die Gröfse dieser Bezirke ist das richtige Verhältnifs zwischen der Seh- und Thatkraft a) eines, seinem Geschäfte gewachsenen, (physischen oder juridischen) Subjekts, und der wahrscheinlichen Menge und Intension b) der, für den Zwek der Strafrechtspflege erforderlichen, Geschäfte, und es dürfte sich von selbst verstehen, dafs die geographische Gröfse derselben im umgekehrten Verhältnisse stehen müsse mit der Gröfse der Schwierigkeit, das Thun und Treiben der Menschen in Beziehung auf deren rechtliche Sicherheit zu übersehen, und mit der, in äufseren Umständen mancher Art liegenden, Anreizung, Erleichterung und Begünstigung verbrecherischer Unternehmungen. Sollte man aber auch hier Gleichheit der Gröfse in Hinsicht auf Flächenraum und Menschenzahl vorziehen, so

müfste ebenmäfsig die Zahl der, in jedem Bezirke aufzustellenden, Justizbeamten nach den bemerkten Rüksichten bemessen werden c).

a) Was ich hier unter Sehkraft verstehe, kann kaum einer Mifsdeutung unterliegen; ich verstehe nämlich darunter das physische und intellektuelle Vermögen, das Wechselverhältnifs der Menschen mit einer Schärfe zu übersehen, welcher kaum eine Rechtsverletzung und deren Urheber oder Gehülfen entgehen könnten.

b) Die Menge und Intension der Geschäfte der Strafrechtspflege in einem gegebenen Bezirke zum voraus zu berechnen, wäre eine kaum zu lösende Aufgabe, wenn nicht blofs von dem wahrscheinlich zu befürchtenden oder zu hoffenden plus oder minus die Rede wäre, und hierfür liefert theils die Erfahrung in der Vorzeit, theils die Natur der Sache einen ziemlich zureichenden Mafsstab; denn gedrängteres Zusammenseyn, gröfsere Sittenlosigkeit und Irreligiosität, gröfsere Leidenschaftlichkeit, Rohheit oder Verbildung, Armuth und Gesetzesunwissenheit der Menschen, und dem unbemerkten Unternehmen von Verletzungen, günstigere Lockalverhältnisse lassen natürlich mehrere, schwerere, und für die Untersuchung schwierigere Verbrechen mit mehr Wahrscheinlichkeit befürchten, als die entgegengesezten Verhältnisse, und nach solchen Rüksichten mufs das postulirte Verhältnifs berechnet werden, welches sich übrigens wohl eher einem Übergewichte zu Gunsten gröfserer Energie und Vollständigkeit, als zur Gefahr der Langsamkeit und Lückenhaftigkeit der Strafrechtspflege annähern darf.

c) In der Regel dürften die Bezirke für die Strafrechtspflege gröfser seyn können, als jene für die erste

Instanz der Civilrechtspflege, und da leztere hinwiederum gröſser seyn können, wenn die Civilrichter nicht zugleich mit der Strafrechtspflege belastet sind, als im entgegengesezten Falle, somit auch Wenigere der lezteren zu besolden sind, so dürfte auf diese Art der, den Finanzkammern durch die hier postulirte Sonderung der Straf- von der Civilrechtspflege erwachsende, Schaden „(ich rede hier die gewöhnliche finanzielle Sprache)" sehr unbedeutend seyn. Dieselben Rüksichten finden statt in Ansehung der Sonderung der höheren Civil- und Strafjustizinstanzen.

§. 493.

Die, in jedem dieser bestimmten Bezirke zur unmittelbaren Aufsicht auf begangene Verbrechen, zur Anwendung und Vollziehung der Strafgesezgebung aufgestellten, Subjekte bilden (mit den, ihnen bey- und unterzuordnenden Personen, z. B. Aktuarien, Gerichtsdienern) die Primarbehörden des Strafjustizdepartements, die Criminalgerichte erster Instanz. Die Kompetenz einer jeden dieser Behörden muſs erstrekt werden auf alle und jede innerhalb des ihr angewiesenen Distrikts, von Wem immer, unternommene oder begangene Verbrechen, so zwar, daſs jede Konkurrenz mit einem foro domicilii sive originis, selbst mit dem foro deprehensionis a) ausgeschlossen, das forum delicti commissi als das allein kompetente bezeichnet wird. Der natürliche Grund dieser

Forderung ist, weil das forum delicti commissi in der Regel aller der Requisitionen und Umschweife nicht bedarf, wie jedes andere Forum, weil jenes das, zur entschöpfenden Herstellung des Thatbestandes und zur Untersuchung überhaupt der Natur der Sache nach am meisten geeignete, Forum ist; sonach jene Einrichtung sich als ein, die Schnelligkeit und Energie der Strafrechtspflege wesentlich beförderndes, Mittel bewährt. Die Glieder irgend eines besonderen Standes im Staate, auf den Fall hin, daſs sie Verbrecher seyn werden, durch Exemtion von der ordentlichen Kriminalgerichtsbehörde auch noch besonders zu privilegiren, hieſse in der That dem Vorurtheile über alle Gebühr fröhnen, wenn auch nicht die Einheit der Strafrechtspflege darunter leiden müſste. Rüksicht auf den Stand des Verbrechers, in wieferne dieser nach der Strafgesezgebung auf die Strafe Einfluſs haben könnte, zu nehmen, ist auch des ordentlichen Kriminalrichters Pflicht.

a) Den flüchtigen Verbrecher, wo er immer im Staate entdekt werden mag, aufzugreifen, kann und muſs allen Strafrechts- und Polizeybehörden zur Pflicht gemacht werden, jedoch mit der Weisung, denselben ohne weiteres an das forum delicti commissi, sobald dieſs bekannt ist, auszuliefern.

§. 494.

So wenig aber dem Zwecke der Civilrechtspflege die Anordnung einer einzigen Instanz, der Primarbehörde genügen kann, weil das Recht der Staatsglieder gegen den möglichen Irrthum, oder die Unkunde, die Nachläſsig- oder Partheylichkeit von Seite der Primarorgane der Civiljustiz gesichert seyn muſs, welche Sicherung durch die Etablirung einer zweyfachen höheren Instanz auf dem natürlichsten Wege bezielt wird, eben so wenig, und noch weniger kann es die Staatsgewalt mit der Anordnung einer Primarbehörde, als der einzigen Instanz, zum Behufe der Strafrechtspflege bewenden lassen; denn auch die Primarorgane der Strafrechtspflege sind nur Menschen, die, als solche, wenn auch nicht Unkunde oder Partheylichkeit von ihnen zu befürchten wäre, dennoch auf jeden Fall der Nachläſsigkeit in Entschöpfung der Untersuchung, und des Irrthums in der Subsumtion unter die Strafgesetze fähig sind, gegen welche das Einschlagen zureichender Sicherungsmaſsregeln den Staatsgliedern um so dringenderes Bedürfniſs ist, je wichtiger die Rechte sind, um deren Fortbestehen, oder Beschränkung, wohl gar Vernichtung es sich hier gewöhnlich handelt. Dieselben Gründe also, welche die Errichtung der Mittel- und Zentralbehörde für die Civilrechtspflege, als Sicherungsmittel gegen die, von der Mensch-

lichkeit der Primarorgane zu befürchtende, Gefahr für das Recht der Staatsglieder, gebieten, fordern, und zwar in einem noch ungleich höheren Maſse, ähnliche Sicherungsmaſsregeln gegen die Gefahr, welche aus ähnlichen menschlichen Schwächen der Primarorgane der Strafjustiz den wichtigsten Rechten der Staatsglieder droht, und es dürfte sonach, während dem zur Sicherung der Gerechtigkeit in Ausgleichung der Rechtsstreitigkeiten der Staatsglieder eine dreyfache Instanz eröffnet ist, die Errichtung einer gleichen dreyfachen Instanz, zur Sicherung der Gerechtigkeit in Anwendung und Vollziehung der Strafgesetze, ohne grellen Widerspruch und auffallende Pflichtvernachläſsigung von Seite der Staatsgewalt nicht unterlassen werden können.

§. 495.

Die, auſser der Primarbehörde demnach zu errichtenden, beyden höheren Instanzen zum Behufe der Strafrechtspflege sind jedoch nicht als Berufungsinstanzen einzuführen, d. i. nicht als solche, deren Gebrauch der Willkühr (der freyen Appellation) der Inquisiten zu überlassen wäre, — jeder Inquisite würde sich ihrer bedienen, wenn er noch so sehr seiner Schuld sich bewuſst wäre, um nur die Exekution der Strafe zu verzögern, — sondern als eigentliche Revisionsinstanzen, d. i. als solche, denen das, die strengste Gerechtigkeit für den Inqui-

siten wie für sich postulirende, Gesez selbst (in jedem Falle, oder nur unter gewissen Voraussetzungen) die Revision der vom Kriminalrichter erster Instanz geführten Untersuchung und des von ihm gefällten Urtheils zur regelmäfsigen Amtspflicht macht. Der Grund dieser Bestimmung und der in ihr enthaltenen Disparität in Beziehung auf die Natur der beyden höheren Instanzen der Civilrechtspflege, liegt darin: bey Rechtsstreitigkeiten kömmt es lediglich an auf die subjektive Überzeugung jeder streitenden Parthey von der Gerechtigkeit des, in ihrer Sache gefällten Urtheils, und es hängt also von ihr ab, ob sie ihr Recht weiter suchen zu müssen glaubt; sie kann daher im lezteren Falle appelliren, sie kann aber auch ihr Recht fahren lassen, und auf ein Recht, welches ihr noch so entschieden zu gebühren scheint, verzichten; der Staat kann und mufs sich dabey beruhigen, weil er dem Einzelnen die Geltung seines Rechts nicht aufzudringen braucht, sondern sich damit begnügen kann, ihm die zureichenden Mittel dazu eröffnet zu haben. Ganz anders verhält sichs aber bey der Strafrechtspflege; denn, dafs irgend ein Schuzgenosse des Staats schuldlos bestraft, oder auch nur mehr, als er es verdiente, bestraft werde, dürfte die Staatsgewalt nicht dulden, selbst dann nicht, wenn jener die ungerechte Strafe für gerecht

hielte, oder sich ihr ohne weiteres willig unterziehen wollte. Die Staatsgewalt muſs hier nicht nur die Privatpersonen, sondern sich selbst gegen Miſsbrauch ihrer Gewalt schützen, und darum, als solches Schuzmittel, die Revision der Kriminaluntersuchungen und Urtheile gesezlich anbefehlen, ohne daſs es dazu einer Berufung bedürfe, weil eine ungerechte Strafzufügung den geraden Gegensaz ihrer Bestimmung, Rechte zu schützen, ausmachte.

§. 496.

Zur Erreichung jenes Zweks wird fürs erste erfordert die Anordnung einer weiteren (Mittel-) Behörde, mit der Bestimmung, jedes von der Primarbehörde gefällte Strafurtheil, (wie sich von selbst versteht, bevor dasselbe vollzogen wird) mit der Untersuchung, worauf dasselbe gebaut ist, in Revision zu nehmen, die allenfalls entdekten Mängel oder Lücken der Untersuchung verbessern und ergänzen zu lassen, und nach Maſsgabe des Resultats der Revision, das Urtheil der ersten Instanz zu bestättigen oder zu reformiren, und überhaupt darüber, ob die Primarbehörde ihrer Bestimmung genüge, ob insbesondere kein Verbrechen ununtersucht und unbestraft bleibe, ob die Vollendung der Untersuchungen nicht ungebührlich verzögert werde? u. s. w. eine eben so wachsame als wirksame Aufsicht zu führen. Um aber die

gehörige Energie dieser Aufsicht und die zwekmäſsige Schnelligkeit jener Revision möglich zu machen, müssen so viele der, im §. 492 postulirten, Bezirke, als von einer, zur Aufsicht und Revision bestimmten, Behörde durchgreifend übersehen und besorgt werden können, zu einem Kreiſse geschlagen, und dann eben so viele Revisionsbehörden errichtet werden, als in wie viele Kreiſse das Gebieth des Staats (nach Beschaffenheit seiner Ausdehnung und Bevölkerung) zum Behufe der Strafrechtspflege getheilt ist, so, daſs auch das Strafjustizdepartement in jedem dieser Kreiſse sein eigenes, der Ausfüllung des, durch seine bezeichnete Bestimmung gezogenen, Wirkungskreiſses gewachsenes, Mittelorgan der geforderten Art besitze. Der Umfang jedes dieser Kreiſse ist dann die Sphäre der ausschlieſsenden Kompetenz der, in ihm aufgestellten, Mittelbehörde der Strafjustiz, als der ersten Revisionsinstanz in Strafsachen, welcher alle Primarstrafjustizbehörden der, von demselben Kreiſse umfaſsten, Bezirke unmittelbar unterzuordnen sind.

Anmerkung. Sehr absichtlich habe ich oben die Forderung aufgestellt, daſs jede von der Primarbehörde geführte Kriminaluntersuchung und gefällte Sentenz (diese sey kondemnatorisch oder abstraktorisch) von der Mittelbehörde in Revision genommen werden solle; denn wodurch wäre sonst irgend ein Inkulpate gegen die möglichen Fehltritte der Primarjustizorgane

gesichert? Und wodurch wäre selbst die Staatsgewalt von der Gerechtigkeit der Akte der lezteren versichert? Mir scheint es, daſs, wie ich schon einmal bemerkt habe, die Staatsgewalt sich selbst, als solcher, die Bewirkung jener Revision in allen Fällen schuldig sey, und also auch bey geringeren Verbrechen; denn eine geringere Strafe ist wahrlich darum nicht im geringsten weniger (formaliter) unrecht, weil sie (materiell) geringer ist, und der Bürger muſs auch nicht die geringste Strafe widerrechtlich leiden können, gleichwie aber auch nicht das geringste Verbrechen unbestraft bleiben soll.

§. 497.

In soferne es jedoch, nach der eigenthümlichen Natur der Strafrechtspflege, gar wohl möglich ist, daſs Fälle vorkommen, in welchen nicht nur die Ausmittlung völliger Gewiſsheit über die Person des Urhebers und der Gehülfen eines Verbrechens, sondern auch, wegen der besonderen Konkurrenz von Umständen in der konkreten That eines Verbrechers, die Subsumtion unter die Strafgesetze, oder die Festsetzung einer Strafe bey unbestimmten Strafgesetzen, solchen Schwierigkeiten unterliegt, welche selbst von Seite der Glieder der ersten Revisionsinstanz einen wesentlichen Dissens, entweder über das Vollendetseyn des Beweises, oder über die Gerechtigkeit der anzuwendenden Strafe, zur Folge haben, in soferne erheischt der Zwek, die Gerechtigkeit jedes Strafurtheils so viel möglich zu sichern, und den Organismus des Strafjustiz-

departements zu vollenden, die ebenmäſsige Etablirung einer obersten oder Zentralstrafjustizbehörde, mit der Bestimmung in jedem Falle, in welchem ein Drittheil der Glieder der ersten Revisionsinstanz, entweder über das genügende Hergestelltseyn des Thatbestandes, oder des Beweises in Ansehung des angeschuldigten Subjekts, oder über die Angemessenheit der anzuwendenden Strafe dissentirt, Untersuchung und Strafurtheil zum zweytenmale in Revision zu nehmen, die Vollendung der ersteren zu veranlassen, sodenn definitiv zu entscheiden, überhaupt aber die Anwendung und Vollziehung der Strafgesezgebung im ganzen Umfange des Staats zu leiten, ihre Vollständigkeit und Pünktlichkeit zu verbürgen, und in allen Äuſserungen des Strafjustizdepartements, in allen Richtungen und Distanzen seiner Sphäre, die nöthige Einheit, Regheit und Zwekmäſsigkeit zu sichern.

§. 498.

Durch diese Anregung einer zweymaligen Prüfung und Beurtheilung des Verfahrens und der Erkenntnisse der Primarstrafjustizbehörden, oder was dasselbe ist, durch diese Anordnung einer doppelten Revisionsinstanz wird den möglichen Fehltritten der Nachläſsigkeit oder des Irrthums (so wie auch der Unkunde und Partheylichkeit) auf Seite der Organe der

Strafrechtspflege in der Anwendung und Vollziehung der Strafgesezgebung, in dem Grade begegnet, daſs Staatsglieder sowohl, als auch die Staatsgewalt selbst allerdings darauf die genügende Überzeugung von hinreichender Sicherung der Strafrechtspflege gegen möglichen Miſsbrauch derselben gründen können. Ist überdieſs der, im §. 407. postulirte Zentralstaatsrath organisirt, und wird durch Erfüllung seiner, eben daselbst näher gezeichneten, Bestimmung die ununterbrochene, und selbst ihrer Vollendung immer mehr entgegenreifende, Thätigkeit, Gesez- und Zwekmäſsigkeit des organischen Lebens des Strafjustizdepartements, so wie dessen Harmonie mit dem Leben der übrigen Verwaltungszweige, befriedigend garantirt, so ist die Organisation der Strafrechtspflege am Ziele ihrer Vollendung; denn leztere ist, unter jenen Voraussetzungen, zur Erreichung ihres Zweks, so viel darauf die Art ihrer Organisation Einfluſs hat, vollständig qualifizirt.

§. 499.

Dem bisher gezeichneten, Organismus der Strafrechtspflege in seiner dreyfachen Artikulation den gehörigen Impuls, und seiner Thätigkeit die zwekgemäſse Richtung zu geben, ist das Geschäft der Instruktion der Strafrechtspflege, welche, um ihre Aufgabe zu löſsen, sich als richtiges und ausreichendes Regulativ

der Tendenz, der Maximen und Bedingungen, der Objekte und Formen aller Funktionen der Organe der Strafrechtspflege im Allgemeinen sowohl, als in jeder ihrer besonderen Artikulationen zu bewähren hat. Zu diesem Ende wird jene Instruktion ausgehen müssen von der Bestimmung des wahren Ziels, welches durch die übereinstimmende Thätigkeit aller jener Organe erreicht werden soll, und dieses ist kein anderes, als der, im §. 483 bestimmte, Zwek der Strafrechtspflege; die Wirksamkeit für vollständige Erreichung dieses Zweks ergibt sich sonach als ausschliesende Tendenz der unterstellten Organe, und, daſs von diesen alles das geleistet werde, wodurch die Entdeckung und gesezmäſsige Bestrafung eines jeden, vom Staate zu verhütenden, Verbrechens bedingt ist, ist, als Inhalt und Objekt aller Thätigkeit des Strafjustizdepartements, die Quelle und das Normativ aller, in der Instruktion für dasselbe aufzustellenden, Vorschriften über die Materie und Form aller seiner Funktionen. — Die Bedingung der Wirksamkeit der fraglichen Organe ist die Existenz von Verbrechen, unternommen oder begangen an solchen Subjekten, welche auf den Schuz der Staatsgewalt Anspruch haben, und von solchen Subjekten, welche der Strafgewalt des Staats unterliegen. Die unausbleibliche Entdekkung und gesezmäſsige gerechte Bestrafung eines

jeden Verbrechens der Art macht das Objekt ihrer Funktionen aus, deren es drey Gattungen gibt: nämlich Erforschung jedes Verbrechens der bezeichneten Art und seiner Urheber, Strafurtheil und Vollziehung desselben. Alle übrigen Funktionen sind diesen, als Mittel für eine derselben untergeordnet, und die tauglichsten Mittel für jene Zwecke zu bestimmen, und dadurch die vollkommene Gerecht- und Zwekmäfsigkeit jener Gattungsfunktionen selbst möglichst zu sichern, ist sonach die specielle Aufgabe der erwähnten Instruktion.

§. 500.

Zum Behufe der Erforschung jedes unternommenen oder begangenen Verbrechens mufs es jeder Primarbehörde der Strafjustiz (in allen ihren Gliedern) zur ersten und besonderen Pflicht gemacht werden, auf jede mögliche Übertretung eines Strafgesetzes in dem ihr angewiefsenen Bezirke den höchsten Grad von Aufmerksamkeit zu verwenden, jedes Symptom, jede Spur einer solchen Übertretung genau zu beachten, und mit Festigkeit zu verfolgen, und sobald und so oft sich die Existenz einer solchen Übertretung, sey es nun durch ihre eigene Aufmerksamkeit, oder die (unserer Voraussetzung nach Allen zur Pflicht gemachte) Anzeige eines Staatsglieds, veroffenbart hat, ohne den mindesten Verzug, (besonders in den Fällen, wo der mindeste Verzug

wirksam wird) zur Erforschung des Thatbestandes zu schreiten, d. i. mit Zuziehung der, zur objektiven Glaubwürdigkeit erforderlichen, Personen, nämlich eines Aktuars, der, allenfalls erforderlichen, verpflichteten Kunstverständigen, und aufser diesem Falle zweyer unbescholtener Zeugen a), die Punkte aufser Zweifel zu setzen: ob irgend ein Verbrechen, welches, und unter welchen Umständen dasselbe begangen worden sey? b) zugleich aber auch nach dem Urheber des Verbrechens, und die etwa mit ihm konkurrirenden Gehülfen zu forschen, und die Sicherheit der Bemächtigung seiner, oder ihrer Personen zu berüksichtigen.

a) Der höchste Grad objektiver Gewifsheit, der in Ansehung des Thatbestandes jedes Verbrechens erheischt wird, scheint mir, wo diese der Natur der Sache nach nöthig sind, die Zuziehung von zwey Kunstverständigen, und in Fällen, wo man deren nicht bedarf, von zwey unbescholtenen Zeugen, zur Aufnahme und Berichtigung des Thatbestandes, als Sicherungsmafsregel der Gewifsheit, nothwendig zu machen.

b) Die Merkmale eines Verbrechens überhaupt, und die jedes einzelnen Verbrechens insbesondere, müssen zwar in der Strafgesezgebung selbst präzifs aufgeführt seyn, demungeachtet wird es die Instruktion ohne wesentlichen Nachtheil nicht unterlassen können, die wesentlichen Punkte, worauf bey der Untersuchung des Thatbestandes einzelner Klassen von Verbrechen Rüksicht zu nehmen sey; und welche hergestellt werden müssen, so speciell und genau, als möglich

aufzuzählen, die Form des Verfahrens dabey, und die Folgen ihrer Vernachläſsigung zu bestimmen. Die Gewiſsheit des Thatbestandes ist ja die Grundbedingung alles weiteren Verfahrens der Strafrechtspflege, und die Realisirung dieser Bedingung muſs also von der Instruktion mit aller möglichen Zirkumspektion bestimmt und gesichert werden.

§. 501.

Unter der, im vorigen §. bemerkten, Veroffenbarung der Existenz eines Verbrechens verstehe ich das Daseyn und die Wahrheit solcher Indizien, welche die Vermuthung für die Existenz einer, in der Strafgesezgebung bedrohten, That auf den Grad der Wahrscheinlichkeit erheben, und, um die Willkühr der Organe der Strafrechtspflege hierunter zu regeln, hat die unterstellte Instruktion, soviel möglich, zu bestimmen, welche Thatsachen und Gründe in Beziehung auf die verschiedenen Klassen von Verbrechen als Indizien jener Art gelten sollen, und daſs, ehe noch etwas weiter geschehe, die Wahrheit dieser Indizien an sich hergestellt werden müsse. Auf den Fall aber, daſs diese Wahrheit, und dadurch die verlangte Wahrscheinlichkeit hergestellt sey, muſs die Instruktion es den fraglichen Organen zur Pflicht machen, von Amtswegen zur Untersuchung der That sowohl, als ihres Urhebers fortzuschreiten, ohne in irgend einem Falle den Impuls durch

förmliche Anklage des Verlezten zu erwarten; denn in jedem Falle eines begangenen Verbrechens ist das Gesez, welches übertreten wurde, selbst der Kläger, und hat die Staatsgewalt, um der Erfüllung ihrer Bestimmung willen, auch unaufgefordert die Parthey des Verlezten, den sie schützen sollte, zu vertreten; dieſs geschieht durch selbstthätige Untersuchung, Bestrafung des Verbrechers, und Bewirkung des Schadensersatzes für den Verlezten, soweit dieser möglich ist, in natura, oder vermittelst eines Surrogats. Alles dieses ist die Staatsgewalt sich selbst, der Gesammtheit der Staatsglieder, und dem Verlezten insbesondere, von Amtswegen schuldig, um dadurch, nachdem sie das Existentwerden eines Verbrechens zu verhindern nicht vermochte, wenigstens folgeweise ihrer Schuzpflicht zu genügen. Die Verbindlichkeit eines Verbrechers zum Ersatze des, durch ihn angerichteten Schadens ist eben so, wie seine Bestrafung, an sich nothwendige Folge der verbrecherischen That, welche Folge die Staatsgewalt eben so unaufgefordert zu realisiren verpflichtet ist, als sie ohne Aufforderung das Verbrechen bestrafen muſs. Mag also immerhin der durch ein Verbrechen an seinen Rechten gekränkte selbst, es sey dieſs nun eine Privatperson, oder der Staat, oder eines seiner öffentlichen Organe für sich oder für den Staat, die Anzeige des

Verbrechens gemacht haben, oder nicht, es mufs auf jeden Fall der kompetente Richter das, zu seiner Kenntnifs gekommene, Verbrechen von Amtswegen untersuchen, bestrafen, und dem beschädigten Theile zum Schadensersatze, soweit dieser möglich ist, verhelfen. — Die, in der erwähnten Instruktion als allein zuläfsig zu bezeichnende, Form des Kriminalprozefses ist demnach die Form des inquisitorischen Prozefses, und der Saz: „wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter“ findet im Gebiethe der Strafrechtspflege keine Anwendung.

§. 502.

Auf den Fall, dafs die Existenz eines Verbrechens aufser Zweifel gestellt, oder doch sehr wahrscheinlich ist, wenn auch Art und Beschaffenheit desselben noch nicht näher ausgemittelt seyn sollten, ist der Richter durch die Instruktion anzuweisen, unmittelbar seine Thätigkeit zugleich auf die Entdeckung seines Urhebers (und seiner etwaigen Gehülfen) zu richten, und sobald gegen ein bestimmtes Subjekt Verdachtsgründe eintreten, die Wahrheit dieser Gründe zu erforschen; damit aber auch hierbey die Willkühr des Richters geregelt sey, sind die Gründe, welche als Verdachtsgründe gelten sollen, sowohl im Allgemeinen, als auch, soviel diefs möglich ist, ihren speciellen Arten nach zu bestimmen, und die Mittel vorzuzeichnen,

welche zur Erforschung der Wahrheit jener Gründe gebraucht werden dürfen und sollen a). Sollten durch den Gebrauch dieser Mittel die vorhandenen Verdachtsgründe, als solche, bewährt werden, so ist der Richter zur Vornahme derjenigen Handlungen zu verpflichten, durch welche die Gegenwart des Angeschuldigten vor Gericht zu bewirken ist, und Beschaffenheit sowohl, als Bedingung einer jeden dieser Handlungen zu bestimmen b). Mit der Vornahme einer dieser Handlungen beginnt die eigentliche, gegen das, des Verbrechens oder der Theilnahme daran verdächtige, Subjekt direkt gerichtete, Untersuchung, (sonst Specialinquisition genannt) als deren Zwek die Erhebung des vorhandenen Verdachts zur vollständigen Gewifsheit, oder die gänzliche Aufhebung dieses Verdachts zu bezeichnen ist. Das Geschäft dieser Untersuchung mufs demnach gerichtet werden auf das Aufsuchen und Bewahrheiten aller der Gründe, woraus entweder die Gewifsheit, dafs das verdächtige Subjekt das Verbrechen wirklich begangen, oder dazu mitgewirkt habe, oder die Gewifsheit, dafs es das Verbrechen weder selbst begangen, noch irgend dazu mitgewirkt habe, als reines Resultat hervorgehen könne.

a) Bey manchen Arten von Verbrechen ist die Untersuchung des Thatbestandes, und die Erforschung des Subjekts nothwendig ihrer Natur nach verbunden,

worauf also die Aufmerksamkeit in der Instruktion ebenmäſsig zu richten ist.

b) Diese Handlungen sind z. B. Zitation, Kautionsforderung, Gefangennehmung, Haussuchung, Nacheile, Erlassung von Stekbriefen und Requisitorialen, Beschlag der Güter, Ediktalzitation und sicheres Geleit. Die Nothwendigkeit, die Bedingungen der Vornahme der einen oder der anderen dieser Handlungen, so wie die Art des Verfahrens dabey, in der Instruktion auf das genaueste zu bestimmen, bedarf wohl keines Beweises, gleichwie es sich von selbst verstehen sollte, daſs das Gefängniſs bis zum Vollzuge des Urtheils kein Strafgefängniſs, und nie für den Gefangenen mit mehr Übel verbunden seyn dürfe, als nöthig ist, um die Möglichkeit seiner Flucht zu vereiteln, also auch wegen Vermehrung der Anzeigen nicht geschärft werden dürfe. — Das Daseyn und die Unterhaltung zu diesem Zwecke gehörig qualifizirter Gefängnisse in zureichender Anzahl am Sitze einer jeden Primarbehörde der Strafjustiz ist für leztere dringendstes Bedürfniſs, doch, leider! faktisch noch lange nicht so sehr befriedigt, als in der Theorie anerkannt.

§. 503.

Natur der Sache selbst führt darauf hin, den Richter, auf dem Standpunkte der beginnenden näheren Untersuchung, vor allem zu verpflichten zum Verhöre des Verdächtigen selbst, und ihm sowohl die Zwecke als auch die Bedingungen desselben genau vorzuzeichnen. Erstere können keine andere seyn, als, entweder das Geständniſs des Verdächtigen zu erhalten,

oder durch seine Antworten Beweismittel gegen ihn, zur Eruirung seiner Schuld, oder für ihn, zum Behufe seiner gänzlichen Entschuldigung oder wenigstens der Minderung seiner Strafbarkeit zu entdecken. Die Bedingungen des Verhörs aber lassen sich in die einzige Bestimmung zusammenfassen: daſs dem Angeschuldigten weder kaptioſse noch suggestive Fragen zu stellen seyen a). Daſs die gegebenen Antworten rein und unverändert von einer verpflichteten, und von der des Richters verschiedenen, Amtsperson aufzunehmen seyen, ist für den Verhörten wie für den Verhörenden gleich nothwendige Sicherungsmaſsregel. Der Verhörte bekennt nun entweder rein und unumwunden, daſs er das in Frage stehende Verbrechen begangen, (oder dazu mitgewirkt) habe; oder, er bekennt zwar, beschränkt aber sein Bekenntniſs durch einen oder mehrere Umstände, welche alle, oder doch die ordentliche Strafe ausschlieſsen; oder er leugnet unbeschränkt und beharrlich. Im ersten Falle ist die Untersuchung geschlossen, sobald das abgelegte Bekenntniſs rechtsgültig ist; die Bedingungen dieser Rechtsgültigkeit sind demnach in der unterstellten Instruktion eben so pünktlich als vollständig zu bestimmen.

a) Je gröſser gewöhnlich die Verlegenheit der Richter in Ansehung jener Qualitäten der Fragen ist, und je

mehr, bey aller ihrer Vorsicht, dennoch dagegen verstoſsen zu werden pflegt, desto dringender ist die Nothwendigkeit, die Merkmale der bezeichneten Qualitäten in der Instruktion für jeden einleuchtend zu bestimmen.

§. 504.

Im zweyten Falle ist, sobald das Bekenntniſs an sich die Bedingungen der Rechtsgültigkeit hat, die Untersuchung sodann lediglich zu richten auf entschöpfende Herstellung der Wahrheit oder Unwahrheit des, oder der angegebenen beschränkenden Umstände. — Für den dritten Fall — so wie auch für den zweyten, wenn das Bekenntniſs an sich nicht rechtsgültig ist — ist fürs erste der Gebrauch aller, auſser der Person des Angeschuldigten liegenden, Mittel, wodurch die gesuchte Gewiſsheit über das Subjekt des Verbrechens erreichbar ist, anzuordnen, und sind diese Mittel, so wie die Bedingungen und Formen ihres Gebrauchs, sammt ihren Wirkungen im Allgemeinen sowohl, als auch, so viel möglich ist, in specieller Anwendung zu bestimmen. Diese Mittel sind Augenschein (Okularinspektion) nach Beschaffenheit der Sache unter Mitwirkung beeidigter sachverständiger Personen, Dokumente und Aussagen beeidigter Zeugen. Wird durch den, in vorgeschriebener Form unternommenen,

oder durch seine Antworten Beweismittel gegen ihn, zur Eruirung seiner Schuld, oder für ihn, zum Behufe seiner gänzlichen Entschuldigung oder wenigstens der Minderung seiner Strafbarkeit zu entdecken. Die Bedingungen des Verhörs aber lassen sich in die einzige Bestimmung zusammenfassen: daſs dem Angeschuldigten weder kaptioſse noch suggestive Fragen zu stellen seyen a). Daſs die gegebenen Antworten rein und unverändert von einer verpflichteten, und von der des Richters verschiedenen, Amtsperson aufzunehmen seyen, ist für den Verhörten wie für den Verhörenden gleich nothwendige Sicherungsmaſsregel. Der Verhörte bekennt nun entweder rein und unumwunden, daſs er das in Frage stehende Verbrechen begangen, (oder dazu mitgewirkt) habe; oder, er bekennt zwar, beschränkt aber sein Bekenntniſs durch einen oder mehrere Umstände, welche alle, oder doch die ordentliche Strafe ausschlieſsen; oder er leugnet unbeschränkt und beharrlich. Im ersten Falle ist die Untersuchung geschlossen, sobald das abgelegte Bekenntniſs rechtsgültig ist; die Bedingungen dieser Rechtsgültigkeit sind demnach in der unterstellten Instruktion eben so pünktlich als vollständig zu bestimmen.

a) Je gröſser gewöhnlich die Verlegenheit der Richter in Ansehung jener Qualitäten der Fragen ist, und je

mehr, bey aller ihrer Vorsicht, dennoch dagegen verstoſsen zu werden pflegt, desto dringender ist die Nothwendigkeit, die Merkmale der bezeichneten Qualitäten in der Instruktion für jeden einleuchtend zu bestimmen.

§. 504.

Im zweyten Falle ist, sobald das Bekenntniſs an sich die Bedingungen der Rechtsgültigkeit hat, die Untersuchung sodann lediglich zu richten auf entschöpfende Herstellung der Wahrheit oder Unwahrheit des, oder der angegebenen beschränkenden Umstände. — Für den dritten Fall — so wie auch für den zweyten, wenn das Bekenntniſs an sich nicht rechtsgültig ist — ist fürs erste der Gebrauch aller, auſser der Person des Angeschuldigten liegenden, Mittel, wodurch die gesuchte Gewiſsheit über das Subjekt des Verbrechens erreichbar ist, anzuordnen, und sind diese Mittel, so wie die Bedingungen und Formen ihres Gebrauchs, sammt ihren Wirkungen im Allgemeinen sowohl, als auch, so viel möglich ist, in specieller Anwendung zu bestimmen. Diese Mittel sind Augenschein (Okularinspektion) nach Beschaffenheit der Sache unter Mitwirkung beeidigter sachverständiger Personen, Dokumente und Aussagen beeidigter Zeugen. Wird durch den, in vorgeschriebener Form unternommenen,

Gebrauch des einen oder des anderen, oder mehrerer dieser Mittel zugleich die, nach den gesezlich bestimmten Wirkungen derselben zu bemessende, vollständige Gewifsheit darüber, dafs der Angeschuldigte das Subjekt des Verbrechens wirklich sey, hergestellt, so bedarf es des eigenen Bekenntnisses des lezteren gar nicht, um zum Geschäfte der Subsumtion unter die Strafgesetze übergehen zu können. In soferne jedoch die vollständige Aufhébung des vorhandenen Verdachts nicht minder Zwek — und die Herstellung der Gewifsheit, dafs der Verdächtige das fragliche Verbrechen weder selbst begangen, noch dazu mitgewirkt habe, nicht minder Objekt der Untersuchung ist, als die Erhebung des Verdachts gegen das in der Untersuchung befangene Subjekt zur vollständigen Gewifsheit, in soferne mufs auch ein gleich sorgfältiger Gebrauch jener Mittel zum Behufe des ersteren Zweks — und zwar um so mehr, je mehr beyde Zwecke ihrer Natur nach innigst verbunden sind, und je weniger der Richter ein Interesse haben darf, welches von beyden Resultaten hervorgehen werde? — dem Richter zur strengsten Pflicht gemacht werden, damit durch dessen Selbstthätigkeit der Entschuldigungs- wie der Anschuldigungsbeweis in gleichem Mafse erschöpft werde.

§. 505.

Sollte, obgleich die Existenz des Verbrechens an sich gewiſs, oder doch sehr wahrscheinlich ist, keines jener Beweismittel anwendbar seyn, oder doch durch den Gebrauch derselben der Verdacht weder zur Gewiſsheit erhoben, noch niedergeschlagen werden können, dann erst wird es nothwendig, die gesuchte Gewiſsheit in der Person des Verdächtigen selbst näher zu erforschen. Dem Ungehorsam des Angeschuldigten, den er etwa durch verstoktes Schweigen, oder durch offenbare Widersprüche in seinen eigenen Aussagen, oder durch Vorbringen erwiesener positiver Lügen bewieſse, durch Erregung körperlicher Schmerzen zu begegnen, muſs allerdings dem Richter gestattet werden; nur sind ihm nicht nur Bedingungen, sondern auch Zwek, Grad und Grenze der Anwendbarkeit dieses Mittels genau vorzuzeichnen, um zu verhüten, daſs dasselbe nicht in Tortur ausarte. Daſs aber die Erregung körperlicher Schmerzen, als Erpressungsmittel einer bestimmten, ihm nachtheiligen, Aussage von dem Angeschuldigten, — eigentliche Tortur — absolut unzuläſsig sey, ist vorlängst mit einer Evidenz erwiesen, die mich jedes weiteren Beweises hierüber überhebt, und ich bemerke nur noch, daſs die nämlichen Gründe den Gebrauch einer, reellen oder wörtlichen Ter-

rition zu gleichem Zwecke (als ähnliches Erpressungsmittel) in gleichem Grade verwerflich darstellen. Als zuläfsige Mittel, den Angeschuldigten zum Geständnisse der Wahrheit zu vermögen, bleiben demnach allein noch übrig: erstens die Konfrontation, entweder zwischen Mitbeschuldigten, oder zwischen Angeschuldigten und Zeugen — (die Konfrontation zwischen Zeugen und Zeugen gehört zur Normirung der Beweisführung durch Zeugen) — um entweder einen, aus dem Widerstreite verschiedener Aussagen entstandenen, Zweifel durch den Versuch gegenseitiger Verständigung der Dissentirenten zu löfsen, oder, um den Leugnenden dadurch, dafs ein Anderer ihm die Wahrheit ins Gesicht sagt, zum Geständnisse zu bestimmen. Zweytens die Vorlegung des Corporis delicti (wo diefs möglich ist), oder der gebrauchten Werkzeuge, oder anderer sinnlicher Merkzeichen der That. Aber auch die Bedingungen und Formen des Gebrauchs dieser Konfrontation und Vorlegung sind genau zu bestimmen, um jedem Mifsbrauche hierunter zu begegnen. Drittens der Reinigungseid, d. i. die eidliche Versicherung der Unschuld von Seite des Angeschuldigten. (Doch scheint mir die Ablegung dieses Eides nur als zureichender Grund zur Absolution von der Instanz gelten zu können, die Verweigerung derselben

hingegen dem reinen Geständnisse gleich geachtet werden zu müssen. Die Gründe dieser Bestimmung, und der in ihr liegenden Disparität, können kaum einer Erörterung bedürfen).

§. 506.

Findet der Richter keine Objekte seiner Selbstthätigkeit mehr in Hinsicht auf den Zwek der Untersuchung, so ist er anzuweifsen, den Angeschuldigten zur Führung seiner Defension aufzufordern, die jedoch nur zum Zwecke der Abwendung oder Milderung der Strafe selbst zu gestatten, und in Ansehung derer die Art der Zuläfsigkeit eines Defensors zu bestimmen ist. Gehen aus dieser Defension neue, dem Angeschuldigten vortheilhafte, Thatsachen hervor, deren Wahr - oder Unwahrheit nicht bereits entschöpft ist, so sind die, dieser Entschöpfung entsprechenden, Beweismittel (z. B. Abhörung von Defensionalzeugen) in Anwendung zu bringen a). Für den Fall nun, dafs auch die Defension eingekommen, und das durch sie etwa veranlafste Verfahren geendigt ist, ist dem Richter durch die Instruktion zur Pflicht zu machen: dafs er ein feyerliches Gericht konstituire — durch Zusammenruf von wenigstens 5, und höchstens 7, aus den vorhandenen verschiedenen Ständen von ihm zu wählenden, eben so unpartheyischen als unbescholtenen, Männern, deren gesunde Urtheilskraft bekannt ist b) — diesem

sämmtliche, über den Thatbestand des Verbrechens sowohl, als über die An- und Entschuldigung des Inquisiten geführten, Beweise sammt des lezteren Defension, in gehöriger Ordnung vorlege, den Inquisiten selbst, so wie die etwaigen Zeugen (die jedoch gleich bey ihrer ersten Abhörung beeidigt seyn müssen) unter Beziehung auf ihren Eid, über alle wesentlichen Punkte in Gegenwart des unterstellten Gerichts abermals bestimmt vernehme, die Glieder des Gerichts auf die, auf die Beurtheilung einfliefsenden, Gesetze, (deren Kodex vorzulegen ist) aufmerksam mache, und, diesem allem vorgängig, von ihnen die Entscheidung folgender Fragen verlange: erstens ob die Existenz des Verbrechens an sich gewifs? Zweytens: welches Verbrechen als begangen anzunehmen? Drittens: ob der Inquisite dessen schuldig sey, oder nicht? Viertens: ob und welche, gesezlich anerkannte, Milderungsgründe oder Schärfungsgründe, als aufser Zweifel gestellt anzuerkennen seyen?

a) Da, unserer Voraussetzung nach, die selbstthätige Entschöpfung auch des Entschuldigungsbeweises zur gesezlichen Pflicht des Richters gehört, so kann für die, demungeachtet postulirte, Gestattung einer besonderen Defension nur in soferne ein Grund vorhanden seyn, als diese Defension eine Art von Sicherungsmittel gegen die etwaige Nachläfsigkeit des Richters, und ein Unterstützungsmittel für desto

pünktlichere Kontrollirung, der Thätigkeit der Unterrichter von Seite der Revisionsbehörden bilden kann. Dafs aber die Defension nur zu dem oben bemerkten Zwecke gestattet werden soll, hat seinen Grund in der Absicht auf Entfernung alles dessen, was einen zwekmäſsig raschen Gang der Untersuchung hemmen könnte, und in der Voraussetzung, dafs dem Richter durch die Instruktion selbst die Hände genug gebunden seyen, um, dem Angeschuldigten präjudizirliche, Handlungen nicht, ohne dafs es der Zwek der Untersuchung erheischt, vorzunehmen.

b) Dafs jedes Glied des Staats, welches von einer Primarstrafrechtsbehörde zu einem Gerichte der unterstellten Art einberufen wird, dieser Funktion unweigerlich sich zu unterziehen habe, ist gesezlich als unerlafsliche allgemeine Bürgerpflicht zu erklären, von deren Erfüllung nur erwiesene Krankheit oder sonstige legale Behinderung dispensiren könne. — Die Nothwendigkeit der Konstituirung eines Gerichts der postulirten Art ist bereits in der ersten Abtheilung §.§. 211 und 212 dargethan.

§. 507.

Das, durch die Stimmenmehrheit des erwähnten Gerichts gefundene (gehörig zu registrirende), Resultat ist die Basis der richterlichen Subsumtion, auf deren Grund der Richter nunmehr das Urtheil zu entwerfen hat. Als generelle Normen dieses Entwurfs aber sind folgende Prinzipien, die keine Ausnahme gestatten, aufzustellen. Ist die Existenz des Verbre-

chens und die Schuld des Inquisiten juridisch vollkommen bewiesen, so mufs ein kondemnatorisches Urtheil erfolgen, und zwar darin auf die ordentliche Strafe des Gesetzes und den Ersaz des Schadens erkannt werden, wenn nicht das Daseyn solcher Umstände bewiesen ist, welche, der Voraussetzung ungeachtet, alle, oder doch die ordentliche Strafe ausschliefsen, oder im Gegentheile die Strafbarkeit erhöhen. In dem einen oder dem anderen der leztern Fälle ist die ordentliche Strafe nach dem in der Strafgesezgebung aufgestellten Mafsstabe zu mildern oder zu schärfen, (jedoch immer mit Erkennung auf den Schadensersaz. — Ist die Existenz des Verbrechens, und dafs der Angeschuldigte dasselbe begangen habe, juridisch vollkommen gewifs, aber, ob es aus böfsem Vorsatze, oder Versehen geschehen sey? ungewifs, so ist auf jeden Fall vorläufig auf die Strafe des Versehens zu erkennen, und die Vollendung des fehlenden Beweises ferner zu beachten. — Ist die Existenz des Verbrechens nicht juridisch vollkommen gewifs, so kann keine Verdammung statt finden; dasselbe ist der Fall, wenn, obgleich die Existenz des Verbrechens aufser allem Zweifel, dennoch der, gegen den Inquisiten vorhandene, Verdacht nicht zur juridischen Gewifsheit erhoben ist. Ist aber auch der Verdacht nicht vollständig aufgehoben, d. i. sind zwar Indicien

vorhanden, aber kein Beweis der Schuld begründet, und dessen Begründung auch gegenwärtig nicht zu hoffen, so kann bloſse Absolution von der Instanz erfolgen, als womit der Prozeſs nur suspendirt wird, welcher, so wie sich mit den vorhandenen Indicien neue verbinden, die zur Erwartung eines vollen Beweises berechtigen, wieder aufgenommen werden muſs (der so Absolvirte ist der Polizey zur genauen Beobachtung zu bezeichnen). — Ist endlich der Verdacht vollkommen niedergeschlagen durch vollkommenen Beweis der Unschuld des Inquisiten, so ist derselbe rein zu absolviren.

Anmerkung. Der durch ein, vom Staate verhütbares, Verbrechen einem Bürger zugefügte Schade sollte auf jeden Fall vom Staate, so weit dieſs möglich ist, ersezt werden; denn wofür leistet der Bürger seine Abgaben und Dienste? Ist der Verbrecher aufgefunden, so hält sich natürlich der Staat an ihn. Aber das Nichtauffinden des Verbrechers entbindet den Staat nicht von seiner Schuzpflicht, und eben so wenig die Unvermögenheit des Verbrechers.

§. 508.

Das vom Unterrichter entworfene Urtheil, von welcher Art es auch sey, ist von Amtswegen (§. 495.) mit den sämmtlichen Untersuchungsakten an die erste Revisionsinstanz der Strafjustiz unverzüglich einzusenden, deren

Geschäft dahin zu instruiren ist, daſs sie, die, von der Primarbehörde geführte, Untersuchung sowohl ihrer Form als Materie nach pünktlich prüfe, die etwa in Ansehung der Form bemerkten Fehler von jener Behörde verbessern, die in Ansehung der Materie etwa entdekten Lücken, soweit es nothwendig und möglich ist, ergänzen lasse, diesem vorgängig, und nach vorgenommener Würdigung der Subsumtion, das von der Primarbehörde entworfene Urtheil entweder reformire, oder bestättige, und nun das von ihr ausgesprochene oder sanktionirte Urtheil — je nachdem mehr, als zwey Drittheile ihrer Glieder dazu übereinstimmten, oder ein Drittheil dissentirte — im ersten Falle zur Vollziehung ausstelle, im zweyten Falle aber, von Amtswegen, mit Begleitung der Akten beyder Instanzen, an die Zentralstrafjutizbehörde, als zweyte Revisionsinstanz, einsende, deren nach abermals unternommener Prüfung der Form und Materie der Untersuchung gefälltes, Urtheil, als Urtheil der höchsten und lezten Instanz, nun ohne weiteres in Vollzug zu setzen ist. — Die übrigen Momente der Instruktion der beyden höheren Strafjustizbehörden ergeben sich von selbst aus der, in den §. §. 496 und 497 bereits gezeichneten Bestimmung derselben, gleichwie auch die Instruktion des Zentralstaatsraths in Beziehung auf das Strafjustizdepartement durch

seine, im §. 407 angegebene, Bestimmung hinreichend normirt ist.

§. 509.

Diejenige Klasse von Behörden, welche zur Vollziehung aller Strafurtheile mir am meisten geeignet scheint, und welche daher in der Instruktion für die Strafrechtspflege mit jener Vollziehung ausschliefsend beaufzutragen seyn dürfte, ist die der Primarstrafjustizbehörden; denn kaum wird der Zwek der Vollziehung der Strafgesetze, nämlich die Wirksamkeit der, in ihnen enthaltenen, Drohungen zu begründen und zu erhöhen, wesentlicher befördert werden können, als dadurch, dafs dem sinnlichen Eindrucke, der durch die Ansicht oder das Bewufstseyn eines, in seiner Nähe begangenen, Verbrechens hervorgebracht wurde, durch die Ansicht der Vollziehung der, gegen dieses Verbrechen angedrohten, Strafe unmittelbar begegnet wird; und eben diefs geschieht durch Vollziehung der Strafe in demselben Bezirke, in welchem das zu bestrafende Verbrechen begangen ward. Dafs die Vollziehung jeder Strafe öffentlich geschehen müsse, folgt eben daraus, und wurde schon früher dargethan. Die Instruktion hat also die Formen dieses öffentlichen Vollzugs zu bestimmen, wobey die Hauptrüksicht darauf zu nehmen ist, dafs durch seine Formen die Würde

Geschäft dahin zu instruiren ist, daſs sie, die, von der Primarbehörde geführte, Untersuchung sowohl ihrer Form als Materie nach pünktlich prüfe, die etwa in Ansehung der Form bemerkten Fehler von jener Behörde verbessern, die in Ansehung der Materie etwa entdekten Lücken, soweit es nothwendig und möglich ist, ergänzen lasse, diesem vorgängig, und nach vorgenommener Würdigung der Subsumtion, das von der Primarbehörde entworfene Urtheil entweder reformire, oder bestättige, und nun das von ihr ausgesprochene oder sanktionirte Urtheil — je nachdem mehr, als zwey Drittheile ihrer Glieder dazu übereinstimmten, oder ein Drittheil dissentirte — im ersten Falle zur Vollziehung ausstelle, im zweyten Falle aber, von Amtswegen, mit Begleitung der Akten beyder Instanzen, an die Zentralstrafjutizbehörde, als zweyte Revisionsinstanz, einsende, deren nach abermals unternommener Prüfung der Form und Materie der Untersuchung gefälltes, Urtheil, als Urtheil der höchsten und lezten Instanz, nun ohne weiteres in Vollzug zu setzen ist. — Die übrigen Momente der Instruktion der beyden höheren Strafjustizbehörden ergeben sich von selbst aus der, in den §. §. 496 und 497 bereits gezeichneten Bestimmung derselben, gleichwie auch die Instruktion des Zentralstaatsraths in Beziehung auf das Strafjustizdepartement durch

seine, im §. 407 angegebene, Bestimmung hinreichend normirt ist.

§. 509.

Diejenige Klasse von Behörden, welche zur Vollziehung aller Strafurtheile mir am meisten geeignet scheint, und welche daher in der Instruktion für die Strafrechtspflege mit jener Vollziehung ausschliesſsend beaufzutragen seyn dürfte, ist die der Primarstrafjustizbehörden; denn kaum wird der Zwek der Vollziehung der Strafgesetze, nämlich die Wirksamkeit der, in ihnen enthaltenen, Drohungen zu begründen und zu erhöhen, wesentlicher befördert werden können, als dadurch, daſs dem sinnlichen Eindrucke, der durch die Ansicht oder das Bewuſstseyn eines, in seiner Nähe begangenen, Verbrechens hervorgebracht wurde, durch die Ansicht der Vollziehung der, gegen dieses Verbrechen angedrohten, Strafe unmittelbar begegnet wird; und eben dieſs geschieht durch Vollziehung der Strafe in demselben Bezirke, in welchem das zu bestrafende Verbrechen begangen ward. Daſs die Vollziehung jeder Strafe öffentlich geschehen müsse, folgt eben daraus, und wurde schon früher dargethan. Die Instruktion hat also die Formen dieses öffentlichen Vollzugs zu bestimmen, wobey die Hauptrüksicht darauf zu nehmen ist, daſs durch seine Formen die Würde

des Vollziehungsakts möglichst gehoben, die Erregung jedes, dem Zwecke fremden, Eindruks und Gefühls, soviel thunlich, vermieden, dagegen die Reflexion, soviel möglich ist, auf die Geltung und Realität der Strafandrohungen konzentrirt werde a). Um aber der postulirten Publizität die nöthige Ausdehnung zu geben, und dadurch ihrem Zwecke ganz zu entsprechen, muſs die Vollziehung einer jeden Strafe mit Anführung des Verbrechens und Gesetzes, durch öffentliche Blätter allen Staatsgliedern kundgemacht, und dadurch für Alle die Wirksamkeit der Strafandrohungen beurkundet werden b).

a) Ein nicht unwirksames Mittel hierzu möchte seyn das, der Strafvollziehung unmittelbar vorhergehende, öffentliche Ablesen des, oder der Strafgesetze, deren Drohung eben realisirt werden soll, so wie einer einfachen Erzählung der That, wodurch jenes Gesez übertreten, aber auch dessen Realisirung nothwendig geworden ist.

b) Da eine rein absolvirende Sentenz nur dann erfolgen kann, wenn die Unschuld des Inquisiten positiv vollkommen bewiesen, oder wenigstens aller Verdachtsgrund hinweggeräumt ist, so scheint mir der Staat es der Ehre des lezteren schuldig zu seyn, daſs auch jede rein absolvirende Sentenz die möglichste Publizität erhalte, und die Ehre des so Absolvirten ausdrüklich gesichert werde. Aber auch die Publizität einer, bloſs von der Instanz absolvirenden, Sentenz möchte in mancher Hinsicht sehr zwekmäſsig seyn.

§. 510.

Dafs den Verhandlungen des, im §. 506. postulirten, Gerichts, durch Gestattung freyen Zutritts für Jedermann, ebenmäfsig Publizität zu geben, — dafs für die Primar behörden des Strafjustizdepartements ein individuelles, für seine Mittelbehörden aber, so wie für die Zentral behörde desselben ein kollegialisches Verfahren anzuordnen, — dafs endlich ein Maximum der Zeit zu bestimmen sey, binnen dessen die Untersuchung und Bestrafung jedes einfachen Verbrechens beendigt und unternommen seyn müsse, und dessen Überschreitung besonderer Dispensation bedürfe, — glaube ich, um Wiederholungen zu vermeiden, blofs bemerken zu dürfen, indem die Gründe dieser Postulate theils aus den in dem Abschnitte von der organischen Gesezgebung aufgestellten Prinzipien an sich hervorgehen, theils aber auch bey ähnlichen Postulaten in Hinsicht der Civilrechtspflege bereits ausdrüklich angegeben, und als zureichend bewährt worden sind.

Anmerkung. Dafs die für den Zwek der Strafrechtspflege in einzelnen Fällen veranlafsten Kosten überhaupt demjenigen zur Last zu legen seyen, der eines Verbrechens, oder der Theilnahme daran schuldig befunden worden ist, oder auch nur zum gegründeten Verdachte gegen sich die Veranlassung gegeben hat, lehrt die Natur der Sache. Dafs aber die Gerichtsinsassen, als solche, zu den Kriminalkosten beyzu-

tragen angehalten werden, sezt entweder den Fehler der Finanzverwaltung voraus, daſs sie nicht, wie sie doch sollte, bey Berechnung des Staatsbedürfnisses, und der darnach zu bemessenden Gröſse der Staatsauflagen überhaupt, auf den für den Zwek der Strafrechtspflege erforderlichen Aufwand Rüksicht genommen habe, oder ist, im Falle entgegengesezter Voraussetzung offenbares Unrecht. Lezteres sezt die Staatsgewalt mit sich selbst in Widerspruch, und der erstere Fall zeugt von unordentlicher Staatshaushaltung.

§. 511.

Durch eine, nach den hier im Grundrisse gezeichneten Prinzipien durchgeführte, Instruktion wird die, zum Behufe der Strafrechtspflege in Bereitschaft gestellte, Thatkraft in dem Maſse impulsirt, und in derjenigen Art geleitet, von welcher die möglichst nächste Erreichung des Zweks der Strafrechtspflege mit Zuversicht erwartet werden kann; und indem hinwiederum für den praktischen Erfolg jenes Impulses und jener Leitung, so wie, für die ununterbrochene Dauer und Zwekmäſsigkeit dieses Erfolgs durch die, voraus vorgeschlagene, Art der Organisation der Strafrechtspflege die befriedigende Garantie geleistet ist, bewähren sich beyde (die vorgeschlagene Organisation und Instruktion) in ihrer harmonischen Wechselwirkung als die zureichenden Mittel, den gerechten Anforderungen an die Strafrechtspflege vollkom-

men zu genügen; denn unter Voraussetzung eines vollständigen Gebrauchs dieser Mittel wird kaum irgend ein Verbrechen im Staate, und dessen Urheber oder Gehülfe verborgen und straflos bleiben können, wird der wahre Thatbestand jedes Verbrechens, und die Gewifsheit über dessen Subjekt in möglichst kurzer Zeit, aber auch mit zureichender Vorsicht hergestellt, wird jedes Staatsglied gegen die Möglichkeit, schuldlos Strafe dulden zu müssen, in befriedigendem Masse gesichert, aber auch jede Strafandrohung, in jedem gegebenen Falle ihrer Anwendbarkeit, ohne Ausnahme realisirt, und dadurch die Wirksamkeit jener Drohungen zu dem Grade erhoben werden, wodurch jedes Staatsglied von dem Unternehmen irgend eines Verbrechens so sehr, als es auf psychologischem Wege möglich ist, wirklich abgeschrekt, der Stoff des künftigen Handelns der Strafrechtspflege immer mehr verringert, das Recht der Staatsglieder also gegen mögliche Verletzungen immer kräftiger und wirksamer gesichert werden mufs. Hiermit ist die Aufgabe der Staatsgewalt, als Strafjustizgewalt, gelöfst, und der Staat zur Erreichung seines Endzweks, in sofern diese durch Realisirung des Mittelzweks der Strafrechtspflege bedingt ist, vollständig qualifizirt. — Ist dieses, so darf ich mit der Hoffnung, den Vorwurf der Staatslehre in Hinsicht

der Rechtspflege in ihren beyden Zweigen entschöpft zu haben, zu den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung übergehen, deren Behandlung den Gegenstand der **dritten** und lezten Abtheilung ausmacht.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Nachtrag der in der ersten Abtheilung zu verbessernden Drukfehler.

Vorrede S. XX. Zeile 17 setze vor spätes hinzu: durch stätes
— 19 lies: können, statt: könne

Seite 181 Zeile 10 lies: im lezteren, statt: im ersteren
— — — 12 lies: im ersteren, statt: im zweyten
— 244 — 7 lies: wahrhaft, statt: wahrkaft
— 251 — 8 lies: Verwahrlosung, statt: Verwahrlosigkeit
— 262 — 8 von unten, lies: Geltung, statt: Gattung
— 297 — 20 lies: Schau - statt: Scheu -
— 303 — 1 lies: sichereres, statt: sicheres
— 307 — 2 von unten, lies: verrathet, statt: verachtet
— 313 — 9 lies: bestätigt hätte, statt: bestätigt habe
— 323 — 19 lies: der Zeit, statt: die Zeit
— 324 — 1 von unten, lies: eben, statt: aber
— 338 — 6 lies: inniger, statt: einiger
— — — 23 lies: des Ganges, statt: des Ganzen
— 330 — 9 lies: nachstünde, statt: nachsünde
— 336 — lezte Zeile, lies: fata, statt: facta

Verzeichniſs der in der zweyten Abtheilung zu verbessernden Drukfehler.

Seite 17 Zeile 12 lies: Umzäunung, statt: Umzäumung
— 18 — 11 — 12 lies: keines Mittels, statt: seines Mittels
— 49 — 4 und wo dieſs Wort noch sonst vorkömmt, lies: Endzweks, statt: Entzweks
— 55 — 2 von unten, lies: den, statt: der Beweiſs
— 122 — 5 — — lies: Verwaltungszweigs, statt: Zweks
— 123 — 4 lies: Bedingungen, statt: Bedingung
— 149 — 2 von unten, lies: Gesonderten, statt: Geforderten

Seite 157 Zeile 13 lies: ihrer Erwerbung, stat: Bemerkung

— 162 — 9 von unten, lies: den Umfang des Besiz-, Eigenthums- und Gebrauchsrechts

— 172 — 11 von unten, lies: durch Familien-, Gemeinheits- u. s. w.

— — — 5 — —— lies: eine, statt: seine

— 174 — 17 lies: und Verhältnisse, statt: in Verhältnisse

— 183 — 12 lies: im, statt: in

— 184 — 9 lies: zutheilt, statt: zugetheilt

— 203 — 15 lies: Litisdenuntiation, statt: demuntiation

— 206 — 11 von unten, lies: handelte, statt: handelnde

— 212 — 21 lies: auch leztere, statt: auf leztere

— — — 26 lies: Auszeichnung, statt: Ausgleichung

— 238 — 9 lies: bemerkt wird, statt: bewirkt wird

— 244 — 2 lies: durch eigenen, statt: durch eigene

S. [illegible] Zeile [illegible] lies: [illegible], statt: [illegible]
— [illegible] — [illegible] lies: [illegible] der [illegible]
[illegible] und Lehrsätzen
— [illegible] — [illegible] lies: [illegible]
[illegible]
— [illegible] — [illegible] lies: [illegible], statt: [illegible]
— [illegible] — [illegible] lies: [illegible], statt: [illegible]
— [illegible] — [illegible] lies: [illegible], statt: [illegible]
— [illegible] — [illegible] lies: [illegible], statt: [illegible]
— [illegible] — [illegible] lies: Linsenstrahlation; statt: [illegible]
[illegible]
— [illegible] — [illegible] lies: [illegible], statt: [illegible]
— [illegible] — [illegible] lies: [illegible], statt: [illegible]
— [illegible] — 28 lies: Ausstrahlung, statt: [illegible]
— [illegible] — [illegible] lies: [illegible], statt: [illegible]
— [illegible] — [illegible] lies: durch eigene, statt: durch [illegible]

Seite [illegible] Zeile 18 lies: [illegible], statt: [illegible]
— [illegible] — 9 von unten, lies: [illegible] Anfang des [illegible]
[illegible] und Gebrauchsrechts
— 172 — 11 von unten, lies: durch Erfüllung [illegible]
keiten u. s. w.
— — — 6 — — lies: [illegible], statt: [illegible]
— 153 — 17 lies: und Verhältnisse, statt: in Verhältnisse
— 168 — 12 lies: im, statt: in
— 189 — 9 lies: [illegible], statt: [illegible]
— 208 — 18 lies: Liquidationen, statt: [illegible]
[illegible]
— 206 — 11 von unten, lies: handeln, statt: [illegible]
— 219 — 11 lies: auch [illegible], statt: auf [illegible]
— — — 27 lies: [illegible], statt: Ausgleichung
— 228 — 9 lies: bemerkt wird, statt: bemerkt wird
— [illegible] — 2 lies: durch eigenen, statt: durch eignen

N. Schweighar

N. Sch

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder der Staatskunst (
Politik)

Bd.: 2

Frankfurt am Main 1810

Pol.g. 55 d-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768218-0